

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*MA Lin/ZHENG Junjie, Legal Protection for  
Trade Secrets in China*

*Barbara Darimont/Dongmei Liu, Das Recht  
der sozialen Hilfe und des Wohngeldes*

*Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel, Das  
Wiederaufnahmeverfahren des  
chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel*

*Gesetz der Volksrepublik China zur  
Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche  
Beziehungen mit Außenberührung*

*Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen  
der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes  
der Volksrepublik China“ im Verfahren zur  
Überwachung von Entscheidungen*

**Heft 4/2010**

17. Jahrgang, S. 327-422

# DIE NEUEN SCHRIFTEN VON CHINESISCHEN JURISTEN



Shao Jiandong (Hrsg.)

## ■ 德国司法制度

### **The German Judicial System**

Juli 2010. 550 Seiten. Preis ¥ 48,00

ISBN 7-5615-3615-5

Verlag der Xiamen Universität, 361008 Xiamen Fax: 0591-218 1406

Email: [xmup@public.xm.fj.cn](mailto:xmup@public.xm.fj.cn); [shgx@xmupress.com](mailto:shgx@xmupress.com)

Die Rechtsdurchsetzung ist eines der dringlichsten Probleme des chinesischen Justizsystems. Aus diesem Grund sollten chinesische Juristen dieser im Rechtsvergleich besondere Aufmerksamkeit schenken. Infolge der Globalisierung und vor dem Hintergrund fortschreitender europäischer Integration ist das Justizsystem von Deutschland so weit entwickelt worden, dass die hier gemachten Erfahrungen für den Aufbau des chinesischen Justizsystems umfassend nutzbar gemacht werden können. Hiervon ausgehend gibt das Buch zunächst einen Überblick über den deutschen Gerichtsaufbau. Darauf aufbauend werden die Systeme des Bundesverfassungsgerichtsprozesses, Zivilprozesses, Strafprozesses, Verwaltungsprozesses, Arbeitsprozesses, Sozialprozesses, Finanzprozesses ausführlich erklärt. Das Werk ist der zweite Band der Schriftenreihe zum Verfahrensrecht der juristischen Fakultät der Xiamen Universität. Die Autoren haben alle in Deutschland Rechtswissenschaft studiert und sich mit seiner juristischen Lehre und Forschung intensiv auseinandergesetzt.



Fang Xiaomin

## ■ 竞争法视野中的欧洲法律统一

### **European Legal Harmony and Europeanization of Law in EU Member States: An example analysis of Competition Law**

August 2010. 304 Seiten. Preis ¥ 33,00,

ISBN 978-7-5000-8387-0

Verlag der chinesischen Enzyklopädie, 100037 Beijing

Tel (Fax): 010-88390653, <http://www.ecph.com.cn/bk/>

Entstehungsgeschichte, gegenwärtige Reform sowie Entwicklungstendenz des europäischen Wettbewerbsrechts sind ein gutes Beispiel für die Rechtsharmonisierung in der EU und die Rechtsangleichung der Mitgliedsstaaten untereinander. Das vorliegende Buch betrachtet diese Rechtsharmonisierung und Rechtsangleichung mit den Augen eines chinesischen Juristen. Es analysiert wechselseitige Einwirkungen der Rechtsordnungen der EU und der Mitgliedstaaten aufeinander und weist auf die historischen, gesellschaftspolitischen und ökonomischen Grundlagen der europäischen Wettbewerbsrechtsordnung hin. Das Buch stellt nicht nur die Rechtslage in Europa und seinen Mitgliedstaaten dar, sondern trägt auch dazu bei, die erforderliche, eigenständige Reflektion unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Umstände zu ermöglichen. Es wird für die weitere Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China sowie in anderen asiatischen Ländern von großer Bedeutung sein. Die Autorin hat in Deutschland promoviert und sich seit dem fortwährend mit dem Wettbewerbsrecht und der Rechtsvergleichung beschäftigt.

---

# INHALT

---

## AUFSÄTZE

- MA Lin/ZHENG Junjie*, Legal Protection for Trade Secrets in China 327
- Barbara Darimont/Dongmei Liu*, Das Recht der sozialen Hilfe und des Wohngeldes 338
- Knut Benjamin Piffler/Thomas von Hippel*, Das Wiederaufnahmeverfahren des chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel: Von der „Petitionskultur“ zur Parteiherrschaft? 349

## DOKUMENTATIONEN

- Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung  
(*Knut Benjamin Piffler*) 376
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen  
(*Knut Benjamin Piffler/Thomas von Hippel*) 384
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung „Einiger Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“  
(*Knut Benjamin Piffler*) 395
- Detaillierte Regeln des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)  
(*Knut Benjamin Piffler*) 403

## TAGUNGSBERICHTE

- Recht und Rechtsdurchsetzung im Chinageschäft, China Time 2010, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 10.09.2010  
(*Selina Schmid*) 411

## BUCHBESPRECHUNGEN

- Agnes Schick-Chen*, Der Diskurs zur chinesischen Rechtskultur  
(*Björn Ahl*) 414

## ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 417

# Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht

Kommentierte Übersetzungen aus dem Recht der Volksrepublik China.

Die deutschsprachige Übersetzungssammlung zum chinesischen Recht steht zur kostenfreien Einsichtnahme unter folgender Adresse zur Verfügung:

# [www.chinas-recht.de](http://www.chinas-recht.de)

Chinas Recht ist die größte deutschsprachige Übersetzungssammlung von Rechtsakten der Volksrepublik China. Die Sammlung umfasst mehr als 300 Vorschriften unterschiedlicher Rechtsgebiete aus den Jahren 1978 bis heute.

Die Übersetzungen sind jeweils mit einer Einführung und einer Kommentierung zu einzelnen Vorschriften versehen. Von Wissenschaftlern und Praktikern wird die vom ehemaligen Chinareferenten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Prof. Dr. Frank Münzel, herausgegebene Sammlung wegen ihrer Verlässlichkeit und Genauigkeit geschätzt.

# Legal Protection for Trade Secrets in China<sup>1</sup>

MA Lin/ZHENG Junjie<sup>2</sup>

## I. Overview

A Trade secret, in simple terms, is economically valuable information, which is not generally known. Such information is regarded as an intangible asset of that enterprise; it can create great wealth for the enterprise, and enhance the core competitiveness of the business. Because of its tremendous value and its important position in market competition, violation of trade secrets has emerged in an endless stream. Therefore, specific legal systems have been established to protect trade secrets and to maintain fair competition all over the world.

Following China's access to the WTO, Chinese companies now enjoy far wider economic relationships with companies in other countries. Inevitably, intellectual property problems arise when the trade relationship is widened. China is frequently criticized for having one of the highest rates of infringement of intellectual property rights in the world, and misappropriation of trade secrets is not an uncommon scenario in China.<sup>3</sup> However, it is worth noting that trade secret violations do occur in every country, without exception of China. The most important factor is whether that country has effective legislation to protect trade secrets. There is no doubt that China has raised the level of intellectual property protection since China entered the WTO in 2001. To make further progress, the State Council promulgated the Compendium of National Intellectual Property Strategy<sup>4</sup> on June 5th, 2008,

which specifically places strategic emphasis on improving intellectual property systems and strengthening intellectual property protection. With regard to trade secrets, China has achieved a significant development in its protection since the adoption of reform and opening policies.

Among the existing laws<sup>5</sup>, there is already a legal system in place to protect trade secrets in China. The General Principles of the Civil Law<sup>6</sup>, which came into effect on January 1st, 1987, legislated for the protection of intellectual property. Although General Principles of the Civil Law does not expressly define trade secrets as being intellectual property, trade secrets are still protected as intellectual property under the General Principles of the Civil Law as supported by subsequent judicial practice.<sup>7</sup> As a legal term, trade secrets appeared for the first time in the Civil Procedure Law promulgated on April 9th, 1991. However, the Civil Procedure Law just sets out the procedural rules concerning trade secrets, such as the exception of public trial.<sup>8</sup> The Anti Unfair Competition Law (AUCL)<sup>9</sup> was promulgated on September 2nd, 1993, which specified the substantive content of trade secrets, including definition, modes of misappropriation, civil remedy and administrative remedy. The Contract Law<sup>10</sup>, which came into effect on October 1st, 1999, prescribed the protection of trade

<sup>5</sup> All the laws, regulations and judicial interpretations mentioned in the paper, unless otherwise specified, refer to the ones of China's mainland.

<sup>6</sup> 中华人民共和国民法通则, April 12nd, 1986, Gazette of the Supreme People's Court (最高人民法院公报) 1986, No. 2, pp. 15-30.

<sup>7</sup> ZHANG Yurui (张玉瑞), Trade Secret Law (商业秘密法学), Beijing 1999, p. 28.

<sup>8</sup> 中华人民共和国民事诉讼法, April 9th, 1991 (revised on October 28th, 2007), Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报) 2007, No.7, p. 699-725. The articles related to trade secrets are Art. 66 and Art. 120. Art. 66 Civil Procedure Law: "Evidence shall be presented in court and cross-examined by the parties concerned. But evidence that involves state secrets, trade secrets and personal privacy shall be kept confidential. If it needs to be presented in court, such evidence shall not be presented in an open court session." Art. 120 para. 2 Civil Procedure Law: "A case involving trade secrets may not be heard in public if a party so requests."

<sup>9</sup> 中华人民共和国反不正当竞争法, September 2nd, 1993, Gazette of the Supreme People's Court (最高人民法院公报) 1993, No. 2, pp. 84-86.

<sup>1</sup> This paper is supported by the Ministry of Education in China. It is one of the achievements under the Major Project for Research Institute of Humanities and Social Sciences focusing on "China - EU Comparative Study on Criminal Enforcement of Intellectual Property Rights" (No. 2009JJD820018).

<sup>2</sup> MA Lin and ZHENG Junjie are located at the Center for Research on Intellectual Property Rights, Zhongnan University of Economics and Law; MA Lin as Prof. Dr. and ZHENG Junjie as Academic Assistant.

<sup>3</sup> Marisa Anne Pagnattaro, Protecting Trade Secrets in China: Update on Employee Disclosures and the Limitation of the Law, in: American Business Law Journal, Vol. 45 (2008), No. 2, p. 404.

<sup>4</sup> 国家知识产权战略纲要, June 5th, 2008, Gazette of the State Council (国务院公报) 2008, No. 17, pp. 12-17.

secrets during contract negotiations, performance, and even after the termination of a contract. The Company Law<sup>11</sup>, which was last amended on October 27th, 2005, set forth the statutory confidentiality duty and special liability for senior managers of a company. On June 29th, 2007, the Labor Contract Law<sup>12</sup> was passed, and came into effect on January 1st, 2008. The new Labor Contract Law supplements and updates the Labor Law<sup>13</sup> and provides for the protection of trade secrets of employers. In respect of criminal liability, when the Criminal Law<sup>14</sup> was amended in 1997, it added a new type of crime to punish the odious infringers of trade secrets.<sup>15</sup> In addition to the abovementioned legislation, there have been several judicial interpretations and administrative regulations, which support these laws.

Table: Legal Frame for Trade Secret Protection (including the main laws)

	Law	Judicial interpretation / Administrative regulation
<b>Civil protection</b>	General Principles of the Civil Law	
	Anti Unfair Competition Law	Interpretation of the Supreme People's Court on Some Issues Concerning the Application of Law in the Trial of Civil Cases Involving Unfair Competition
	Contract Law	
	Company Law	
	Labor Contract Law	
<b>Administrative protection</b>	Anti Unfair Competition Law	Several Provisions of State Administration for Industry and Commerce on Prohibiting Infringements upon Trade Secrets

<b>Criminal protection</b>	Criminal Law	Regulation of the Supreme People's Procuratorate and the Public Security Ministry Concerning Standards for Prosecution of Criminal Cases under the Jurisdiction of the Public Security Organs (II)
		Interpretation of the Supreme People's Court and the Supreme People's Procuratorate Concerning Some Issues on the Specific Application of Law for Handling Criminal Cases of Infringement upon Intellectual Property Rights

## II. What Information Constitutes a Trade Secret?

Although the term trade secret firstly appeared in Civil Procedure Law, it did not specify what a trade secret was. The Opinion of the Supreme People's Court on Some Issues Concerning the Application of the Civil Procedure Law<sup>16</sup>, which was promulgated on July 14th, 1992, stated that a trade secret mainly referred to technical secret, commercial intelligence and information, such as production technique, formula, trade contact information, buying and selling channels and other industrial and commercial secrets that litigants were unwilling to keep public.<sup>17</sup> However, this definition cannot represent the essential characteristics of trade secrets systematically.<sup>18</sup> The AUCL defines a "trade secret" as technical and operational information which is unknown to the public, which is capable of bringing economic benefits to the owner of rights, which has practical applicability and which the owner of rights has taken measures to keep secret.<sup>19</sup> Subsequently, the Criminal Law repeats the definition in the AUCL.<sup>20</sup> From this definition, we can see that the information that constitutes a trade secret should meet three criteria: 1) unknown to the public; 2) of economic value and useful; 3) taken confidentiality measures. These three criteria represent the prevailing practice of most other countries and are consistent with international practice. However, it is somewhat too vague, leading to confusion in

<sup>10</sup> 中华人民共和国合同法, March 15th, 1999, Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 1999, No. 2, pp. 104-151.

<sup>11</sup> 中华人民共和国公司法, December 29th, 1993, (last revised on October 27, 2005), Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 2005, No. 7, pp. 548-569.

<sup>12</sup> 中华人民共和国劳动合同法, June 29th, 2007, Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 2007, No. 5, pp. 410-419.

<sup>13</sup> 中华人民共和国劳动法, July 5th, 1994, Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 1994, No. 5, pp. 3-16.

<sup>14</sup> 中华人民共和国刑法, March 14th, 1997, Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 1997, No. 2, pp. 138-218.

<sup>15</sup> See HU Kangsheng/LI Fucheng (胡康生 / 李福成), Expatriation of Criminal Law of RP China (中华人民共和国刑法释义), Beijing 1997, p. 309.

<sup>16</sup> The citing of Civil Procedure Law under Opinion of the Supreme People's Court on Some Issues Concerning the Application of Civil Procedure Law has been revised in order to fit into the amendment of Civil Procedure Law in 2007. 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见, July 14th, 1992, Gazette of the Supreme People's Court, (最高人民法院公报), 1992, No. 3, pp. 70-93.

<sup>17</sup> Id. Art. 154.

<sup>18</sup> KONG Xiangjun (孔祥俊), Principle of Trade Secret Protection Law (商业秘密保护法原理), Beijing 1999, p. 14.

<sup>19</sup> Art. 10 para. 3 AUCL.

<sup>20</sup> Art. 219 para. 3 Criminal Law.

the identification of trade secrets.<sup>21</sup> This issue has been settled to a certain extent by two regulations concerning the application of the AUCL. One is Several Provisions of State Administration for Industry and Commerce Concerning Prohibiting Infringements upon Trade Secrets (Trade Secret Provision, TRP)<sup>22</sup>, which was promulgated on November 23rd, 1995 and amended on December 3rd, 1998; the other is the Interpretation of the Supreme People's Court on Some Issues Concerning the Application of Law in the Trial of Civil Cases Involving Unfair Competition (Unfair Competition Interpretation, UCI)<sup>23</sup>, which was promulgated on December 30th, 2006 and has come into effect on February 1st, 2007.

### 1. Unknown to the Public

The definition of a trade secret requires that it should be information that is not known to the public. The TRP interprets the phrase "unknown to the public" as the fact that the information is not directly available through public channels.<sup>24</sup> Further, the UCI explains that the information that is unknown and difficult to obtain by the relevant personnel in the relevant field can be affirmed as "being unknown to the public".<sup>25</sup> Compared to the first explanation, the latter is preferable because it is more specific and consistent with the requirement of TRIPS.<sup>26</sup>

The explanation under UCI can be understood from two aspects. First, the information is unknown to the relevant personnel in the relevant field. A trade secret does not require absolute secrecy. The information does not need to be unknown to everyone, but only unknown to the relevant personnel in the relevant field, who can obtain economic value from its disclosure or use.<sup>27</sup> For example, a company may authorize its competitor to use the information through contract, and if the information is not generally known, it can also be protected as a trade secret. Second, the information is difficult to

obtain. The information that is not generally known is not necessarily difficult to obtain. If such information is 'known' to a few people, but it is readily (and legally) obtained by others, it will still not be regarded as "being unknown to the public".<sup>28</sup>

In addition, the UCI also prescribes several specific cases where information may not be deemed as being unknown to the public:<sup>29</sup>

- The information is the common sense or industrial practice for the personnel in the relevant technical or economic field;
- The information only involves the simple combination of dimensions, structures, materials and parts of products, and can be directly obtained through the observation of products by the relevant public after the products enter into the market;
- The information has been publicly disclosed on any publication or any other mass medium;
- The information has been publicized through reports or exhibits;
- The information can be obtained through other public channels; or
- The information can be easily obtained without any price.

### 2. Economically Valuable

According to the definition under the AUCL and Criminal Law, the subject matter that qualifies for protection must be capable of bringing economic benefits to the owner of rights and have practical applicability. The TRP explains such subject matter as the information that has definite practicability and can bring actual and potential economic benefits or competitive advantages to the owner.<sup>30</sup> As for the requirement of practical applicability, however, scholars have pointed out that: "In the field of trade secrets, eligible information does not need to have practical applicability, which is explicitly provided under TRIPS."<sup>31</sup> The UCI follows this viewpoint and cuts away the requirement of practical applicability, making it consistent with TRIPS. It provides that, if the information has actual or potential commercial value and can bring com-

<sup>21</sup> For example, in the case Nanjing Qiangtong Ltd. v. Zhangjiagang Liangfeng Plant, administrative organ and judicial organ had divergent views on the issue of determination of trade secret. Even the courts of first instance and second instance had different opinions. See KONG Xiangjun (supra note 18), pp. 28-32.

<sup>22</sup> 国家工商行政管理局关于禁止侵犯商业秘密行为的若干规定, available at: ZHU Jiang (朱江), Handbook of Intellectual Property Litigation (知识产权诉讼法律手册), Beijing 2004, pp. 869-870.

<sup>23</sup> 最高人民法院关于审理不正当竞争民事案件应用法律若干问题的解释, December 30th, 2006, Gazette of the Supreme People's Court (最高人民法院公报), 2007, No. 3, pp. 10-12.

<sup>24</sup> Art. 2 para. 2 TRP.

<sup>25</sup> Art. 9 para. 1 UCI.

<sup>26</sup> According to Art. 39 para. 2. no. a TRIPS, trade secret should be "secret in the sense that it is not...generally known among or readily accessible to persons within the circles that normally deal with the kind of information in question".

<sup>27</sup> See ZHANG Yurui (supra note 7), pp. 179-198.

<sup>28</sup> See CUI Wenxing (崔文星), Judicial Consideration of Trade Secret Infringement—by Analyzing Opinion on Some Issues Concerning the Application of Law in the Trial of Civil Cases Involving Unfair Competition (侵害商业秘密行为的构成及其司法考量——兼评《关于审理不正当竞争民事纠纷案件适用法律若干问题的解释》), in: Intellectual Property (知识产权) 2007, No. 4, p. 40-41.

<sup>29</sup> Art. 9 para. 2 UCI.

<sup>30</sup> Art. 2 para. 3 TRP.

<sup>31</sup> ZHENG Chengsi (郑成思), WTO and Intellectual Property Law of China (世界贸易组织与中国知识产权法), in: Journal of Yunnan University (Law Edition) (云南大学学报·法学版) 2001, No. 3, p. 30.

petitive advantage for the owner of rights, it will be deemed as conforming to this requirement.<sup>32</sup>

Specifically, it can be seen from the UCI that the “economically valuable” standard can be understood in the following three ways. Firstly, as its name implies, a trade secret, whether technical information or operational information, refers to a business operation. Any individual privacy and state secret cannot qualify as a trade secret.<sup>33</sup> Secondly, economic value means not only actual commercial value, but also potential value. This extends to information that is being developed and not yet in use; once it becomes ‘potentially’ valuable, it can also be affirmed as economically valuable.<sup>34</sup> Thirdly, a trade secret can bring competitive advantages for the owner of rights. Fourthly, all economically valuable information, whether sustained or transient, are protectable. Typical transient information includes, for example, bottom price of a bid and contents of a bidding document, which are displayed under the TRP.<sup>35</sup>

### 3. Taken Confidentiality Measures

The eligible subject matter should be information that the owner of rights has taken measures to keep secret. However, the matter at issue here is to what degree should the security measure be; does it need to be a bulletproof measure or simply a reasonable measure? Most scholars agree that if the trade secret owners have taken a reasonable measure to keep the information secret according to the actual situation at a given time and place, it should be viewed as a satisfactory confidentiality measure.<sup>36</sup> The TRP confirms this opinion, and sets forth that confidentiality measures include signing a confidentiality agreement, setting up a confidentiality regulation and adopting other reasonable confidentiality measures.<sup>37</sup>

However, the TRP has not prescribed how to identify reasonable confidentiality measures yet. This problem has been settled by the UCI. Firstly, the UCI reconfirms that the trade secret owners

only need to adopt proper measures; such measures need to be taken for the purpose of preventing information leakage and be suitable for the commercial value or other specific situation.<sup>38</sup> Secondly, the UCI sets forth the ways to decide whether the owners have adopted confidentiality measures. The court should consider the following factors: the features of the relevant information carrier, the confidentiality willingness of the owners, the identifiability degree of the confidentiality measures, the difficulty to obtain the information by justifiable means and other factors.<sup>39</sup> Thirdly, the UCI also lists several cases that can be viewed as confidentiality measures as follows:<sup>40</sup>

- limiting the access scope of the classified information, and only notifying the contents to relevant persons that should have the access to the information;
- placing the carrier of classified information in a locked area or adopting any other preventive measure;
- displaying a confidentiality mark on the carrier of classified information;
- adopting passwords or codes on the classified information;
- concluding a confidentiality agreement;
- limiting visitors to the classified machinery, factory, workshop or any other place or putting forward any confidentiality request; or
- adopting any other proper measure for guaranteeing the confidentiality of information.

### III. Misappropriation of Trade Secret

Misappropriation means improperly acquiring, disclosing, or using of trade secrets.<sup>41</sup> Unlike other kinds of intellectual property, which are granted exclusive rights, the current legislation does not grant exclusive rights to trade secrets but protects them against improper access. Any act of misappropriation is forbidden and anyone who misappropriates trade secrets will assume the related responsibilities. However, it is important to note that it is perfectly lawful to acquire trade secrets by proper means, such as independent development, research and reverse engineering.

#### 1. Modes of Misappropriation

The AUCL and the Criminal Law legislate against the same acts that infringe trade secrets:

<sup>32</sup> Art. 10 UCI.

<sup>33</sup> See LIU Heng/XIE Xiaoyao (刘恒/谢晓尧), On Some Issues concerning Legislation of Trade Secret Law (商业秘密立法若干问题探析), in: Journal of Political Science and Law (政法学刊) 1996, No. 3, pp. 62-63.

<sup>34</sup> WU Handong (吴汉东), General Textbook of Intellectual Property Law (知识产权法通识教材), Beijing 2007, p. 254.

<sup>35</sup> Constitutive Requirements of Trade Secret (商业秘密的构成要件), <<http://smbh.suzhou.gov.cn/jczs.asp>>, visited on June 16th, 2009.

<sup>36</sup> This opinion can be found in: WANG Changsong (王长松), Legal Protection of Trade Secret (商业秘密的法律保护), in: Hebei Law Science (河北法学) 2000, No. 2, p. 95; WANG Kui (王奎), Thinking on the Connotation of Trade Secrets between China and the United States (美中商业秘密内涵的思考), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛) 2007, No. 3, p. 104; WU Handong (supra note 34), pp. 255-256; KONG Xiangjun (supra note 18), pp. 54-61.

<sup>37</sup> Art. 2 para. 4 TRP.

<sup>38</sup> Art. 11 para. 1 UCI.

<sup>39</sup> Art. 11 para. 2 UCI.

<sup>40</sup> Art. 11 para. 3 UCI.

<sup>41</sup> Stephen M. McJohn, Intellectual Property: Examples and Explanations, 2nd edition, New York 2006, p. 379.

“(1) obtaining trade secrets from the owners of rights by stealing, promising of gain, resorting to coercion or other improper means;

(2) disclosing, using or allowing others to use trade secrets of the owners of rights obtained by the means mentioned in the preceding item;

(3) disclosing, using or allowing others to use trade secrets that one has obtained by breaking an engagement or disregarding the requirement of the owners of the rights to maintain the trade secrets in confidence.

Where a third party obtains, uses or discloses the trade secrets of others when he obviously has or should have had full awareness of the illegal acts mentioned in the preceding paragraph, he shall be deemed to have infringed the trade secrets of others.”<sup>42</sup>

These acts can be reduced to three modes: 1) improper acquisition, disclosure and use; 2) breach of confidential relationship; 3) third party misappropriation.

#### a). Improper Acquisition, Disclosure and Use

A trade secret holder may claim misappropriation if the defendant obtains trade secret by performing illegal acts, such as stealing, promising of gain and resorting to coercion.<sup>43</sup> It is impossible to list all kinds of improper acquisition, so the AUCL and the Criminal Law use the term “other improper means” to cover any other illicit ways of acquiring the information. Whether the trade secret was acquired by proper means or not depends on the doctrine of good faith and generally accepted business ethics.<sup>44</sup> For example, should the infringers swindle a trade secret through making a false statement, improper business negotiations or illicit cooperation,<sup>45</sup> such acts would be deemed to be “other improper means” of acquisition.

After obtaining a trade secret by improper means, it will also be deemed to be misappropriation if the individual further discloses, uses or allows others to use the trade secret obtained by the foregoing means.<sup>46</sup> While it constitutes disclose if the trade secret is disclosed either to particular persons or to the public, the term “use” means actually

applying trade secret in the process of production and operation or in scientific research activity, and the term “allow others to use” includes allowing others to use the trade secret for value or for free.<sup>47</sup>

#### b) Breach of Confidential Relationship

Breach of confidential relationship includes disclosing, using or allowing others to use trade secrets that one obtains by means of breaking an engagement or disregarding the requirement of the trade secret owner(s) to maintain the trade secret in confidence.<sup>48</sup> In contrast to the first mode, people obtain trade secrets through lawful means.<sup>49</sup> The ones who obtain trade secrets through lawful means mainly involve two types. The first type is trade partners or a cooperative partner of the trade secret holder. They obtain trade secrets based on trade relations. The second type is the employees of the trade secret holders. The employee naturally learns the trade secret through the course of employment and thereby acquires the trade secret lawfully.<sup>50</sup> Such an employee would assume a confidentiality duty to protect such information, whether express or implied.<sup>51</sup> Express confidentiality duty is relatively easy to identify due to the existence of a confidentiality agreement, confidentiality clause or other forms of agreements. Conversely, the existence of implied confidentiality duty must be judged synthetically by the nature of legal nexus, habit of transaction and other factors.<sup>52</sup>

The existence of implied confidentiality duty imposes an obligation upon the ‘knower’ of the trade secret not to disclose or improperly use any trade secret of the other party even if there is not a confidentiality clause expressly concluded in a contract. For the trade partner or the cooperative partner, they always need to conclude contracts with the trade secret holders. The Contract Law imposes an all-directional implied confidentiality duty upon the contract party. Before a contract is formed, or in the course of negotiation, a party should not disclose or improperly use any trade secret that he obtains, regardless of whether a contract ultimately is formed.<sup>53</sup> In the course of contract performance, and even after the termination of a contract, a party

<sup>42</sup> Art. 10 para. 1 & para. 2 AUCL; Art. 219 para. 1 & para. 2 Criminal Law.

<sup>43</sup> Art. 10 para. 1 no. 1 AUCL; Art. 219 para. 1 no. 1 Criminal Law.

<sup>44</sup> ZHANG Geng (张耕), Trade Secret Law (商业秘密法), Xiamen 2006, p. 223.

<sup>45</sup> See Department of Treaties and Law of National Administration for Industry and Commerce (国家工商行政管理局条法司), Explanation of Anti Unfair Competition Law (反不正当竞争法释义), Shijiazhuang 1993, pp. 66-67.

<sup>46</sup> Art. 10 para. 1 no. 2 AUCL; Art. 219 para.1 no. 2. Criminal Law.

<sup>47</sup> Act of Invasion of Trade Secrets (侵犯商业秘密的行为), <http://smbh.suzhou.gov.cn/jczs\_qcxw.asp>, visited on June 16th, 2009.

<sup>48</sup> Art. 10 para. 1 no. 3 Anti Competition Law; Art. 219 para. 1 no. 3 Criminal Law.

<sup>49</sup> See e.g. KONG Xiangjun (supra note 18), p. 282.

<sup>50</sup> See FANG Weiliang (方维亮), New Explanation and Illustration of Anti Unfair Competition Law (反不正当竞争法新释与例解), Beijing 2001, p. 167.

<sup>51</sup> DAI Lei (戴磊), Judicial Identification of Trade Secret Infringement (侵犯商业秘密行为的司法认定解读), in: Shangdong Justice (山东审判) 2007, No. 2, p. 86.

<sup>52</sup> ZHANG Geng (supra note 44), p. 225.

<sup>53</sup> Art. 43 Contract Law.

should also abide by the principle of good faith, and perform the obligations of confidentiality.<sup>54</sup> In respect of the position of the employees of the trade secret holders, their implied confidentiality duties are relatively more complex. Directors or senior managers of a company have a statutory duty not to illegally disclose the company's confidential information.<sup>55</sup> However, for the common employees, the Labor Contract Law states an employer may negotiate a confidentiality clause with his employees in the labor contract.<sup>56</sup> The Labor Contract Law uses the term "may"; it implies that the employer may also not enter a confidentiality agreement with the employees. Would the common employees have an implied confidentiality duty in the absence of confidentiality agreement? The law is silent on this point. In judicial practice, the courts tend to impose an implied confidentiality duty, which is based on the employee's duty of loyalty,<sup>57</sup> in the situation of lack of confidentiality agreement.<sup>58</sup> Furthermore, the Labor Contract Law also designs particular regulations, such as non-competition clauses, to protect trade secrets. The employer and the employee may include non-competition clauses in the labor contract or in the confidentiality agreement. If non-competition clauses are formed, when the labor contract is dissolved or terminated, the employees should be given economic compensation within the non-competition period to preclude an employee from working for any other competitors of the former employer which are producing or engaging in products of the same category, or from engaging in business of the same category as the former employer did.<sup>59</sup> The employer and the employee can still agree on the scope, geographical range and time limit for non-competition.<sup>60</sup> Still, there are some limitations for non-competition clauses. The persons who should be subject to non-competition are limited to senior managers, senior technicians, and the other employees who have an obligation to keep secrets. The non-competition period should not exceed two years.<sup>61</sup>

### c) Third Party Misappropriation

The third party is comparative to the first party and the second party. The first party is the trade secret owner, and the second party refers to the one who constitutes improper acquisition, disclosure, use or breach of a confidential relationship.<sup>62</sup> The second party obtains the trade secret directly through lawful or improper means. The third party is outside the scope of persons who acquire the trade secret directly.<sup>63</sup>

Pursuant to Art. 10 para. 2 AUCL and Art. 219 para. 2 Criminal Law, if a third party obtains, uses or discloses the trade secrets of others when he obviously has or should have had full awareness of the illegal acts mentioned in the preceding two modes of misappropriation, he would be deemed to have infringed the trade secrets of others.<sup>64</sup> From an objective stance, the third party conducts an illegal act, including obtaining trade secrets from the second party, using or disclosing the trade secrets he obtains. From a subjective stance, the third party acts in bad faith, that is, he obviously has or should have had full awareness that the trade secrets are illegal.<sup>65</sup> In addition, when the trade secret owner informs the third party that the second party has violated his trade secret, the third party is deemed to have awareness of the misappropriation by the second party. Then if the third party continued his unlawful acts, the good faith of the third party would transfer into bad faith and his continuing act would constitute misappropriation.<sup>66</sup>

## 2. Principle for Determination of Trade Secret Infringement

In China, it is common judicial practice to assess the infringement of a trade secret by the following criteria: 1) the plaintiff possesses a trade secret; 2) the information used by the defendant is identical with or substantially similar to the trade secret of the plaintiff; 3) the defendant has access to the plaintiff's trade secret; 4) the defendant could not prove a lawful source for his/her information.<sup>67</sup> This four-step examination is called Principle of "access + substantial similarity - lawful source".

Strictly speaking, there are no statutory principles for the determination of a trade secret infringement. The Principle of "access + substantial

<sup>54</sup> Art. 60 & 92 Contract Law.

<sup>55</sup> Art. 149 para. 1 no. 7 Company Law.

<sup>56</sup> Art. 23 para. 1 Labor Contract Law.

<sup>57</sup> Art. 3 para. 2 Labor Law: "Laborers shall fulfill their tasks of labor, improve their professional skills, follow rules on labor safety and sanitation, and observe labor discipline and professional ethics."

<sup>58</sup> See ZHANG Yurui (supra note 7), p. 382. The case applying this viewpoint can be seen under Final Judgment No.1 (2007) of the Third Civil Tribunal of the Supreme People's Court (2007 民三终字第 1 号).

<sup>59</sup> Art. 23 para. 2 Labor Contract Law.

<sup>60</sup> Art. 24 para. 1 Labor Contract Law.

<sup>61</sup> Art. 24 Labor Contract Law.

<sup>62</sup> See DAI Lei (supra note 51), p. 86.

<sup>63</sup> ZHANG Geng (supra note 44), p. 227.

<sup>64</sup> Art. 10 para. 2 AUCL; Art. 219 para. 2 Criminal Law.

<sup>65</sup> ZHANG Yurui (supra note 7), p. 540.

<sup>66</sup> See DAI Lei (supra note 51), p. 86.

<sup>67</sup> See ZHANG Yurui (张玉瑞), Trade Secret and Commercial Bribe: Legal Risks and Solution (商业秘密·商业贿赂: 法律风险与对策), Beijing 2005, pp. 177-178.

similarity - lawful source" can be more precisely referred to as a judicial idea or judicial method.<sup>68</sup> It has been suggested by some that this principle is only a rule of evidential burden. The "access" step and "substantial similarity" step are burdened by the plaintiff, and the "lawful source" step is burdened by the defendant.<sup>69</sup> Nevertheless, this principle has been applied efficiently by the courts to almost every case which concerns a trade secret infringement. The TRP also applies this principle to the administrative enforcement, which is prescribed under Art. 5: "If the owner can prove that the information used by the defendant is identical with or similar to its (his) trade secret and that the defendant has access to its (his) trade secret, while the defendant is unable to provide or refuses to provide evidence to prove its (his) lawful acquisition or use of the information, the industry and commerce administrative organ shall determine the infringement of the defendant on the basis of the relevant evidence."<sup>70</sup>

### 3. Defenses

Although the enforcement organs are prepared to admit certain defenses for trade secret misappropriation, there was not any legal regulation concerning defense against misappropriation until the promulgation of the UCI. According to the UCI, the following circumstances do not constitute misappropriation.

#### a) Independent Development and Research

As stipulated under Art. 12 UCI, trade secrets obtained through independent development and research cannot be affirmed as misappropriation.<sup>71</sup> When two competitors develop and research the same product separately, and one maintains the product as a trade secret, the other party's actions of using, allowing others to use or disclosure of the information will not constitute misappropriation.

#### b) Reverse Engineering

Reverse engineering refers to the relevant technical information, which is obtained by technical means through dismantling, mapping or analyzing the products acquired from public channels.<sup>72</sup> Reverse engineering is a lawful way to acquire trade secrets. Nevertheless, if anyone obtains the trade secrets of others by unjustifiable means and

then claims its acquisition as lawful for the reason of reverse engineering, it will not be supported.<sup>73</sup>

#### c) Voluntary Transaction

A customer list may provide great opportunities for business transactions, and could potentially yield great wealth. Thus, it is always kept as a trade secret. Different from relevant public information, a customer list, as a trade secret, generally refers to specific client information, which may consist of the name, address, contact information, trading habits, trading intent, or trading contents of customers. It includes the name scroll that collects a large amount of customers in addition to specific customers that have kept a long-term and stable trading relationship.<sup>74</sup>

Misappropriation of a customer list usually occurs when an employee resigns to take a similar job with a new employer. If such employee uses the customer list and continues to transact with the customers, breach of confidentiality duty may arise. However, there is no misappropriation if the transaction fulfills two conditions. The first one is that this customer relies upon the employee and thus transacts with his former employer before the employee resigns. The other one is that this customer voluntarily chooses to transact with the employee or his new employer after the employee leaves his post. Nevertheless, the defense of voluntary transaction can be excluded by an agreement between the employee and his former employer.<sup>75</sup>

## IV. Remedies

As mentioned above, China provides a legal system, which aims to protect trade secrets, including civil, administrative and criminal protection. Accordingly, there are three types of remedies for trade secret misappropriation: civil, administrative and criminal remedy.

### 1. Civil Remedy

Pursuant to Art. 106 General Principles of the Civil Law, civil remedies are available under two circumstances: tort liability and liability for breach of contract.<sup>76</sup> All the three modes of misappropriation, according to AUCL, can incur tort liability. The second mode of misappropriation, breach of

<sup>68</sup> Id., p. 177.

<sup>69</sup> See *WU Jing* (武静), On Evidential Burden of Disputes of Trade Secret Infringement (论商业秘密侵权纠纷案件的举证责任), in: *Science Technology and Law* (科技与法律) 2006, No. 3, pp. 55-56.

<sup>70</sup> Art. 5 para. 3 TRP.

<sup>71</sup> Art. 12 para. 1 UCI.

<sup>72</sup> Art. 12 para. 2 UCI.

<sup>73</sup> Art. 12 UCI.

<sup>74</sup> Art. 13 para. 1 UCI.

<sup>75</sup> Art. 13 para. 2 UCI.

<sup>76</sup> Art. 106 General Principles of the Civil Law: "Citizens and legal persons who breach a contract or fail to fulfill other obligations shall bear civil liability. Citizens and legal persons who through their fault encroach upon state or collective property, or the property or person of other people shall bear civil liability. Civil liability shall still be borne even in the absence of fault, if the law so stipulates."

confidential relationship, because of the existence of a contractual relationship, could also infer liability for breach of contract.

### a) Liability for Tort

The AUCL only imposes liability for tort on an infringer who has a competitive relationship with the trade secret holders.<sup>77</sup> Meanwhile, damage is the only tort liability prescribed under AUCL.<sup>78</sup> In contrast, General Principles of the Civil Law does not limit the scope of the infringers.<sup>79</sup> Since trade secrets fall within the scope of 'intellectual property', the courts always apply Art. 118 General Principles of the Civil Law, which prescribes injunction, damages and eliminating ill effects as remedies for intellectual property infringement.<sup>80</sup>

#### aa) Injunction

The scope of injunction includes ceasing the actual and potential infringing act.<sup>81</sup> Furthermore, Art. 16 UCI specifies the period of injunction. Generally, the period of injunction should be extended to the time when the trade secret has or will become known to the general public. However, if the above period is clearly improper, the infringer may be ordered to refrain from 'using' this trade secret within a certain term or scope on condition that the competitive advantage of the trade secret holder is protected.<sup>82</sup>

#### bb) Eliminating Ill Effects

In order to eliminate ill effects caused by infringement of reputation or honor, the courts could issue an order of eliminating ill effects. Thus, eliminating ill effects can be applied when the infringement of the trade secret does harm to goodwill, corporate image of the plaintiffs, or brings mental pain to the plaintiffs.<sup>83</sup> The most common form of eliminating ill effects is to order the defendant to apologize to the plaintiff verbally, in writing, or in the newspapers.<sup>84</sup>

<sup>77</sup> Art. 1 AUCL.

<sup>78</sup> Art. 20 AUCL.

<sup>79</sup> Art. 2 General Principles of the Civil Law states that the law adjusts property relationships and personal relationships between civil subjects with equal status.

<sup>80</sup> Art. 118 General Principles of the Civil Law: "If copyrights, patent rights, rights to exclusive use of trademarks, rights of discovery, rights of invention or rights for scientific and technological research achievements of citizens or legal persons are infringed upon by such means as plagiarism, alteration or imitation, they shall have the right to demand that the infringement be stopped, its ill effects be eliminated and the damages be compensated for." This provision is usually explained to provide relief for intellectual property infringement. And the term "technological research achievements" extends to include trade secret.

<sup>81</sup> See *WU Handong* (supra note 34), p. 363.

<sup>82</sup> Art. 16 UCI.

<sup>83</sup> See *ZHANG Geng* (supra note 44), p. 239.

<sup>84</sup> See *WU Handong* (supra note 34), p. 363.

### cc) Damages

Damages are also available. The AUCL offers a general provision to provide liability for damages to all actions of unfair competition, including trade secret infringement. According to Art. 20 AUCL, if the misappropriation of an operator causes damage to an injured operator he should bear the responsibility for compensating the damages. The damages include losses and reasonable costs paid by the injured operator in investigating the acts of unfair competition. If the losses suffered by the injured operator are difficult to calculate, the amount of damages should be the profits gained by the infringer during the period of infringement through the infringing act.<sup>85</sup>

However, how should damages be determined if it is difficult to calculate the profits gained by the infringer? The courts found it difficult to settle this problem. Thus, the UCI states that the determination of damages for acts infringing on trade secrets may be governed by the methods of determining damages for patent infringements by analogy.<sup>86</sup> By analogy to the Patent Law<sup>87</sup>, if it is difficult to determine the losses suffered by the trade secret holder or the gains obtained by the infringer, the amount should be reasonably determined by reference to the multiple of the royalties for this trade secret. If the royalty obtained for the trade secret is also difficult to determine, the court may, by taking into account such factors as the type of trade secret, nature and particulars of the infringement, etc., decide to award compensation in the sum of not less than 10,000 Yuan but not more than 1,000,000 Yuan.<sup>88</sup>

Furthermore, the UCI points out that in case a tort causes any trade secret to be known by the general public, the damages will be determined according to the commercial value of the trade secret. The commercial value of the trade secret is determined according to the research and development costs, actual and expectant benefits gained by implementing this trade secret, and the time for maintaining the competitive advantage to this trade secret, etc.<sup>89</sup>

### b) Liability for Breach of Contract

If a contractual relationship exists, and a party breaches his confidentiality duty, whether express or implied, then liability for breach of contract is

<sup>85</sup> Art. 20 AUCL.

<sup>86</sup> Art. 17 para. 1 UCI.

<sup>87</sup> 中华人民共和国专利法, March 12th, 1984 (last revised on December 28th, 2008), Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 2009, No. 1, pp. 27-35.

<sup>88</sup> Cf. Art. 65 Patent Law.

<sup>89</sup> Art. 17 para. 2 UCI.

incurred. If an ordinary contract exists, liability for breach of contract can be sought under Contract Law,<sup>90</sup> but the plaintiff should preferentially resort to the Labor Contract Law in the existence of a labor relationship.<sup>91</sup> Still, the regulations in Contract Law, as long as they do not contradict the basic principle of Labor Contract Law, can fill the gaps in the Labor Contract Law.<sup>92</sup> In addition, the Company Law stipulates a special liability for directors or senior managers.

#### aa) Specific Performance

Specific performance means that if the breach of contract is confirmed, the plaintiff can request the defendant to continue to perform the contractual obligation. The Labor Contract Law does not expressly prescribe the specific performance, but Contract Law does. According to Art. 107 Contract Law, the plaintiff can ask the defendant to continue to perform the duty of confidentiality when one party breaches the obligation of confidentiality.<sup>93</sup> In addition, if the plaintiff still suffers from other damages after specific performance, the defendant should compensate the plaintiff for such damages.<sup>94</sup> However, specific performance cannot be applied in a situation whereby it is not possible to perform the duty,<sup>95</sup> for example, in the event that the trade secret has become generally known.

#### bb) Compensation for Losses

Both Contract Law and Labor Contract Law state that compensation will be available if the breach of confidentiality agreement causes losses to the other party.<sup>96</sup> Furthermore, Contract Law sets forth that the amount of compensation for losses is equal to the losses caused by the breach of contract, including the profits receivable by performing of the contract. Whereas, compensation cannot exceed the probable losses caused by the breach of contract, which has been foreseen or ought to be foreseen when the breaching party concludes the contract.<sup>97</sup>

---

<sup>90</sup> Art. 2 Contract Law: "A contract in this Law refers to an agreement among natural persons, legal persons or other organizations as equal parties for the establishment, modification of a relationship involving the civil rights and obligations of such entities. Agreements concerning personal relationships such as marriage, adoption, guardianship, etc. shall be governed by the provisions in other laws."

<sup>91</sup> Art. 2 Labor Contract Law.

<sup>92</sup> See WANG Quanxing (王全兴), *Labor Law (劳动法)*, 2nd edition, Beijing 2004, p. 40; See also WANG Liming (王利明), *Research on Contract Law (合同法研究)*, Beijing 2002, p. 54.

<sup>93</sup> Art. 107 Contract Law.

<sup>94</sup> Art. 112 Contract Law.

<sup>95</sup> Art. 110 Contract Law.

<sup>96</sup> Art. 107 Contract Law; Art. 90 Labor Contract Law.

<sup>97</sup> Art. 113 Contract Law.

#### cc) Liquidated Damages

Liquidated damages are applied on the premise of the existence of clause penale, under which the parties agree that if one party breaches the contract, it will pay a certain sum of liquidated damages to the other party in light of the circumstances of the breach.<sup>98</sup> Principally, the Labor Contract Law disallows the employer to stipulate clause penale with the employee, but there is an exception for the violation of confidentiality duty or non-competition duty.<sup>99</sup>

Although liquidated damages predetermine a plaintiff's loss in the event of the defendant's breach, it may be amended under certain circumstance. If the amount of liquidated damages agreed upon is lower than the actual damages, a party may petition the court or the arbitration institution to request an increase. On the other hand, if the amount of liquidated damages agreed upon is significantly higher than the actual damages, a party may petition for making an appropriate reduction.<sup>100</sup>

#### dd) Special Liability for Directors or Senior Managers

As mentioned above, directors or senior managers of a company have a statutory duty not to illegally disclose the company's confidential information. Once they violate this statutory duty, apart from the above three liabilities, any income which is gained as a result of the violation will belong to the company.<sup>101</sup>

#### c) Conflict between Tort Liability and Liability for Breach of Contract

Misappropriation prescribed under the AUCL includes a breach of confidentiality agreement, so an infringer could also incur tort liability. Meanwhile, breach of a confidentiality agreement also incurs liability for breach of contract. Thus, if the competitor of the trade secret holder breaks the confidentiality agreement, both tort liability and liability for breach are available. If this conflict happens, in accordance with Contract Law, the aggrieved party can only pursue a claim under tort or contract but not both.<sup>102</sup>

---

<sup>98</sup> Art. 114 para. 1 Contract Law.

<sup>99</sup> Art. 25 Labor Contract Law.

<sup>100</sup> Art. 114 para. 2 Contract Law.

<sup>101</sup> Art. 149 para. 2 Company Law.

<sup>102</sup> Art. 112 Contract Law.

## 2. Administrative Remedy

The right to protect a trade secret is a private right,<sup>103</sup> but if the infringement of trade secret undermined fair competition and threatened public interests, the infringer could incur administrative liability.<sup>104</sup> Administrative liability for infringement of a trade secret is set forth under the AUCL, and is further specified under the TRP.

The administrative organs that handle trade secret infringement are the Administrative Bureaus of Industry and Commerce at (or above) the county level.<sup>105</sup> The administrative procedure can only be triggered by application of the trade secret owner.<sup>106</sup> If the relevant administrative organ determines that the act of the respondent constitutes misappropriation, it can order him/it to desist from the illegal act and may, according to circumstances, impose on it/him a fine of more than RMB 10,000 and less than RMB 200,000.<sup>107</sup> The infringing materials can be disposed as follows: 1) ordering the infringer to return to the owner the drawings, the software and other relevant data containing the trade secret; 2) supervising the infringer in the destruction of the products which have been produced by using the owners' trade secret, and would make the trade secret known to the public once the products are traded on the market, unless the owner agrees to do so.<sup>108</sup> In order to ensure that the infringer would implement the punishment decision conscientiously, the TRP states that if the infringer refuses to implement the punishment decision and continues its/his illegal act, it can be deemed to have committed a new violation and can be given a more severe punishment.<sup>109</sup>

## 3. Criminal Remedy

Before the Criminal law was amended in 1997, there was no direct criminal legislation against trade secret infringement. Serious infringement of a trade secret, in some circumstances, was criminalized as theft, crime of fraud, crime of corruption, or crime of divulging state secrets.<sup>110</sup>

The Criminal Law added a new crime, namely "crime of infringing on trade secrets", to criminalize the act of infringing upon trade secrets when it was amended in 1997. The "crime of infringing

upon trade secrets" is subject to the following aspects:

a) Subject of the crime. A natural person or unit<sup>111</sup> can be accused of infringing upon a trade secret.<sup>112</sup>

b) Objective aspects of the crime. From the perspective of legislative technique, the Criminal Law replicates all the acts of misappropriation that the AUCL bans.<sup>113</sup> All types of misappropriation can be criminalized when it brings significant losses to trade secrets holders.<sup>114</sup> The term "significant losses" is specified by two judicial interpretations.<sup>115</sup> In the event that the amount of loss (or gains obtained by infringers) is no less than 500,000 Yuan, it can be deemed to have "brought significant losses". Besides, the infringer could also be prosecuted if the misappropriation bankrupted the trade secrets holders or caused other serious consequences.<sup>116</sup> In addition, the Criminal Law specifies that trade secret holders include both owners of the trade secret and users who have the permission of the owners.<sup>117</sup>

c) Subjective aspects of the crime. Generally speaking, the subject accused of infringing upon a trade secret is criminalized only when he/it acts intentionally. However, for a third party misappropriation, the infringer can be criminalized even when he/it does not act intentionally, but simply "should have had full awareness".<sup>118</sup> Some scholars argue that many countries maintain a cautious attitude towards criminalizing trade secret infringement, and have tight restrictions towards the criminal scope of infringing upon trade secret, and it is too strict for China to condemn the negligent third party.<sup>119</sup>

<sup>111</sup> According to Art. 30 Criminal law, a unit (单位, Dan Wei) refers to a company, enterprise, institution, state organ, or social organization.

<sup>112</sup> Art. 219 & 220 Criminal law.

<sup>113</sup> Art. 219 para.1 & para. 2 Criminal law; Art. 10 para. 1 & para. 2 AUCL.

<sup>114</sup> Art. 219 para. 4 Criminal law.

<sup>115</sup> Two judicial interpretations are: (1) Regulation of the Supreme People's Procuratorate and the Public Security Ministry Concerning Standards for Prosecution of Criminal Cases under the Jurisdiction of the Public Security Organs (II) (最高人民检察院、公安部关于公安机关管辖的刑事案件立案追诉标准的规定. 二), May 7th, 2010, New Laws and Regulations (司法业务文选), 2010, No. 22, pp. 24-48; (2) Interpretation of the Supreme People's Court and the Supreme People's Procuratorate Concerning Some Issues on the Specific Application of Law for Handling Criminal Cases of Infringement upon Intellectual Property Rights (最高人民法院、最高人民检察院关于办理侵犯知识产权刑事案件具体应用法律若干问题的解释), December 8th, 2004, Gazette of the Supreme People's Court, (最高人民法院公报), 2005, No. 1, pp. 6-8.

<sup>116</sup> Art. 73 Regulation of the Supreme People's Procuratorate and the Public Security Ministry Concerning Standards for Prosecution of Criminal Cases under the Jurisdiction of the Public Security Organs.

<sup>117</sup> Art. 219 para. 4 Criminal law.

<sup>118</sup> Art. 219 para. 1 & para. 2 Criminal law.

<sup>103</sup> Preface of TRIPS.

<sup>104</sup> ZHANG Geng (supra note 44), p. 247.

<sup>105</sup> Art. 4 TRP.

<sup>106</sup> Art. 5 TRP.

<sup>107</sup> Art. 25 AUCL.

<sup>108</sup> Art. 7 TRP.

<sup>109</sup> Art. 8 TRP.

<sup>110</sup> See NI Cailong/WANG Mianqing (倪才龙 / 王勉青), Trade Secret Protection Law (商业秘密保护法), Shanghai 2005, p. 215.

The Criminal Law provides different degrees of punishment for different levels of misappropriation. Any natural person who engages in any type of misappropriation and brings significant losses to the trade secret holders may be sentenced to not more than 3 years of fixed-term imprisonment, criminal detention, and may in addition or exclusively be sentenced to a fine. If particularly serious consequences arise,<sup>120</sup> the responsible natural person may be sentenced to not less than 3 years and not more than 7 years of fixed-term imprisonment and a fine.<sup>121</sup> If a unit commits such a crime, it should be sentenced to a fine, and the responsible person who is directly in charge and other personnel of direct responsibility should be punished in the same manner that a natural person would be punished.<sup>122</sup>

## V. Conclusion

It is clear from this discussion that China does not disregard the protection of trade secrets, but has a comprehensive legal protection for trade secrets. The legal framework for the protection of trade secrets can be analyzed on three levels: civil, administrative and criminal. On the level of civil protection, the General Principles of the Civil Law provides general provisions for intellectual property protection; the AUCL plays an essential role in trade secret protection; the Contract Law and the Labor Contract Law can be sought when a contractual relationship exists; the Company Law stipulates special regulations towards the directors or senior managers. The AUCL also offers administrative protection for trade secrets. The onus of criminal protection rests with the Criminal Law. These laws together build up the legal system for trade secret protection.

Although China has established a comprehensive form of legal protection for trade secrets, there are still some underlying problems. Firstly, there is a lack of express provision concerning ownership of trade secrets. Secondly, on the level of laws, it exists only some general regulations. These general regulations are specified by the judicial interpretations and administrative regulations. However, the

judicial interpretations administrative regulations have a lower rank than laws and thus cannot replace the position of the established laws. Therefore, protection of trade secrets needs to be improved on the level of law. Thirdly, the AUCL only assists the parties who have a competitive relationship. For the ones who do not have a competitive relationship, they can be protected under the Contract Law or the Labor Contract Law if the contractual relationship exists, for example the employee steals his employer's trade secret. In respect of the one who has neither a competitive relationship nor a contractual relationship with the trade secret holder, misappropriation of trade secrets---for instance, someone steals trade secrets through internet for sale instead of own use ---- can be held liable through the amplified interpretation of Art.118 General Principles of the Civil Law. Nevertheless, problems still exists since the General Principles of the Civil Law does not protect trade secrets expressly.<sup>123</sup> In order to resolve these problems, it is generally agreed by most scholars that it would be desirable to draw up a uniform law, Trade Secret Protection Law.<sup>124</sup> In fact, the State Economic and Trade Commission have already drafted a Trade Secret Protection Law in 1996, and it has been delivered it to State Council for further analysis.<sup>125</sup> With this in mind, we look forward to the further development of trade secret protection in China.

<sup>119</sup> See KONG Xiangjun (supra note 18), pp. 374-375; see also YU Liping/ YIN Xianyin (俞利平 / 尹显英), Cognizance and Prevention of Offence against Commercial Secret (侵犯商业秘密罪的认定及其防范), in: Journal of Chinese People's Public Security University (Social Sciences Edition) (中国人民公安大学学报·社会科学版) 2007, No.1, pp. 15-20.

<sup>120</sup> In case the amount of losses is no less than 2,500,000 Yuan, it can be deemed to have "caused particularly serious consequences", See Art. 7 Interpretation of the Supreme People's Court and the Supreme People's Procuratorate Concerning Some Issues on the Specific Application of Law for Handling Criminal Cases of Infringement upon Intellectual Property Rights.

<sup>121</sup> Art. 219 para. 1 Criminal law.

<sup>122</sup> Art. 220 Criminal law.

<sup>123</sup> As stated at note 78, the terms "trade secret" and "intellectual property" even don't appear under Art. 118 General Principles of the Civil Law. This provision can be applied to trade secret infringement just for the reason that the term "technological research achievements" is extensively interpreted to include trade secret.

<sup>124</sup> See e.g. KONG Xiangjun (supra note 18), pp. 17-18.

<sup>125</sup> Report of Finance and Economic Committee of the National People's Congress Concerning Discussion Result for Bill Introduced by the Presidium of the 3rd Meeting of the 9th National People's Congress (全国人大财政经济委员会关于第九届全国人大第三次会议主席团交付审议的代表提出的议案审议结果的报告), Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress (全国人民代表大会常务委员会公报), 2000, No. 6, pp. 659-665.

# Das Recht der sozialen Hilfe und des Wohngeldes

Barbara Darimont/Dongmei Liu<sup>1</sup>

„Armut ist kein Sozialismus“.<sup>2</sup> Dieses berühmte Sprichwort von Deng Xiaoping bedeutet, dass die Volksrepublik China nach eigenem Verständnis die Armut überwinden muss, um den Sozialismus weiterentwickeln zu können. In diesem Sinne werden von der politischen Führung Anstrengungen unternommen, um die Armut zu bekämpfen.<sup>3</sup> Unter der Planwirtschaft waren die Betriebe für die soziale Sicherung ihrer Angestellten und häufig auch von deren Angehörigen verantwortlich. Dabei umfasste die soziale Sicherung auch die Bereitstellung von Wohnraum oder zumindest die Zuteilung von kostengünstig anzumietendem Wohnraum. Diese Kostenbelastung ist in einer Marktwirtschaft für die Betriebe nicht mehr möglich, so dass nun ein betriebsunabhängiges System sozialer Sicherung etabliert werden muss. Ferner existierte unter der Planwirtschaft aufgrund der Arbeitsplatzzuweisung keine Arbeitslosigkeit. Mit der Beendigung der Vollbeschäftigungspolitik, die durch die Möglichkeit der Kündigung gemäß den „Vorläufigen Regeln für die Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte in Staatsunternehmen“<sup>4</sup> im Jahr 1986 geschaffen wurde, trat seit Ende der 1990er Jahre das Phänomen der städtischen Armut in der Volksrepublik in Erscheinung, so dass ein staatliches Sozialhilfesystem aufgebaut werden muss, um Arbeitslosen das Existenzminimum zu gewährleisten.

Auf dem Land wurden seit 1986 von der Regierung Maßnahmen zur Armutsbekämpfung durchgeführt,<sup>5</sup> welche die Zahl der Armen unter der Landbevölkerung deutlich verringerte.<sup>6</sup> Allerdings

wurden die ländlichen Sicherungssysteme, die früher mittels des Kollektivs aufgebaut und finanziert wurden, im Rahmen der wirtschaftlichen Dekollektivierung wieder abgeschafft. Die fehlende Absicherung im Alter und bei Krankheit hat auf dem Land zu einer neuen Armut geführt.

Um die gesellschaftliche Stabilität zu sichern, hat der Staat seit den 1990er Jahren die Systeme der sozialen Hilfe reformiert. Es existieren in diesem Bereich verschiedene neue rechtliche Verordnungen und staatliche Politnormen, aber es wurde noch kein Gesetz erlassen. Die Verabschiedung eines Gesetzes für die soziale Hilfe ist für das Jahr 2010 vorgesehen. Im Folgenden werden die gegenwärtige Lage sowie das Gesetzgebungsverfahren aufgezeigt und Kontroversen über bestehende Probleme erörtert.

## I. Gegenwärtige Situation und Rechtslage der sozialen Hilfe

Unter sozialer Hilfe<sup>7</sup> wird in der Volksrepublik China ein System sozialer Sicherung verstanden, bei dem die Gesellschaft und der Staat Bedürftigen, die nicht in der Lage sind, ihr Existenzminimum zu sichern, das Lebensnotwendigste gewähren.<sup>8</sup> Die allgemeine soziale Hilfe umfasst Katastrophenhilfe, Unterstützung für Armutsgebiete und für Familien mit niedrigem Einkommen, welche vornehmlich die Unterhaltsgewährung für arme und alleinstehende alte Menschen, Behinderte und Waisenkinder sowie die Sicherung des Existenzminimums für bedürftige Familien beinhaltet. Die Hilfen werden in Dienst-, Sach- und Geldleistungen erbracht. Bisher erhalten ungefähr 23 Millionen Menschen in den Städten und 43 Millionen auf dem Land eine Existenzsicherung.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Dr. Barbara Darimont, Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München; LIU Dongmei, Doktorandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München.

<sup>2</sup> DENG Xiaoping (邓小平), *Ausgewählte Werke von DENG Xiaoping*, Dritter Band (邓小平文选第三卷), Beijing 1993, S.225.

<sup>3</sup> Vgl. *Abteilung für Armutsbekämpfung und Entwicklung beim Staatsrat* (国务院扶贫办), *Darstellung und Entwicklung der ländlichen Armenhilfe (中国农村扶贫开发概要)* vom 28.09.2006 <[www.cpad.gov.cn/data/2006/1120/article\\_331600.htm](http://www.cpad.gov.cn/data/2006/1120/article_331600.htm)>, eingesehen am 15.08.2010.

<sup>4</sup> *Unternehmens- und Personalgesetz* vom 20.7.1986, Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 1986, S. 747 ff.

<sup>5</sup> *Presseamt des Staatsrats* (国务院新闻办公室), *Weißbuch über die ländliche Armutsbekämpfung und Erschließung in China (中国农村扶贫开发白皮书)*, vom 14.5.2004 <[www.cpad.gov.cn/data/2006/0303/article\\_231.htm](http://www.cpad.gov.cn/data/2006/0303/article_231.htm)>, eingesehen am 15.08.2010.

<sup>6</sup> *Abteilung für Armutsbekämpfung und Entwicklung beim Staatsrat* (国务院扶贫办), *Darstellung und Entwicklung der ländlichen Armenhilfe (中国农村扶贫开发概要)* vom 28.9.2006, siehe Fn. 3.

<sup>7</sup> *Sozialer Hilfe* oder *Sozialer Hilfe*.

<sup>8</sup> Barbara Darimont, *Sozialversicherungsrecht der V. R. China – unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung*, Baden-Baden 2004, S. 32.

<sup>9</sup> „Das ‚Sozialhilfegesetz‘ steht auf dem diesjährigen Arbeitsplan der Gesetzgebung“ (《社会救助法》已列入今年立法工作计划) vom 05.08.2009 <[www.fjba.org](http://www.fjba.org)>, eingesehen am 21.9.2010.

## 1. Sozialhilfe in Städten

Aufgrund der Demographie und der steigenden Zahl von Arbeitslosen war Shanghai eine der ersten Städte, die im Jahr 1993 eine Mitteilung erlassen hat, um ein Sozialhilfesystem zu etablieren.<sup>10</sup> Am 29.9.1999 wurde dann vom Staatsrat die „Verordnung zur Sicherung des Mindestlebensunterhalts der städtischen Wohnbevölkerung“<sup>11</sup> erlassen. Im Folgenden wird die „Sicherung des Mindestlebensunterhalts für die städtische Wohnbevölkerung“ mit Sozialhilfe übersetzt.

Die Berechtigten der städtischen Sicherung des Mindestlebensunterhalts sind Städter, die eine Einwohnermeldebestätigung<sup>12</sup> für die Stadt haben, und bei denen das Pro-Kopf-Einkommen der zusammenlebenden Familienangehörigen unter dem lokalen Standard des Existenzminimums liegt.<sup>13</sup> Leistungsvoraussetzung ist ferner, dass der Bedürftige nach dem Subsidiaritätsprinzip kein Recht auf Unterhaltszahlung durch andere Verwandte hat.<sup>14</sup> Außerdem muss der Bedürftige im Namen der Familie bei der entsprechenden Behörde oder dem Einwohnerkomitee den Antrag auf Sozialhilfe stellen, der von diesen bezüglich der Angaben zu seiner persönlichen Situation kontrolliert wird.

## 2. Sozialhilfe auf dem Land

Auf dem Land existieren zwei Systeme, nämlich das System des Mindestunterhalts und das Fünf-Garantien-System<sup>15</sup>, parallel nebeneinander und separat vom Sozialhilfesystem der Städter. Schon in den 1950er Jahren wurde das Fünf-Garantien-System auf dem Land errichtet, das Alten, Behinderten und Waisen, die weder unterhaltspflichtige Angehörigen noch eigene Einkünfte haben und nicht arbeitsfähig sind, Essen, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung und Bestattung garantiert. Die geltende Regelung dafür ist die „Verordnung über die Arbeit des Fünf-Garantien-Systems auf dem Land“<sup>16</sup>, die am 21.1.2006 vom Staatsrat erlassen wurde.

Im Jahr 2007 wurde in der „Mitteilung des Staatsrats über die Errichtung der Sicherung des

Mindestlebensunterhalts der ländlichen Wohnbevölkerung“<sup>17</sup> die Sozialhilfe auf dem Land geregelt. Darin wird festgelegt, dass Familien berechtigt sind, die ländliche Sicherung des Mindestlebensunterhalts zu erhalten, deren Pro-Kopf-Einkommen der Familien unter dem lokalen Standard des Existenzminimums liegt.<sup>18</sup> Bedürftige Familien können einen Antrag auf diese Sicherung an die lokale Regierung stellen.<sup>19</sup> Ob das Fünf-Garantien-System künftig in diese Sicherung einbezogen wird oder ob beide Systeme weiterhin nebeneinander existieren, ist zurzeit unklar.

## 3. Organisation der sozialen Hilfe

Träger der Sozialhilfe sind die lokalen Volksregierungen der verschiedenen Ebenen. Sie bestimmen den lokalen Maßstab für die Existenzsicherung und die Höhe der Sozialhilfe. Viele Stadt- und Kreisregierungen erlassen nur schleppend die entsprechenden Verordnungen und Standards.<sup>20</sup>

## 4. Sonstige soziale Hilfen

Außer der Sicherung des Existenzminimums existieren in China noch kurzfristige und einmalige soziale Hilfe, wie z. B. Naturkatastrophenhilfe, medizinische Hilfe sowie Hilfe für Obdachlose in den Städten. China wird häufig von Naturkatastrophen heimgesucht. Schon früh hatte sich daher eine Naturkatastrophenhilfe als soziale Sicherung etabliert, indem beispielsweise aus öffentlich eingerichteten Kornkammern Getreide an die Bevölkerung im Fall einer Hungersnot ausgeteilt wurde.<sup>21</sup> Allerdings hat der Staat keine rechtliche Regelung dafür erlassen.

Die medizinische Hilfe wurde erst im Jahr 2002 eingeführt, da das lückenhafte System der Gesundheitsabsicherung seit den 1990er Jahren zum Phänomen der Armut wegen Krankheit geführt hat. Gegenwärtig existieren keine rechtlichen Regelungen für die medizinische Hilfe, sondern nur Beschlüsse und Bekanntmachungen des Staatsrats und der betroffenen Ministerien.

Für Obdachlose hat der Staatsrat im Jahre 1982 eine Verwaltungsvorschrift erlassen, nämlich die „Maßnahmen zur Unterbringung und Rückfüh-

<sup>10</sup> TANG Jun (唐钧), Bericht über die Sicherung des Mindestlebensunterhalts für die städtische Wohnbevölkerung (城市居民最低生活保障报告), in: Social Insurance Research (社会保险研究), Heft 11 aus 2005, S. 6.

<sup>11</sup> 城市居民最低生活保障条例, Sammlung der politischen Richtlinien und rechtlichen Bestimmungen für Arbeit und soziale Sicherheit 1999 (劳动和社会保障政策法规汇编 1999), 2000, Beijing, S. 36 ff.

<sup>12</sup> 户口.

<sup>13</sup> § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung des Mindestlebensunterhalts der städtischen Wohnbevölkerung.

<sup>14</sup> § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung des Mindestlebensunterhalts der städtischen Wohnbevölkerung.

<sup>15</sup> 五保制度.

<sup>16</sup> 城市居民最低生活保障条例, siehe Fn. 11.

<sup>17</sup> 国务院关于在全国建立农村最低生活保障制度的通知 vom 11.7.2007, Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 2007, Heft 24, S. 14.

<sup>18</sup> Mitteilung über die Errichtung der Sicherung des Mindestlebensunterhalts der ländlichen Wohnbevölkerung, (Fn. 17).

<sup>19</sup> Mitteilung über die Errichtung der Sicherung des Mindestlebensunterhalts der ländlichen Wohnbevölkerung; (Fn. 17).

<sup>20</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke (张秀兰 / 朱勋克), Vorschläge über die Verbesserung des Gesetzes der sozialen Hilfe (Entwurf) (对《中华人民共和国社会救助法(征求意见稿)》的修改意见), System of Social Security (社会保障制度) 2010, Nr. 1, S. 41.

<sup>21</sup> SHI Tanjing (史探径), Über das Recht der sozialen Sicherheit (社会保障法研究), Beijing, 2000, S. 85 f.

nung von Obdachlosen in den Städten“<sup>22</sup>, die aber als Maßnahme der öffentlichen Sicherheit gesehen wurde, da die öffentlichen Sicherheitsbehörden auf dieser Rechtsgrundlage die körperliche Freiheit der Bedürftigen beschränken durften. Erst im Jahre 2003 wurde diese Vorschrift durch „Maßnahmen zur Hilfe von Obdachlosen in den Städten“<sup>23</sup> ersetzt. Nach dieser Maßnahme können sich Wohnsitzlose an eine sogenannte Hilfsstation wenden und erhalten dort Nahrung und einen Schlafplatz. Ferner wird ihnen geholfen, mögliche Verwandte zu ermitteln, zu denen sie dann geschickt werden können.

## II. Verabschiedung eines Sozialhilfegesetzes

Das Sozialhilferecht ist gegenwärtig vereinzelt in verschiedenen Gesetzen erwähnt, wie z. B. im Gesetz zum Schutz behinderter Menschen<sup>24</sup> oder im Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen<sup>25</sup>. Bereits 1994 war ein Sozialhilfegesetz auf dem Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses vorgesehen.<sup>26</sup> Jedoch hat das Ministerium für Zivile Angelegenheiten, das für die Sozialhilfe und die Existenzsicherung sowohl der Städter als auch der Landbevölkerung zuständig ist, erst im Jahr 2004 mit den Arbeiten für das Gesetz begonnen.<sup>27</sup> Die Verabschiedung eines Sozialhilfegesetzes wurde in dem Gesetzgebungsplan des 10. und mittlerweile 11. Nationalen Volkskongresses aufgenommen. Im Dezember 2007 wurde eine Vorlage an den Staatsrat eingereicht.<sup>28</sup> Ein erster Entwurf des Sozialhilfegesetzes wurde am 15.8.2008 im Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses diskutiert.<sup>29</sup> Der Entwurf vom 15.8.2008, der veröffentlicht wurde, um die Meinung der Bürger, Experten und der verschiedenen Ministerien einzuholen, unterteilt sich in die Abschnitte: Allgemeiner Teil,

Sozialhilfe, besondere Hilfen, Hilfen bei Naturkatastrophen, Soforthilfen, Rechtsfolgen und Zusatzartikel. Ein revidierter Entwurf stammt vom 3.4.2009.<sup>30</sup> Er wurde um die Abschnitte: Fürsorge für arme Menschen, die alleinstehend und/oder behindert sind; Hilfen für Bildung; medizinische Hilfe; Wohnungshilfen und Kontrolle erweitert.

### 1. Definition der sozialen Hilfe

In § 3 beider Entwürfe wird soziale Hilfe definiert. Danach besteht soziale Hilfe aus materieller Hilfe und Dienstleistungen, die vom Staat und der Gesellschaft für Bürger erbracht werden, die bedürftig sind. In den darauffolgenden Vorschriften werden die Grundsätze des Sozialhilferechts festgelegt: Entwicklung der sozialen Hilfe entsprechend der Wirtschaftsentwicklung, Koordinierung mit den anderen Systemen der sozialen Sicherheit, Sicherung eines Existenzminimums, Hilfe zur Selbsthilfe sowie Transparenz, Gerechtigkeit, Gleichheit und zeitnahe Hilfe.

### 2. Anspruch auf Sozialhilfe

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, haben gemäß § 5 des Entwurfes von 2008 Bürger der Volksrepublik China ein Recht darauf, Sozialhilfe zu beantragen und diese zu erhalten. Die Frage, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe explizit in das Gesetz aufzunehmen ist, wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kontrovers diskutiert.<sup>31</sup> Im Entwurf vom 3.4.2009 fehlt die Erwähnung des Rechts, Sozialhilfe beantragen zu dürfen. Prinzipiell wird das Recht auf soziale Hilfe zwar als Bürgerrecht anerkannt,<sup>32</sup> aber der Satz wurde gestrichen, da es dem Gesetzgeber finanziell nicht möglich scheint, der Landbevölkerung ein Existenzminimum flächendeckend zu gewährleisten. Diese Ansicht wird jedoch von einigen Wissenschaftlern<sup>33</sup> in Frage gestellt. Armutsbekämpfung wird in der Literatur als Menschenrecht gesehen und das Recht auf Sozialhilfe als verfassungsrechtlich garantiert.<sup>34</sup> In diesem Sinne wird von Wissenschaftlern gefordert, die Rechte und Pflichten der Antragsteller von Sozialhilfe konkret zu regeln.<sup>35</sup>

<sup>22</sup> 城市流浪乞讨人员收容遣送办法 am 12.5.1982 vom Staatsrat erlassen, Volkszeitung (人民日报) vom 19.6.2003 <www.people.com.cn/GB/shizheng/1026/1923232.html> eingesehen am 30.8.2010.

<sup>23</sup> 城市生活无着的流浪乞讨人员救助管理办法 vom 20.06.2003, Sammlung der politischen Richtlinien und rechtlichen Bestimmungen für Arbeit und soziale Sicherheit 2003 (劳动和社会保障政策法规汇编 2003), 2004, Beijing, S. 31 ff.

<sup>24</sup> § 48 des 中国人民共和国残疾人保障法 in der revidierten Fassung vom 02.04.2008, Volkszeitung (人民日报) vom 25.4.2008.

<sup>25</sup> § 23 des 中国人民共和国老年人权益保障法 vom 29.8.1996, Amtsblatt des Ständigen Komitees des Nationalen Volkskongresses (全国人大常委会公报), Nr. 7, S. 731 ff.

<sup>26</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 41.

<sup>27</sup> ZHU Xunke (朱勳克), Einige Fragen über das Gesetz der sozialen Hilfe („社会救助法“亟需决定的若干问题), <www.cnlsllaw.com/list.asp?unid=5573>, eingesehen am 22.4.2010.

<sup>28</sup> Claudius Eisenberg, Tagungsbericht in: ZChinR 2009, S. 103.

<sup>29</sup> Entwurf des Gesetzes der sozialen Hilfe von 2008 (社会救助法草案 2008), Veröffentlichung der Änderungsansichten zum Sozialhilfegesetz vom Rechtsbüro des Staatsrats (国务院法制办就社会救助法公开征求意见) <http://news.xinhuanet.com/local/2008-08/16/content\_9371443.htm>, eingesehen am 13.9.2010; englische Übersetzung von Claudius Eisenberg in: ZChinR 2009, S. 100 ff.

<sup>30</sup> Entwurf des Gesetzes der sozialen Hilfe von 2009 (社会救助法草案 2009), Mitteilung über die Änderungsansichten des „Sozialhilfegesetzes der VR China (Entwurf) (关于对《中华人民共和国社会救助法(草案)》征求意见的通知) <www.ahjst.gov.cn/ahjst/infodetail/?InfoID=cbbcb703-4ae2-4bbb-9f92-c6fdf145cdc8&CategoryNum=003001>, eingesehen am 21.9.2010.

<sup>31</sup> YANG Sibin (杨思斌), Das Gesetz der sozialen Hilfe: eine Entscheidung für die Festlegung des Hilfesystems (社会救助法: 制度定型的理性选择), <www.zgshbz.com.cn/Article1010.html>, eingesehen am 22.4.2010; ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 46.

<sup>32</sup> So: YANG Sibin, (Fn. 31); ZHU Xunke, (Fn. 27).

<sup>33</sup> YANG Sibin, (Fn. 31).

<sup>34</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 42.

<sup>35</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 46.

Darunter wird auch das Recht des Antragsstellers auf Beratung durch die zuständige Behörde verstanden und das Recht des Empfangsberechtigten auf Auszahlung, damit diese einklagbar ist.<sup>36</sup> In der Praxis ist die Unwissenheit der potentiell bedürftigen Armen ein gravierendes Problem, so dass viele überhaupt keine Sozialhilfe beantragen.<sup>37</sup>

Die Fürsorge für arme und alleinstehende Alte, Behinderte und Waisenkinder, die nicht arbeitsfähig sind, keine Einkünfte und keine gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, wurde erst in dem Entwurf von 2009 in einem eigenen Kapitel geregelt.<sup>38</sup> Für die ländliche Sozialhilfe wird weiterhin zwischen Fünf-Garantien-System und Sicherung des Mindestlebensunterhalts für bedürftige Familien unterschieden. In den Städten jedoch existiert sowohl für die bedürftigen Familien als auch für die armen und alleinstehenden Alten, Behinderten und Waisenkinder nur das System der Sicherung des Mindestlebensunterhalts. Daher bestehen zwischen Stadt und Land weiterhin gravierende Unterschiede, obwohl der Gesetzgeber versucht, die Sozialhilfe auf dem Land und in den Städten einheitlich zu regeln.

### 3. Berechnung und Höhe der Sozialhilfe

Die konkreten Durchführungsmaßnahmen zum Erhalt der Sozialhilfe und die Leistungshöhe sind von den jeweiligen lokalen Regierungen festzulegen. Wie in vielen anderen Rechtsbereichen gibt der Entwurf nur einen Rahmen vor und die lokalen Regierungen und Volkskongresse werden ermächtigt, nach dem Erlass des Gesetzes konkrete Regelungen auszuarbeiten. Diese Vorgehensweise erscheint einerseits sinnvoll, da beispielsweise das Sozialhilfeniveau in großen Städten, wie Beijing, höher sein muss als in Gebieten, wie der relativ armen Provinz Guizhou.<sup>39</sup> Andererseits erhalten die lokalen Regierungen durch die Ermächtigungen ein hohes Maß an politischer Macht. Daher wird vorgeschlagen, dass das Niveau der Sozialhilfe im Gesetz konkretisiert und beispielsweise eine Höchstgrenze für den Sozialhilfesatz festgelegt wird. Dieser sollte unter dem lokal festgelegten Mindestlohn liegen.<sup>40</sup> In eine ähnliche Richtung geht die Forderung, die Sozialhilfe entsprechend den internationalen Standards anzuheben. Danach

ist jemand nach internationalem Standard arm, wenn er Einkünfte unter 50% des Durchschnittseinkommens des jeweilige Landes oder der Region hat. In China lägen nach einer Untersuchung von YAO *Jinping* die Sozialhilfesätze aber gerade mal bei 10 bis 20% des Durchschnittseinkommens der Region.<sup>41</sup> Denkbar wäre daher, eine Vorgabe für die lokalen Regierungen in das Gesetz aufzunehmen, in welcher prozentual die Sozialhilfesätze im Vergleich zum Durchschnittseinkommen der jeweiligen Lokalregierung festgelegt sind.

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage diskutiert,<sup>42</sup> was überhaupt bei der Bedürftigkeitsprüfung als Einkommen einer Familie gezählt wird, da die Provinzen hierüber verschiedene Regelungen erlassen haben. Hierzu heißt es in dem Entwurf von 2008, dass Sozialhilfe an Familien gezahlt wird, bei denen das durchschnittliche Einkommen der zusammenlebenden Familienmitglieder unter dem lokalen Standard für das Existenzminimum liegt.<sup>43</sup> Es stellt sich aber die Frage, wie die Berechnungen des Familieneinkommens zu erfolgen haben, wenn die Familienmitglieder beispielsweise getrennt leben, da es im Gesetzesentwurf heißt, dass das Familieneinkommen von den gemeinsam lebenden Familienmitgliedern zusammenzurechnen ist.<sup>44</sup> Umstritten<sup>45</sup> ist, was unter gemeinsam lebenden Familienmitgliedern zu verstehen ist, da gemäß § 20 des Ehegesetzes<sup>46</sup> nur gesetzlich verpflichtete Angehörige Unterhalt zahlen und damit auch nur deren Einkommen beim Familieneinkommen mitzurechnen ist. Wenn beispielsweise anderen Personen, die nicht Verwandte oder Angehörige sind, mit im Haushalt leben, ist strittig,<sup>47</sup> ob deren Einkommen mit in die Berechnung des Familieneinkommens fließt. Ferner stellt sich die Frage, wer bei getrennt lebenden Eheleuten einen Antrag auf Sozialhilfe stellen darf und wo er gestellt werden darf, da die Sozialhilfesätze gegenwärtig in den einzelnen Provinzen sehr unterschiedlich sind.<sup>48</sup> Ferner ist ungeklärt, inwieweit Einkommen und Vermögen zu unterscheiden sind, und ob Vermögen beim Familieneinkommen mitzuberechnen ist. Daher werden konkrete Regelungen in dem Gesetz über

<sup>36</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 46.

<sup>37</sup> LIU Xitang (刘喜堂), Probleme der gegenwärtigen Sicherung des Mindestlebensunterhalts für die städtische Wohnbevölkerung und Vorschläge (当前我国城市低保存在的突出问题及政策建议), Social Security System (社会保障制度) 2009, Nr. 12, S. 48.

<sup>38</sup> Kapitel 2 des Entwurfs von 2009: Fürsorge für arme und alleine Alte, Behinderte und Waisenkinder.

<sup>39</sup> CHEN Liangjin (陈良瑾), Soziale Hilfe und soziale Wohlfahrt (社会救助与社会福利), Beijing 2009, S. 139.

<sup>40</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 44.

<sup>41</sup> YAO *Jianping* (姚建平), Städtische Armutsgrenze und Armutspolitik (我国城市贫困线与政策目标定位的思考), Social Security System (社会保障制度) 2010, Nr. 1, S. 29.

<sup>42</sup> LIU Xitang (Fn. 37), S. 45, S. 50.

<sup>43</sup> § 11 des Entwurfs von 2008.

<sup>44</sup> LIU Xitang, (Fn. 37), S. 45, S. 50.

<sup>45</sup> LIN Lihong/KONG Fanhua (林莉红 / 孔繁华), Das Recht der sozialen Hilfe (社会救助法研究), Beijing, 2008, S. 237 ff.

<sup>46</sup> 中华人民共和国婚姻法 in der revidierten Fassung vom 28.04.2001, Volkszeitung (人民日报) vom 1.5.2001.

<sup>47</sup> LIN Lihong/KONG Fanhua (Fn. 45), S. 237 ff.

<sup>48</sup> LIN Lihong/KONG Fanhua (Fn. 45), S. 237.

das zu berechnende Einkommen und Vermögen bei Sozialhilfeempfänger befürwortet.<sup>49</sup>

Die Rechtslage bleibt insgesamt vage und von Wissenschaftlern<sup>50</sup> werden weitere Konkretisierungen gefordert. Beispielsweise sollte im Gesetz festgelegt werden, welches die Voraussetzungen für eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Sozialhilfegesetzes sind. Gilt eine Schwangere beispielsweise als arbeitsunfähig bzw. ab welchem Schwangerschaftsmonat ist sie arbeitsunfähig? Kann jemand, wenn er krank und vorübergehend arbeitsunfähig ist, Sozialhilfe beantragen?<sup>51</sup> Darüber hinaus werden weitere Regelungen zu Ansprüchen von arbeitslosen Personen, die sozialhilfebedürftig sind, gefordert. Insbesondere wird vorgeschlagen, diesen Personen Weiterbildungen über die Sozialhilfe zu finanzieren.<sup>52</sup>

#### 4. Besondere Hilfen

Unter besonderen Hilfen werden (nach dem Entwurf von 2008) Unterstützungen für Bildung, Krankenbehandlung und Wohnungsgeld verstanden. Sie werden an Familien gezahlt, deren Einkommen das Zweifache des lokalen Existenzminimums nicht überschreitet (§ 16 des Entwurfs). Diese besondere Hilfe ist bei den lokalen Behörden auf unterer Regierungsebene zu beantragen. Sie umfasst Zuschüsse und Minderung von Schulgeld für Mittel-, Fachhoch- und Hochschulen.

Der Hilfe zur Schulbildung, der Hilfe bei Krankheit und dem Wohngeld, die in dem nächsten Abschnitt des Aufsatzes erläutert werden, wurde in dem Gesetzesentwurf von 2009 jeweils ein eigener Abschnitt gewidmet. Gemäß dem Abschnitt über die Hilfe zur Bildung wird das Recht der Schüler und Studenten aus armen Familien vom Staat durch soziale Hilfe gewährleistet. Die Schulmaterialien sollen allmählich kostenfrei vergeben werden und die Schulgebühren für Familien mit Einkommen unter dem Existenzminimum sollen durch soziale Hilfe gewährleistet werden. Ferner können Darlehen oder Stipendien an Schüler und Studenten von Gymnasien, Fachhochschulen und Universitäten vergeben werden, die Schulgebühren können reduziert sowie bezuschusst werden. Diese Regelungen wurden notwendig, da Schulbildung im kommunistischen China zunächst kostenlos war; aber die Wirtschaftsreformen haben dazu geführt, dass viele Schulen keine öffentlichen Gelder mehr erhielten und privatisiert wurden. Mittlerweile verlangen fast alle

Schulen ein Schulgeld, so dass heutzutage viele Kinder auf dem Land aufgrund von Armut die Grundschule nicht mehr besuchen.<sup>53</sup> Der Gesetzesentwurf versucht, mit den angeführten Maßnahmen diesen Missständen entgegenzuwirken.

Gemäß § 22 des Gesetzentwurfes aus dem Jahr 2008 und §§ 40 ff. des Entwurfs aus dem Jahr 2009 haben die lokalen Regierungen im Fall einer Katastrophe die notwendigen Hilfen, wie Essen, Kleidung, Unterkünfte, Krankenversorgung zu leisten. Sie haben dafür sowohl das Personal, wie auch die Materialien bereit zu stellen. Im § 22 bzw. § 46 des Entwurfs aus dem Jahr 2008 bzw. 2009 ist ferner festgelegt, dass die lokalen Regierungen Hilfen nach der Katastrophe im darauffolgenden Winter bis zum Frühjahr des darauffolgenden Jahres zu leisten haben. Bemängelt wird, dass bislang keine rechtliche Regelung für die Katastrophenhilfe existiert, so dass die Verantwortungsteilung zwischen den einzelnen Behörden und besonders zwischen der Zentralregierung und den lokalen Regierungen nicht klar und transparent ist.<sup>54</sup>

#### 5. Finanzierung

Im Grundsatz sind die lokalen Regierungen für die Finanzierung der sozialen Hilfe verantwortlich. In § 9 des Entwurfes von 2008 und § 8 des Entwurfes von 2009 ist festgelegt, dass die Zentralregierung den lokalen Regierungen Zuschüsse zur Finanzierung der Sozialhilfe zu zahlen hat. Dies stellt ein Zugeständnis der Zentralregierung an die lokalen Regierungen dar. Die Regelung der Finanzierung von Ausgaben für Sozialversicherung und Sozialhilfe ist schon seit einiger Zeit ein Streitpunkt zwischen den Provinzregierungen und der Zentralregierung, der meistens durch Verhandlungen gelöst wird.<sup>55</sup> Es würde der Rechtssicherheit dienen, wenn die Zuschüsse in Form von festen Beträgen oder Prozentsätzen genannt würden.

#### 6. Medizinische Hilfe

Die Grundkrankenversicherung, die seit 1998 etabliert wird, umfasste anfänglich nur Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis.<sup>56</sup> Vor allem der auf die Beschäftigten begrenzte Personenkreis erfordert den Aufbau weiterer Krankenversicherungszweige, so dass für die nichtbeschäftigte Bevölke-

<sup>49</sup> LIU Xitang, (Fn. 37), S. 50.

<sup>50</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 44.

<sup>51</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 45.

<sup>52</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 46.

<sup>53</sup> CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 276.

<sup>54</sup> ZHONG Renyao (钟仁耀), Soziale Hilfe und soziale Wohlfahrt (社会救助与社会福利), Shanghai, 2009, 2. Aufl., S. 182; CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 179.

<sup>55</sup> Vgl. YANG Fangfang (杨方方), Von der Abkehr zur Wiederkehr - die staatliche Verantwortung für die Sozialversicherung im chinesischen Transformationsprozess (从缺位到归位 - 中国转型期社会保险中的政府责任), Beijing, 2006 S. 174 ff.

<sup>56</sup> Vgl. Barbara Darimont, Diskussion zum Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes der VR China, in: ZChinR 2009, S. 367.

rung eine neue soziale Krankenversicherung im Entstehen begriffen ist. Ferner werden sowohl für die ländliche als auch für die städtische Bevölkerung medizinische Hilfssysteme errichtet, welche die Beiträge zur Sozialversicherung für Bedürftige übernehmen oder anfallende medizinische Kosten tragen.<sup>57</sup> Bei Krankheit haben zunächst die städtische Krankenversicherung, die ländliche kooperative Versicherung oder die Krankenversicherung für Einwohner in Städten einzutreten. Erst wenn deren Leistungen nicht ausreichen, wird für die Krankenkosten ein Zuschuss gezahlt.

Das medizinische Hilfssystem für die städtische Bevölkerung wurde im Jahr 2005 als Pilotprojekt initiiert. Zunächst sollte zwei bis drei Jahre mit diesem System experimentiert werden und nach weiteren zwei bis drei Jahren sollte es flächendeckend in ganz China etabliert werden.<sup>58</sup> Bislang ist dies mit unterschiedlichem Erfolg geschehen. Der Entwurf des Sozialhilfegesetzes vom 3.4.2009 befasst sich im 5. Kapitel mit dem System der medizinischen Beihilfen. Allerdings gehen die Regelungen in dem Entwurf nicht über die gegenwärtig relevanten Mitteilungen und Ansichten der Ministerien hinaus.<sup>59</sup> Aus diesem Grund werden auch in diesem Bereich weitere Konkretisierungen im Sozialhilfegesetz erwartet.<sup>60</sup> Das größte Problem besteht in der Festlegung der Zuständigkeit. Für das medizinische Hilfssystem sind das Ministerium für Zivile Angelegenheiten und die entsprechenden Behörden zuständig, aber in der Praxis hält sich das Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit für verantwortlich, so dass für Hilfesuchende unklar ist, wer zuständig ist.<sup>61</sup>

Finanziert wird die medizinische Hilfe durch die lokalen Regierungen, die diesen Posten in ihrem Haushalt aufzunehmen haben. Wenn die lokale Regierung in finanziellen Schwierigkeiten ist, besteht die Möglichkeit, dass die Zentralregierung Zuschüsse gewährt. Die finanzielle Situation der Fonds für die medizinische Hilfe ist jedoch in der Praxis sehr dürftig. Dies hat verschiedene Ursa-

chen: Gerade arme Menschen haben häufig schwere Krankheiten, weil sie beispielsweise kein Wissen über Hygiene und Gesundheit haben, zweitens steigen die Preise für Medikamente und Behandlungen und drittens werden die Gelder von den höheren Behörden nur schleppend oder gar nicht an die rangniedrigeren Behörden weitergeleitet.<sup>62</sup>

Die Kontrolle über den zu errichtenden Fonds haben verschiedene Ministerien, wie z. B. Ministerium für Zivile Angelegenheiten, Finanzministerium. Empfänger der medizinischen Hilfe sind Personen, die Sozialhilfe erhalten und nicht an der städtischen Krankenversicherung teilnehmen, oder die trotz Teilnahme an der städtischen Krankenversicherung durch Krankenkosten übermäßig belastet werden sowie Personen, die in einer besonders schwierigen Lebenslage aufgrund einer Krankheit sind. Die konkreten Regelungen haben die jeweiligen Behörden der lokalen Regierungen zu treffen. Die Höhe der Unterstützung ist durch die lokalen Regierungen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wie z. B. Behörde für zivile Angelegenheiten, für Finanzen oder Humanressourcen und soziale Sicherheit festzulegen. Die Bedürftigen haben einen Antrag auf medizinische Hilfe mit den entsprechenden Unterlagen bei dem jeweiligen Einwohner- oder Straßenkomitee einzureichen. Der Antrag wird dann an die jeweilige Behörde für zivile Angelegenheiten weitergereicht und von dieser genehmigt oder abgelehnt. Die Auszahlung kann dann über das Komitee oder die Behörde für zivile Angelegenheiten erfolgen.

Bei den medizinischen Hilfssystemen zeigt sich, dass viele lokale Regierungen die nationale Politik nicht ausführen. Ein Grund dafür mag sein, dass diese Politik nur sehr vage formuliert ist und den lokalen Regierungen große Spielräume lässt. Aufgrund der Mitteilung des Staatsrates im Jahr 2005 wurden zwar Projekte initiiert, aber es existiert keine einheitliche Politik. Viele lokale Regierungen lösen die Misere der armen Bevölkerung auf andere Weise, indem sie sie beispielsweise zu karitativen Einrichtungen schicken.<sup>63</sup> Es fehlt jedoch an einer übergreifenden Organisation oder Politik für die medizinischen Belange der armen Bevölkerung.

## 7. Soforthilfe

Das fünfte Kapitel des Entwurfs aus dem Jahr 2009 widmet sich der Soforthilfe. Gemeint sind vorläufige Hilfen an Familien, die aufgrund eines Verkehrsunfalls oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse in Schwierigkeiten geraten sind und die

<sup>57</sup> Ansichten zur Durchführung der ländlichen medizinischen Hilfe (民政部/卫生部/财政部, 关于实施农村医疗救助的意见), 民发 [2004] Nr. 158 vom 18.11.2003, <news.xinhuanet.com/zhengfu/2003-11/27/content\_1201826.htm>, eingesehen am 30.8.2010 und Arbeitsansichten zum Pilotplan für Etablierung der städtischen, medizinische Hilfe (关于建立城市医疗救助制度试点工作意见) vom 26.2.2005, Sammlung der politischen Richtlinien und rechtlichen Bestimmungen für Arbeit und soziale Sicherheit 2005 (劳动和社会保障政策法规汇编 2005), 2006, Beijing, S. 711 ff.

<sup>58</sup> CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 152.

<sup>59</sup> Ansichten zur Durchführung der ländlichen medizinischen Hilfe (民政部/卫生部/财政部, 关于实施农村医疗救助的意见), 民发 [2004] Nr. 158 vom 18.11.2003, siehe Fn. 56, Arbeitsansichten zum Pilotplan für Etablierung der städtischen, medizinische Hilfe (关于建立城市医疗救助制度试点工作意见) vom 26.02.2005, siehe Fn. 57.

<sup>60</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke (Fn. 20), S.115 ff.

<sup>61</sup> ZHONG Renyao, (Fn. 54), S. 98.

<sup>62</sup> ZHONG Renyao, (Fn. 54), S. 98.

<sup>63</sup> CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 155.

Hilfe an Obdachlosen in den Städten; diese wird allerdings nicht in diesem Entwurf konkretisiert, sondern es wird auf die „Maßnahme zur Hilfe von Obdachlosen in den Städten“<sup>64</sup> hingewiesen. In den Fällen der Soforthilfe an Familien haben die lokalen Regierungen finanzielle und materielle Hilfen sowie Dienstleistungen zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Soforthilfe soll den Regierungen auf Provinzebene obliegen. Damit bleibt das Problem, dass die Provinzregierungen entscheiden können, wie viel Geld sie für diesen Bereich ausgeben möchten.

Bezüglich der Soforthilfe ist in § 49 des Entwurfes aus dem Jahr 2009 festgelegt, dass Familien die Soforthilfe normalerweise nur ein Mal und maximal zweimal im Jahr erhalten. Anträge über die Soforthilfe sollen innerhalb von zwei Tagen bearbeitet werden (§ 50). Bei einer Ablehnung ist diese zu begründen. Hier wird deutlich, dass dem Gesetzgeber bewusst ist, dass die lokalen Regierungen und Behörden andernfalls einen hohen Ermessensspielraum darüber hätten, was sofort oder schnellstmöglich heißen soll. Auch an vielen anderen Stellen wäre eine Konkretisierung der Pflichten der lokalen Regierungen und Behörden wünschenswert, da andernfalls Tür und Tor für Willkür geöffnet werden. In der Literatur wird vorgeschlagen, einen Paragraphen einzufügen, indem festgelegt ist, dass das Ministerium für Zivile Angelegenheiten für die Sozialhilfe auf nationaler Ebene verantwortlich ist und welche anderen Ministerien für welche Bereiche darüber hinaus zuständig sind.<sup>65</sup> Dies scheint umso notwendiger, da die lokalen Regierungen die soziale Hilfe finanzieren müssen. Bedenklich ist daher, dass viele Konkretisierungen den jeweiligen lokalen Regierungen überlassen werden. Es bleibt abzuwarten, wie diese Regelungen aussehen und wie sie umgesetzt werden. Schließlich soll durch die gesetzliche Regelung die Macht und damit mögliche Willkür der Behörden eingeschränkt werden.<sup>66</sup> In diesem Sinne wird eine klarere Aufgabenverteilung zwischen Zentralregierung und lokalen Regierungen gefordert.<sup>67</sup>

### III. Sozialer Wohnungsbau und Wohngeld

Unter der Planwirtschaft stellte die Arbeitseinheit den Beschäftigten mit der staatlichen Zuweisung des Arbeitsplatzes Wohnraum zur Verfügung. Mit der Etablierung eines freien Wohnungsmarktes müssen nun Instrumente geschaffen werden, um armen Menschen die Möglichkeit zu geben, billigen Wohnraum zu mieten. Im Juni 1998

hat der Staatsrat die „Mitteilung über die weitere Vertiefung der Reform des städtischen Wohnungssystems und Beschleunigung des Wohnungsbaus“<sup>68</sup> veröffentlicht. Danach soll das Wohnungssystem weiter reformiert werden, indem Wohnungen nicht mehr zugeteilt, sondern auf einem freien Wohnungsmarkt entweder gemietet oder gekauft werden. Aufgrund dieser Reform wird ein neues System des sozialen Wohnungsbaus und des Wohngeldes errichtet, um armen Menschen günstigen Wohnraum vermieten zu können.

Wohnungshilfe wurde als eine der besonderen Hilfen im § 20 des Entwurfs von 2008 und im Kapitel 6 des Entwurfs von 2009 (§§ 33-39) geregelt. Die Maßnahmen der Wohnungshilfe umfassen nach den Regelungen der beiden Entwürfe kostengünstig zu vermietende Wohnungen, Zuschüsse für Wohnungsmieten und Verkauf günstiger Wohnungen an arme Familien in den Städten.<sup>69</sup> Nach § 34 des Entwurfs von 2009 werden die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Hilfe, wie Bedürftigkeitskriterien der armen Familien und die Größe der kostengünstigen Wohnung, von der Regierung auf Provinzebene oder der Regierung einer regierungsunmittelbaren Stadt festgelegt.

## 1. Kostengünstig zu mietender Wohnraum

### a. Rechtsgrundlagen

Im Jahr 1999 wurde mit der „Verwaltungsmaßnahme für die Vermietung von kostengünstigem Wohnraum in Städten und Gemeinden“<sup>70</sup> durch das Ministerium für Aufbau<sup>71</sup> die Politik für kostengünstig zu mietenden Wohnraum festgelegt. Im Jahr 2003 wurde dann vom Staatsrat die „Mitteilung über die Förderung einer kontinuierlichen und gesunde Entwicklung des Immobilienmarktes“<sup>72</sup> verabschiedet, in der als zukünftiges Ziel ein freier Immobilienmarkt verkündet wurde. Daraufhin wurde vom Ministerium für Aufbau, für Finanzen und weiteren Ministerien die „Verwaltungsmaßnahme für billigen Wohnraum für Familien mit einem Existenzminimumseinkommen in Städten und Gemeinden“<sup>73</sup> im Jahr 2003

<sup>68</sup> 关于进一步深化城镇住房制度改革加快住房建设的通知, <www.law110.com/law/guowuyuan/2025.htm>, eingesehen am 6.8.2010.

<sup>69</sup> § 20 des Entwurfs 2008, § 35 des Entwurfs 2009.

<sup>70</sup> 城镇廉租房管理办法 vom 19.4.1999, <www.jincao.com/fa/law19.23.htm>, eingesehen am 7.8.2010.

<sup>71</sup> Mittlerweile wurde dieses Ministerium umbenannt in Ministerium für Wohnraum und städtische sowie ländliche Bauentwicklung (中华人民共和国住房和城乡建设部), <http://www.mohurd.gov.cn/>, eingesehen am 6.8.2010.

<sup>72</sup> 关于促进房地产市场持续健康发展的通知 vom 12.8.2003, Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 2003, Heft 27, S. 9 ff.

<sup>73</sup> 城镇最低收入家庭廉租房管理办法 vom 31.12.2003, <www.china.com.cn/chinese/PI-c/484552.htm>, eingesehen am 7.8.2010.

<sup>64</sup> 城市生活无着的流浪乞讨人员救助管理办法, siehe Fn. 23.

<sup>65</sup> ZHANG Xiulan/ZHU Xunke, (Fn. 20), S. 44.

<sup>66</sup> YANG Sibin, (Fn. 31).

<sup>67</sup> ZHU Xunke, (Fn. 27).

verabschiedet, welche die Regelung aus dem Jahr 1999 ersetzt. In dieser Verwaltungsmaßnahme sind die Höhe, die Form und die Empfänger der Beihilfen klar festgelegt. Im August 2007 hat der Staatsrat „Einige Ansichten über die Lösung des Wohnraumsproblems für Familien mit geringem Einkommen in Städten und Gemeinden“<sup>74</sup> erlassen. Darin wurde nochmals der Umfang für kostengünstigen Wohnraum festgelegt und die Städte wurden aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen. Ferner haben die Städte nach diesen Ansichten entweder Wohngeld zu zahlen oder Wohnraum zu stellen. Darüber hinaus haben sie Fonds zu gründen, um kostengünstigen Wohnraum zu schaffen. Im Anschluss an diesen Beschluss des Staatsrats wurde die „Maßnahme zur Sicherung von kostengünstigem Wohnraum“<sup>75</sup> am 27.11.2007 (im Folgenden kurz Maßnahme von 2007) von verschiedenen Ministerien unter Federführung des Ministeriums für Aufbau erlassen, welche die „Verwaltungsmaßnahme für billigen Wohnraum für Familien mit einem Existenzminimumseinkommen in Städten und Gemeinden“<sup>76</sup> aus dem Jahr 2003 ersetzt. Gemäß § 4 dieser Maßnahme werden die jeweiligen Volksregierungen der Städte und Kreise ermächtigt, die konkreten Regelungen festzulegen.

### b. Begünstigter Personenkreis

Empfänger der Hilfe für kostengünstigen Wohnraum sind jene bedürftigen Familien, die ein niedriges Einkommen haben und nach den lokal festgelegten Standards in einer prekären Wohnungssituation sind. Die Hilfe erfolgt gemäß § 5 der Maßnahme von 2007 hauptsächlich in Form von Zuschüssen zur Wohnungsmiete oder durch die Stellung von kostengünstigem Wohnraum durch die jeweilige Regierung sowie in seltenen Fällen durch Mietkostenermäßigung bei Wohnungen im staatlichen Eigentum. Die finanziellen Ressourcen für das Wohngeld bzw. die Zuschüsse stammen aus staatlichen Mitteln.<sup>77</sup> Jedoch sind die Regierungen häufig nicht in der Lage oder gewillt, Finanzen für das Wohnungsgeld oder den sozialen Wohnungsbau bereitzustellen, so dass an dieser Stelle des Gesetzes noch weiterer Klärungsbedarf besteht.<sup>78</sup>

<sup>74</sup> 国务院关于解决城市低收入家庭住房困难的若干意见 vom 13.08.2007, Amtsblatt des Staatsrats ( 国务院公报 ) 2007, Heft 26, S. 7 ff.

<sup>75</sup> 廉租住房保障办法 vom 27.11.2007, <www.gov.cn/flfg/2007-11/27/content\_816644.htm>, eingesehen am 12.08.2010.

<sup>76</sup> 城镇最低收入家庭廉租住房管理办法 vom 31.12.2003, <www.china.com.cn/chinese/PI-c/484552.htm>, eingesehen am 07.08.2010.

<sup>77</sup> § 9 ff. der Maßnahme von 2007, siehe Fn. 75.

<sup>78</sup> ZHONG Renyao, (Fn. 54), S. 137.

### c. Wohnungen

Die Wohnungen für bedürftige Familien sollen vornehmlich Wohnungen sein, die im öffentlichen Eigentum stehen oder vom Staat gepachtet werden.<sup>79</sup> Subsidiär sind Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu beziehen. Als allgemeine Regel gilt gemäß § 14 der Maßnahme von 2007, dass der Wohnraum für eine Familie grundsätzlich 50 Quadratmeter nicht überschreiten soll. Familien, die kostengünstigen Wohnraum benötigen, müssen diesen bei der jeweiligen Volksregierung oder den Behörden für Aufbau schriftlich beantragen (§ 17 Abs. 1). Zu den vorzulegenden Bescheinigungen zählen gemäß § 16 der Maßnahme von 2007 eine Bescheinigung über das Einkommen der Familie, eine Bescheinigung der Wohnungssituation der Familie, Personalausweise und Einwohnermeldebestätigungen der Familieangehörigen und weitere Bescheinigungen, die von der jeweiligen Regierung festgelegt werden. Ebenfalls obliegt es den zuständigen lokalen Behörden für Aufbau und soziale Angelegenheiten zu prüfen, ob die beantragende Familie die Voraussetzungen erfüllt. Die Behörde hat die Entscheidung gemäß § 19 der Maßnahme von 2007 zu veröffentlichen.

Aufgrund ihrer Einwohnermeldung auf dem Land<sup>80</sup> sind die Wanderarbeitnehmer vom Wohngeld in den Städten ausgeschlossen. Allerdings können sie aufgrund ihrer Einwohnermeldung auf dem Land kostenlose Grundstücke für den Hausbau in ihrer Heimat erwerben. Problematisch bleibt jedoch, dass sie in den Städten häufig in prekären Wohnungssituationen leben.<sup>81</sup> Dieses Dilemma ließe sich durch ein Wahlrecht des Wohnsitzes und damit verbunden eines Wahlrechts bezüglich eines kostenlosen Grundstücks zum Hausbau oder Wohngeld in der Stadt beseitigen. Allerdings ist fraglich, ob sie mit dem Verlust eines Grundstücks und der Möglichkeit Wohngeld in der Stadt zu beantragen, besser stehen. „Einige Ansichten über die Lösung des Wohnraumsproblems für Familien mit geringem Einkommen in Städten und Gemeinden“<sup>82</sup> widmen sich unter Punkt 4 dieser Misere und fordern den Arbeitgeber von Wanderarbeitnehmern auf, diesen sicheren und hygienischen Standards entsprechenden Wohnraum zu stellen oder sie in Wohnheimen unterzubringen.

Für die Kontrolle der Fonds und die Durchführung der Maßnahme sind die entsprechenden Behörden für Aufbau des Staatsrats und der jewei-

<sup>79</sup> § 12 der Maßnahme von 2007, siehe Fn. 75.

<sup>80</sup> 户口.

<sup>81</sup> ZHONG Renyao, (Fn. 54), S. 136.

<sup>82</sup> 国务院关于解决城市低收入家庭住房困难的若干意见 vom 13.08.2007, siehe Fn. 75.

ligen Behörden auf verschiedenen Regierungsebenen verantwortlich. Sie haben gemäß § 22 und § 23 der Maßnahme von 2007 Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Jährlich ist die konkrete Einkommenssituation der Empfänger von Wohnungshilfen durch die Einwohnerkomitees zu überprüfen und Änderungen zu ermitteln. Diese sind den zuständigen Behörden zu melden. Wenn sich dabei herausstellt, dass die Voraussetzungen von einem Empfänger nicht mehr erfüllt werden, sind die Zahlungen gemäß § 24 der Maßnahme von 2007 einzustellen. Wenn jemand widerrechtlich handelt, in dem er beispielsweise bewusst falsche Angaben macht, oder den gestellten Wohnraum einem anderen überlässt, kann der günstige Wohnraum oder das Wohngeld zurückgefordert werden.<sup>83</sup>

Die Umsetzung ist in den einzelnen Provinzen und regierungsunabhängigen Städten bisher unterschiedlich verlaufen. Städte, wie Shanghai und Beijing, haben ein System zur Sicherung von kostengünstigem Wohnraum für Familien, die ein geringes Einkommen erhalten, geschaffen. Während Provinzen, wie beispielsweise Yunnan, Guizhou oder Gansu, noch weit von einem flächendeckenden System des kostengünstigen Wohnraums entfernt sind.<sup>84</sup> Ist das System umgesetzt worden, ist der Unterstützungsumfang gering und der Deckungsgrad nur marginal. Es handelt sich daher in vielen Städten um ein experimentelles System, das nicht überall den Bürgern in Notlagen kostengünstigen Wohnraum sichert.<sup>85</sup> Bemängelt wird, dass auftretende Probleme nicht an die entsprechenden Instanzen gemeldet werden, so dass sie den zuständigen Stellen nicht bekannt sind und nicht gelöst werden können.<sup>86</sup> Ferner wird vorgeschlagen, dass die Betroffenen über mögliche Schwierigkeiten befragt werden, um auf diese Weise eine Evaluierung der entsprechenden staatlichen Stellen durchzuführen.<sup>87</sup>

## 2. Subventionierter Wohnungskauf

Der subventionierte Wohnungskauf wird in den Gesetzesentwürfen nicht geregelt. Da dieser Beitrag jedoch die Wohnungssituation von bedürftigen Familien behandelt, wird an dieser Stelle kurz

darauf eingegangen. Für Familien, die ein geringes Einkommen haben und eine kostengünstige Wohnung kaufen möchten, wurde am 19.11.2007 die „Verwaltungsmaßnahme für sparsam ausgestattete Wohnungen“<sup>88</sup> von sieben verschiedenen Ministerien erlassen. Sie ersetzt gemäß § 49 dieser Verwaltungsmaßnahme eine Mitteilung aus dem Jahr 2004.<sup>89</sup> Nach dieser Maßnahme können Familien mit einem geringen Einkommen sparsam ausgestattete Wohnungen kostengünstig bzw. vergünstigt von der Regierung kaufen. Sie können für den Kauf der Wohnung gemäß § 9 der Verwaltungsmaßnahme einen Kredit bei einer Bank beantragen. Die Zinsen hierfür werden staatlich festgelegt. Außerdem erhalten die Erwerber Steuervergünstigungen gemäß § 11 der Verwaltungsmaßnahme.

Die zu kaufende Wohnung darf für eine Familie gemäß § 15 der Verwaltungsmaßnahme 60 Quadratmeter nicht übersteigen. Die Wohnungen sind kostengünstig zu errichten und auszustatten. Es darf sich also nicht um Luxuswohnungen handeln. Der Profit des Bauunternehmens darf gemäß § 20 der Verwaltungsmaßnahme 3 % nicht überschreiten und die jeweilige Stadt- oder Kreisregierung darf mit dem Bau der Wohnungen keine Gewinne erzielen.

Der Antragssteller benötigt gemäß § 25 der Verwaltungsmaßnahme eine Einwohnermeldung der jeweiligen Stadt, eine Einkommenserklärung, aus der sich ergibt, dass er ein niedriges Einkommen hat, er darf keine Wohnung besitzen und muss die Voraussetzungen für Personen erfüllen, die sich in einer Wohnungsnotlage befinden, die von den lokalen Regierungen festgelegt wird. Familien, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, dürfen eine Wohnung zu einem günstigen Preis kaufen. Sie dürfen innerhalb von fünf Jahren die Wohnung nicht weiter veräußern. Gemäß § 30 der Verwaltungsmaßnahme hat die Regierung beim Verkauf der sparsam ausgestatteten Wohnung, die mit Vergünstigungen des Staates erworben wurde, ein Vorkaufsrecht.

Lokale Regierungen haben seit den Reformen von 1998 durch den Verkauf und die Verpachtung von Land an private Unternehmen und Personen ihre Budgets aufbessern können. Dieser Markt wurde zu einer enormen Einnahmenquelle für die lokalen Regierungen. In der Folge wurden kaum Wohnungen für den subventionierten Wohnungs-

<sup>83</sup> § 26 der Maßnahme von 2007, siehe Fn. 75.

<sup>84</sup> Bericht über die Errichtung und Durchführung des Systems des kostengünstigen zu mietenden Wohnraums in den Städten (关于城镇廉租房制度建设和实施情况的通报) vom 3.4.2006, <[www.gov.cn/gzdt/2006-04/03/content\\_243639.htm](http://www.gov.cn/gzdt/2006-04/03/content_243639.htm)>, eingesehen am 7.8.2010, und der aktuellste Bericht: Bericht des Bauministerium über das System des kostengünstigen zu mietenden Wohnraums (建设部通报全国城镇廉租房制度建设实施情况), <<http://www.chinacon.com.cn/news/con662.html>>, eingesehen am 1.9.2010.

<sup>85</sup> CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 151.

<sup>86</sup> CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 151.

<sup>87</sup> CHEN Liangjin, (Fn. 39), S. 151.

<sup>88</sup> 经济适用住房管理办法 vom 19.11.2007, <[news.xinhuanet.com/house/2007-12/01/content\\_7178709.htm](http://news.xinhuanet.com/house/2007-12/01/content_7178709.htm)>, eingesehen am 13.8.2010.

<sup>89</sup> Mitteilung über die Verwaltungsmaßnahme für sparsam ausgestattete Wohnungen (关于印发经济适用住房管理办法的通知) vom 14.5.2004, <[house.sina.com.cn/2004-05-14/39769.html](http://house.sina.com.cn/2004-05-14/39769.html)>, eingesehen am 13.8.2010.

markt – also kostengünstige Wohnungen – gebaut. In den Jahren 1998 bis 2008 waren 95 % der gebauten Wohnungen für den privaten Markt, während nur 5 % dieser Wohnungen für bedürftige Familien waren.<sup>90</sup> Das hat die Wohnungssituation für einkommensschwache Familien verschärft, so dass sich die Zentralregierung gezwungen sieht, Gegenmaßnahmen zu treffen. Im letzten Jahr hat die Zentralregierung daher versprochen, 30 % der Kosten für subventionierten Wohnungsbau für die Einkommensschwachen zu übernehmen, während die lokalen Regierungen 70 % der Kosten zu tragen hätten.<sup>91</sup> Allerdings stiegen die Preise und damit die möglichen Gewinne auf dem Immobilienmarkt weiter, so dass dieses Versprechen keine Wirkung zeigte. Daher hat die Zentralregierung im April 2010 weitere Maßnahmen angekündigt, indem konkrete Vorgaben über die Zahl der zu errichtenden subventionierten Wohnungen festgelegt wurden. Ferner wurden die Lokalregierungen angewiesen, den privaten Immobilienmarkt stärker zu kontrollieren.<sup>92</sup> Ob diese Maßnahmen Wirkung zeigen, ist fraglich, da die lokalen Regierungen nicht daran interessiert sind, dass die Immobilienpreise fallen, da dann ihre Einnahmen sinken würden.

#### IV. Resümee

Bei der Verabschiedung des Sozialhilfegesetzes müssen einerseits die Strukturunterschiede zwischen Stadt und Land berücksichtigt werden, andererseits muss aber eine einheitliche nationale Politik erkennbar werden, da sonst Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen hervorgerufen werden. Die Schwierigkeit besteht darin, gemeinsame Regelungen zu schaffen, die jedoch genügend Spielraum für die ärmeren Regionen lassen, da einige lokale Regierungen in den ärmeren Gebiete nicht die notwendigen finanziellen Mittel haben, um Sozialhilfe zu gewähren. Zwar werden die Hilfe zur Krankenbehandlung, der Zuschuss zur Wohnungsmiete und zur Bildung sowie die Naturkatastrophenhilfe mit der Verabschiedung des Entwurfs national gesetzlich geregelt, aber diesen Hilfen fehlen gemeinsame Grundsätze und sie müssen besser koordiniert werden. In dem Entwurf aus dem Jahr 2009 wird in § 4 Abs. 2 angegeben, dass die soziale Sicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen soll. Dieser Grundsatz ist jedoch fragwürdig, da ein Existenzminimum absolut ist und nicht, wie z. B. in der Rentenversicherung, der wirtschaft-

lichen Entwicklung angepasst werden kann. Ferner werden als Grundsätze Transparenz, Öffentlichkeit, Gerechtigkeit und schnelle Hilfe angegeben. Diese Grundsätze gelten für das gesamte öffentliche Recht. Für die soziale Hilfe wären speziellere Prinzipien, wie z. B. Subsidiarität oder Hilfe zur Selbsthilfe, notwendig.

Die Vereinheitlichung der ländlichen und der städtischen sozialen Sicherheit dient zwar der Gleichheit der Menschen in den Städten und auf dem Land und damit der Gerechtigkeit. Die Ausführungen in den Entwürfen gehen aber zu Lasten der Präzision, da das städtische und ländliche Hilfesystem historisch separat errichtet und geregelt wurden und der Entwurf in der gegenwärtigen Fassung für beide Systeme nur vage Formulierungen bereithält. Daher sollte für die Rechtsklarheit, die Trennung von ländlichem und städtischem System beibehalten werden.

Ferner ist in den Entwürfen die Festlegung des Umfangs und der Höhe der Hilfeleistungen noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere fehlt ein System, zur Anhebung der Sätze bei einer Inflation. Beispielsweise wurden die Sätze für das Existenzminimum zum 50jährigen Bestehen der Volksrepublik pauschal um 30 % angehoben.<sup>93</sup> Derartige Erhöhungen müssten systematisiert werden. Darüber hinaus müssen Regelungen festgelegt werden, wie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu bestimmen sind, um Missbrauch zu verhindern.

Insgesamt ist der gute Wille der chinesischen Regierung zu sehen, die sozialen Probleme der ungleichen Einkommensverteilung und der wachsenden Diskrepanz zwischen Armen und Reichen zu lösen. Allerdings mangelt es bei den meisten neuen Maßnahmen an einer konsequenten Umsetzung, so dass die verabschiedeten Vorschriften vornehmlich auf dem Papier existieren. Diese Inkonsequenz mag ein Resultat widerstreitender Interessen in der politischen Führung sein. Einerseits soll die Wirtschaft weiter wachsen und entsprechende Reformen werden durchgeführt, andererseits führen die Wirtschaftsreformen zu wachsender sozialer Ungerechtigkeit und den daraus resultierenden Problemen. Ob ein Gesetz diesen Zustand ändert, bleibt fraglich.

Die lokalen Regierungen sind finanziell für das Bildungs- und Gesundheitswesen sowie die soziale Sicherheit verantwortlich. Daher werden Änderungen im sozialen Bereich von den jeweiligen lokalen Regierungen nur halbherzig durchgeführt, wenn sie diese aus dem eigenen Budget finanzieren sollen. Zwar versucht die Zentralregierung, die loka-

<sup>90</sup> Peggy Sita, For millions of mainlanders, climbing the ladder to home ownership is just a dream, in: SCMP vom 10.06.2010.

<sup>91</sup> Peggy Sita, (Fn. 90).

<sup>92</sup> Mitteilung des Staatsrats über die Kontrolle der Wohnungspreise in einigen Städten (国务院关于坚决遏制部分城市房价过快上涨的通知) vom 17.4.2010, <blog.soufun.com/6113850/9954986/articleDetail.htm>, eingesehen am 17.8.2010.

<sup>93</sup> TANG Jun (Fn. 10), S. 8.

len Regierungen durch Zuschüsse dazu zu bewegen, soziale Problemlagen aktiv anzugehen. Jedoch wäre eine klare Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen Zentral- und Lokalregierung weitaus sinnvoller, damit die lokalen Regierungen ihren Aufgaben gerecht werden können.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass durch die Wirtschaftsreformen, die ehemaligen Sicherungssysteme obsolet wurden, die neuen jedoch noch nicht etabliert sind. Diese Entwicklung geht zu Lasten der Armen. Durch die beschriebenen Maßnahmen werden sie jedoch nur geringfügig entlastet. Der soziale Sprengstoff, der durch die wachsenden Einkommensdisparitäten hervorgerufen wird, wird auf diese Weise nicht entschärft.

# Das Wiederaufnahmeverfahren des chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel: Von der „Petitionskultur“ zur Parteiherrschaft?

Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel<sup>1</sup>

## I. Einleitung

### 1. Grundverständnis des Wiederaufnahmeverfahrens

Das Wiederaufnahmeverfahren<sup>2</sup> im chinesischen Prozessrecht wird in der Literatur nicht selten kritisiert: Die Anforderungen an eine Wiederaufnahme seien so gering, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren in der Praxis daher fast schon zu einer Art weiterer Instanz neben den zwei bestehenden (Tatsachen-)Instanzen entwickelt habe.<sup>3</sup> Es fehle an einer hinreichenden Absicherung der Rechtskraft von Entscheidungen („[...] finality simply does not exist in China“).<sup>4</sup>

In der Tat zeigt eine Analyse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dass die chinesischen Wiederaufnahmegründe deutlich weitergefasst sind als die entsprechenden Bestimmungen im deutschen Zivilprozessrecht (§§ 578 ff. ZPO).

Eine Erklärung für diesen Unterschied mag in der im chinesischen Kaiserreich verwurzelten „Petitionskultur“ liegen, welcher der Gedanke an eine Rechtskraft fremd war. Urteile galten als „Ergebnisse der Parteieinigungen, die jederzeit durch Nachverhandlungen geändert werden konnten“.<sup>5</sup> Instrumente dieser „Petitionskultur“ waren

die so genannten „Eingaben“<sup>6</sup>, die sich bis in die Gegenwart erhalten haben.<sup>7</sup>

### 2. Rückblick: Zweispurigkeit von förmlichem Wiederaufnahmeantrag und formlose „Eingabe“

Bis 2005 hatte eine Partei, die eine Wiederaufnahme anstrebte, zwei Möglichkeiten: Sie konnte entweder einen förmlichen Antrag auf Wiederaufnahme stellen oder sie konnte eine formlose „Eingabe“ dem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft<sup>8</sup> stellen, durch die sie die Wiederaufnahme von Amts wegen anregte.<sup>9</sup> Es lag in diesem Fall in der Hand des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, ob sie dieser Anregung nachgehen möchte; die Partei hatte keine Möglichkeit zu einer Art „Klageerzwingungsverfahren“.

Zwischen dem förmlichen Wiederaufnahmeantrag und der formlosen Eingabe bestehen die folgenden Unterschiede:

Für den förmlichen Wiederaufnahmeantrag gilt in den meisten Fällen eine zweijährige Ausschlussfrist (unabhängig von der Kenntnis des Wie-

<sup>1</sup> Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A., ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). PD Dr. Thomas von Hippel ist Richter in Hamburg.

<sup>2</sup> Der im chinesischen Zivilprozessgesetz (Fn. 23) verwendete Terminus lautet „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“ (审判监督程序); dort und in der vorliegenden justiziellen Interpretation (Fn. 29) wird jedoch als Synonym auch der Begriff „Wiederaufnahme“ (再审, wörtlich „nochmalige Behandlung“) verwendet.

<sup>3</sup> Knut Benjamin Pißler, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China, ZChinR 2008, S. 10 ff. (12) (mit Nachweisen zu Äußerungen in der chinesischen Rechtswissenschaft). Siehe dort auch zu den Gründen, warum der chinesische Gesetzgeber ein solches Verfahren zumindest gegenwärtig noch für unverzichtbar hält.

<sup>4</sup> LIU Nanping, A vulnerable justice: Finality of judgement in China, in: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 13 (1999), S. 35 ff. (36). Zitiert nach Yuanshi Bu, Rechtskraft, Petitionskultur und das Wiederaufnahmeverfahren im chinesischen Zivilprozessrecht, in: Festschrift für Dieter Leibold zum 70. Geburtstag, Tübingen 2009, S. 537 ff. (539).

<sup>5</sup> So Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 4), S. 548.

<sup>6</sup> 信访, wörtlich: „Briefe und Besuche“.

<sup>7</sup> Hierzu eingehend Anmerkung 1 zur deutschen Übersetzung der Eingabeverordnung [ 信访条例 ] vom 10.1.2005 bei Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 10.5.2005/1.

<sup>8</sup> Siehe JIANG Bixin (Hrsg.) [ 江必新 主编 ]/Kammer zur Überwachung von Entscheidungen des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) [ 最高人民法院审判监督庭 编著 ], Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen [ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判监督程序若干问题的解释理解与使用 ], Beijing 2008 (im Folgenden zitiert als Kommentierung-Verfasser): Die Kommentierung lässt erkennen, dass sich Parteien nicht selten an die Staatsanwaltschaft wenden, anstatt selbst bei Gericht einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen. Siehe etwa die Ausführungen zu § 26 OVG-Auslegung in: Kommentierung-董华 [DONG Hua], S. 227 ff. In einem in der Kommentierung (auf S. 150 ff.) angeführten Fall erhob eine Partei bei der Staatsanwaltschaft „Beschwerde“ ( 申诉 ) zur Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein erstinstanzliches Urteil rechtskräftig geworden war, da die Partei zwar Berufung erhoben hatte, aber die Prozessgebühren nicht rechtzeitig eingezahlt hatte, so dass die Berufung (gemäß Ziffer 143 OVG-ZPG-Ansichten 1992 [siehe unten Fn. 34]) zurückgewiesen wurde.

<sup>9</sup> Zu dieser Verfahrenseinleitung von Amts wegen siehe unten unter II 2.

deraufnahmegrundes)<sup>10</sup>, während die formlose Eingabe keine entsprechende Frist kennt. Ferner muss ein förmlicher Wiederaufnahmeantrag bestimmte Formalien beachten<sup>11</sup>, die für die formlose Eingabe nicht gelten. Außerdem beschränkt sich die Prüfung des förmlichen Wiederaufnahmeantrages auf den konkret von der Partei vorgetragene Wiederaufnahmegrund<sup>12</sup>, während bei der formlosen Eingabe (zumindest in der Theorie) alle Wiederaufnahmegründe von Amts wegen zu prüfen sind.

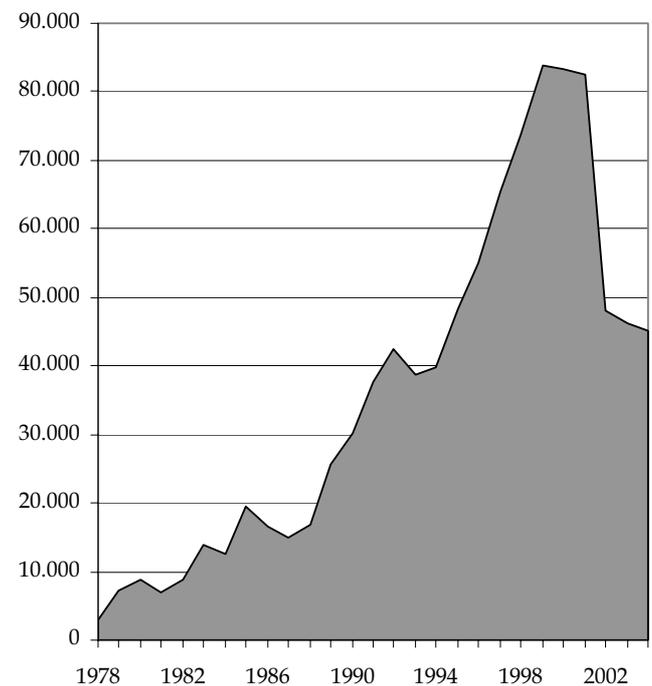
### 3. Praktische Bedeutung

Aus der chinesischen Praxis wird berichtet, dass viele Parteien den Weg wählten, bei dem Gericht die Wiederaufnahme zu begehren, ohne sich eindeutig dazu zu erklären, ob es sich bei ihrem Begehren um einen förmlichen Antrag oder um eine formlose Eingabe im Sinne einer Anregung handeln sollte, das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.<sup>13</sup> Gerade aber die Bearbeitung der formlosen Eingaben wird als sehr zeitintensiv beschrieben.<sup>14</sup>

Die chinesischen Statistiken sind insoweit lückenhaft. Die vorliegende offizielle Statistik für die Jahre 1979 bis 2004 erfasst nicht die formlosen Eingaben, sondern nur die angenommenen Wiederaufnahmeanträge.<sup>15</sup> Auch hinsichtlich der

angenommenen Wiederaufnahmeanträge zeigt sich ein deutlicher Anstieg:

Graphik 1: Angenommene Wiederaufnahmeanträge 1978 bis 2004



Quelle der Zahlen: ZHU Jingwen [ 朱景文 ], Report on China Law Development - Database and Indicators [ 中国法律发展报告 数据库和指标体系 ], S. 240.

Waren es im Jahr 1979 noch lediglich 2.925 Annahmen, so stieg diese Zahl im Jahr 1985 auf 18.582, im Jahr 1990 auf 30.208, im Jahr 1995 auf 48.384 und erreichte schließlich im Jahr 1999 ihren statistischen Höhepunkt mit 83.915 angenommenen Anträgen. Bis 2001 blieb diese Zahl nahezu konstant und brach dann im Jahr 2002 deutlich ein auf 48.180 um in den beiden folgenden Jahren auf ähnlich niedrigem Niveau zu verharren. Der Ersteller der Statistik begründet den Rückgang damit, dass dieser „das Ergebnis einer politischen Intervention ist, die Rechtskraft von Entscheidungen zu schützen und die Annahme von Wiederaufnahmefällen einzuschränken.“<sup>16</sup>

Setzt man diese Zahlen in Relation zu den abgeschlossenen zivilrechtlichen Entscheidungen, so zeigt sich, dass in ca. 1-2 % der Entscheidungen ein Antrag auf Wiederaufnahme angenommen wird.

<sup>10</sup> Siehe unten unter II 1 a ee.

<sup>11</sup> Siehe unten unter II 1 a dd.

<sup>12</sup> Siehe unten unter IV 2.

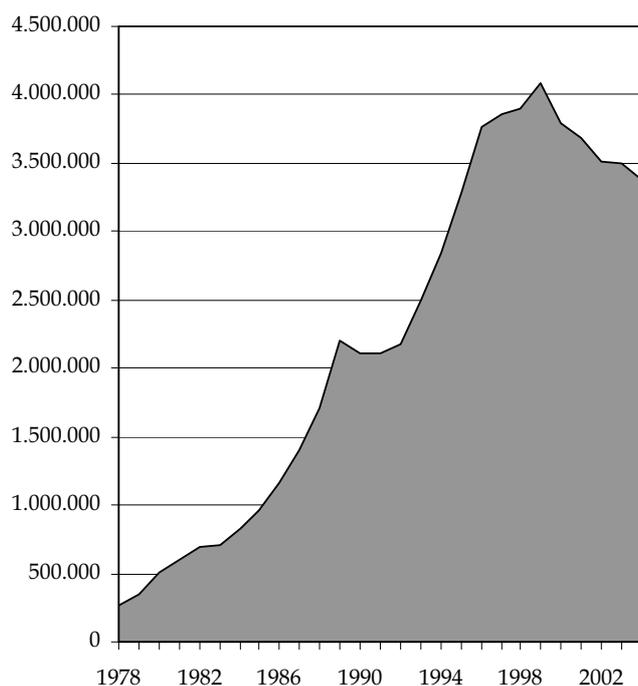
<sup>13</sup> Auskunft von SUN Xiangzhuang [ 孙祥壮 ], Richter in der Wiederaufnahmekammer des OVG.

<sup>14</sup> Siehe Benjamin Liebman, China's courts: Restricted reform, in: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 21 (2007), S. 1 ff. (24).

<sup>15</sup> Für den Zeitraum von 1978 bis 2004 findet sich eine Übersicht zu den von den Volksgerichten angenommenen Wiederaufnahmeverfahren in: ZHU Jingwen [ 朱景文 ], Report on China Law Development - Database and Indicators [ 中国法律发展报告 数据库和指标体系 ], S. 240 f. Nach den Berechnungen von ZHU ist etwa im Jahr 2004 von den angenommenen Wiederaufnahmefällen bei 41,11% das ursprüngliche Urteil „fehlerhaft“. Allerdings rechnet er die Urteile ein, in denen das Wiederaufnahmeverfahren zu einer Rückverweisung an das ursprünglich mit der Sache befassten Gerichts führt (3.014 Fälle). Es ist indessen nicht sicher, ob die Entscheidung dieses Gerichts zu einer Änderung des ursprünglichen Urteils führt. Nimmt man diese Fälle aus, so führen immerhin 34,29% der angenommenen Fälle zu einem abändernden Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren. Die Statistik bei ZHU leidet außerdem darunter, dass er neben „Urteilen“, „Verfügungen“ und „Schlichtungen“ im wiederaufgenommenen Verfahren eine Kategorie „andere“ [ 其他 ] anführt, in der etwa in 2004 immerhin 7.916 Fälle genannt werden, aber unklar bleibt, auf welche Weise sich die Sache anderweitig erledigt hat (die Rücknahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch die antragstellende Partei ist - unter Verfügungen - als eigene Kategorie angeführt, weist jedoch im Jahr 2004 keine Zahlen aus). Für die Jahre nach 2004 sind nur Statistiken zugänglich, die nicht zwischen der Wiederaufnahme in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Fällen unterscheiden. So weist etwa der „Arbeitsbericht des Obersten Volksgerichts“ 2009 (Legal Daily [ 法制日报 ] vom 11.03.2009, S. 1 f.) 0,19% Fälle aus, in denen das ursprüngliche „rechtskräftige Urteil“ abgeändert wurde, ohne nach den Rechtsgebieten zu differenzieren oder absolute Zahlen zu nennen. Im Arbeitsbericht 2010 (Legal Daily [ 法制日报 ] vom 19.03.2010, S. 1 f.) werden 11.669 Fälle (und ein Prozentsatz von 0,18%) genannt, in denen (zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche) Urteile als „fehlerhaft“ oder „aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen“ abgeändert wurden.

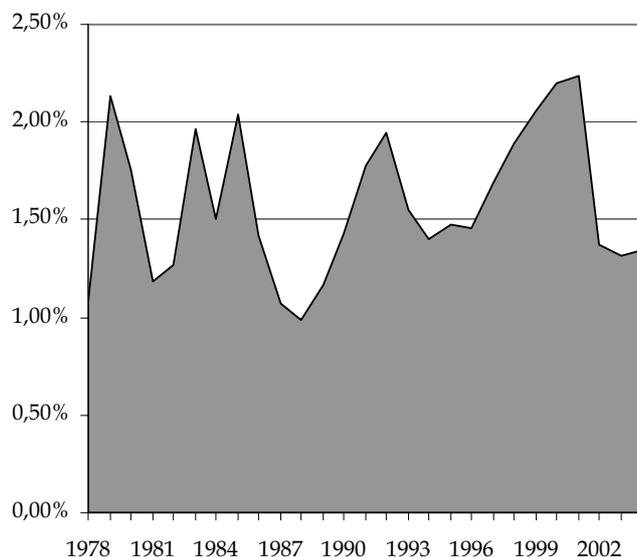
<sup>16</sup> ZHU Jingwen [ 朱景文 ], a.a.O. (Fn. 15), S. 241.

Graphik 2: Abgeschlossene Fälle 1978 bis 2004



Quelle der Zahlen: ZHU Jingwen [ 朱景文 ], a.a.O., S. 224, wobei von den dort angeführten abgeschlossenen Fällen diejenigen Fälle subtrahiert wurden, in denen die Klage zurückgenommen wurde, da hier keine Wiederaufnahme möglich ist.

Graphik 3: Prozentsatz der angenommenen Wiederaufnahmeanträge an den abgeschlossenen Fällen 1978 bis 2004



Quelle der Zahlen: Eigene Berechnungen.

Diese Zahl mag auf den ersten Blick vergleichsweise gering erscheinen, wenn man die eingangs geschilderten Klagen aus der Literatur bedenkt, es gebe allzu viele Wiederaufnahmeverfahren. Allerdings ist die Statistik in doppelter Hinsicht unvollständig: Zum einen berücksichtigt sie nämlich nur die „angenommenen“ Anträge auf Wiederauf-

nahme, d.h. einen Antrag, der den (im folgenden noch darzustellenden<sup>17</sup>) formalen Anforderungen entspricht. Ausgeklammert bleiben hingegen diejenigen Anträge, die nicht „angenommen“ worden sind, weil sie diese Anforderungen nicht entsprachen. Zweitens erfasst die chinesische Statistik nicht die informellen „Eingaben“, die auf eine Wiederaufnahme von Amts wegen ausgerichtet sind. Vor diesem Hintergrund mag sich auch der Rückgang der Jahre 2002 bis 2004 erklären: Durch die vom Ersteller der Statistik genannte „politische Intervention“ sind anscheinend einige Wiederaufnahmebegehren, die bei Gericht eingegangen sind, nicht mehr als förmlicher Wiederaufnahmeantrag qualifiziert worden, sondern als informelle „Eingaben“.

Offensichtlich übersteigt die Dunkelziffer der informellen „Eingaben“ die veröffentlichte statistische Zahl der „angenommenen“ Wiederaufnahmeanträge beträchtlich. So berichtet WANG Shengming in seinem Bericht zur Revision des Zivilprozessgesetzes vor dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses<sup>18</sup>, dass im Jahr 2006 die Parteien in über 200.000 Fällen die Wiederaufnahme eines Zivilrechtsstreits begehrt hätten<sup>19</sup>, wobei diese Zahl offensichtlich alle Anträge erfasst (also sowohl die „angenommenen“ Anträge als auch die unvollständigen Anträge sowie die „traditionellen“ Eingaben)<sup>20</sup>.

#### 4. Reformen seit 2005

Die Reformen seit 2005 verfolgen das Ziel, die formlosen Eingaben zu einem subsidiären Rechtsbehelf zu machen, der von dem förmlichen Wiederaufnahmeantrag verdrängt wird. Gleichzeitig wird das förmliche Wiederaufnahmeverfahren detaillierter ausgestaltet.

##### a) Eingabeverordnung von 2005

Die „Eingabeverordnung“<sup>21</sup> aus dem Jahr 2005 ordnet an, dass eine informelle Eingabe nur noch zulässig ist, wenn die ihnen zugrundeliegenden Beschwerde nicht durch einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag verfolgt werden kann.<sup>22</sup> Offenkundig wurde hiermit auch eine Entlastung der

<sup>17</sup> Siehe unten unter II 1 a dd.

<sup>18</sup> WANG Shengming [ 王胜明 ], Erläuterungen zur „Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China (Entwurf)“ [ 关于《中华人民共和国民事诉讼法修正案 (草案)》的说明 ], abgedruckt in: YAO Hong (Hrsg.) [ 中华人民共和国民事诉讼法释义 ], Kommentierung zum Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China, Beijing 2007, S. 468 ff.

<sup>19</sup> Ausdrücklich genannt werden von WANG Shengming 227.002 Anträge der Parteien auf Wiederaufnahme in allen Rechtsgebieten. Die Zahl der zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträge liege bei über 90%.

<sup>20</sup> In diese Richtung auch die Auskunft von SUN Xiangzhuan [ 孙祥壮 ], Richter in der Wiederaufnahmekammer des OVG.

<sup>21</sup> Siehe Fn. 7.

Justiz von den aufwendigen Prüfungen von Amts wegen bezweckt. Allerdings fiel es den Gerichten nach Auskunft von SUN Xiangzhuan (Richter in der Wiederaufnahmekammer des OVG) in der Praxis zumindest zunächst nicht leicht, diese Umstellung des Rechts nachzuvollziehen.

## b) Revision des ZPG

Mit der Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>23</sup> (im Folgenden ZPG) am 28. Oktober 2007 wurden die Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren überarbeitet. So bestimmt § 178 ZPG nunmehr, dass ausschließlich das Volksgericht der nächsthöheren Stufe (und nicht wie bisher alternativ – oder in der Praxis wohl auch verbreitet – kumulativ das Volksgericht derselben Stufe) über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat.<sup>24</sup> In § 179 ZPG wurden außerdem neue Wiederaufnahmegründe festgeschrieben<sup>25</sup> und § 181 Abs. 2 ZPG regelt erstmals die sachliche Zuständigkeit für das wiederaufgenommene Verfahren<sup>26</sup>.

## c) Neue Interpretationen des OVG

Trotz der Revision des Zivilprozessgesetzes sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Wiederaufnahmeverfahren rudimentär geblieben.

Dafür aber hat das Obersten Volksgerichts (OVG) innerhalb kurzer Zeit mehrere neue justizielle Interpretationen zum Wiederaufnahmeverfahren bekannt gemacht.

So hat der Rechtsprechungsausschuss des OVG auf seiner 1.453. Sitzung am 10.11.2008 eine justizielle Interpretation<sup>27</sup> zum Wiederaufnahmeverfahren verabschiedet, die am 25.11.2008 bekannt gemacht wurde und am 1.1.2009 in Kraft getreten ist. Diese Interpretation, die noch auf während des

Verfahrens zur Revision des Zivilprozessgesetzes eingeleitete Vorarbeiten zurückgeht<sup>28</sup>, trägt den Titel „Auslegung des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“<sup>29</sup> (im Folgenden OVG-Auslegung).

Schon vor Bekanntgabe der OVG-Auslegung waren am 1.4.2008 die „Detaillierten Regeln des OVG zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)“<sup>30</sup> (im Folgenden OVG-Regeln) in Kraft getreten<sup>31</sup>.

Außerdem hat das OVG in Ergänzung zur OVG-Auslegung

- (1) am 8.12.2008 die „Mitteilung des OVG zum Druck und zur Verteilung der ‚Muster für Entscheidungsurkunden im zivilrechtlichen zur Überwachung von Entscheidungen‘“<sup>32</sup> (im Folgenden OVG-Musterurkunden) und
- (2) am 27.4.2009 „Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“<sup>33</sup> (im Folgenden OVG-Ansichten)

bekannt gemacht.

Die OVG-Auslegung und die OVG-Ansichten kommentieren die gesetzlichen Regelungen zum Wiederaufnahmeverfahren in den §§ 177 bis 190 ZPG. In der Vergangenheit hatte sich das OVG bereits in seiner justiziellen Interpretation zum Zivilprozessgesetz aus dem Jahr 1992<sup>34</sup> (im Folgenden OVG-ZPG-Ansichten 1992), in einer justiziellen Interpretation zur Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens im Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren aus dem Jahr 2002<sup>35</sup> (im Folgenden OVG-

<sup>22</sup> § 14 Eingabeverordnung lautet: „Eingebende mit Beschwerden und Forderungen, die nach dem Recht auf dem Wege der gerichtlichen Klage, des Schiedsverfahrens oder erneuter Verwaltungsberatung zu lösen sind, müssen diese [Angelegenheiten] im von den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Verfahren vortragen.“ Allerdings wird mit dem Hinweis auf lokale Eingabeordnungen auf Provinzebene, die eine solche Regelung nicht vorsehen, weiterhin von einem Nebeneinander des gerichtlichen Verfahrens und der Eingaben ausgegangen. Siehe Carl F. Mintzner, Xinfang: Alternative to formal Chinese legal institutions, in: Stanford Journal of International Law, Vol. 42 (2006), S. 1 ff. (27).

<sup>23</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

<sup>24</sup> Siehe unten unter II 1 b aa.

<sup>25</sup> Siehe unten unter III.

<sup>26</sup> Siehe unten unter IV 5 d.

<sup>27</sup> Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

<sup>28</sup> Siehe Kommentierung-江必新 [JIANG Bixin], S. 2 ff. Siehe auch ausführlich zum Verfahren bei der Revision des Wiederaufnahmeverfahrens im Zivilprozessgesetz und beim Entwurf der vorliegenden Interpretation Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 29 ff.

<sup>29</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 384.

<sup>30</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 395.

<sup>31</sup> Ein Bekanntgabedatum ist nicht angegeben.

<sup>32</sup> 最高人民法院关于印发《民事审判监督程序裁判文书样式试行》的通知, abgedruckt in: Kommentierung, S. 325 ff.

<sup>33</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 403.

<sup>34</sup> „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14.07.1992; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1992, S. 70 ff. Die Ansichten wurden im Jahr 2008 an die Änderungen bei der Nummerierung im revidierten Zivilprozessgesetz angepasst; siehe „Beschluss des OVG zur Anpassung der in Schriftstücken wie justiziellen Interpretationen verwendeten Paragraphennummerierung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ [最高人民法院关于调整司法解释等文件中引用《中华人民共和国民事诉讼法》条文序号的决定] vom 16.12.2008; abgedruckt in: Anleitungen und Referenzen zur Zivilrechtsprechung [民事审判指导与参考] Nr. 37 (2009), S. 12 ff.

WiederaufnahmeAnsicht 2002) und in einer Reihe von „schriftlichen Antworten“<sup>36</sup> zum Wiederaufnahmeverfahren geäußert. Die älteren Interpretationen des OVG und die schriftlichen Antworten bleiben zwar neben den neuen Interpretationen weiterhin gültig.<sup>37</sup> Bei Widersprüchen soll aber die OVG-Auslegung gemäß ihrem § 43 vorgehen. Der verbleibende Regelungsgehalt der Interpretation aus dem Jahr 2002 dürfte im Ergebnis (im Hinblick auf die Wiederaufnahme im Zivilprozess<sup>38</sup>) gering sein.<sup>39</sup>

Bislang ergab sich aus der gesetzlichen Formulierung des Zivilprozessgesetzes kein hinreichend genauer Verfahrensablauf für das Wiederaufnahmeverfahren.<sup>40</sup> Nunmehr hat das OVG in seinen neuen Interpretationen verdeutlicht, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren im weiteren Sinne in drei Abschnitte unterteilt: (1) eine Einleitungsphase, in der das Wiederaufnahmeverfahren entweder von Amts wegen eingeleitet oder über die Zulässigkeit eines Antrags einer Partei auf Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden wird, (2) ein Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne, in dem darüber entschieden wird, ob der Rechtsstreit wiederaufgenommen wird, und (3) den wiederaufgenommenen Rechtsstreit, der nunmehr (erneut) zu entscheiden ist.<sup>41</sup>

Die beiden neuen justiziellen Interpretationen thematisieren die folgenden vier Fragen: Die Verfahrenseinleitung (§§ 1 bis 8 OVG-Auslegung, §§ 1 bis 6 OVG-Ansichten)<sup>42</sup>, das Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne (§§ 9 bis 30 OVG-Auslegung, §§ 10 bis 32 OVG-Ansichten), wobei hier auch die Wiederaufnahmegründe nach § 179 Zivil-

prozessgesetz erläutert werden (§§ 10 bis 18 OVG-Auslegung)<sup>43</sup>, und den wiederaufgenommenen Rechtsstreit (§§ 31 bis 42 OVG-Auslegung).<sup>44</sup>

## II. Verfahrenseinleitung

Die neuen justiziellen Interpretationen konzentrieren sich auf die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch einen Antrag der Parteien (1) und behandeln von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren nur am Rande (2).

### 1. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien

Bislang ist die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens durch Antrag der Parteien nur äußerst knapp in den §§ 178, 180 ZPG geregelt. Zum besseren Verständnis der Materie wird im folgenden ein Gesamtüberblick gegeben, der diese gesetzlichen Vorschriften und ihre Konkretisierungen durch die justiziellen Interpretationen enthält.

#### a) Voraussetzungen

##### aa) Antragsteller

Antragsteller sind gemäß § 180 ZPG grundsätzlich die Parteien des ursprünglichen Prozesses. Ausnahmsweise, nämlich im Fall der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG, kann auch ein „am Fall nicht Beteiligter“ den Antrag stellen.<sup>45</sup>

##### bb) Antragsgegenstand

Gemäß den §§ 178, 182 ZPG richtet sich das durch die Parteien eingeleitete Wiederaufnahmeverfahren gegen rechtskräftige Urteile oder rechtskräftige Verfügungen<sup>46</sup> (im Folgenden zusammengefasst als Entscheidungen bezeichnet), sowie gegen rechtskräftige Schlichtungsurkunden.

<sup>35</sup> „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Normierung der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens durch Volksgerichte“ [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)] vom 10.9.2002; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 150 f.

<sup>36</sup> Die Kommentierung, S. 453 ff. führt 24 schriftliche Antworten des OVG auf, mit denen das Gericht in den Jahren 1990 bis 2003 auf Anfragen der Oberen Volksgerichte zur konkreten Anwendung der Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren im Zivilprozessgesetz Stellung genommen hatte.

<sup>37</sup> So ausdrücklich (zu den OVG-ZPG-Ansichten 1992) *Kommentierung*-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 34 und 36. Die Kommentierung geht offensichtlich auch von einer weiteren Geltung der OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 aus, da diese dort (auf S. 50) erwähnt wird.

<sup>38</sup> Die in der OVG-Wiederaufnahmeansicht 2002 neben dem zivilrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren geregelten strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren werden durch die hier behandelten justiziellen Interpretationen zum zivilrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren nicht berührt.

<sup>39</sup> Die Kommentierung zur OVG-Auslegung erwähnt die OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 (Fn. 35) weder bei der Auflistung der sonstigen justiziellen Interpretationen und schriftlichen Antworten zum Wiederaufnahmeverfahren noch in der Erläuterung zu § 43 OVG-Auslegung. ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], *Zivilprozessrecht* [《民事诉讼法》], Beijing, 4. Aufl. (2008), S. 350 geht hingegen davon aus, dass die OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 zumindest nach der Revision des Zivilprozessgesetzes weiterhin Geltung hat. Allerdings berücksichtigt das Buch noch nicht die neuen Interpretationen des OVG.

<sup>40</sup> Laut Kommentierung wurde bereits durch die Revision des Zivilprozessgesetzes etwas mehr Klarheit über den Verfahrensablauf geschaffen, indem der neu eingefügte § 180 ZPG die Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme betreffe und der aus § 179 Abs. 2 ZPG a.F. hervorgegangene § 181 ZPG ausführlicher die Entscheidung über die Wiederaufnahme regelt, während § 186 ZPG aus der alten Fassung des Zivilprozessgesetzes (dort § 184) übernommen worden sei und für das wiederaufgenommene Verfahren gelte. Siehe *Kommentierung*-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 35 f. Allerdings betrifft § 180 ZPG nicht nur die Annahme des Wiederaufnahmeantrags, sondern in Satz 4 auch die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags innerhalb des Wiederaufnahmeverfahrens, indem dort (neben einer gerichtlichen Aufforderung zur Ergänzung einschlägiger Unterlagen durch die Parteien) bestimmt wird, dass die Parteien „zu einschlägigen Dingen“ befragt werden können (hierzu unten unter IV 3).

<sup>41</sup> Die Kommentierung unterteilt das Wiederaufnahmeverfahren ebenfalls in die genannten drei Abschnitte, nämlich eine „Annahme“ (受理), „Prüfung“ (审查) und „Verhandlung“ (审理). Siehe *Kommentierung*-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 35 f.

<sup>42</sup> Im Folgenden unter II.

<sup>43</sup> Siehe unten unter III.

<sup>44</sup> Siehe unten unter IV.

<sup>45</sup> Ein „am Fall nicht Beteiligter“ darf den Antrag jedoch gemäß § 5 OVG-Auslegung nur stellen, wenn es unmöglich ist, die Streitigkeit (gemäß § 204 Satz 2 2. Halbsatz ZPG) durch Einreichen einer neuen Klage zu lösen.

Gemäß § 184 ZPG dürfen die Parteien nicht die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Urteils<sup>47</sup> beantragen, das eine Ehe aufgelöst hat. Außerdem bestimmt Ziffer 207 OVG-ZPG-Ansichten 1992, dass ein Wiederaufnahmeantrag auch nicht zulässig ist gegen Entscheidungen, die im Mahnverfahren<sup>48</sup>, im öffentlichen Aufgebotsverfahren<sup>49</sup> oder im „Verfahren der Konkursrückzahlung von Schulden juristischer Unternehmenspersonen“<sup>50</sup> ergangen sind.

Gegen Verfügungen ist der Wiederaufnahmeantrag gemäß Ziffer 208 OVG-ZPG-Ansichten 1992 nur zulässig, wenn die Nichtannahme oder Zurückweisung der Klage verfügt wird.<sup>51</sup> Unzulässig ist also etwa die Beantragung der Wiederaufnahme von Verfügungen, mit denen Schiedsurteile aufgehoben oder für nicht vollstreckbar erklärt worden sind.<sup>52</sup>

### cc) Antragsgrund

Der Antrag auf Wiederaufnahme muss mit einem der gesetzlichen Wiederaufnahmegründe des § 179 ZPG begründet werden. Auf diese Gründe wird unten näher eingegangen.<sup>53</sup>

### dd) Antragsform

§ 180 Satz 1 ZPG beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Partei einen schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und „sonstige Unterlagen“ einreichen muss. Die OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002 legte erstmals fest, welche Angaben im Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht und welche Anlagen dem Antrag beigefügt werden müssen, blieb aber immer noch relativ unbestimmt.<sup>54</sup>

Die neuen justiziellen Interpretationen konkretisieren diese Frage nunmehr detailliert.<sup>55</sup>

Nach den zuletzt erlassenen OVG-Ansichten hat der Antrag die folgenden Angaben zu enthalten; es handelt sich insoweit um eine abschließende Aufzählung<sup>56</sup>:

- (1) Bezeichnung der Beteiligten des Verfahrens<sup>57</sup>;
- (2) Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen des ursprünglichen Urteils, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde<sup>58</sup>;
- (3) Bezeichnung der konkreten Forderung, die im wiederaufzunehmenden Rechtsstreit geltend gemacht wird<sup>59</sup>;
- (4) Darlegung, dass einer der gesetzlich bestimmten Wiederaufnahmegründe vorliegt<sup>60</sup>;
- (5) Bezeichnung des Gerichts, das den Wiederaufnahmeantrag annimmt<sup>61</sup>;
- (6) Unterschrift oder Siegel des Antragstellers<sup>62</sup>.

Als Anlagen sind dem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

- (1) Urkunden, welche die Identität des Antragstellers nachweisen<sup>63</sup>;
- (2) eine Ausfertigung der Entscheidung, deren Wiederaufnahme begehrt wird<sup>64</sup>;
- (3) Kopien wichtiger Beweise, die im ursprünglichen Verfahren eingereicht wurden<sup>65</sup>;
- (4) Beweismaterialien, die das Wiederaufnahmebegehren unterstützen<sup>66</sup>.

<sup>46</sup> Wie sich aus § 140 ZPG ergibt handelt es sich bei „Verfügungen“ im chinesischen Zivilprozessrecht meist um Entscheidungen, die im deutschen Zivilprozessrecht in Beschlussform ergehen würden. Allerdings gehören auch Entscheidungen dazu, die in Deutschland in Urteilsform ergehen würden (z.B. Abweisung der Klage). Dementsprechend sieht das chinesische Zivilprozessrecht in § 140 Abs. 2 ZPG denn auch vor, dass (nur) gegen bestimmte „Verfügungen“ die Berufung statthaft ist, nämlich bei Nichtannahme der Klage (unter anderem wegen Unzuständigkeit) und Klageabweisung.

<sup>47</sup> § 14 Nr. 3 OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002 bezieht auch Schlichtungsurkunden ein, durch welche die Ehe aufgelöst wird.

<sup>48</sup> Nach den §§ 191 ff. ZPG.

<sup>49</sup> Nach den §§ 195 ff. ZPG.

<sup>50</sup> 企业法人破产还债程序. Dieses Verfahren war in den §§ 199 ff. ZPG a.F. geregelt. Die Vorschriften waren jedoch seit Neufassung des Konkursgesetzes im Jahr 2006 (Konkursgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国企业破产法] vom 27.08.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 47 ff.) überflüssig, da dieses das Insolvenzverfahren von Unternehmen umfassend regelt, so dass sie bei der Revision des Zivilprozessgesetzes gestrichen worden waren.

<sup>51</sup> ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], a.a.O. (Fn. 39), S. 348.

<sup>52</sup> So ausdrücklich auch § 14 Nr. 2 OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002.

<sup>53</sup> Siehe unten unter III.

<sup>54</sup> So legte § 5 Nr. 1 OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002 beispielsweise fest, dass „grundlegende Verhältnisse der Parteien“ angegeben werden müssen.

<sup>55</sup> Ziffern 1 bis 4 OVG-Regeln, §§ 3 und 4 OVG-Auslegung und §§ 1 bis 4 OVG-Ansichten.

<sup>56</sup> So bereits Ziffer 2 Nr. 1 OVG-Regeln und nunmehr auch der ausdrückliche Wortlaut des § 2 Nr. 1 OVG-Ansichten, während die Aufzählung in § 3 Nr. 1 OVG-Auslegung noch beispielhaft war und insoweit die Gefahr bestand, dass das Gericht immer neue Angaben fordert.

<sup>57</sup> Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Regeln, § 3 Nr. 1 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 1 OVG-Ansichten.

<sup>58</sup> Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 2 OVG-Regeln, § 3 Nr. 2 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 2 OVG-Ansichten.

<sup>59</sup> Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Regeln, § 3 Nr. 4 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 3 OVG-Ansichten.

<sup>60</sup> Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Regeln, § 3 Nr. 3 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 4 OVG-Ansichten.

<sup>61</sup> Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 4 OVG-Regeln, § 2 Nr. 5 OVG-Ansichten.

<sup>62</sup> Ziffer 2 Abs. 2 OVG-Regeln § 2 Nr. 6 OVG-Ansichten.

<sup>63</sup> Ziffer 3 Nr. 1 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 1 OVG-Ansichten.

<sup>64</sup> Ziffer 3 Nr. 2 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 2 OVG-Ansichten.

<sup>65</sup> Ziffer 3 Nr. 3 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 3 OVG-Ansichten.

<sup>66</sup> Ziffer 3 Nr. 4 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 4 OVG-Ansichten.

Schließlich ist zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eine Auflistung der eingereichten Materialien einzureichen.<sup>67</sup>

Die zuvor ergangenen Interpretationen wichen hiervon teilweise ab. Die OVG-Regeln enthielten einen inhaltlich ähnlich detaillierten Katalog<sup>68</sup>, während die zwischenzeitlich ergangene OVG-Auslegung sich mit einer weniger detaillierten Regelung begnügte, die unter anderem auch Regelbeispiele<sup>69</sup> und generalklauselartige Bestimmungen enthielt<sup>70</sup>.

### ee) Antragsfrist

Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden, § 184, 1. Halbsatz ZPG<sup>71</sup>. Ausnahmen gelten gemäß § 184, 2. Halbsatz ZPG für die Wiederaufnahmegründe nach § 179 Nr. 13 ZPG (Aufhebung oder Änderung einer Rechtsurkunde) und nach § 179 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG (Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung). In diesen Fällen läuft eine Dreimonatsfrist erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes.

§ 2 OVG-Auslegung stellt nunmehr klar, dass auf die Antragsfrist des § 184 ZPG die Vorschriften über eine Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht anwendbar sind.<sup>72</sup>

Stellt das Volksgericht fest, dass die Frist des § 184 ZPG abgelaufen ist, muss es dies dem Antragsteller mitteilen.<sup>73</sup> Der Antragsteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Einhaltung der Frist durch das Einreichen von Dokumenten nachzuweisen, aus denen sich das Datum ergibt, an dem die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.<sup>74</sup>

Zurückgewiesen werden kann der Antrag auf Wiederaufnahme allerdings erst in einem späterem

Stadium, nämlich dem Wiederaufnahmeverfahren.<sup>75</sup>

## b) Prüfung der Zulässigkeit des Antrags

### aa) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Zulassung des Antrags der Partei ist seit der Revision gemäß § 178 ZPG ausschließlich das nächsthöhere Volkgericht zuständig, wo der Antrag auch einzureichen ist.<sup>76</sup>

Reicht der Antragsteller (versehentlich) den Wiederaufnahmeantrag bei dem Gericht ein, das den Fall ursprünglich behandelt hat, muss dieses Gericht zunächst versuchen, dem Antragsteller seine Entscheidung erneut zu begründen.<sup>77</sup> Hält der Antragsteller hiernach den Wiederaufnahmeantrag aufrecht, so weist ihn das Gericht darauf hin, dass er den Antrag beim nächsthöheren Gericht einreichen kann.<sup>78</sup>

Beantragt der Antragsteller die Wiederaufnahme bei einem höherinstanzlichen Gericht als dem nächsthöheren Gericht, muss ihn das betreffende Gericht auf das für den Antrag zuständige Gericht hinweisen.<sup>79</sup>

### bb) Annahmebeschluss

Das Volksgericht nimmt den Antrag an, wenn (1) die formalen Anforderungen erfüllt sind (2) das angerufene Gericht zuständig ist, (3) der Antragsteller ein eigenes Recht zur Wiederaufnahme geltend macht und (4) es aufgrund seines Vortrags möglich erscheint, dass ein Wiederaufnahmegrund eingreift.<sup>80</sup>

Der Wortlaut des Zivilprozessgesetzes verlangt keinen förmlichen Annahmebeschluss oder auch nur die Mitteilung an den Antragsteller, dass sein Antrag angenommen worden ist.<sup>81</sup>

Die neuen Interpretationen verzichten zwar ebenfalls auf das Erfordernis eines ausdrücklichen

<sup>67</sup> Ziffer 4 OVG-Regeln, § 4 OVG-Ansichten.

<sup>68</sup> Vergleiche die vorherigen Fußnoten. Geringfügige Abweichungen bestehen nur in der Formulierung, die in den zuletzt erlassenen OVG-Ansichten juristisch präzisiert ist.

<sup>69</sup> Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 1 OVG-Auslegung (Angaben der Parteien).

<sup>70</sup> Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 3 (rechtliche Begründung) und § 4 (Anlagen) OVG-Auslegung. Keine Regelung zum Erfordernis des Einreichens einer Auflistung der eingereichten Materialien.

<sup>71</sup> Eine Antragsfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft der Schlichtungsurkunde ergibt sich für die Wiederaufnahme von Schlichtungsverfahren aus der justiziellen Interpretation zum Zivilprozessgesetz aus des OVG dem Jahr 1992; siehe Ziffer 204 OVG-ZPG-Ansichten 1992 (Fn. 34). Für Anträge von „am Fall nicht Beteiligten“, die sich gegen eine (abwesende) Verfügung des Volksgerichts im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG im Vollstreckungsverfahren wenden, gelten gemäß § 5 OVG-Auslegung entsprechende Fristen.

<sup>72</sup> So bereits Ziffer 212 OVG-ZPG-Ansichten 1992 (Fn. 34) für die zweijährige Frist des § 182 ZPG a.F.

<sup>73</sup> Ziffer 9 Satz 1 OVG-Regeln, § 9 Satz 1 OVG-Ansichten.

<sup>74</sup> § 9 Satz 2 OVG-Ansichten.

<sup>75</sup> Siehe ausdrücklich Ziffer 9 Satz 2 OVG-Regeln, wonach das Gericht in einem solchen Fall den Antrag gleichwohl annehmen muss. Dies folgt zudem auch aus einer systematischen Auslegung von § 9 und § 26 OVG-Ansichten, da die Entscheidung über die Zurückweisung wegen Fristüberschreitung nicht in § 9 (Annahmeverfahren), sondern in § 26 (Wiederaufnahmeverfahren) OVG-Ansichten normiert ist.

<sup>76</sup> So auch (nur wiederholend und insofern abgesehen vom Zweck der Propagierung des Rechts überflüssig) in § 1 OVG-Auslegung. Zur Rechtslage vor der Revision und zum Hintergrund der Änderung siehe Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 3), S. 13.

<sup>77</sup> Ziffer 7 Satz 1 OVG-Regeln, § 7 Satz 1 OVG-Ansichten.

<sup>78</sup> Ziffer 7 Satz 2 OVG-Regeln, § 7 Satz 2 OVG-Ansichten.

<sup>79</sup> Ziffer 8 OVG-Regeln, § 8 OVG-Ansichten.

<sup>80</sup> Ziffer 6 OVG-Regeln, § 6 Abs. 1 OVG-Ansichten

<sup>81</sup> § 180 Satz 2 und 3 ZPG enthalten nur die Pflicht, dem Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags eine Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme zu übersenden, und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen einzuräumen.

Annahmebeschlusses<sup>82</sup>, legen aber fest, dass das Volksgericht dem Antragssteller und dem Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen, nachdem es einen den Voraussetzungen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und weitere Materialien erhalten hat, eine Mitteilung zustellen muss, dass es dem Antrag stattgegeben hat.<sup>83</sup> Beide Mitteilungen sind als Formulare im Anhang der Kommentierung zur OVG-Auslegung abgedruckt.<sup>84</sup>

### cc) Ablehnung der Annahme, Aufforderung zur Ergänzung

Die Interpretationen des OVG widmen sich insbesondere der Überprüfung der formalen Anforderungen.

So wird festgelegt, dass das Volksgericht, wenn die formalen Anforderung erfüllt sind, auf der Auflistung der vom Antragsteller eingereichten Materialien das Datum des Eingangs vermerken, die Auflistung mit dem Empfangssiegel siegeln und dem Antragsteller eine Kopie der Auflistung zurückgeben muss.<sup>85</sup>

Sind die Voraussetzungen für eine Annahme des Antrags nicht erfüllt, muss das Gericht dies dem Antragsteller mitteilen und ihn zur Ergänzung seines Antrags auffordern. Dabei divergieren die drei OVG-Interpretationen bei den Einzelheiten zu dieser Aufforderung: Nach den OVG-Regeln hat das Gericht innerhalb von fünf Tagen die Materialien mit einer Begründung zurückzuschicken und ihn zur Ergänzung aufzufordern.<sup>86</sup> Die OVG-Ansichten bestimmen, dass das Gericht dem Antragsteller „unverzüglich“ mitzuteilen hat, wenn sein Antrag nicht den Voraussetzungen entspricht und ihm den Antrag zurückzuschicken hat.<sup>87</sup> Weder eine Erläuterung der Gründe für die Ablehnung der Annahme noch eine Aufforderung zur Ergänzung sind in dieser (jüngeren) Interpretation vorgesehen. Die OVG-Auslegung beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Antragsteller zur Ergänzung seines Antrags aufzufordern ist.

Zu einer solchen Korrektur hat das Volksgericht den Antragsteller im übrigen auch aufzufordern, wenn der Antrag „persönliche Angriffe oder ähnliches enthält, die den Widerspruch verstärken können“.<sup>88</sup>

Angesichts des Wortlautes der Vorschriften und ihres Zwecks ist davon auszugehen, dass der Antragsteller auch mehrfach nacheinander zur Ergänzung oder Korrektur aufgefordert werden kann.

## 2. Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann nicht nur durch Parteiantrag, sondern auch von Amts wegen durch den Vorsitzenden des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 177 Abs. 1 ZPG), durch ein Volksgericht höherer Stufe (nach § 177 Abs. 2 ZPG) oder durch die Oberste Staatsanwaltschaft, die Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe oder die örtliche Staatsanwaltschaft (nach § 187 ZPG) eingeleitet werden.

Bislang bestand keine Pflicht des Volksgerichts, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten.<sup>89</sup>

§ 30 OVG-Auslegung verpflichtet nunmehr das Volksgericht, das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn eine entschieden fehlerhafte Entscheidung staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder ähnliche übergeordnete Werte<sup>90</sup> verletzt. Zugleich werden (abweichend von § 177 ZPG) in § 30 OVG-Auslegung Schlichtungsvereinbarungen als Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens genannt, das vom Volksgericht von Amts wegen eingeleitet wird.

## III. Wiederaufnahmegründe

Parteien können gemäß § 178 ZPG die Wiederaufnahme eines Zivilprozesses beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen „fehlerhaft“ sind.

In den §§ 10 bis 18 OVG-Auslegung kommentiert das OVG nunmehr die Wiederaufnahme-

<sup>82</sup> Einen ausdrücklichen Annahmebeschluss des Gerichts verlangte noch der Konsultationsentwurf, zur OVG-Auslegung siehe *Kommentierung-孙祥壮* [SUN Xiangzhuang], S. 71.

<sup>83</sup> § 6 Abs. 1 OVG-Regeln, § 7 OVG-Auslegung, § 6 Abs. 1 OVG-Ansichten.

<sup>84</sup> Siehe 受理通知书 [Mitteilung der Annahme] jeweils für Antragsteller und -gegner abgedruckt in: *Kommentierung*, S. 332 f.

<sup>85</sup> Ziffer 5 Satz 1 OVG-Regeln, § 5 Abs. 2 OVG-Ansichten.

<sup>86</sup> Ziffer 6 Abs. 2 OVG-Regeln.

<sup>87</sup> § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 OVG-Ansichten.

<sup>88</sup> § 6 OVG-Auslegung, § 5 OVG-Ansichten. Eine ähnliche Regelung zur Mäßigung der Parteien enthält auch Ziffer 140 OVG-ZPG-Ansichten 1992 (Fn. 34) zum allgemeinen Verfahren in der ersten Instanz. Die OVG-Regeln enthalten hingegen eine solche Regelung nicht.

<sup>89</sup> Gemäß § 177 Abs. 1 ZPG muss der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts den Fall dem Gerichtskomitee zu Erörterung und Beschluss übergeben, wenn er bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind und der Ansicht ist, dass ihre Wiederaufnahme erforderlich ist. Es bleibt also dem Gerichtskomitee überlassen (nach eigenem Ermessen) zu entscheiden, ob es die Wiederaufnahme verfügt. Das Volksgerichte höherer Stufe ist gemäß § 177 Abs. 2 ZPG „berechtigt“, das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn es bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen eines Volksgerichts tieferer Stufe „entschieden fehlerhaft“ sind. Eine Pflicht zur Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht statuiert das Zivilprozessgesetz hier also ebenfalls nicht (eine solche Pflicht ergab sich seit dem Jahr 2002 aber aus § 1 OVG-Wiederaufnahmeansicht 2002 [Fn. 35]). Über die staatsanwaltschaftliche Beschwerde zur Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Volksgericht gemäß § 188 ZPG nach denselben Maßstäben, die auch für eine Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien gelten.

<sup>90</sup> Dass die Liste der Gründe, die das Volksgericht verpflichten, das Verfahren wiederaufzunehmen, nicht abschließend ist („等“) betont *Kommentierung-董华* [DONG Hua], S. 254. Beispiele für weitere Gründe werden freilich nicht angeführt.

gründe des § 179 ZPG, die durch die Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 neugefasst worden sind.<sup>91</sup>

Diese Wiederaufnahmegründe lassen sich sachlich unterscheiden in (1) Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung, (2) Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung und (3) Wiederaufnahme wegen Verfahrensfehlern. Neben den Wiederaufnahmegründen für einen Zivilprozess gibt es außerdem besondere Regeln für die Wiederaufnahme eines Schlichtungsverfahrens (4).

## 1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung

### a) Neue Beweise

§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG gewährt die Wiederaufnahme, wenn es „neue Beweise“ gibt, die genügen, um die ursprüngliche Entscheidung zu Fall zu bringen.

Das OVG hat sich in einer justiziellen Interpretation zu Beweisen im Zivilprozess aus dem Jahr 2001<sup>92</sup> bereits an einer Auslegung versucht, was unter „neue Beweisen“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG zu verstehen ist, und seinerzeit ausgeführt, gemeint seien Beweise, die nach dem Schluss der Sitzung bemerkt worden seien.<sup>93</sup>

Nunmehr aktualisiert das OVG diese Interpretation folgendermaßen: „Neue Beweise“ lägen auch dann vor, wenn sie zwar vor Schluss der Sitzung objektiv vorgelegen hätten, aber erst nach Schluss der Sitzung bemerkt worden seien (§ 10 Nr. 1 OVG-Auslegung). Ebenso seien „neue Beweise“ anzunehmen, wenn sie zwar vor Schluss der Sitzung bemerkt worden seien, aber wegen eines „objektiven Grundes“ nicht erhoben oder nicht fristgerecht eingereicht hätten werden können (§ 10 Nr. 2 OVG-Auslegung). Neue Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokolle seien als „neue Beweise“ anzusehen, wenn sie die ursprünglichen Ergebnisse erschütterten (§ 10 Nr. 3 OVG-Auslegung). Schließlich lägen „neue Beweise“ vor, wenn „wesentliche Beweise“ zwar in das Verfahren eingebracht, aber nicht „nachgeprüft“<sup>94</sup> oder „legalisiert“<sup>95</sup> worden seien (§ 10 Abs. 2 OVG-Auslegung). „Wesentlich“

seien Beweise, wenn sie geeignet seien, die ursprüngliche Entscheidung umzustoßen.

### b) Fehlende Beweise für „Grundtatsachen“

Als weiteren Wiederaufnahmegrund bestimmt § 179 Abs. 1 Nr. 2 ZPG, dass Beweise für die im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte „Grundtatsachen“ fehlen.

Die OVG-Auslegung definiert in § 11 nun, was unter „Grundtatsachen“ zu verstehen ist, nämlich Tatsachen, die „Grundlage für wesentlichen Inhalt“ der Entscheidung sind. Hierzu gehörten Tatsachen, die einen materiellen Einfluss auf das Ergebnis der ursprünglichen Entscheidung hätten, oder verwendet würden, um eine subjektive Qualifikation der Partei, das Wesen des Falls, konkrete Rechte und Pflichten und eine zivilrechtliche Haftung festzusetzen.

### c) Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen

Die Wiederaufnahme kann gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 5 ZPG weiterhin damit begründet werden, dass „für die Behandlung des Falls notwendige Beweise“, die von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schriftlich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind.<sup>96</sup>

§ 12 OVG-Auslegung stellt nunmehr klar, dass nicht jeder Verstoß gegen den Antrag auf eine Beweiserhebung von Amts wegen die Wiederaufnahme begründet, sondern nur ein Verstoß gegen die Beweiserhebung im Hinblick auf diejenigen „für die Behandlung des Falls notwendige Beweise“, die das Volksgericht für die Feststellung von Grundtatsachen des Falls benötigt.

### d) Gefälschte Beweise

Nach dem mit der Revision aus dem Jahr 2007 neu eingeführten § 179 Abs. 1 Nr. 3 ZPG kann der Antrag auf Wiederaufnahme auch damit begründet werden, dass die „Hauptbeweise“ für die in der

<sup>91</sup> Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 3), S. 13 f. § 8 OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 enthielt bereits einige der Wiederaufnahmegründe, die neu in das revidierte Zivilprozessgesetz aufgenommen wurden.

<sup>92</sup> „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ ( 最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定 ) vom 21.12.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR [Newsletter] 2003, S. 158 ff. (im Folgenden OVG-Beweisbestimmungen 2001).

<sup>93</sup> § 44 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

<sup>94</sup> 质证. Im Verfahren nach den §§ 47 bis 62 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

<sup>95</sup> 认证. Gemäß § 11 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92) sind für im Ausland zustande gekommene Beweise (insbesondere Urkunden) von den Beurkundungsorganen des betreffenden Landes nachzuweisen und von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in dem betreffenden Land zu legalisieren, sofern sich aus Staatsverträgen nichts anderes ergibt.

<sup>96</sup> Die Vorschrift ist eine Konsequenz des im chinesischen Zivilprozessrechts partiell geltenden Untersuchungsgrundsatzes: Nach § 64 Abs. 2 ZPG hat das Volksgericht von Amts wegen Beweise zu erheben, wenn eine Partei dies aus objektiven Gründen nicht selbst kann, oder wenn es dies als erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht. Gemäß § 3 Abs. 2 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92) kann im erstgenannten, hier einschlägigen Fall eine Partei beantragen, dass das Volksgericht Beweise erhebt.

ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen gefälscht sind.

Das OVG hat in seiner neuen Interpretation keine Stellung zu der Frage genommen, welche Beweise als „Hauptbeweise“ anzusehen sind. Der Begriff „Hauptbeweis“, der im chinesischen Zivilprozessrecht auch an anderer Stelle vereinzelt vorkommt, ist nicht im Gesetz definiert. Bei einem systematischen Vergleich mit der in § 179 Abs. 1 Nr. 5 ZPG genannten Kategorie der „für die Behandlung des Falls notwendigen Beweise“ spricht viel für die Annahme, dass mit „Hauptbeweisen“ tragende Beweise gemeint sind, auf denen die konkrete Entscheidung basiert, unabhängig von der Frage, ob diese Beweise von dem Gericht von Amts wegen zu ermitteln waren.

## 2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung

### a) Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 6 ZPG liegt ein Wiederaufnahmegrund außerdem vor, wenn die Rechtsanwendung in der ursprünglichen Entscheidung „entschieden fehlerhaft“ ist.

§ 13 OVG-Auslegung enthält eine (abschließende) Liste von Fällen, in denen die Volksgerichte eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ von Gesetzen, Rechtsnormen oder justiziellen Interpretationen feststellen müssen: (1) wenn das angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls entspricht; (2) die festgesetzte zivilrechtliche Haftung läuft offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider; (3) wenn bereits unwirksam gewordene oder noch nicht anzuwendende Gesetze angewendet werden; (4) wenn gegen Bestimmung der gesetzlichen Rückwirkung verstoßen wird; (5) wenn gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird; (6) wenn die gerichtliche Entscheidung offensichtlich dem gesetzgeberischen Zweck zuwider läuft.

Die Kommentierung zu § 13 OVG-Auslegung beschäftigt sich vergleichsweise ausführlich mit diesem Thema und enthält sogar eine Anlage von sechs beispielhaften Gerichtsentscheidungen, in denen das OVG oder andere Volksgerichte einzelne Fälle wegen entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung im Sinne den nunmehr präzisierten OVG-Auslegung wiederaufgenommen haben.<sup>97</sup>

### aa) Unanwendbare Gesetze und Rückwirkung

Vergleichsweise einfach zu verstehen sind die Anwendungsfälle in § 13 Nr. 3 und 4 OVG-Auslegung, wonach nur die bestehenden Gesetze anzuwenden und gesetzliche Regelungen zur Rückwirkung zu beachten sind. Diese Wiederaufnahmetatbestände werden in der Kommentierung denn auch nur am Rande behandelt, während der Schwerpunkt der Kommentierung auf der Interpretation der anderen problematischeren Wiederaufnahmetatbestände liegt.

### bb) Widerspruch zum „Wesen des Falls“

Laut Kommentierung entspricht das „angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls“ im Sinne von § 13 Nr. 1 OVG-Auslegung, wenn der Richter Rechtsbestimmungen aus einem falschen Rechtsgebiet anwendet. Als Beispiele nennt die Kommentierung unter anderem, dass statt der einschlägigen sachenrechtlichen Vorschriften schuldrechtliche Vorschriften angewendet werden, oder dass statt der eigentlich anwendbaren Regelungen zum Darlehen auf die allgemeinen Vorschriften zum Leihvertrag abgestellt wird.<sup>98</sup>

### cc) Unzutreffende zivilrechtliche Haftung

Die Kommentierung erklärt zum Tatbestand einer vom Gericht festgesetzten zivilrechtlichen Haftung, die offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 13 Nr. 2 OVG-Auslegung), dass zivilrechtliche Haftung weit zu verstehen sei und (nach deutschem Verständnis) sowohl primäre als auch sekundäre Ansprüche umfasse. Anscheinend möchten die Kommentatoren die Gerichte durch diese Vorschrift dazu anhalten, die zulässigen privaten Vereinbarungen (wie Vertragsstrafen) zu berücksichtigen.<sup>99</sup> Hierzu steht allerdings ein in der Anlage gegebener Beispielfall in einem gewissen Widerspruch, da es dort nicht um eine Parteivereinbarung geht, sondern um eine bloße Gesetzesauslegungsfrage. In diesem Fall hob nämlich das Obere Volksgericht der Provinz Jiangsu als Wiederaufnahmegericht ein Berufungsurteil auf, das dem Kläger für eine Ortsbezeichnung einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten gewährt hatte, weil es „nicht angemessen“ sei, die Nutzung einer Ortsbezeichnung als Marke zu schützen.<sup>100</sup>

<sup>98</sup> Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 115.

<sup>99</sup> So sinngemäß Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 115 f.

<sup>100</sup> Kommentierung, S. 132 ff.

<sup>97</sup> Kommentierung, S. 123 ff.

#### dd) Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung

Wohl am problematischsten ist die Interpretation des § 13 Nr. 5 OVG-Auslegung. Schon von seinem Wortlaut her erscheint ein „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung“ wie eine Art Oberbegriff oder Generalklausel, unter die sich alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen. Da die Liste des § 13 OVG-Auslegung aber abschließender Natur sein soll, stellt sich die Frage, ob schon jeder auch noch so kleiner Fehler bei der Gesetzesanwendung genügen soll, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Betrachtet man die einschlägige Kommentierung zu den Verstößen gegen „Regeln der Gesetzesanwendung“, so verwundert es nicht, dass der Autor offenkundige Schwierigkeiten hat, diesen Anwendungsfall systematisch und inhaltlich zu präzisieren. So nennt der Autor einerseits als Beispiele Verstöße gegen die folgenden Vorrangregeln: (1) höherrangiges Recht verdrängt nachrangiges Rechts; (2) spezielleres Recht geht allgemeinerem Recht vor; (3) zwingendes Recht geht dem dispositiven Recht vor; (4) Ausnahmeregelungen verdrängt allgemeine Regelungen; (5) neueres Recht geht älterem Recht vor. Außerdem sei der Parteiwille bei der Auslegung zu beachten.<sup>101</sup>

Andererseits, so die Kommentierung, bedeute aber selbstverständlich nicht schon jede fehlerhafte Rechtsanwendung einen hinreichenden Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung, der eine Wiederaufnahme rechtfertige. Die falsche Anwendung des Rechts müsse sich auch in dem Urteil niederschlagen.<sup>102</sup> Als Beispiel für einen Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung führt die Kommentierung im Anhang eine Entscheidung des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang an, in der das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, da das Untergericht übersehen hatte, dass die Parteien die Geltung des „Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ vereinbart hatten und stattdessen seine Entscheidung auf das sonst anwendbare chinesische Recht gestützt hatte. Die Anwendung des Warschauer Abkommens (im konkreten Fall: der dort statuierten Höchstgrenze für Schadenersatz) führte zu anderem rechtlichen Ergebnis als bei Anwendung des chinesischen Rechts.<sup>103</sup>

<sup>101</sup> Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 117 f.

<sup>102</sup> Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 118.

<sup>103</sup> Kommentierung, S. 150 ff.

#### ee) Offensichtlicher Verstoß gegen den gesetzgeberischen Zweck

Der offensichtliche Verstoß gegen den gesetzgeberischen Zweck nach § 13 Nr. 6 OVG-Auslegung wird in der Kommentierung schließlich vergleichsweise knapp abgehandelt. Vor allem wird anhand verschiedener Begriffe dargelegt, was als gesetzgeberischer Zweck zu verstehen ist.<sup>104</sup> Im übrigen verweist die Kommentierung in die Anlage auf eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts zu einem recht komplexen Sicherungsfall. Dort hat das Oberste Volksgericht (mit Hinweis auf § 58 Abs. 1 Nr. 3 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“<sup>105</sup>) eine allgemeine Einwendung des Sicherungsgebers statuiert, wenn ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Gläubiger/Sicherungsnehmer und dem Schuldner zu Lasten des Sicherungsgebers vorliegt.<sup>106</sup> Dieser Fall ist gesetzlich nur für den Bürgen geregelt<sup>107</sup> und wird von dem Gericht nunmehr auch mittels einer Analogie für den Besteller einer Hypothek angenommen.<sup>108</sup>

#### b) Aufhebung oder Änderung von Rechtsurkunden

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 13 ZPG ist der Wiederaufnahmeantrag ebenfalls begründet, wenn eine Rechtsurkunde, auf der die ursprüngliche Entscheidung „beruht“, aufgehoben oder geändert worden ist.

Das OVG legt in § 16 OVG-Auslegung fest, dass ein „Beruhen“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 13 ZPG vorliegt, wenn sich die Feststellung von Grundtatsachen und das Wesen des Falls in der ursprünglichen Entscheidung auf Grund anderer Rechtsurkunden ergibt, und diese anderen Rechtsurkunden aufgehoben oder geändert wurden.

#### c) Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung

§ 179 Abs. 2 ZPG sieht als letzten Wiederaufnahmegrund vor, dass Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falls korrupt gehandelt,

<sup>104</sup> Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 118 f.

<sup>105</sup> Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>106</sup> Die Bank A (Sicherungsnehmer und Gläubiger) wollte dem Unternehmen B (Sicherungsgeber) einen Kredit in Höhe von RMB 19 Mio. Yuan gewähren, durfte aber eigentlich nur RMB 10 Mio. Yuan bereitstellen. Die Parteien kamen darin überein, dass die Bank die weiteren 9 Mio. Yuan einem anderen Unternehmen (C; Schuldner) als Kredit gewährt, das insoweit als Strohhalm auftritt. B bewilligte A für diesen Kredit eine Hypothek. Alle Beteiligten gingen davon aus, dass C die Darlehensvaluta B zur Verfügung stellen würde. Dazu kam es aber nicht, weil C die Darlehensvaluta aufgrund einer heimlichen Vereinbarung mit A dafür verwendete, um einen anderen Kredit bei A zu tilgen.

<sup>107</sup> § 30 „Sicherheitengesetz der Volksrepublik China“ [ 中华人民共和国担保法 ] vom 30.06.1995, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 30.6.95/2.

<sup>108</sup> Kommentierung, S. 158 ff.

Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben.

§ 18 OVG-Auslegung verlangt nun, dass die betreffende Handlung bereits durch strafrechtliche Rechtsurkunde oder Entscheidung über eine disziplinarische Maßnahme bestätigt worden ist.

### 3. Verfahrensfehler

§ 179 ZPG unterscheidet in § 179 Abs. 2 ZPG zwei Arten von Verfahrensfehlern: Verfahrensverstöße nach § 179 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7 bis Nr. 12 ZPG, die ohne weiteres einen Wiederaufnahmegrund darstellen (absolute Verfahrensfehler) und andere Verfahrensverstöße (relative Verfahrensfehler), die nur dann als Wiederaufnahmegrund gelten, wenn diese eine korrekte Entscheidung im konkreten Fall „beeinträchtigen konnten“.

#### a) Nicht nachgeprüfte Beweise

Nach dem neu mit der Revision eingefügten § 179 Abs. 1 Nr. 4 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, wenn die „Hauptbeweise“<sup>109</sup> für die in der ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen nicht nachgeprüft worden sind.

Das Verfahren der Nachprüfung von Beweisen richtet sich nach der bereits erwähnten justiziellen Interpretation zu Beweisen im Zivilprozess aus dem Jahr 2001.<sup>110</sup>

#### b) Zuständigkeitsfehler

„Zuständigkeitsfehler“ sind gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZPG ebenfalls absolute Verfahrensfehler. Der Anwendungsbereich dieses im Zuge der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 neu eingeführte Wiederaufnahmegrundes<sup>111</sup> ist umstritten. Die nunmehr in § 14 OVG-Bestimmung entwickelte Konkretisierung ist vor dem Hintergrund des Meinungsstandes zum Anwendungsbereich des § 179 Nr. 7 ZPG zu sehen, der zunächst dargestellt wird.

#### aa) Meinungsstand zum Anwendungsbereich

Der Wortlaut des § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZPG nennt lapidar einen „gegen das Gesetz verstößenden Zuständigkeitsfehler“ als Wiederaufnahmegrund.

Allerdings erscheint es problematisch, schlichtweg jeden Fall, in dem ein Gericht einen Rechtsstreit entschieden hat, das nach den Vorschriften eigentlich hierfür nicht zuständig ist, als hinreichenden Wiederaufnahmegrund anzusehen.

Es besteht nämlich insoweit ein Konkurrenzproblem mit § 38 Abs. 1 ZPG.

Nach dieser Vorschrift muss der Beklagte die Unzuständigkeit des Gerichts spätestens in der Klägerwiderungsschrift rügen.

Auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts später rügt, misst ein Teil der Lehre dem § 38 Abs. 1 ZPG eine präkludierende Wirkung bei. Die Autoren berufen sich insoweit auf die Dispositionsmaxime, die (auch) im chinesischen Zivilprozess gelte: Indem der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandle, ohne Einwände gegen die Zuständigkeit zu erheben, lasse er sich rügelos zur Sache ein und begründe damit die Zuständigkeit des betroffenen Gerichts. Ein verspäteter Einwand gegen die Zuständigkeit könne dieses rügelose Einlassen zur Hauptsache nicht mehr rückgängig machen. Dieser Einwand könne daher auch nicht mehr in zweiter Instanz oder im Wiederaufnahmeverfahren erhoben werden.<sup>112</sup>

Nach der Gegenansicht lässt sich hingegen eine fehlende Zuständigkeit nicht durch ein rügeloses Einlassen zur Hauptsache beheben. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Zuständigkeitsfehler offensichtlich sei. Hierfür spräche erstens, dass es an einer gesetzlichen Regelung fehle, die eine Präklusion anordne, zweitens, dass das Gerichts nach § 108 Nr. 4 ZPG seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen habe<sup>113</sup> sowie drittens die Schutzwürdigkeit der prozessualen Interessen des Beklagten.<sup>114</sup>

#### bb) Konkretisierung durch § 14 OVG-Bestimmung

§ 14 OVG-Auslegung konkretisiert nunmehr Zuständigkeitsfehler im Sinne des § 179 Nr. 7 ZPG wie folgt: Ein Zuständigkeitsfehler führt zur Wiederaufnahme, wenn gegen Bestimmungen einer ausschließlichen oder besonderen<sup>115</sup> Zuständigkeit verstoßen wird oder ein anderer schwerwiegend rechtswidriger Zuständigkeitsverstoß vorliegt.

<sup>112</sup> Siehe *BU Yuanshi*, a.a.O. (Fn. 4), S. 543 f., so ausdrücklich auch *CHEN Guiming* [陈桂明], Wie müssen die Wiederaufnahmegründe festgestellt werden? – Vor- und Nachteile der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 [再审事由应当如何确定—兼评2007年民事诉讼法修改之得失], in: *Jurist* [法学家] 2007, Nr. 6, S. 1 ff. (5 f.); im Ergebnis so auch *ZHANG Weiping* [张卫平] [再审事由构成再探讨], in: *Jurist* [法学家] 2007, Nr. 6, S. 13 ff. (16); vgl. auch *LIAO Yongan* [廖永安] in: *JIANG Wei* (Hrsg.) [江伟主编], a.a.O. (Fn. 39), S. 122 (zu § 38 ZPG).

<sup>113</sup> Eine Hinweispflicht des Gerichts auf seine Unzuständigkeit wird in der chinesischen Literatur bislang allerdings nicht anerkannt. Siehe auch *LI Hao* [李浩], Zuständigkeitsfehler und Wiederaufnahmegründe [管辖错误与再审事由], in: *Rechtswissenschaftliche Forschung* [法学研究] 2008, Nr. 4, S. 83 ff. (87), der in diesem Zusammenhang eine Hinweispflicht de lege ferenda diskutiert.

<sup>114</sup> *LI Hao* [李浩], a.a.O. (Fn. 113), S. 87 ff.

<sup>109</sup> Zur (fehlenden) Definition des Begriffs „Hauptbeweise“ siehe oben unter III 1 d.

<sup>110</sup> §§ 47 bis 62 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

<sup>111</sup> Siehe näher zur Gesetzgebungsgeschichte *Kommentierung- 孙祥壮* [SUN Xiangzhuang], S. 164 f.

Die Kommentierung der OVG-Bestimmung erläutert zunächst, dass der weitgefasste Wortlaut des § 179 Nr. 7 ZPG problematisch sei, weil Zuständigkeitsmängel auch in anderen Rechtsordnungen kein Wiederaufnahmegrund darstellten, das ZPG im Falle von Zuständigkeitsmängel eigene Rechtsmittel vorsehe<sup>116</sup>, und weil sich die instanzielle Zuständigkeit teilweise nur schwer bestimmen lasse.<sup>117</sup> Im Gesetzgebungsverfahren zur Revision des ZPG aus dem Jahr 2007 sei bereits die Möglichkeit angesprochen worden, den weiten Wortlaut des § 179 Nr. 7 ZPG restriktiv auszulegen, um einen Missbrauch zu vermeiden.<sup>118</sup>

Sodann referiert die Kommentierung, ein Vorentwurf zu § 14 OVG-Auslegung habe vorgesehen, dass ein Wiederaufnahmegrund nur eingreifen soll, wenn ein Verstoß gegen die ausschließliche Zuständigkeit vorliegt oder keinerlei örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestanden hat. Außerdem sollte eine Wiederaufnahme ausgeschlossen sein, wenn entgegen § 38 Abs. 1 ZPG die Rüge der Unzuständigkeit nicht in der Klagerwiderung erhoben wurde. Im Ergebnis entschied sich jedoch das OVG dagegen, diesen Vorentwurf zu übernehmen, weil nicht in allen Fällen, in denen in der Klagerwiderung die Rüge der Unzuständigkeit unterlassen werde, eine Präklusion anzunehmen sei. Es sei zu kompliziert, alle Ausnahmen ausdrücklich zu normieren.<sup>119</sup>

Stattdessen gilt nun die Generalklausel (in § 14 OVG-Auslegung) der „schwerwiegend rechtswidrigen“ Ausübung der Zuständigkeitsbefugnis, konkretisiert durch die beiden Beispiele des Verstoßes gegen die ausschließliche Zuständigkeit und die besondere Zuständigkeit. Im übrigen nimmt die Kommentierung eine „schwerwiegende Rechtswidrigkeit“ an, wenn das Gericht einen Fall angenommen hat, über den eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt<sup>120</sup>; oder wenn das Gericht, das den Fall angenommen hat, überhaupt

keine örtliche Zuständigkeit hat.<sup>121</sup> Im übrigen lässt es die Kommentierung offen, inwieweit eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist, wenn entgegen § 38 Abs. 1 ZPG die Rüge der Unzuständigkeit nicht in der Klagerwiderung erhoben wurde. Offen bleibt in der Kommentierung auch, inwieweit Verstöße gegen die sachliche Zuständigkeit einen Wiederaufnahmegrund darstellen können. Hier ist aber nach der Kommentierung zu berücksichtigen, dass die sachliche Zuständigkeit teilweise nach dem Ermessen der Gerichte bestimmt wird.<sup>122</sup>

### c) Fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers

§ 179 Abs. 1 Nr. 8 ZPG ist ein absoluter Verfahrensfehler außerdem darin zu sehen, dass die Zusammensetzung des mit dem Fall betrauten Spruchkörpers nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht von der Behandlung des Falls ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind.

Die vorliegende OVG-Auslegung enthält keine Kommentierung zu diesem Wiederaufnahmegrund.

### d) Fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei

Gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 9 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler auch vor, wenn ein nicht Prozessfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat.

Auch zu diesem Wiederaufnahmegrund vorliegende die OVG-Auslegung enthält keine Kommentierung.

### e) Verstoß gegen das rechtliche Gehör

§ 179 Abs. 1 Nr. 10 ZPG sieht als absoluten Verfahrensfehler ferner vor, dass in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln.

Da ein solcher Verstoß gegen das rechtliche Gehör graduell durchaus verschieden sein kann, konkretisiert die OVG-Auslegung nunmehr in § 15 Abs. 1, wann ein hinreichend schwerwiegender Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt, der eine Wiederaufnahme erfordert.

<sup>115</sup> Unter „besonderer Zuständigkeit“ (专门管辖) ist die Zuständigkeit besonderer Gerichte gemeint wie etwa der Gerichte für Seeangelegenheiten nach dem „Gesetz zum besonderen Prozessverfahren in Seeangelegenheiten“ (海事诉讼特别程序法) vom 25.12.1999, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2000, Nr. 1, S. 4 ff.

<sup>116</sup> Die Zurückweisung des Einwands der fehlenden Zuständigkeit durch die beklagte Partei erfolgt nach § 38 Abs. 2 ZPG durch eine Verfügung des Gerichts. Die beklagte Partei ist nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 ZPG berechtigt, Berufung gegen die abweisende Verfügung zu erheben.

<sup>117</sup> Dies wird für die instanzielle Zuständigkeit nach den §§ 18 bis 21 ZPG und die örtliche Zuständigkeit geltend gemacht, bei denen die Zuständigkeit vom Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses abhängig gemacht wird.

<sup>118</sup> Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 165.

<sup>119</sup> Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 165.

<sup>120</sup> Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 165 mit Verweis auf ein betreffendes dort im Anhang 1 (S. 168 ff.) abgedruckte Urteil des Obersten Volksgerichts.

<sup>121</sup> Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 167 mit Verweis auf ein betreffendes dort im Anhang 2 (S. 172 ff.) abgedruckte Urteil des Obersten Volksgerichts.

<sup>122</sup> Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 166.

Hinreichend schwerwiegend ist demnach, wenn (1) in der mündlichen Verhandlung des ursprünglichen Prozesses die Richter oder Schöffen es einer Partei nicht gestatten, ihr Recht zur streitigen Verhandlung auszuüben, oder wenn (2) eine Partei ihr Recht zur streitigen Verhandlung nicht ausüben kann, weil ihr beispielsweise Kopien der Klageschrift oder der Berufungsschrift nicht zugestellt worden sind (siehe § 15 Abs. 1 OVG-Auslegung).

Einen weiteren in diesen Zusammenhang gehörenden Verstoß gegen das rechtliche Gehör nennt § 179 Abs. 1 Nr. 11 ZPG: Den Erlass eines Versäumnisurteils ohne vorherige schriftliche Vorladung.

Demgegenüber liegt nach § 15 Abs. 2 OVG-Auslegung kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, wenn „nach dem Recht“ (d.h. „in rechtmäßiger, gesetzlich bestimmter Weise“) unter Abwesenheit verhandelt wurde oder wenn „nach dem Recht“ ohne weitere mündliche Verhandlung eine Entscheidung getroffen wurde.

#### f) Fehlerhafter Urteilstenor

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 12 ZPG führt es auch zur Wiederaufnahme, wenn in der ursprünglichen Entscheidung die Klageforderung (teilweise) übergangen oder über sie hinausgegangen worden ist.

Die vorliegende OVG-Auslegung enthält keine Kommentierung zu diesem Wiederaufnahmegrund.

#### g) Sonstige (relative) Verfahrensfehler

Liegt keiner der soeben behandelten absoluten Verfahrensfehler (im Sinne der § 179 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7 bis Nr. 12 ZPG) vor, so führt ein Verfahrensfehler nach § 179 Abs. 2 ZPG nur dann zur Wiederaufnahme, wenn der Verstoß eine korrekte Entscheidung im konkreten Fall „beeinträchtigen konnte“.

§ 17 OVG-Auslegung fasst dieses Kausalitätserfordernis in eine andere, ähnlich unbestimmte Formulierung, wonach ein Verfahrensfehler in diesen Fällen eine Wiederaufnahme begründet, wenn er dazu führen könnte, dass das Ergebnis einer Entscheidung fehlerhaft ist.

### 4. Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren

Im Falle der Wiederaufnahme eines durch eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde abgeschlossenen Schlichtungsverfahrens kann eine Partei nach § 182 Satz 1 ZPG die Wiederaufnahme beantragen, wenn sie Beweise vorlegt, die nachweisen, (1) dass die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder (2) dass die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, das heißt durch Zwang oder Drohung zustande gekommen ist, oder inhaltlich gegen zwingendes Recht verstößt.<sup>123</sup>

Stellt das Volksgericht fest, dass die Beweise wahr sind, muss es die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

Die OVG-Interpretation zum Wiederaufnahmeverfahren aus dem Jahr 2002 hatte außerdem ausreichen lassen, dass Schiedsvereinbarungen „staatliche Interessen, öffentliche Interessen oder Interessen anderer verletzen“.<sup>124</sup> Da diese Regelung nicht mit der neuen OVG-Auslegung übereinstimmt<sup>125</sup>, tritt sie gemäß § 43 OVG-Auslegung hinter der neuen Interpretation zurück.

#### IV. Wiederaufnahmeverfahren

Hat das Volksgericht den Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens zugelassen und das Antragsverfahren damit abgeschlossen, so beginnt das eigentliche Wiederaufnahmeverfahren, in dem das Volksgericht darüber entscheidet, ob das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird.

#### IV. Wiederaufnahmeverfahren

Das ZPG enthält nur sehr rudimentäre Vorschriften über dieses eigentliche Wiederaufnahmeverfahren und beschränkt sich (abgesehen von der systematisch fehlplatzierten Regelung in § 180 Satz 4 ZPG<sup>126</sup>) in § 181 ZPG auf die Regelung, das Volksgericht habe den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu verfügen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 179 ZPG vorliege; ansonsten habe es den Antrag zurückzuweisen.

Das OVG entwickelt nunmehr in den justiziel- len Interpretationen konkretere Regelungen für das Wiederaufnahmeverfahren.

Das OVG entwickelt nunmehr in den justiziel- len Interpretationen konkretere Regelungen für das Wiederaufnahmeverfahren.

<sup>123</sup> § 182 Satz 1 ZPG nimmt auf die Regelungen in den §§ 85, 88 ZPG Bezug, wonach die Parteien weder zur Durchführung der Schlichtung noch zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung gezwungen werden dürfen und der Inhalt von Schlichtungsvereinbarungen nicht gegen (zwingende) gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf; siehe nur Yao, Hong (Hrsg.) [姚红], Erläuterung zum Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国民事诉讼法解读 ], Beijing 2007, S. 352 f. Dort wird für einen Verstoß gegen (zwingende) gesetzliche Bestimmungen das Beispiel angeführt, dass ein insolventer Darlehensnehmer in einer Schlichtungsvereinbarung dem Darlehensgeber statt Rückzahlung des Darlehens seine Tochter als Frau verspricht.

<sup>124</sup> § 8 Nr. 7 OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 (Fn. 35). Hierauf weist ZHANG Li [ 张力 ] in: JIANG Wei (Hrsg.) [ 江伟 主编 ], a.a.O. (Fn. 39) S. 350, hin.

<sup>125</sup> Siehe § 40 OVG-Auslegung und hierzu unten unter V 8 c.

<sup>126</sup> Siehe oben in Fn. 40.

## 1. Bildung eines Spruchkörpers

Das Verfahren beginnt, indem das betreffende Volksgericht ein Kollegium bildet, welches dann über die Wiederaufnahme entscheidet.<sup>127</sup> Eine solche Regelung ist erforderlich, da § 41 ZPG ein Richterkollegium nur für das wiederaufgenommene Verfahren vorsieht, nicht aber für das Verfahren, das über die Wiederaufnahme entscheidet. Insofern bestand hier bislang eine Regelungslücke, die das OVG in seiner Interpretation schließt.<sup>128</sup>

## 2. Gegenstand der Überprüfung

Die Überprüfung durch das Volksgericht beschränkt sich darauf, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt.<sup>129</sup> Nur solche Wiederaufnahmegründe werden geprüft, die der Antragsteller behauptet hat.<sup>130</sup>

## 3. Verfahrensarten

Aus den OVG-Interpretationen ergeben sich unterschiedliche Verfahrensabläufe, je nachdem, ob eine weitere Tatsachenermittlung notwendig erscheint.

### a) Verfahren ohne weitere Tatsachenermittlung

Das Volksgericht kann ohne weitere mündliche Verhandlung die Wiederaufnahme verfügen, wenn es nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien der Ansicht ist, dass die Gründe für die Wiederaufnahme vorliegen.

Während § 19 Abs. 1 OVG-Auslegung noch verlangte, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme verfügen „muss“, wenn sich nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes ergibt, ist der Anwendungsbereich dieses Verfahrens ohne weitere Tatsachenermittlung nunmehr deutlich enger gefasst: § 15 OVG-Ansichten sieht vor, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme ohne weitere Tatsachenermittlung verfügen „kann“ (nicht „muss“) und schränkt diese Möglichkeit auf die

Wiederaufnahmegründe Verfahrensfehler nach § 179 Abs. 2 Nr. 7 bis 9, 13 ZPG sowie Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung nach § 179 Abs. 2, 2. Alt. ZPG ein.

Damit kehrt das OVG zu einer Praxis zurück, die es (mit Unterschieden im Detail) so bereits in den OVG-Regeln festgelegt hatte.<sup>131</sup>

Ohne weitere Tatsachenermittlung „kann“<sup>132</sup> der Antrag zur Wiederaufnahme zurückgewiesen werden, wenn sich bereits ohne weitere Tatsachenermittlung ergibt, dass keiner der in § 179 ZPG aufgelisteten Wiederaufnahmegründe eingreift.<sup>133</sup>

### b) Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung

Lässt sich allein durch die Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags sowie der angefügten Materialien keine Entscheidung über die Wiederaufnahme treffen, sind drei weitere Möglichkeiten vorgesehen, um zusätzliche Informationen zu gewinnen: (1) Akteneinsicht, (2) Parteibefragung und (3) Parteianhörung.<sup>134</sup>

#### aa) Akteneinsicht

Das Volksgericht muss die Akten des Falls heranziehen und auswerten, wenn es schwierig ist, lediglich durch Prüfung des Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien eine Verfügung zu treffen.<sup>135</sup> Das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht ist verpflichtet, die Akten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zur Heranziehung der Akten zu übersenden.<sup>136</sup> § 16 Abs. 2 OVG-Ansichten enthält eine Vereinfachungsregel: Notfalls kann das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht aufgefordert werden, anstelle der Originalakten eine Mitteilung übersenden, welche den relevanten Inhalt der Akte zusammenfasst. Die Wahrheit dieser Mitteilung muss von dem ursprünglich mit dem Fall befassten Gericht gewährleistet werden.<sup>137</sup>

<sup>127</sup> Ziffer 10 OVG-Regeln, § 8 OVG-Auslegung, § 10 OVG-Ansichten

<sup>128</sup> Dies wird in der Kommentierung zur Interpretation des OVG (*Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang]*, S. 73) durch einen Vorschlag im Entwurfsverfahren deutlich, die hiermit zugleich einen der seltenen erhellenden Einblicke in die chinesische Rechtsterminologie gibt: Demnach wurde zu der Vorschrift in § 7 OVG-Auslegung vorgeschlagen, vor das Verb „bilden“ (组成) ein „nach dem Recht“ (依法) zu setzen. Dies war dann aber mit der Begründung abgelehnt worden, dass bislang nicht geregelt sei, wie sich das zu bildende Kollegium zusammensetze. Damit wird also - zumindest vom OVG - der im chinesischen Recht häufig verwendete Zusatz „nach dem Recht“ (依法) als (zu beachtender) Verweis verstanden, und ist nicht etwa eine leere Worthülse.

<sup>129</sup> Ziffer 11 OVG-Regeln, § 9 OVG-Auslegung, § 11 OVG-Ansichten.

<sup>130</sup> Ziffer 11 2. Halbsatz OVG-Regeln, § 11 2. Halbsatz OVG-Ansichten.

<sup>131</sup> Vgl. Ziffer 14 OVG-Regeln: Dort „kann“ das Volksgericht auf Grund der eingereichten Materialien neben den in § 15 OVG-Ansichten aufgeführten Tatbeständen auch die Wiederaufnahme verfügen, wenn eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ (Nr. 1) vorliegt oder „in den anderen Fällen, bei denen Prüfung und Durchsicht der Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, unnötig sind“ (Nr. 7).

<sup>132</sup> Auch hier ergab sich aus § 19 Abs. 2 OVG-Auslegung noch, dass das Volksgericht zurückweisen „muss“.

<sup>133</sup> § 14 OVG-Ansichten. So wie jetzt („kann“) bereits Ziffer 13 OVG-Regeln.

<sup>134</sup> Ziffer 12 OVG-Regeln, § 13 OVG-Ansichten.

<sup>135</sup> § 20 OVG-Auslegung.

<sup>136</sup> Ziffer 15 Abs. 2 OVG-Regeln, § 16 Abs. 1 OVG-Ansichten.

<sup>137</sup> Vgl. Ziffer 15 Abs. 1 Satz 2 OVG-Regeln, wo eine solche Verpflichtung des Gerichts noch nicht normiert war.

## bb) Parteibefragung

Weiterhin „kann“ das Volksgericht „nach den Erfordernissen des Falls“ entscheiden, ob es die Parteien befragt.<sup>138</sup>

Eine zwingende Befragung der Parteien ist für den Fall vorgesehen, dass die Wiederaufnahme wegen neuer Beweise (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG) beantragt wird.<sup>139</sup>

Als Befragung beschreibt die Kommentierung ein Verfahren, in dem das Gericht Parteien nach bestimmten Tatsachen fragt, die Parteien jedoch nicht streitig verhandeln oder Beweise nachprüfen<sup>140</sup>.<sup>141</sup> Das Gericht kann entscheiden, die Befragung nur einer Partei oder beider Parteien durchzuführen.<sup>142</sup>

Es ist nicht geregelt, in welcher Form die Befragung durchzuführen ist. Dies räumt dem Gericht laut Kommentierung Flexibilität ein.<sup>143</sup> Es erscheint damit möglich, dass die Befragung schriftlich oder telefonisch erfolgt.

## cc) Parteianhörung

Schließlich sehen die justiziellen Interpretationen vor, dass das Volksgericht in den folgenden Fällen „Anhörungen organisieren kann“:

- (1) wenn neue Beweise vorliegen (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG),<sup>144</sup>
- (2) bei fehlenden Beweisen für „Grundtatsachen“ (§ 179 Abs. 1 Nr. 2 ZPG),<sup>145</sup>
- (3) bei gefälschten Beweisen (§ 179 Abs. 1 Nr. 3 ZPG)<sup>146</sup> und
- (4) bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG)<sup>147</sup>.

Hinsichtlich der Details ergeben sich geringfügige Unterschiede zwischen den OVG-Regeln und den später ergangenen OVG-Ansichten: So sehen die OVG-Regeln nicht vor, dass eine Anhörung bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung organisiert werden kann, sondern enthalten einen Auffangtatbestand, wonach eine Anhörung immer dann organisiert werden kann, wenn sie „nötig

ist“.<sup>148</sup> Außerdem sind die Parteien nach den OVG-Ansichten in den Fällen, in denen das Kollegium eine Anhörung beschließt, fünf Tage vor der Anhörung hierüber zu benachrichtigen<sup>149</sup>; in den OVG-Regeln betrug die Benachrichtigungsfrist drei Tage, sah aber auch eine Benachrichtigung von Zeugen vor.<sup>150</sup>

Sowohl die OVG-Ansichten als auch die OVG-Regeln sehen vor, dass die Anhörung vom Vorsitzenden Richter geführt wird<sup>151</sup>, und dass sich die Parteien in ihrem Vorbringen und streitiger Verhandlung darauf zu beschränken haben, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben.<sup>152</sup> Darüber hinaus ist in den OVG-Regeln vorgesehen, dass der Vorsitzende Richter in der Anhörung unter Anlehnung an die Regelungen zur mündlichen Verhandlung nach dem ZPG<sup>153</sup> den Grund der Anhörung verkündet, die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Sekretärs bekannt gibt, und die Parteien befragt, ob sie Auschlussanträge stellen.<sup>154</sup>

## 4. Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen

### a) Weiterer Wiederaufnahmeantrag einer Partei im Wiederaufnahmeverfahren

§ 22 OVG-Auslegung regelt den Sonderfall, dass auch die andere Partei während des Verfahrens zur Überprüfung des Wiederaufnahmeantrags die Wiederaufnahme beantragt. In diesem Fall muss das Volksgericht sie als weiteren Antragsteller aufnehmen, wenn der Antrag den in der Einleitungsphase aufgestellten Voraussetzungen entspricht.<sup>155</sup> Das Gericht prüft dann den neu eingereichten Wiederaufnahmeantrag gemeinsam mit dem anderen Wiederaufnahmeantrag.

### b) Weiterer Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft

Gemäß § 26 Satz 1 OVG-Auslegung führt das Erheben der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde zur Wiederaufnahme eines Verfahrens, die während der Prüfung eines Wiederaufnahmeantrags einer Partei durch das Volksgericht eingereicht wird, dazu, dass das Volksgericht nach Maßgabe des § 188 ZPG über Wiederaufnahme zu verfügen

<sup>138</sup> § 21 Satz 1 OVG-Auslegung. Mit etwas abweichender Formulierung auch in Ziffer 16 OVG-Regeln und § 17 OVG-Ansichten („auf Grund der Erfordernisse der Prüfungsarbeit“).

<sup>139</sup> § 21 Satz 2 OVG-Auslegung.

<sup>140</sup> Nach den §§ 47 bis 62 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

<sup>141</sup> *Kommentierung-* 董华 [DONG Hua], S. 205 f.

<sup>142</sup> Ziffer 16 OVG-Regeln, § 17 OVG-Ansichten.

<sup>143</sup> *Kommentierung-* 董华 [DONG Hua], S. 206. DONG meint, dass „die Form der Befragung flexibel sein müsse“ und sich danach zu richten habe, der „Klarstellung der Tatsachen zu dienen“.

<sup>144</sup> Ziffer 17 Nr. 1 OVG-Regeln, § 18 Nr. 1 OVG-Ansichten.

<sup>145</sup> Ziffer 17 Nr. 2 OVG-Regeln, § 18 Nr. 2 OVG-Ansichten.

<sup>146</sup> Ziffer 17 Nr. 3 OVG-Regeln, § 18 Nr. 3 OVG-Ansichten.

<sup>147</sup> § 18 Nr. 4 OVG-Ansichten.

<sup>148</sup> Ziffer 17 Nr. 4 OVG-Regeln.

<sup>149</sup> § 19 OVG-Ansichten.

<sup>150</sup> Ziffer 18 OVG-Regeln.

<sup>151</sup> Ziffer 19 Satz 1 OVG-Regeln, § 20 OVG-Ansichten.

<sup>152</sup> Ziffer 19 Satz 3 OVG-Regeln, vgl. die insofern etwas abweichende Formulierung in § 20 OVG-Ansichten.

<sup>153</sup> Vgl. § 123 Abs. 2 ZPG.

<sup>154</sup> Ziffer 19 Satz 2 OVG-Regeln.

<sup>155</sup> Siehe § 22 OVG-Ansichten. Dies geht über § 22 OVG-Auslegung hinaus, wo ein solches Erfordernis nicht ausdrücklich verlangt wurde.

hat. Das Volksgericht, das die staatsanwaltschaftliche Beschwerde erhält, muss demnach innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde über die Wiederaufnahme entscheiden. Die Zuweisung der Behandlung des Rechtsstreits im wiederaufgenommenen Verfahren an ein „Volksgericht tieferer Stufe“ ist hier nur für die Wiederaufnahmegründe in § 179 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPG zulässig.<sup>156</sup>

Nach § 26 Satz 2 OVG-Auslegung wird die konkrete Forderung, die der Antragsteller im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend macht, auch nach der Erhebung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde weiterverfolgt. Eine solche Regelung ist erforderlich, da das von einer Partei beantragte Wiederaufnahmeverfahren mit dem Beschluss des Volksgerichts nach § 188 ZPG laut Kommentierung beendet ist.<sup>157</sup>

## 5. Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens

Die OVG-Interpretationen enthalten außerdem nähere Regelung über die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens und unterscheidet insoweit vier Fälle: Die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags (a), die anderweitige Erledigung (b), die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme (c), und die Anordnung der Wiederaufnahme (d).

### a) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags

Beantragt der Antragsteller während der Überprüfung des Falls die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags, muss das Volksgericht durch Verfügung entscheiden, ob es dies gestattet.<sup>158</sup>

Als (konkludente) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags kann das Volksgericht es auch werten, wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und sich ohne „ordentliche Gründe“ nicht der Befragung oder Anhörung unterwirft.<sup>159</sup> Gleiches gilt auch, wenn er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt.<sup>160</sup>

### b) Anderweitige Erledigung

§ 25 OVG-Auslegung nennt vier Tatbestände, bei denen sich das Wiederaufnahmeverfahren anderweitig erledigt, die teilweise durch § 25 OVG-Ansichten ergänzt werden. Das Volksgericht entscheidet in diesen Fällen durch eine Verfügung, dass die Überprüfung des Falls beendet ist:

(1) Versterben oder – im Fall einer juristischen Person – Beendigung des Antragstellers<sup>161</sup>, sofern es niemanden gibt, der die Rechte und Pflichten des Antragstellers eintritt, oder sofern derjenige, der in die Rechte und Pflichten eintritt, keinen entsprechenden Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren stellt;<sup>162</sup>

(2) wenn der Antragsgegner keinen Rechtsnachfolger hat und es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann<sup>163</sup>;

(3) wenn die Streitigkeit der Parteien in einem anderen Fall gelöst werden kann.<sup>164</sup>

(4) Außerdem sehen die drei Interpretationen auch vor, dass im Falle eines Vergleichs das Wiederaufnahmeverfahren erledigt werden kann. Allerdings weichen die Anwendungsbereiche der jeweiligen Erledigungstatbestände in allen drei Interpretationen voneinander ab:

- § 25 Nr. 3 OVG-Auslegung betrifft Vergleichsvereinbarungen, welche die Parteien (gemäß § 207 ZPG) während der Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung tref-

<sup>156</sup> § 188 2. Halbsatz ZPG

<sup>157</sup> Kommentierung- 董华 [DONG Hua], S. 233.

<sup>158</sup> § 23 Abs. 1 OVG-Auslegung, § 23 OVG-Ansichten. Ziffer 21 OVG-Regeln sah hingegen vor, dass der Antrag auf Rücknahme vom Gericht gestattet werden muss.

<sup>159</sup> § 23 Abs. 2 OVG-Auslegung, § 21 Satz 1 OVG-Ansichten.

<sup>160</sup> § 21 Satz 1 OVG-Ansichten. Falls der Antragsgegner oder andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls nicht an Befragungen oder Anhörungen teilnehmen oder wenn sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernen, führt dies hingegen nicht zu einer automatischen Verfahrensbeendigung, sondern nur dazu, dass dieser Beteiligte nach § 21 Satz 2 OVG-Ansichten (konkludent) auf sein Recht verzichtet, im Verfahren der Befragung oder Anhörung eine Ansicht vorzutragen.

<sup>161</sup> Gesellschaften „enden“ ( 终止 ) gemäß § 189 Gesellschaftsgesetz („Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国公司法] vom 27.10.2005; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.) nach Abschluss der Liquidation mit der Löschung der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsregister. Siehe zum Verfahren der Auflösung und Liquidation von Gesellschaften zuletzt Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China - Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition, in: ZChinR 2008, S. 206 ff.

<sup>162</sup> Ziffer 23 Nr. 1 und Nr. 3 OVG-Regeln, § 25 Nr. 1 und Nr. 3 OVG-Ansichten. Gemäß § 25 Nr. 1 OVG-Auslegung erfordert die Erledigung in diesem Fall, dass der Rechtsnachfolger auf den Wiederaufnahmeantrag aktiv „verzichtet“ ( 放弃 ). Es besteht also ein Widerspruch zwischen der älteren OVG-Auslegung (aktiver Verzicht als Voraussetzung der Erledigung) und der neueren OVG-Ansicht (passives Nichtstellen eines Antrags als Voraussetzung für Erledigung ausreichend). Es wird davon ausgegangen, dass die neuere OVG-Ansicht vorgeht, da sie laut Präambel die OVG-Auslegung „unter Berücksichtigung der Praxis der Volksgerichte“ interpretiert.

<sup>163</sup> Ziffer 23 Nr. 4 OVG-Regeln, § 25 Nr. 4 OVG-Ansichten. Gemäß § 25 Nr. 2 OVG-Auslegung ist die Erledigung in diesem Fall nur bei „Leistungsklagen“ ( 给付之诉 ) vorgesehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die OVG-Ansichten der OVG-Auslegung vorgehen, siehe Fn. 162.

<sup>164</sup> Nach der Kommentierung zu § 25 OVG-Auslegung soll mit diesem Erledigungsgrund der Ausnahmecharakter des Wiederaufnahmeverfahrens betont werden, da dieses die Rechtskraft durchbreche. Eine „andere Streitlösung“ sei trotz Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes immer dann durchzuführen, wenn die „Streitigkeit“ der Parteien „unabhängig“ von der rechtskräftigen Entscheidung sei, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag richtet. Die Kommentierung gibt offen zu, dass unklar ist („Ansammlung von Erfahrungen und Untersuchungen stehen noch aus“), welche Fälle hiermit gemeint sind. Siehe Kommentierung- 董华 [DONG Hua], S. 225.

fen. In diesem Fall ist das Wiederaufnahmeverfahren beendet, wenn die Erfüllung bereits abgeschlossen ist.<sup>165</sup>

- Ziffer 22 OVG-Regeln und § 24 OVG-Ansichten betreffen hingegen Vergleichsvereinbarungen, welche die Parteien während des Wiederaufnahmeverfahrens treffen.
- Ziffer 22 OVG-Regeln sieht eine Erledigung vor, wenn eine Vergleichsvereinbarung vorliegt und der Antragsteller die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags beantragt.
- § 24 OVG-Ansichten regelt den Sonderfall, dass Antragsteller, Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Parteien beim Volksgericht die Ausstellung einer Schlichtungsurkunde beantragen. In diesem besonderen Fall ist zu beachten, dass auch die Interessen von Dritten zu berücksichtigen sind, die im konkreten Wiederaufnahmeverfahren nicht beteiligt sind. Die OVG-Ansichten verpflichten das Gericht in einem solchen Fall zur Prüfung, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt. Ist dies der Fall, muss das Gericht die Wiederaufnahme verfügen und eine Schlichtungsurkunde ausstellen. Zugleich hat sich damit das Wiederaufnahmeverfahren erledigt<sup>166</sup>; eine erneute Wiederaufnahme ist nach § 31 OVG-Ansichten unzulässig. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass ein weiteres Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Schlichtungsurkunde mit der Begründung eingeleitet wird, die Schlichtungsurkunde sei vom Gericht ausgestellt worden, ohne dass das Gericht das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes geprüft habe. Liegt hingegen kein Wiederaufnahmegrund vor, wird der Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen und das Gericht stellt keine Schlichtungsurkunde aus. Im Falle der Nichterfüllung der Schlichtungsvereinbarung können die Parteien anderweitig Klage erheben.

### c) Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme

Kommt das Volksgericht in dem Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung nach Abschluss seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass kein Wiederaufnahmegrund eingreift<sup>167</sup>, oder dass Antrag zur Wiederaufnahme der Partei die in § 184 Zivilprozessgesetz bestimmte Frist überschreitet<sup>168</sup>, muss es den Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen.

### d) Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens

Ordnet das Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens an, weil ein Wiederaufnahmegrund eingreift, so muss es zunächst gemäß § 185 Satz 1 Zivilprozessgesetz auch die Unterbrechung der Vollstreckung aus dem ursprünglichen Urteil verfügen.<sup>169</sup>

Außerdem hat das Volksgericht darüber zu entscheiden, welches Gericht für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig ist.

§ 181 Abs. 2 Satz 2 ZPG nennt insoweit für das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte (nicht hingegen für das Mittlere Volksgericht) die folgenden drei Möglichkeiten: Das Gericht kann (1) den Rechtsstreit selbst wiederaufnehmen<sup>170</sup>, (2) den Rechtsstreit an das Volksgericht zur Wiederaufnahme überweisen, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat<sup>171</sup>, oder (3) den Rechtsstreit einem „anderen Volksgericht“ zur Wiederaufnahme überweisen<sup>172</sup>. Da der Wortlaut des § 181 Abs. 2 Satz 2 ZPG keine Vorgaben enthält, welche dieser drei Möglichkeiten im konkreten Fall zu wählen ist, scheint dem erkennenden obersten bzw. oberen Volksgericht insoweit ein freies Ermessen eingeräumt zu sein.

Die justiziellen Interpretation des OVG konkretisiert diesen Ermessensspielraum nunmehr in der folgenden Weise: § 27 Satz 1 OVG-Auslegung sieht vor, dass das Volksgericht, das die Wiederaufnahme angeordnet hat, „im Allgemeinen“ auch den wiederaufgenommenen Rechtsstreit an sich zieht und selbst entscheidet.

<sup>167</sup> § 24 Abs. 1 OVG-Auslegung.

<sup>168</sup> Ziffer 24 OVG-Regeln, § 19 Abs. 1 OVG-Auslegung, § 26 OVG-Ansichten.

<sup>169</sup> Die Verfügung wird vom Gerichtsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel gesiegelt, § 185 Satz 2 Zivilprozessgesetz. Ein Formular für einen entsprechenden Beschluss ist in der Kommentierung zur vorliegenden justiziellen Interpretation des OVG abgedruckt; Kommentierung, S. 334 f.

<sup>170</sup> In diesem Fall spricht die OVG-Auslegung von einem „Ansiehziehen der Behandlung“ (提审).

<sup>171</sup> In diesem Fall spricht die OVG-Auslegung von einer „Anweisung“ (指令) des ursprünglichen Volksgerichts.

<sup>172</sup> In diesem spricht die OVG-Auslegung von einer „Bestimmung“ (指定) des anderen Volksgericht.

<sup>165</sup> Dort ist außerdem die an sich überflüssige Klausel normiert, dass das Verfahren trotz Erfüllung nicht beendet ist, wenn die Parteien in der Vergleichsvereinbarung erklären, dass sie auf das Recht zur Beantragung der Wiederaufnahme nicht verzichten.

<sup>166</sup> Vgl. § 36 OVG-Auslegung, wonach in diesem Fall die Schlichtungsurkunde Rechtskraft erlangt und die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung als aufgehoben gilt.

Von diesem Grundsatz gelten für das Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien nach § 27 Satz 2 OVG-Auslegung Ausnahmen für das Obere Volksgericht und das Oberste Volksgericht, die den Rechtsstreit auch an das ursprünglich mit dem Fall befasste Volksgericht oder ein anderes Volksgericht verweisen können.<sup>173</sup>

Wann diese Gerichte entgegen der grundsätzlichen Regelung des § 27 Satz 1 OVG-Auslegung die Sache nicht selbst entscheiden, wird in der Auslegung nicht behandelt. In der Kommentierung wird deutlich, dass eine eigene Wiederaufnahme durch das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht nur dann nicht in Betracht kommen soll, soweit diese Gerichte personell mit der Behandlung überfordert sind.<sup>174</sup>

Nähere Vorgaben finden sich aber für den Fall, dass das Oberste Volksgericht oder ein oberes Volksgericht die Wiederaufnahme anordnet und sich dazu entschließt, den Rechtsstreit nicht selbst zu entscheiden.<sup>175</sup> Abzuwägen ist dann zwischen der Entscheidung, ob der Rechtsstreit demjenigen Volksgericht zur Wiederaufnahme zu überweisen ist, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat, oder einem „anderen Volksgericht“. Als Umstände, auf die insoweit abzustellen ist, nennt § 28 Abs. 1 Satz 1 OVG-Auslegung beispielhaft den „Grad des Einflusses des Falls und der am Fall beteiligten Personen“. Außerdem nennt § 29 OVG-Auslegung ausdrücklich Regeln, bei denen sich eine Verweisung an das Volksgericht verbietet, das sich ursprünglich mit dem Fall befasst hat. Hierzu gehören:

- (1) Unzuständigkeit des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat;
- (2) wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falls korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben;
- (3) wenn die ursprüngliche Entscheidung bereits vom Rechtsprechungsausschuss des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, erörtert und erlassen worden war;
- (4) wenn es aus anderen Gründen nicht angebracht ist anzuordnen, dass das Volksgericht den Fall wiederaufnimmt, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

Gelangt das Volksgericht hiernach zu der Ansicht, dass das Verfahren einem anderen Volksgericht zugewiesen werden sollte, muss es (nach § 28 Abs. 1 Satz 2 OVG-Auslegung) bei der Wahl des Gerichts „Faktoren wie die Erleichterung der Ausübung des Klagerechts der Parteien und Erleichterung der Behandlung durch das Volksgericht“ berücksichtigen. Bei diesem „anderen Volksgericht“ muss es sich zudem nach § 27 Satz 2 OVG-Auslegung um ein anderes Volksgericht „auf derselben Stufe wie das Volksgericht handeln, das den Fall ursprünglich behandelt hat“.

Die OVG-Regeln und die OVG-Ansichten konkretisieren diese Maßgaben in der Weise, dass der Rechtsstreit im Falle der folgenden Wiederaufnahmegründe an das Volksgericht überwiesen werden „kann“, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat:

- (1) wenn wegen der in § 179 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 13 oder Abs. 2, 1. Alt. ZPG genannten Verfahrensfehler Wiederaufnahme erhoben wird;<sup>176</sup>
- (2) bei Fällen von Massenstreitigkeiten mit einer großen Zahl von Parteien, die etwa eine Abfindung für eine Einziehung von Land, den Abriss von Gebäuden und Umsiedlung [der Bewohner], oder Umweltverschmutzung betreffen;<sup>177</sup>
- (3) wenn es für die Partei beschwerlich ist, im nächsthöheren Gericht zu verhandeln;<sup>178</sup>
- (4) wenn das nächsthöhere Gericht bei anderen [Fällen der] Wiederaufnahme der Ansicht ist, dass es die Wiederaufnahme durch das Volksgericht anordnen „muss“, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.<sup>179</sup>

#### e) Rechtskraft der zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung

Gemäß § 24 Abs. 2 OVG-Auslegung wird die Verfügung über die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags rechtskräftig, sobald sie zugestellt worden ist. Hiermit wird indes nur bestimmt, dass eine Berufung gegen die zurückweisende Wiederaufnahmeentscheidung nicht zulässig ist.<sup>180</sup> Die Frage, ob erneut Wiederaufnahme beantragt werden kann, war vom OVG bewusst offen gelassen worden.<sup>181</sup> In § 31 OVG-Ansichten finden sich

<sup>173</sup> Das Mittlere Volksgericht muss hingegen einen auf Antrag einer Partei wiederaufgenommenen Rechtsstreit immer an sich ziehen; so auch ausdrücklich *Kommentierung*- 董华 [DONG Hua], S. 234 und 241.

<sup>174</sup> *Kommentierung*- 董华 [DONG Hua], S. 234.

<sup>175</sup> § 28 Abs. 1 OVG-Auslegung

<sup>176</sup> Ziffer 25 Nr. 1 und Nr. 2 OVG-Regeln und § 28 Nr. 1 und Nr. 2 OVG-Ansichten.

<sup>177</sup> Ziffer 25 Nr. 3 OVG-Regeln. Dieser Fall wird in den OVG-Ansichten nicht erwähnt.

<sup>178</sup> Ziffer 25 Nr. 4 OVG-Regeln. Dieser Fall wird in den OVG-Ansichten nicht erwähnt.

<sup>179</sup> Ziffer 25 Nr. 5 OVG-Regeln und § 28 Nr. 3 OVG-Ansichten.

<sup>180</sup> *Kommentierung*- 董华 [DONG Hua], S. 219.

hierzu nun Aussagen: Nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags wird ein auf den „gleichen Grund“<sup>182</sup> gestützter Antrag nicht angenommen (Abs. 1) und der Antragsteller kann einen Antrag auf Wiederaufnahme auch nicht beim nächsthöheren Gericht einreichen (Abs. 2).

## 6. Verfahrensdauer

Gemäß § 181 ZPG hat das Volksgericht den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu verfügen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 179 ZPG vorliegt; ansonsten hat es den Antrag zurückzuweisen.

## V. Wiederaufgenommenes Verfahren

Das ZPG beschäftigt sich mit dem wiederaufgenommenen Verfahren nur rudimentär. Die OVG-Interpretationen konkretisieren nunmehr das aufgenommene Verfahren deutlich.

### 1. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens

Als Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens gelten nach § 41 Satz 1 OVG-Auslegung die Parteien des Verfahrens, das ursprünglich behandelt wurde. Wenn der Antragsteller stirbt oder - im Fall einer juristischen Person - endet<sup>183</sup>, kann die Person, welche die Rechte und Pflichten übernimmt, gemäß § 41 Satz 2 OVG-Auslegung die Wiederaufnahme beantragen und am Wiederaufnahmeprozess teilnehmen.

### 2. Anwendbares Verfahren

§ 186 ZPG beschäftigt sich mit der Frage, ob das wiederaufgenommene Verfahren als Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt ist.<sup>184</sup> Konsequenz hat diese Unterscheidung für die Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren.<sup>185</sup>

Gemäß § 186 ZPG handelt es sich um ein Verfahren erster Instanz, wenn die ursprüngliche Ent-

scheidung von einem erstinstanzlichen Gericht getroffen worden ist.

Im Verfahren zweiter Instanz werden hingegen wiederaufgenommene Verfahren behandelt,

- wenn die ursprüngliche Entscheidung von einem Gericht zweiter Instanz kam und
- wenn ein höheres Volksgericht das wiederaufgenommene Verfahren an sich gezogen hat.

Außerdem bestimmt § 186 Abs. 2 Zivilprozessgesetz, dass das Volksgericht zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls ein anderes Kollegium bilden muss.

### 3. Ablauf des Verfahrens

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 OVG-Auslegung muss das Volksgericht den wiederaufgenommenen Fall in Sitzungen (nach den §§ 120 bis 135 ZPG) behandeln. Dies gilt jedoch gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 OVG-Auslegung nicht bei Behandlung im Verfahren zweiter Instanz, wenn beide Parteien bereits „in anderer Form in vollem Umfang ihre Ansichten ausgedrückt“ und sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, den Fall nicht in Sitzungen zu behandeln.<sup>186</sup>

Den konkreten Ablauf des Verfahrens regelt § 32 OVG-Auslegung. Die Vorschrift unterscheidet im Hinblick auf die Reihenfolge der Vortragenden (abweichend von § 124 ZPG) danach, ob die Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei, auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch ein Volksgericht verfügt wird:

- Bei Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei trägt zunächst der Antragsteller seine Forderung, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird und die Gründe vor, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des Falls, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten, § 32 Nr. 1 OVG-Auslegung.
- Bei Wiederaufnahme auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft verliest das Beschwerdeorgan zunächst die Beschwerdeschrift, dann trägt die Partei vor, welche die Erhebung der Beschwerde (bei der Staatsanwaltschaft) beantragt hat, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des

<sup>181</sup> Ebenda, S. 220 f. DONG Hua führt aus, dass das Zivilprozessgesetz hierzu keine Aussage mache, so dass in einer justiziellen Interpretation des OVG das Recht der Parteien, nach Zurückweisung des Antrags eine (erneute) Wiederaufnahme zu beantragen, nicht eingeschränkt werden könne. Entwürfe zur OVG-Auslegung sahen noch entsprechende Klauseln vor, wurden jedoch auch mit dem Hinweis auf das Ziel der Revision des Zivilprozessgesetzes, das Recht der Parteien zur Wiederaufnahme zu stärken, aus der endgültigen Fassung gestrichen.

<sup>182</sup> 相同理由.

<sup>183</sup> Siehe Fn. 161.

<sup>184</sup> Vgl. auch die Verweisung auf § 186 Zivilprozessgesetz in § 31 Abs. 1 OVG-Auslegung.

<sup>185</sup> Siehe unten unter V 9.

<sup>186</sup> § 152 Zivilprozessgesetz bestimmt für das Verfahren in zweiter Instanz: „Das Volksgericht zweiter Instanz muss für Berufungsfälle Kollegien bilden und zu ihrer Behandlung Sitzungen durchführen. Wenn ein Kollegium nach Durchsicht der Akten und Untersuchung, Befragung der Parteien und Überprüfung und Klarstellung der Tatsachen zu der Ansicht gelangt, dass Behandlung in der Sitzung nicht erforderlich ist, kann es auch ohne weiteres ein Urteil fällen bzw. eine Verfügung treffen.“

Falls, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten, § 32 Nr. 2 OVG-Auslegung.

- Bei Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht äußern die Parteien ihre Ansichten in der Reihenfolge gemäß ihrer Stellung im Prozess, der ursprünglich behandelt wurde, § 32 Nr. 3 OVG-Auslegung.

#### **4. Klagantrag im wiederaufgenommenen Verfahren**

§ 33 OVG-Auslegung beantwortet Fragen im Hinblick auf den Klagantrag im wiederaufgenommenen Verfahren.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 OVG-Auslegung ist der Klagantrag im wiederaufgenommenen Verfahren auf die materiellrechtliche Forderung beschränkt, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit ursprünglich geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch bei Wiederaufnahmeverfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 OVG-Auslegung stellt klar, dass eine Klagänderung grundsätzlich nicht im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens vorgenommen werden kann. Hierzu nennt § 33 Abs. 1 Satz 3 OVG-Auslegung jedoch Ausnahmen, wenn

- staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen betroffen sind oder
- eine Partei bereits im ursprünglichen Prozess nach dem Recht die Klage geändert hatte, dies jedoch ursprünglich nicht behandelt wurde und hieraus objektiv kein anderer Prozess entstehen kann.

Eine Klageänderung ist nach § 33 Abs. 2 OVG-Auslegung außerdem zulässig, wenn das ursprüngliche Urteil durch die Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit aufgehoben wurde und der Fall (gemäß § 38 OVG-Auslegung) zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde: In diesem Fall richtet sich die Klageänderung in diesem neuen Verfahren (außerhalb des wiederaufgenommenen Verfahrens) nach § 126 ZPG.

#### **5. Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags**

Nimmt der Antragsteller während des wiederaufgenommenen Rechtsstreits den Wiederaufnahmeantrag zurück, entscheidet das Volksgericht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 OVG-Auslegung durch Verfügung, ob es dies gestattet. Gestattet es die Rücknahme, muss das Wiederaufnahmeverfahren beendet werden, § 34 Abs. 1 Satz 2 OVG-Auslegung.

Als Antrag auf Rücknahme des Wiederaufnahme kann das Volksgericht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 OVG-Auslegung auch behandeln, wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt.

Bei auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft wiederaufgenommenen Verfahren gelten nach § 34 Abs. 2 OVG-Auslegung im Hinblick auf die Partei, welche die staatsanwaltliche Beschwerde beantragt hat, die Regelungen zur Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags in § 34 Abs. 1 OVG-Auslegung entsprechend mit der Einschränkung, dass die Rücknahme nicht zugelassen wird, wenn staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wenn die Volksstaatsanwaltschaft selbst die Beschwerde zurücknimmt, muss das Volksgericht die Rücknahme allerdings gemäß § 34 Abs. 2 2. Halbsatz OVG-Auslegung zulassen.

§ 34 Abs. 3 OVG-Auslegung stellt klar, dass in die Vollstreckung des ursprünglichen Urteils eingetreten wird, wenn das Wiederaufnahmeverfahren beendet ist.

#### **6. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren**

Die Klagrücknahme ist (in Übereinstimmung mit § 131 ZPG) gemäß § 35 Satz 1 OVG-Auslegung zulässig, wenn der wiederaufgenommene Fall gemäß dem Verfahren erster Instanz behandelt wird.

Wenn das Volksgericht durch Verfügung die Rücknahme gestattet, muss es zugleich die Aufhebung des ursprünglichen Urteil, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde verfügt werden.

#### **7. Erledigung des wiederaufgenommenen Verfahrens durch Schlichtung**

Wenn die Parteien während des wiederaufgenommenen Verfahrens durch Schlichtung eine Vereinbarung treffen, muss das Volksgericht gemäß § 36 Satz 1 OVG-Auslegung eine Schlichtungsurkunde ausstellen.

Die Schlichtungsurkunde wird nach Unterschrift durch alle Parteien rechtskräftig; das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung gilt hiernach als aufgehoben, § 36 Satz 2 OVG-Auslegung.

## **8. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit**

Die §§ 37 bis 42 OVG-Auslegung beschäftigen sich schließlich mit der Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit.

### **a) Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung**

§ 37 OVG-Auslegung bestimmt, dass das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung nicht nur dann aufrechtzuerhalten hat, wenn die im ursprünglichen Urteil oder in der ursprünglichen Verfügung festgestellten Tatsachen klar sind und das Gesetz richtig angewandt worden ist, sondern auch, wenn es zwar in den festgestellten Tatsachen, der Gesetzesanwendung oder in der Darlegung der Gründe in der ursprünglichen Entscheidung Mängel gibt, das Ergebnis der Entscheidung jedoch richtig ist. Im letzteren Fall hält das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung aufrecht, nachdem es die Mängel im Urteil oder in der Verfügung der Wiederaufnahme korrigiert hat.

### **b) Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung**

Anderenfalls erlässt das Volksgericht bei einem wiederaufgenommenen Rechtsstreit im Verfahren erster Instanz das Volksgericht ein abgeändertes Urteil.

Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz behandelt, hat das Volksgericht in Anlehnung an die Vorschrift zur Entscheidung in zweiter Instanz nach § 153 ZPG mehrere Entscheidungsmöglichkeiten: § 38 Satz 1 OVG-Auslegung sieht vor, dass das Volksgericht nach Klärung der Tatsachen grundsätzlich ein abgeändertes Urteil erlassen muss, wenn es bemerkt, dass die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen falsch oder unklar sind. Es kann aber gemäß § 38 Satz 2, 1. Halbsatz OVG-Auslegung die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügen und den Fall zur erneuten Behandlung an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen, wenn dieses Volksgericht „die Tatsachen einfacher klären und die Streitigkeit lösen kann“. Es muss nach § 38 Satz 2, 2. Halbsatz OVG-Auslegung die ursprüngliche Entscheidung aufheben und an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen

- wenn im ursprünglichen Verfahren die Beiladung von Parteien vergessen wurde, die an dem Prozess beteiligt werden mussten, und keine Schlichtungsvereinbarung getroffen werden kann, und

- wenn andere Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren vorliegen, deren direkte materielle Behandlung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht angebracht ist.

Bei neuen Beweismitteln, auf Grund derer das Volksgericht im wiederaufgenommenen Rechtsstreit nach dem Verfahren erster oder zweiter Instanz feststellt, dass die ursprüngliche Entscheidung entschieden fehlerhaft sind, muss das Volksgericht gemäß § 39 Abs. 1 OVG-Auslegung ein abgeändertes Urteil erlassen. In diesem Fall muss der Antragsteller den anderen Parteien des Rechtsstreits § 39 Abs. 2 OVG-Auslegung ihre erhöhten Prozesskosten wie beispielsweise Dienstreisen und Arbeitszeitausfall ersetzen, wenn diese anderen Parteien wegen eines Verschuldens des Antragstellers im ursprünglichen Verfahren nicht unverzüglich Beweis antreten konnten. Andere „unmittelbare Schäden“ können nur in einer anderweitig erhobenen Klage geltend gemacht werden, § 39 Abs. 2 2. Halbsatz OVG-Auslegung.

### **c) Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren**

§ 40 OVG-Auslegung regelt nur die abweisende Entscheidung im gemäß § 182 ZPG wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren, welches durch eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde abgeschlossen worden war. Demnach muss das Volksgericht den „Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen“ und wieder in die Vollstreckung der ursprünglichen Schlichtungsurkunde eingetreten, wenn die Prüfung der Beweise ergibt,

- dass der vom Antragsteller eingereichte Grund, die Schlichtung verstoße gegen das Prinzip der Freiwilligkeit, keinen Bestand haben, und
- wenn der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass umstritten war, in welcher Form das Gericht das Verfahren bei Abweisung zu entscheiden hat. Diskutiert wurde, die Schlichtungsurkunde durch Urteil aufrechtzuerhalten, wofür sich aber im Prozessrecht keine Grundlage fände, und sich die schwierige Folgefrage ergäbe, welche Rechtsmittel gegen dieses Urteil zur Verfügung stünden. Man habe sich dann für eine verfahrensrechtliche Lösung entschieden, den Antrag nachträglich zurückzuweisen, womit auch die Entscheidung über die Wiederaufnahme zurückgenommen werde.<sup>187</sup>

Stellt das Gericht im wiederaufgenommenen Verfahren hingegen Verstöße nach § 182 ZPG fest, so werde – nach der Kommentierung – ein neues Urteil erlassen oder wieder das Schlichtungsverfahren aufgenommen, um die Parteien „anzuleiten“ im wiederaufgenommenen Verfahren erneut eine Schlichtungsvereinbarung zu erreichen.<sup>187</sup>

#### d) Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage

Die Entscheidung im Verfahren, welches auf Antrag eines „am Fall nicht Beteiligten“ im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG wiederaufgenommen wurde, regelt schließlich § 42 OVG-Auslegung.

Die Interpretation unterscheidet bei der Entscheidung danach, ob der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse“<sup>189</sup> im ursprünglichen Verfahren ist (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2).<sup>190</sup>

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse“ ist, differenziert § 42 Abs. 1 OVG-Auslegung weiter danach, ob der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt wird. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht den Antragsteller als Partei hinzuziehen und ein neues Urteil erlassen. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit hingegen im Verfahren zweiter Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht zunächst versuchen, durch Schlichtung eine Schlichtungsvereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Schlichtungsvereinbarung nicht zustande, muss das Volksgericht das ursprüngliche Urteil aufheben und das Verfahren zur erneuten Behandlung zurückverwiesen. Bei der erneuten Behandlung muss der am Fall nicht Beteiligte als Partei hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen „notwendigen Streitgenossen“, wird nach § 42 Abs. 2 OVG-Auslegung im wiederaufgenommenen Verfahren lediglich die Rechtmäßigkeit des Teils des ursprünglichen Urteils behandelt, gegen den er Einwände erhoben hat. Das Volksgericht entscheidet dann entweder, die betreffenden Punkte im ursprünglichen Urteil aufzuheben, oder die Forderung, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird, zurückzuweisen. Werden betreffende Punkte im ursprünglichen Urteil

aufgehoben, muss das Volksgericht dem am Fall nicht Beteiligten und den Parteien des ursprünglichen Verfahrens mitteilen, dass sie eine neue Klage zur Lösung der betreffenden Streitigkeit erheben können.

#### 9. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren

Aus § 186 Zivilprozessgesetz ergibt sich, gegen welche Entscheidungen im wiederaufgenommenen Verfahren Rechtsmittel zugelassen sind: Nur wenn eine Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren im Verfahren erster Instanz durchgeführt wird, kann gegen die Entscheidung nach den §§ 147 ff. ZPG Berufung erhoben werden. Urteile und Verfügungen des Volksgerichts zweiter Instanz sind nach § 158 ZPG „die Behandlung des Falles abschließende“<sup>191</sup> Urteile und Verfügungen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidung nicht wieder Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann.<sup>192</sup> Die jüngsten justiziellen Interpretationen nehmen hierzu keine Stellung. Das OVG hat jedoch in einer Interpretation aus dem Jahr 2002 festgelegt, dass dasselbe Volksgericht auf Parteienantrag nur ein Wiederaufnahmeverfahren zu demselben Fall durchführt.<sup>193</sup> Später hat das OVG diese Aussage dahingehend korrigiert, dass ein Volksgericht höherer Stufe Zivilfälle, die bereits durch ein Volksgericht unterer Stufe wiederaufgenommen wurden, zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens an sich ziehen muss, wenn es feststellt, dass dies erforderlich ist. Dieses Gericht darf den Fall aber nur einmal wiederaufnehmen.<sup>194</sup>

<sup>191</sup> 终审.

<sup>192</sup> Vgl. ZHANG Li [ 张力 ] in: JIANG Wei (Hrsg.) [ 江伟 主编 ], a.a.O. (Fn. 39), S. 365, der darauf hinweist, dass das Zivilprozessgesetz keine Beschränkung im Hinblick auf die mehrfache Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens enthält. Er verweist allerdings auf die Einschränkungen in den OVG-Bestimmungen 2002 (Fn. 193).

<sup>193</sup> § 3 Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte [ 最高人民法院关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定 ] vom 31.07.2002 (OVG-Bestimmungen 2002), abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [ 最高人民法院公报 ] 2002, S. 162. Die Bestimmungen wurden vor der Revision des Zivilprozessgesetzes erlassen, mit der das Wiederaufnahmeverfahren wesentlich geändert wurde. In einem Standardlehrbuch zum chinesischen Zivilprozessgesetz aus dem Jahr 2008 wird aber weiterhin auf diese Interpretation verwiesen; siehe ZHANG Li [ 张力 ] in: JIANG Wei (Hrsg.) [ 江伟 主编 ], a.a.O. (Fn. 39), S. 365.

<sup>194</sup> Ziffer 2 Mitteilung des OVG zur korrekten Anwendung der „Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte“ [ 最高人民法院关于正确适用《关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定》的通知 ] vom 13.11.2003 (OVG-Mitteilung 2003), abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [ 最高人民法院公报 ] 2003, Nr. 6, S. 6.

<sup>187</sup> Kommentierung- 张代恩 [ZHANG Daien], S. 314.

<sup>188</sup> Kommentierung- 张代恩 [ZHANG Daien], S. 314.

<sup>189</sup> 必要的共同诉讼当事人, wörtlich: „notwendige Partei eines gemeinsamen Prozesses“.

<sup>190</sup> Zur notwendigen Streitgenossenschaft im chinesischen Zivilprozessrecht siehe einführend Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 4), S. 283.

Auch zum von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmen finden sich Ausnahmen von dem Grundsatz, dass nur ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden darf.<sup>195</sup> Eine Ausnahme gilt erstens, wenn der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 177 Abs. 1 ZPG) feststellt, dass eine rechtskräftige Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren fehlerhaft ist. Er muss dann vom Volksgericht höherer Stufe schriftlich um eine Stellungnahme bitten und die gesamten Akten beifügen. Das Volksgericht höherer Stufe muss den Fall dann an sich ziehen; es kann aber auch anordnen, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.<sup>196</sup>

Zweitens gilt eine Ausnahme, wenn ein Volksgericht höherer Stufe die Wiederaufnahme durch ein Gericht einer untereren Stufe angeordnet hat und feststellt, dass es erforderlich ist, die rechtskräftige Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren wiederaufzunehmen. In diesem Fall muss das Volksgericht höherer Stufe das Verfahren grundsätzlich an sich ziehen, außer wenn die Wiederaufnahme wegen Verstoßes gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren angeordnet wird.<sup>197</sup>

Für die Staatsanwaltschaft gilt die dritte Ausnahme: Erhebt sie Beschwerde gegen eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren, in dem bereits ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt worden ist, zieht das Volksgericht höherer Stufe den Fall zur Wiederaufnahme an sich oder ordnet an, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.<sup>198</sup>

## VI. Stellungnahme

### 1. Bedeutungszunahme des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens

Durch die Reformen seit 2005 hat sich die praktische Bedeutung des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens um ein Vielfaches erhöht: Durch die Abschaffung des zuvor bestehenden alternativen Rechtsbehelfs der „formlosen Eingabe“ sind nunmehr alle Parteien, die eine Wiederaufnahme anstreben, gezwungen, einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag zu stellen. Die rudimentären Statistiken legen nahe, dass die Parteien vorher nur in circa einem Viertel der Fälle einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag gewählt hatten<sup>199</sup>.

<sup>195</sup> Dieser Grundsatz findet sich ausdrücklich in Ziffer 1 der OVG-Mitteilung 2003 (Fn. 194), wonach das Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen unabhängig davon, in welcher Form es eingeleitet wurde, im Allgemeinen [一般] nur einmal wiederaufgenommen werden darf.

<sup>196</sup> Ziffer 4 OVG-Mitteilung 2003 (Fn. 194).

<sup>197</sup> § 2 OVG-Bestimmungen 2002 (Fn. 193)

<sup>198</sup> Ziffer 3 OVG-Mitteilung 2003 (Fn. 194).

### 2. Strukturierung des Wiederaufnahmeverfahrens

Die OVG-Interpretationen bezwecken eine deutlich detailliertere Regelung des nunmehr aufgewerteten Wiederaufnahmeverfahrens. Sie konkretisieren die rudimentären Verfahrensvorschriften des ZPG und machen deutlich, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren verfahrensmäßig in drei Abschnitte teilt: (1) das Annahmeverfahren, (2) das Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne und (3) die Entscheidung über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit.

### 3. Antragsverfahren

#### a) Abschließende Regelung der formalen Voraussetzung

Ein Schwerpunkt beim Annahmeverfahren stellen die Prüfung der formalen Anforderungen des Antrags dar. Die formalen Voraussetzungen sind abschließend aufgeführt.<sup>200</sup> Damit hat sich das OVG gegen die Lösung ausgesprochen, die es zwischenzeitlich<sup>201</sup> in der OVG-Auslegung gewählt hatte. Dort waren die formalen Anforderungen nicht abschließend gefasst, sondern enthielten auch unter anderem Regelbeispiele<sup>202</sup> und generalklauselartige Bestimmungen<sup>203</sup>.

#### b) Bedeutung für die Praxis

##### aa) Erhöhung der Rechtssicherheit

Es liegt auf der Hand, dass eine abschließende Regelung die Rechtssicherheit für den Antragsteller erhöht. Ausgeschlossen ist somit die Gefahr, dass ein Gericht einen Antrag immer wieder wegen formaler Mängel zurückweist.

##### bb) Bedeutung für die Wahrung der Antragsfrist?

Eine andere Frage ist, ob die Ausschlussfrist des § 184, 1. Halbsatz ZPG, wonach der Antrag grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden muss, bereits durch die Stellung eines unvollständigen Antrags

<sup>199</sup> Hierfür spricht jedenfalls, dass in den Jahren 2002-2004 nur jeweils 45.000-48.000 förmlichen Anträge auf Wiederaufnahme angenommen wurden, im Jahr 2006 aber von einer Gesamtzahl von 200.000 Fällen die Rede ist, in denen die Parteien einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag oder eine formlose Eingabe eingereicht haben; vgl. oben unter I 3.

<sup>200</sup> Siehe oben unter II 1 a dd.

<sup>201</sup> Die vor der OVG-Auslegung in Kraft getretenen OVG-Regeln sahen ebenfalls eine abschließende Liste der formalen Anforderungen vor, wie dies nunmehr auch in den OVG-Ansichten der Fall ist.

<sup>202</sup> Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 1 OVG-Auslegung (Angaben der Parteien).

<sup>203</sup> Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 3 (rechtliche Begründung) und § 4 (Anlagen) OVG-Auslegung.

gewahrt wird, oder ob zur Wahrung dieser Frist ein vollständiger Antrag vorliegen muss.<sup>204</sup>

Der Wortlaut des Gesetzes lässt diese Frage offen und auch die justiziellen Interpretationen sowie die hierzu vorhandenen offiziellen Kommentierungen behandeln diese Frage nicht ausdrücklich.<sup>205</sup> Gerade aber das Schweigen der justiziellen Interpretation und der Kommentierung erlaubt die Schlussfolgerung, dass offensichtlich auch schon das Einreichen eines unvollständigen Antrags ausreichen soll. Anderenfalls hätte man nämlich angesichts der einschneidenden Rechtsfolge (Nichtwahrung der Ausschlussfrist) erwarten müssen, dass die justiziellen Interpretationen und die Kommentierung sich mit dieser Frage stärker auseinandergesetzt hätten (z.B. Eingehen auf die Frage, was bei Verzögerungen im Rahmen der Nachfristsetzungen geschehen soll, etc.). Diese Einschätzung wird durch eine informelle Auskunft von SUN Xiangzhuang, dem Verfasser der Kommentierung zum insofern einschlägigen § 6 OVG-Auslegung, bestätigt: Hiernach wird die Frist des § 184 ZPG bereits dadurch gewahrt wird, dass ein unvollständiger Antrag eingereicht wird. Die Normierung eines abschließenden Katalogs für die Voraussetzungen eines vollständigen Antrag hat somit keine Auswirkungen auf die Fristwahrung.

#### 4. Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne

Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens im engeren Sinne finden sich nunmehr eine Reihe von hilfreichen Anleitungen, aus denen die Gerichte und andere Praktiker besser ersehen können, wie dieses Verfahren durchgeführt wird.

So enthalten die Interpretationen etwa Mindeststandards für eine etwaige weitere Tatsachenermittlung des Gerichts. Auch wenn nach wie vor die konkrete Ermittlung weitgehend im Ermessen des Gerichts verbleibt, mag die Strukturierung von verschiedenen Ermittlungstätigkeiten und Regelbeispielen aus Sicht der Gerichte eine hilfreiche Handlungsanleitung darstellen und aus Sicht der Beteiligten eine gewisse Berechenbarkeit hinsichtlich des zu erwartenden Verfahrens ermöglichen.

Auch die verschiedenen Tatbestände der Beendigung des Verfahrens erhöhen die Rechtssicherheit, indem sie (insbesondere auch für die Fälle der anderweitigen Erledigung) eindeutige Voraussetzungen festlegen.

<sup>204</sup> Vgl. oben unter II 1 a bb.

<sup>205</sup> Die (insoweit überholte) Kommentierung zu der OVG-Auslegung betont zwar, ein Antrag dürfe im Eingangsverfahren nicht deswegen abgelehnt werden, weil er (noch) formale Mängel aufweise (*Kommentierung*- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 68), hieraus aber folgt nicht zwingend, dass nicht im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens gleichwohl der Antrag wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wird.

Im Hinblick auf die Entscheidung, welches Gericht im Falle der Anordnung der Wiederaufnahme tätig werden soll, belässt es die OVG-Interpretation zwar im Grundsatz bei dem Ermessensspielraum für die Oberen Volksgerichte und das Oberste Volksgericht. Immerhin aber wird dieser Ermessensspielraum behutsam eingeschränkt, indem nunmehr das über die Wiederaufnahme entscheidende Gericht „im Allgemeinen“ auch den wiederaufgenommenen Rechtsstreit entscheiden soll. Zudem nennen die OVG-Interpretationen für den Fall, dass das Gericht den Rechtsstreit nicht selbst entscheiden möchte, Kriterien für die Entscheidung, ob eine Zurückverweisung oder eine Weiterverweisung angebracht ist und schließt eine Zurückverweisung sogar in bestimmten Fällen (etwa bei Korruption) ausdrücklich aus.

#### 5. Interpretation der Wiederaufnahmegründe

Die OVG-Interpretationen versuchen ferner, auch die materiell-rechtlichen Wiederaufnahmetatbestände im Sinne einer offiziellen Kommentierung zu konkretisieren.

Indessen erscheinen diese Bemühungen bei näherer Analyse eher unvollkommen, was allerdings angesichts der Schwierigkeit der Materie nicht überrascht.

Der Versuch, die „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 6 ZPG durch einen abschließenden Katalog zu erfassen, gelingt nur vordergründig. In der Sache handelt es sich um eine Liste von Regelbeispielen, ergänzt mit dem „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung“, der so generalklauselartig weit ist, dass sich hierunter auch alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen. Auch zeigt eine Analyse der beispielhaften Entscheidungen, wie schwierig die Beurteilung sein kann, in welche der Kategorien ein etwaiger Verstoß überhaupt einzuordnen wäre. Auch wenn sich schon aus der Natur der Sache schwerlich eine vollständige Rechtssicherheit erzielen lassen dürfte, scheint insoweit noch weiterer Konkretisierungsbedarf in systematischer Hinsicht geboten.

#### 6. Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Parteiherrschaft und öffentlichem Interesse?

Ein gewisses Spannungsverhältnis, das im chinesischen Recht nicht ganz untypisch ist, zeigt eine Analyse der Möglichkeiten und Grenzen der Parteiherrschaft im Wiederaufnahmeverfahren: Das Wiederaufnahmeverfahren ist „zweispurig“ ausgestaltet, kann also sowohl auf Antrag der Parteien als auch von Amts wegen eingeleitet werden.

In der Praxis bis 2005 hatten viele Parteien sich für den Weg entschieden, durch eine formlose „Eingabe“ zu einer gerichtlichen Überprüfung von Amts wegen anzuregen. Diese Lösung war für die Parteien vergleichsweise bequem, da diese „Anregung“ keinen genauen Wiederaufnahmegrund enthalten musste und auch keine weiteren formellen Anforderungen stellte. Die formlose Eingabe entsprach damit auch der Tradition der „Petitionskultur“, wonach Urteile als Ergebnisse von Parteieinigungen galten, die jederzeit durch Nachverhandlungen geändert werden konnten.

Nunmehr aber sind formlose Eingaben nicht mehr zulässig, so dass die Parteien das förmliche Wiederaufnahmeverfahren wählen müssen, wenn sie eine Wiederaufnahme begehren.

Das förmliche Wiederaufnahmeverfahren enthält eine Reihe von Elementen, welche die Parteiherrschaft stärker betonen als das überkommene formlose Eingabeverfahren. In diesem Sinne sind auch mehrere Vorschriften der OVG-Interpretationen zu verstehen: So werden nur diejenigen Wiederaufnahmegründe überprüft, die der Antragsteller behauptet hat.<sup>206</sup> Auf derselben Linie liegen auch die Fälle eines Vergleichs während der Vollstreckungsphase oder während des Wiederaufnahmeverfahrens, bei denen das Gericht jeweils ohne weitere Überprüfung das Verfahren beendet.

Andererseits finden sich auch im förmlichen Wiederaufnahmeverfahren eine Reihe von Regeln, die der Parteiherrschaft Grenzen setzen: So bestimmen die OVG-Interpretationen im Fall der Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags ein Genehmigungserfordernis durch das Volksgericht, wobei offen bleibt, in welchen Fällen das Volksgericht von der „Gestattung“ der Rücknahme absehen soll.

Nochmals anders geregelt ist der unübersichtliche Sonderfall in § 24 OVG-Ansichten wenn Antragsteller, Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Parteien beim Volksgericht die Ausstellung einer Schlichtungsurkunde beantragen. Hier hat das Gericht zu prüfen, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt. Ist dies der Fall, muss das Gericht die Wiederaufnahme verfügen und eine Schlichtungsurkunde ausstellen. Offensichtlich hängt die Besonderheit dieses Falles indessen damit zusammen, dass hier nicht alle Parteien des ursprünglichen Rechtsstreits auch Parteien im Wiederaufnahmeverfahren sind.

Klammert man den Sonderfall des § 24 OVG-Ansichten einmal aus, so stellt sich gleichwohl die Frage, warum die Parteiherrschaft nur bei einer Rücknahme gelten soll, die auf Grundlage einer Parteivereinbarung gelten soll, nicht aber bei einer einseitig erklärten Rücknahme.

Die Frage nach den Grenzen der Parteiherrschaft stellt sich auch bei der Frage, ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften zulässig ist, wenn der Antragsteller keine Unzuständigkeitsrüge im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPG erhoben hat. Die Interpretation vermeidet insoweit eine abschließende Antwort. Das genannte Regelbeispiel (Verstoß gegen eine ausschließliche Zuständigkeit berechtigt zur Wiederaufnahme) leuchtet auch von einem allein am Grundsatz der Parteiherrschaft orientierten Verständnis systematisch ein, denn auch eine Präklusion im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPG kann dann nur dort eingreifen, wo die Dispositionsmaxime es den Parteien erlauben würde, die Zuständigkeit des Gerichts durch Parteivereinbarung zu bestimmen. Nach § 25 ZPG ist dies nicht der Fall bei der ausschließlichen Zuständigkeit<sup>207</sup> sowie der instanzialen Zuständigkeit. Können jedoch die Parteien das Gericht durch Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, so käme bei einem solchen Verständnis konsequenterweise ein Wiederaufnahmegrund nur noch in Betracht, wenn der Einwand der Unzuständigkeit in dem damaligen Rechtsstreit rechtzeitig in der Klagerwiderung erhoben worden ist, aber durch das seinerzeit zuständige Gericht zurückgewiesen worden ist.<sup>208</sup> Die OVG-Interpretation scheint zwar eine gewisse Sympathie für ein eher restriktives Verständnis zu haben, aus der Kommentierung ergibt sich aber gleichwohl, dass es offenbar mehrere Ausnahmen geben soll – der Parteiwille gilt somit jedenfalls nicht absolut.

## VII. Fazit

Die neuen justiziellen Interpretationen des OVG sind im Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens zu sehen. Durch die Reformen seit 2005 ist die zuvor bestehende Zweispurigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens beendet worden; nunmehr darf eine Partei nur noch einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag, nicht hingegen eine formlose „Eingabe“ bei dem Gericht einreichen. Dies bedeutet gleichzeitig auch eine Stärkung der Parteiherrschaft und bezweckt eine Entlastung der Justiz.

<sup>207</sup> Ausschließliche Zuständigkeit gilt gemäß § 34 ZPG für Streitigkeiten um unbewegliches Vermögen, für Klagen, die wegen beim Hafenbetrieb entstandenen Streitigkeiten erhoben werden, und für Klagen, die wegen Streitigkeiten um die Erbfolge in Nachlaßgut erhoben werden.

<sup>208</sup> Siehe Fn. 116.

<sup>206</sup> Ziffer 11 2. Halbsatz OVG-Regeln, § 11 2. Halbsatz OVG-Ansichten.

Dies hat die praktische Bedeutung des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens deutlich erhöht. Zur besseren Handhabung dieses Verfahrens strukturieren die OVG-Interpretationen die verschiedenen Abschnitte des Wiederaufnahmeverfahrens und geben hilfreiche Antworten auf verschiedene verfahrensrechtliche Fragestellungen. Hinsichtlich der materiellrechtlichen Wiederaufnahmegründe fällt es dem OVG hingegen deutlich schwerer, vergleichbare Fortschritte zu erzielen, was angesichts der komplexen Materie wenig verwundert.

---

## DOKUMENTATIONEN

---

# Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung

### 中华人民共和国主席令<sup>1</sup> (第三十六号)

《中华人民共和国涉外民事关系法律适用法》已由中华人民共和国第十一届全国人民代表大会常务委员会第十七次会议于2010年10月28日通过，现予公布，自2011年4月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛  
2010年10月28日

### Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China<sup>2</sup> Nr. 36

Das „Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ ist am 28.10.2010 auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, wird hiermit verkündet und vom 01.04.2011 an durchgeführt.

HU Jintao, Präsidenten der Volksrepublik China  
28.10.2010

### 中华人民共和国涉外民事关系法律适用法

(2010年10月28日第十一届全国人民代表大会常务委员会第十七次会议通过)

#### 目录

- 第一章 一般规定
- 第二章 民事主体
- 第三章 婚姻家庭
- 第四章 继承
- 第五章 物权
- 第六章 债权
- 第七章 知识产权
- 第八章 附则

### Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung

(Verabschiedet am 28.10.2010 auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses)

#### Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Zivilrechtssubjekte
- 3. Kapitel: Ehe und Familie
- 4. Kapitel: Erbsachen
- 5. Kapitel: Sachenrechte
- 6. Kapitel: Schuldrechte
- 7. Kapitel: Geistiges Eigentum
- 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

---

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: Büro des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.) [ 全国人大常委会办公厅 ], Verlag der demokratischen Rechtsordnung Chinas [ 中国民主法制出版社 ], Beijing 2010.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz bildet nach dem am 15.3.1999 verabschiedeten Vertragsgesetz (deutsch mit Quellangabe in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 15.3.1999/1), dem am 16.03.2007 verabschiedeten Sachenrechtsgesetz (chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2007, S. 78 ff.) und dem am 26.12.2009 verabschiedeten Deliktsrechtsgesetz (chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2010, S. 41 ff.) einen weiteren Schritt zu einem Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China. Ein Entwurf des nun verabschiedeten Gesetzes über das internationale Privatrecht (als „2. Beratungsentwurf“ (二次审议稿) bezeichnet) wurde noch auf der 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses im August 2010 beraten (siehe *Legal Daily* [ 法制日报 ] vom 25.08.2010, S. 7). Dieser Entwurf war im Internet mit einigen Anmerkungen des Gesetzgebers veröffentlicht worden (siehe etwa <http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/slc.asp?db=lfbj&gid=1090522307>). In der vorliegenden deutschen Übersetzung des Gesetzes wird in den Fußnoten darauf hingewiesen, ob Vorschriften aus dem Entwurf unverändert („entspricht“) oder mit Änderungen („vgl.“) übernommen worden sind. Eine chinesisch-deutsche Fassung des Entwurfs ist im Mitgliederbereich der Internetseiten der DCJV einsehbar.

## 第一章 一般规定

**第一条** 为了明确涉外民事关系的法律适用,合理解决涉外民事争议,维护当事人的合法权益,制定本法。

**第二条** 涉外民事关系适用的法律,依照本法确定。其他法律对涉外民事关系法律适用另有特别规定的,依照其规定。

本法和其他法律对涉外民事关系法律适用没有规定的,适用与该涉外民事关系有最密切联系的法律。

**第三条** 当事人依照法律规定可以明示选择涉外民事关系适用的法律。

**第四条** 中华人民共和国法律对涉外民事关系有强制性规定的,直接适用该强制性规定。

**第五条** 外国法律的适用将损害中华人民共和国社会公共利益的,适用中华人民共和国法律。

**第六条** 涉外民事关系适用外国法律,该国不同区域实施不同法律的,适用与该涉外民事关系有最密切联系区域的法律。

**第七条** 诉讼时效,适用相关涉外民事关系应当适用的法律。

**第八条** 涉外民事关系的定性,适用法院地法律。

**第九条** 涉外民事关系适用的外国法律,不包括该国的法律适用法。

**第十条** 涉外民事关系适用的外国法律,由人民法院、仲裁机构或者行政机关查明。当事人选择适用外国法律的,应当提供该国法律。

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck]** Um die Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung klarzustellen, zivilrechtliche Streitigkeiten mit Außenberührung angemessen zu lösen und die legalen Rechte und Interessen der Parteien zu schützen, wird dieses Gesetz erlassen.<sup>3</sup>

**§ 2 [Anwendungsbereich; engste Verbindung]** Das auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbare Recht wird nach diesem Gesetz bestimmt. Wenn andere Gesetze besondere Bestimmungen zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung enthalten, gelten diese Bestimmungen.<sup>4</sup>

Wenn dieses Gesetz und andere Gesetze keine Bestimmungen zu dem auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbaren Recht enthalten, wird das Recht angewendet, das die engste Verbindung zu dieser zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung hat.<sup>5</sup>

**§ 3 [Rechtswahl]** Die Parteien können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht ausdrücklich wählen, das auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung angewendet wird.<sup>6</sup>

**§ 4 [Zwingende Bestimmungen]** Wenn in Gesetzen der Volksrepublik China zu zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung zwingende Bestimmungen enthalten sind, werden diese zwingenden Bestimmungen direkt angewendet.<sup>7</sup>

**§ 5 [ordre public]** Wenn die Anwendung ausländischen Rechts das gesellschaftliche Allgemeininteresse der Volksrepublik China schädigen würde, wird das Recht der Volksrepublik China angewendet.<sup>8</sup>

**§ 6 [Interlokales Recht]** Wenn in dem Land, dessen Recht auf eine zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung angewendet wird, in verschiedenen Gebieten unterschiedliches Recht gilt, wird das Recht angewendet, das die engste Verbindung zu dieser zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung hat.<sup>9</sup>

**§ 7 [Verjährung]** Auf Klagefristen wird das Recht angewendet, das auf die im Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung angewendet werden muss.<sup>10</sup>

**§ 8 [Qualifikation]** Auf die Qualifikation der zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung wird das lex fori angewendet.<sup>11</sup>

**§ 9 [Keine Rück- und Weiterverweisung]** Das auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbare ausländische Recht schließt nicht das Rechtsanwendungsrecht dieses Staates ein.<sup>12</sup>

**§ 10 [Ermittlung ausländischen Rechts]** Auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbares ausländisches Recht wird von Volksgerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsbehörden

<sup>3</sup> Entspricht mit Abweichungen § 1 Entwurf (Fn. 2).

<sup>4</sup> Entspricht § 2 Entwurf (Fn. 2).

<sup>5</sup> § 2 Abs. 2 wurde aus § 3 Abs. 2 des Entwurfes (Fn. 2) übernommen.

<sup>6</sup> Entspricht § 4 Entwurf (Fn. 2).

<sup>7</sup> Vgl. § 5 Entwurf (Fn. 2).

<sup>8</sup> Vgl. § 6 Entwurf (Fn. 2).

<sup>9</sup> Entspricht § 10 Entwurf (Fn. 2).

<sup>10</sup> Entspricht § 7 Entwurf (Fn. 2).

<sup>11</sup> Entspricht § 8 Entwurf (Fn. 2).

<sup>12</sup> Entspricht § 9 Entwurf (Fn. 2).

不能查明外国法律或者该国法律没有规定的，适用中华人民共和国法律。

## 第二章 民事主体

**第十一条** 自然人的民事权利能力，适用经常居所地法律。

**第十二条** 自然人的民事行为能力，适用经常居所地法律。

自然人从事民事活动，依照经常居所地法律为无民事行为能力，依照行为地法律为有民事行为能力的，适用行为地法律，但涉及婚姻家庭、继承的除外。

**第十三条** 宣告失踪或者宣告死亡，适用自然人经常居所地法律。

**第十四条** 法人及其分支机构的民事权利能力、民事行为能力、组织机构、股东权利义务等事项，适用登记地法律。

法人的主营业地与登记地不一致的，可以适用主营业地法律。法人的经常居所地，为其主营业地。

**第十五条** 人格权的内容，适用权利人经常居所地法律。

**第十六条** 代理适用代理行为地法律，但被代理人与代理人的民事关系，适用代理关系发生地法律。

当事人可以协议选择委托代理适用的法律。

ermittelt. Wenn die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts wählen, müssen sie das Recht dieses Staates zur Verfügung stellen.<sup>13</sup>

Kann das ausländische Recht nicht ermittelt werden oder gibt es keine Bestimmungen im Recht dieses Staates, wird das Recht der Volksrepublik China angewendet.<sup>14</sup>

## 2. Kapitel: Zivilrechtssubjekte

**§ 11 [Rechtsfähigkeit]** Auf die Zivilrechtsfähigkeit von natürlichen Personen wird das Recht [ihres] gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewandt.<sup>15</sup>

**§ 12 [Geschäftsfähigkeit]** Auf die Zivilgeschäftsfähigkeit von natürlichen Personen wird das Recht [ihres] gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewandt.<sup>16</sup>

Wenn eine natürliche Person bei der Tätigkeit ziviler Aktivitäten nach dem Recht [ihres] gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht zivilgeschäftsfähig, nach dem Recht des Ortes der Handlung [aber] zivilgeschäftsfähig ist, wird das Recht des Ortes der Handlung angewandt, soweit nicht Ehe, Familie oder Erbsachen betroffen sind.<sup>17</sup>

**§ 13 [Verschollenheitserklärung und Todeserklärung]** Auf die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes natürlicher Personen angewendet.<sup>18</sup>

**§ 14 [Juristische Personen]** Auf Angelegenheiten wie die zivile Rechtsfähigkeit, zivile Geschäftsfähigkeit, Organisationsstruktur, Rechte und Pflichten von Gesellschaftern von juristischen Personen und ihrer Zweigorgane wird das Recht des Ortes [ihrer] Registrierung angewendet.<sup>19</sup>

Wenn der hauptsächliche Betriebsort und der Ort der Registrierung der juristischen Person nicht übereinstimmt, kann das Recht des Betriebsortes angewendet werden. Als gewöhnlicher Aufenthaltsort der juristischen Person gilt [ihr] hauptsächlicher Betriebsort.<sup>20</sup>

**§ 15 [Persönlichkeitsrechte]** Auf den Inhalt von Persönlichkeitsrechten wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Berechtigten angewendet.<sup>21</sup>

**§ 16 [Stellvertretung]** Auf die Vertretung wird das Recht des Ortes der Vertretung angewendet, auf die zivilrechtliche Beziehung zwischen Vertretenem und Vertreter wird jedoch das Recht des Ortes angewendet, an dem die Vertretungsbeziehung entstanden ist.<sup>22</sup>

Die Parteien können das auf die beauftragte Vertretung anwendbare Recht wählen.<sup>23</sup>

<sup>13</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 Entwurf (Fn. 2).

<sup>14</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 Entwurf (Fn. 2).

<sup>15</sup> Entspricht § 12 Entwurf (Fn. 2).

<sup>16</sup> Entspricht § 13 Abs. 1 Entwurf (Fn. 2).

<sup>17</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 Entwurf (Fn. 2).

<sup>18</sup> Entspricht § 14 Abs. 1 Entwurf (Fn. 2).

<sup>19</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen im Wortlaut § 15 Entwurf (Fn. 2).

<sup>20</sup> Entspricht § 16 Entwurf (Fn. 2).

<sup>21</sup> Vgl. § 15 Entwurf (Fn. 2).

<sup>22</sup> Entspricht § 18 Abs. 1 Entwurf (Fn. 2).

<sup>23</sup> Wörtlich: „Die Parteien können vereinbaren, das auf die beauftragte Vertretung anwendbare Recht zu wählen.“ Entspricht § 18 Abs. 2 Entwurf (Fn. 2).

**第十七条** 当事人可以协议选择信托适用的法律。当事人没有选择的，适用信托财产所在地法律或者信托关系发生地法律。

**第十八条** 当事人可以协议选择仲裁协议适用的法律。当事人没有选择的，适用仲裁机构所在地法律或者仲裁地法律。

**第十九条** 依照本法适用国籍国法律，自然人具有两个以上国籍的，适用有经常居所的国籍国法律；在所有国籍国均无经常居所的，适用与其有最密切联系的国籍国法律。自然人无国籍或者国籍不明的，适用其经常居所地法律。

**第二十条** 依照本法适用经常居所地法律，自然人经常居所地不明的，适用其现在居所地法律。

### 第三章 婚姻家庭

**第二十一条** 结婚条件，适用当事人共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用共同国籍国法律；没有共同国籍，在一方当事人经常居所地或者国籍国缔结婚姻的，适用婚姻缔结地法律。

**第二十二条** 结婚手续，符合婚姻缔结地法律、一方当事人经常居所地法律或者国籍国法律的，均为有效。

**第二十三条** 夫妻人身关系，适用共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用共同国籍国法律。

**§ 17 [Treuhand]** Die Parteien können das auf eine Treuhand anwendbare Recht wählen.<sup>24</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem sich das Treugut befindet oder an dem die Treuhandbeziehung entstanden ist<sup>25</sup>.

**§ 18 [Schiedsverfahren]** Die Parteien können das auf Schiedsvereinbarungen anwendbare Recht wählen.<sup>26</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht am Ort des Schiedsgerichts oder das Recht des Ortes des Schiedsverfahrens angewendet.<sup>27</sup>

**§ 19 [Mehrere Staatsangehörigkeiten]** Besitzt eine natürliche Person nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie nach Anwendung dieses Gesetzes besitzt, mehrere Staatsangehörigkeiten, wird das Staatsangehörigkeitsrecht des Landes angewendet, in dem sie einen gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie in keinem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, einen gewöhnlichen Aufenthalt, wird das Staatsangehörigkeitsrecht des Staates angewendet, zu dem sie die engste Verbindung hat.<sup>28</sup> Ist eine natürliche Person staatenlos oder ist ihre Staatsangehörigkeit unklar, wird das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet.<sup>29</sup>

**§ 20 [Gewöhnlicher Aufenthaltsort]** Ist nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, das nach diesem Gesetz angewendet wird, der gewöhnliche Aufenthaltsort einer natürlichen Person nicht feststellbar<sup>30</sup>, wird das Recht ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes angewendet.

### 3. Kapitel: Ehe und Familie

**§ 21 [Eheschließung]** Auf die Voraussetzungen der Eheschließung wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Parteien angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam haben; haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, und heiraten sie in dem Land, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, wird das Recht des Ortes der Eheschließung angewendet.<sup>31</sup>

**§ 22 [Form der Eheschließung]** Die Heirat ist formgültig, wenn die Form dem Recht des Ortes der Eheschließung, dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Seite oder dem Recht des Staates entspricht, deren Staatsangehörigkeit [eine Seite] besitzt.<sup>32</sup>

**§ 23 [Allgemeine Ehwirkungen]** Auf die persönlichen Beziehungen der Eheleute wird das Recht des Ortes [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen.<sup>33</sup>

<sup>24</sup> Wörtlich: „Die Parteien können vereinbaren, das auf [...] anwendbare Recht zu wählen.“

<sup>25</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen im Wortlaut § 19 Entwurf (Fn. 2).

<sup>26</sup> Siehe zur wörtlichen Übersetzung Fn. 23.

<sup>27</sup> Neu eingefügt.

<sup>28</sup> Vgl. § 20 Entwurf (Fn. 2).

<sup>29</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen im Wortlaut § 21 Entwurf (Fn. 2).

<sup>30</sup> Wörtlich „unklar“.

<sup>31</sup> Vgl. § 23 Entwurf (Fn. 2).

<sup>32</sup> Vgl. § 24 Entwurf (Fn. 2).

<sup>33</sup> Vgl. § 25 Entwurf (Fn. 2).

**第二十四条** 夫妻财产关系，当事人可以协议选择适用一方当事人经常居所地法律、国籍国法律或者主要财产所在地法律。当事人没有选择的，适用共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用共同国籍国法律。

**第二十五条** 父母子女人身、财产关系，适用共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用一方当事人经常居所地法律或者国籍国法律中更有利于保护弱者权益的法律。

**第二十六条** 协议离婚，当事人可以协议选择适用一方当事人经常居所地法律或者国籍国法律。当事人没有选择的，适用共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用共同国籍国法律；没有共同国籍的，适用办理离婚手续机构所在地法律。

**第二十七条** 诉讼离婚，适用法院地法律。

**第二十八条** 收养的条件和手续，适用收养人和被收养人经常居所地法律。收养的效力，适用收养时收养人经常居所地法律。收养关系的解除，适用收养时被收养人经常居所地法律或者法院地法律。

**第二十九条** 扶养，适用一方当事人经常居所地法律、国籍国法律或者主要财产所在地法律中更有利于保护被扶养人权益的法律。

**第三十条** 监护，适用一方当事人经常居所地法律或者国籍国法律中更有利于保护被监护人权益的法律。

**§ 24 [Güterstand]** Für die Vermögensbeziehungen der Eheleute können die Parteien das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts einer Partei, das Recht des Staates, deren Staatsangehörigkeit [eine Seite] besitzt, oder das Recht am Ort des wesentlichen Vermögens wählen.<sup>34</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des Ortes [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen.<sup>35</sup>

**§ 25 [Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses]** Auf die persönlichen Beziehungen und die Vermögensbeziehungen zwischen Eltern und Kindern wird das Recht [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das für den Schutz der Interessen des Schwächeren günstigste Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit [eine Seite] besitzt.<sup>36</sup>

**§ 26 [Einvernehmliche Scheidung]** Für die einvernehmliche Scheidung können die Parteien das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Seite oder das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit [eine Seite] besitzt.<sup>37</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des Ortes des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen; haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, wird das Recht des Ortes des Organs angewendet, das die Formalitäten der Scheidung erledigt.<sup>38</sup>

**§ 27 [Gerichtliche Scheidung]** Auf die prozessuale Scheidung wird die lex fori angewendet.<sup>39</sup>

**§ 28 [Annahme als Kind]** Auf die Voraussetzungen und Form der Adoption wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Adoptierenden und des Adoptierten angewendet. Auf die Wirkungen der Adoption wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Adoptierenden im Zeitpunkt der Adoption angewendet. Auf die Auflösung der Adoption wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Adoptierenden im Zeitpunkt der Adoption oder die lex fori angewendet.<sup>40</sup>

**§ 29 [Unterhalt]** Auf den Unterhalt wird das für den Schutz der Interessen des Unterhaltenen günstigste Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Seite, das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [eine Seite] besitzt, oder das Recht des Ortes des wesentlichen Vermögens angewandt.<sup>41</sup>

**§ 30 [Vormundschaft]** Auf die Vormundschaft wird das für den Schutz der Interessen des Mündels günstigste Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [eine Seite] besitzt, angewandt.<sup>42</sup>

<sup>34</sup> Wörtlich: „[...] die Parteien können vereinbaren, das Recht [...] zu wählen.“

<sup>35</sup> Vgl. § 26 Entwurf (Fn. 2).

<sup>36</sup> Vgl. § 27 Entwurf (Fn. 2).

<sup>37</sup> Siehe zur wörtlichen Übersetzung Fn. 33.

<sup>38</sup> Vgl. § 28 Entwurf (Fn. 2).

<sup>39</sup> Entspricht § 29 Entwurf (Fn. 2).

<sup>40</sup> Vgl. § 30 Entwurf (Fn. 2).

<sup>41</sup> Vgl. § 31 Entwurf (Fn. 2).

<sup>42</sup> Vgl. § 32 Entwurf (Fn. 2).

#### 第四章 继承

**第三十一条** 法定继承，适用被继承人死亡时经常居所地法律，但不动产法定继承，适用不动产所在地法律。

**第三十二条** 遗嘱方式，符合遗嘱人立遗嘱时或者死亡时经常居所地法律、国籍国法律或者遗嘱行为地法律的，遗嘱均为成立。

**第三十三条** 遗嘱效力，适用遗嘱人立遗嘱时或者死亡时经常居所地法律或者国籍国法律。

**第三十四条** 遗产管理等事项，适用遗产所在地法律。

**第三十五条** 无人继承遗产的归属，适用被继承人死亡时遗产所在地法律。

#### 第五章 物权

**第三十六条** 不动产物权，适用不动产所在地法律。

**第三十七条** 当事人可以协议选择动产物权适用的法律。当事人没有选择的，适用法律事实发生时动产所在地法律。

**第三十八条** 当事人可以协议选择运输中动产物权发生变更适用的法律。当事人没有选择的，适用运输目的地法律。

**第三十九条** 有价证券，适用有价证券权利实现地法律或者其他与该有价证券有最密切联系的法律。

#### 4. Kapitel: Erbsachen

**§ 31 [Rechtsnachfolge von Todes wegen]** Für die gesetzliche Erbfolge gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers im Zeitpunkt des Todes, bei unbeweglichen Sachen das Recht ihres Ortes.<sup>43</sup>

**§ 32 [Form einer Verfügung von Todes wegen]** Gültig ist die Form der letztwilligen Verfügung, die dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Testators zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes, dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [der Testator] besitzt, oder dem Recht des Ortes entspricht, an dem der Testator die letztwillige Verfügung vornimmt.<sup>44</sup>

**§ 33 [Wirkungen einer Verfügung von Todes wegen]** Auf die Wirkungen der letztwilligen Verfügung wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Testators zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes oder das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit [der Testator] besitzt.<sup>45</sup>

**§ 34 [Nachlassverwaltung]** Auf Angelegenheiten wie die Nachlassverwaltung wird das Recht des Ortes des Nachlasses angewendet.<sup>46</sup>

**§ 35 [Erbenloser Nachlass]** Auf den erbenlosen Nachlass<sup>47</sup> wird das Recht des Ortes des Nachlasses zur Zeit des Todes des Verstorbenen angewendet.<sup>48</sup>

#### 5. Kapitel: Sachenrechte

**§ 36 [Unbewegliches Vermögen]** Auf Sachenrechte an unbeweglichen Vermögen wird das Recht des Ortes der unbeweglichen Sache angewandt.<sup>49</sup>

**§ 37 [Bewegliches Vermögen]** Die Parteien können das auf Sachenrechte an beweglichen Vermögen anwendbare Recht wählen.<sup>50</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des Ortes des beweglichen Vermögens zur Zeit des Eintrittes der Rechtstatsache angewendet.<sup>51</sup>

**§ 38 [Sachen im Transit]** Die Parteien können das Recht wählen, das auf den Eintritt von Änderungen der Sachenrechte an beweglichen Vermögen während des Transports angewendet wird.<sup>52</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des Bestimmungsortes angewendet.<sup>53</sup>

**§ 39 [Wertpapiere]** Auf Wertpapiere wird das Recht des Ortes der Ausübung des Rechts des Wertpapiers oder ein anderes Recht angewendet, das mit diesem Wertpapier die engste Verbindung hat.<sup>54</sup>

<sup>43</sup> Entspricht § 33 Entwurf (Fn. 2).

<sup>44</sup> Vgl. § 34 Entwurf (Fn. 2).

<sup>45</sup> Vgl. § 35 Entwurf (Fn. 2).

<sup>46</sup> Entspricht § 36 Entwurf (Fn. 2).

<sup>47</sup> Wörtlich: „Auf die Zugehörigkeit eines erbenlosen Nachlasses [...]“.

<sup>48</sup> Vgl. § 37 Entwurf (Fn. 2).

<sup>49</sup> Entspricht § 38 Entwurf (Fn. 2).

<sup>50</sup> Siehe zur wörtlichen Übersetzung Fn. 23.

<sup>51</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen § 38 Entwurf (Fn. 2).

<sup>52</sup> Wörtlich: „Die Parteien können vereinbaren, das Recht zu wählen, [...]“.

<sup>53</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen § 40 Entwurf (Fn. 2).

<sup>54</sup> Vgl. § 41 Entwurf (Fn. 2). Eine Rechtswahl ist im Gegensatz zum Entwurf nicht mehr vorgesehen.

**第四十条** 权利质权，适用质权设立地法律。

## 第六章 债权

**第四十一条** 当事人可以协议选择合同适用的法律。当事人没有选择的，适用履行义务最能体现该合同特征的一方当事人经常居所地法律或者其他与该合同有最密切联系的法律。

**第四十二条** 消费者合同，适用消费者经常居所地法律；消费者选择适用商品、服务提供地法律或者经营者在消费者经常居所地没有从事相关经营活动的，适用商品、服务提供地法律。

**第四十三条** 劳动合同，适用劳动者工作地法律；难以确定劳动者工作地的，适用用人单位主营业地法律。劳务派遣，可以适用劳务派遣地法律。

**第四十四条** 侵权责任，适用侵权行为地法律，但当事人有共同经常居所地的，适用共同经常居所地法律。侵权行为发生后，当事人协议选择适用法律的，按照其协议。

**第四十五条** 产品责任，适用被侵权人经常居所地法律；被侵权人选择适用侵权人主营业地法律、损害发生地法律的，或者侵权人在被侵权人经常居所地没有从事相关经营活动的，适用侵权人主营业地法律或者损害发生地法律。

**第四十六条** 通过网络或者采用其他方式侵害姓名权、肖像权、名誉权、隐私权等人格权的，适用被侵权人经常居所地法律。

**§ 40 [Pfandrechte an Rechten]** Auf Pfandrechte an Rechten wird das Recht des Ortes der Errichtung der Pfandrechte angewendet.<sup>55</sup>

## 6. Kapitel: Schuldrechte

**§ 41 [Rechtswahl bei Verträgen; objektive Anknüpfung]** Die Parteien können das auf Verträge anwendbare Recht wählen.<sup>56</sup> Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem die Seite ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, deren Pflichterfüllung geeignet ist, die besonderen Merkmale des Vertrags zu verwirklichen, oder ein anderes Recht, das mit diesem Vertrag die engste Verbindung hat.<sup>57</sup>

**§ 42 [Verbraucherverträge]** Auf Verbraucherverträge wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers angewendet; wählt der Verbraucher, das Recht des Ortes der Lieferung von Waren oder Diensten anzuwenden, oder betreibt der Unternehmer am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers keine betreffenden Geschäftsaktivitäten, wird das Recht des Ortes der Lieferung von Waren oder Diensten angewendet.<sup>58</sup>

**§ 43 [Arbeitsverträge]** Auf Arbeitsverträge wird das Recht des Arbeitsortes des Arbeiters angewendet; ist der Arbeitsort des Arbeiters schwer bestimmbar, wird das Recht des hauptsächlichen Betriebsorts des Arbeitgebers angewendet. Auf die Arbeitsüberlassung kann das Recht des Ortes der Arbeitsversendung angewendet werden.<sup>59</sup>

**§ 44 [Deliktische Handlungen; nachträgliche Rechtswahl]** Auf die Haftung für die Verletzung von Rechten wird das Recht des Ortes der rechtsverletzenden Handlung angewendet; wenn aber die Parteien einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wird das Recht [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet.<sup>60</sup> Wenn die Parteien nach dem Eintritt der rechtsverletzenden Handlung vereinbaren, das anwendbare Recht zu wählen, gilt diese Vereinbarung.<sup>61</sup>

**§ 45 [Produkthaftung]** Auf die Produkthaftung wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Geschädigten angewendet; wenn der Geschädigte die Anwendung des Rechts des hauptsächlichen Betriebsorts des Verletzers oder das Recht des Ortes des Schadenseintrittes wählt, oder wenn der Verletzer am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers keine betreffenden Geschäftsaktivitäten betreibt, wird das Rechts des hauptsächlichen Betriebsorts des Verletzers oder das Recht des Ortes des Schadenseintrittes angewendet.<sup>62</sup>

**§ 46 [Haftung für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten]** Werden über das Internet oder durch Anwendung anderer Formen Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild, das Recht am guten Ruf und das Recht auf Privatsphäre verletzt, wird Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Geschädigten angewendet.<sup>63</sup>

<sup>55</sup> Vgl. § 42 Entwurf (Fn. 2).

<sup>56</sup> Siehe zur wörtlichen Übersetzung Fn. 23.

<sup>57</sup> Vgl. § 43 Entwurf (Fn. 2).

<sup>58</sup> Vgl. § 44 Entwurf (Fn. 2).

<sup>59</sup> Entspricht § 45 Entwurf (Fn. 2).

<sup>60</sup> Vgl. § 46 Entwurf (Fn. 2).

<sup>61</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen § 47 Entwurf (Fn. 2).

<sup>62</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen § 48 Entwurf (Fn. 2).

<sup>63</sup> Vgl. § 49 Entwurf (Fn. 2).

**第四十七条** 不当得利、无因管理，适用当事人协议选择适用的法律。当事人没有选择的，适用当事人共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用不当得利、无因管理发生地法律。

## 第七章 知识产权

**第四十八条** 知识产权的归属和内容，适用被请求保护地法律。

**第四十九条** 当事人可以协议选择知识产权转让和许可使用适用的法律。当事人没有选择的，适用本法对合同的有关规定。

**第五十条** 知识产权的侵权责任，适用被请求保护地法律，当事人也可以在侵权行为发生后协议选择适用法院地法律。

## 第八章 附则

**第五十一条** 《中华人民共和国民法通则》第一百四十六条、第一百四十七条，《中华人民共和国继承法》第三十六条，与本法的规定不一致的，适用本法。

**第五十二条** 本法自2011年4月1日起施行。

**§ 47 [Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag]** Auf die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag wird das Recht angewendet, dessen Wahl die Parteien vereinbart haben. Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Parteien angewendet; haben die Parteien keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem die ungerechtfertigte Bereicherung bzw. die Geschäftsführung ohne Auftrag eingetreten ist.<sup>64</sup>

## 7. Kapitel: Geistige Eigentumsrechte

**§ 48 [Geistige Eigentumsrechte]** Auf die Zugehörigkeit und den Inhalt geistiger Eigentumsrechte wird das Recht des Ortes angewendet, an dem Schutz verlangt wird.<sup>65</sup>

**§ 49 [Übertragung und Lizenzierung]** Die Parteien können das auf die Übertragung und Lizenzierung der Nutzung von geistigen Eigentumsrechten anwendbare Recht wählen.<sup>66</sup> Haben die Parteien nicht gewählt, werden die betreffenden Bestimmungen für Verträge in diesem Gesetz angewendet.<sup>67</sup>

**§ 50 [Haftung für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten]** Auf die Haftung für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten wird das Recht des Ortes angewendet, an dem Schutz verlangt wird; die Parteien können auch nach Eintritt der rechtsverletzenden Handlung vereinbaren, die Anwendung der *lex fori* zu wählen.<sup>68</sup>

## 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 51 [Verhältnis zu älteren Gesetzen]** Wenn dieses Gesetz nicht mit den §§ 146, 147 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“<sup>69</sup> oder mit § 36 „Erbgesetz der Volksrepublik China“<sup>70</sup> übereinstimmt, wird dieses Gesetz angewendet.<sup>71</sup>

**§ 52 [Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1.4.2011 an angewendet.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern: *Knut Benjamin Piffler, Hamburg*

<sup>64</sup> Entspricht § 50 Entwurf (Fn. 2).

<sup>65</sup> Vgl. § 51 Entwurf (Fn. 2).

<sup>66</sup> Siehe zur wörtlichen Übersetzung Fn. 23.

<sup>67</sup> Entspricht mit kleinen Abweichungen § 52 Entwurf (Fn. 2).

<sup>68</sup> Vgl. § 53 Entwurf (Fn. 2).

<sup>69</sup> Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

<sup>70</sup> Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 10.4.85/1.

<sup>71</sup> Neu eingefügt.

# Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判监督程序若干问题的解释<sup>1</sup>

(2008年11月10日最高人民法院审判委员会第1453次会议通过)

法释〔2008〕14号

中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉审判监督程序若干问题的解释》已于2008年11月10日由最高人民法院审判委员会第1453次会议通过，现予公布，自2008年12月1日起施行。

二〇〇八年十一月二十五日

为了保障当事人申请再审权利，规范审判监督程序，维护各方当事人的合法权益，根据2007年10月28日修正的《中华人民共和国民事诉讼法》，结合审判实践，对审判监督程序中适用法律的若干问题作出如下解释：

**第一条** 当事人在民事诉讼法第一百八十四条规定的期限内，以民事诉讼法第一百七十九条所列明的再审事由，向原审人民法院的上一级人民法院申请再审的，上一级人民法院应当依法受理。

**第二条** 民事诉讼法第一百八十四条规定的申请再审期间不适用中止、中断和延长的规定。

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen

(Verabschiedet am 10.11.2008 auf der 1.453. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts)

Fashi (2008) Nr. 14

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“ wurde am 10.11.2008 auf der 1.453. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet. Sie wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.12.2008 an angewendet.

25.11.2008

Um das Recht der Parteien auf Wiederaufnahme zu garantieren, das Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen zu normieren und um die legalen Rechtsinteressen der Parteien zu sichern, werden auf Grund des am 28.10.2007 revidierten „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ unter Berücksichtigung der Praxis der Volksgerichte folgende Erläuterungen zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen erlassen:

## [1. Abschnitt: Antragsverfahren]

**§ 1 [Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag einer Partei]** Wenn eine Partei gemäß der in § 184 Zivilprozessgesetz bestimmten Frist wegen eines in § 179 Zivilprozessgesetz angeführten Wiederaufnahmegrundes bei dem nächsthöheren Volksgericht als dem Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Wiederaufnahme beantragen, muss das nächsthöhere Volksgericht [den Antrag] nach dem Recht annehmen.

**§ 2 [Keine Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung der Antragsfrist]** Auf die Frist für den Antrag zur Wiederaufnahme nach § 184 Zivilprozessgesetz werden Bestimmungen über die Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht angewendet.

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: 法制日报 (Legal Daily) v. 01.12.2008, S. 5.

**第三条** 当事人申请再审，应当向人民法院提交再审申请书，并按照对方当事人人数提出副本。

人民法院应当审查再审申请书是否载明下列事项：

(一) 申请再审人与对方当事人的姓名、住所及有效联系方式等基本情况；法人或其他组织的名称、住所和法定代表人或主要负责人的姓名、职务及有效联系方式等基本情况；

(二) 原审人民法院的名称，原判决、裁定、调解文书案号；

(三) 申请再审的法定情形及具事实、理由；

(四) 具体的再审请求。

**第四条** 当事人申请再审，应当向人民法院提交已经发生法律效力判决书、裁定书、调解书，身份证明及相关证据材料。

**第五条** 案外人对原判决、裁定、调解书定的执行标的物主张权利，且无法提起新的诉讼解决争议的，可以在判决、裁定、调解书发生法律效力后二年内，或者自知道或应当知道利益被损害之日起三个月内，向作出原判决、裁定、调解书的人民法院的上一级人民法院申请再审。

在执行过程中，案外人对执行标的提出书面异议的，按照民事诉讼法第二百零四条的规定处理。

**第六条** 申请再审人提交的再审申请书或者其他材料不符合本解释第三条、第四条的规定，或者有人身攻击等内容，可能引起矛盾激化的，人民法院应当要求申请再审人补充或改正。

**第七条** 人民法院应当自收到符合条件的再审申请书等材料后五日内完成向申请再审人发送受理通知书等受理登记手续，并向对方当事人发送受理通知书及再审申请书副本。

**§ 3 [Form und Inhalt des Wiederaufnahmeantrags]** Wenn eine Partei Wiederaufnahme beantragt, muss sie dem Volksgericht einen schriftlichen Antrag zur Wiederaufnahme einreichen und entsprechend der Zahl der Gegenparteien Kopien beifügen.

Das Volksgericht muss prüfen, ob der schriftliche Antrag zur Wiederaufnahme folgende Gegenstände angibt:

(1) grundlegende Angaben wie Namen, Wohnsitz und effektive Kontaktmethoden des Antragstellers und der Gegenpartei; grundlegende Angaben von juristischen Personen oder anderen Organisationen wie Bezeichnung, Sitz und Namen, Aufgaben und effektive Kontaktmethoden des gesetzlichen Repräsentanten oder des Hauptverantwortlichen;

(2) Bezeichnung des Volksgerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen des ursprünglichen Urteils, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde;

(3) rechtliche Umstände für den Antrag auf Wiederaufnahme sowie konkrete Tatsachen und Gründe;

(4) konkrete Forderung, die im wiederaufzunehmenden [Rechtsstreit geltend gemacht wird].

**§ 4 [Anlagen zum Wiederaufnahmeantrag]** Wenn eine Partei Wiederaufnahme beantragt, muss sie dem Volksgericht die rechtskräftigen Urteilsurkunden, Verfügungsurkunden und Schlichtungsurkunden sowie Nachweise über die Identität [des Antragstellers] und betreffende Beweismittel einreichen.

**§ 5 [Wiederaufnahme bei Drittwiderspruchsklage]** Wenn ein am Fall nicht Beteiligter im Hinblick auf die im ursprünglichen Urteil, in der ursprünglichen Verfügung oder in der ursprünglichen Schlichtungsurkunde festgestellten Sachen des Vollstreckungsgegenstands Rechte geltend macht, und es unmöglich ist, die Streitigkeit durch Einreichen einer neuen Klage zu lösen, kann er innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils, der Verfügung oder der Schlichtungsurkunde oder innerhalb von drei Monaten, nachdem er die Verletzung [seiner] Interessen kannte oder kennen musste, bei dem nächsthöheren Volksgericht als dem Volksgericht, welches das ursprüngliche Urteil, die ursprüngliche Verfügung oder die ursprüngliche Schlichtungsurkunde erlassen hatte, die Wiederaufnahme beantragen.

Schriftliche Einwände, die ein am Fall nicht Beteiligter im Vollstreckungsverfahren gegen den Vollstreckungsgegenstand erhebt, werden gemäß § 204 Zivilprozessgesetz behandelt.

**§ 6 [Aufforderung zur Ergänzung oder Korrektur des Antrags]** Wenn der vom Antragsteller eingereichte schriftliche Antrag zur Wiederaufnahme oder andere Materialien nicht den §§ 3 und 4 dieser Erläuterungen entsprechen oder [der Antrag] persönliche Angriffe oder ähnliches enthält, welche den Widerspruch verstärken könnten, muss das Volksgericht den Antragsteller auffordern, [den Antrag] zu ergänzen oder zu korrigieren.

**§ 7 [Annahmebeschluss]** Das Volksgericht muss innerhalb von fünf Tagen, nachdem es die den Voraussetzungen entsprechenden Materialien wie etwa den Wiederaufnahmeantrag erhalten hat, das Verfahren der Annahme und Registrierung abschließen, indem es dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung der Annahme übersendet;

und [das Volksgericht] muss der anderen Partei die schriftliche Mitteilung der Annahme und eine Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme übersenden.

## [2. Abschnitt: Wiederaufnahmeverfahren]

### [1. Unterabschnitt: Allgemeines]

**第八条** 人民法院受理再审申请后，应当组成合议庭予以审查。

**§ 8 [Bildung des Spruchkörpers]** Das Volksgericht muss nach Annahme des Antrags zur Wiederaufnahme für die Überprüfung [des Falles] ein Kollegium bilden.

**第九条** 人民法院对再审申请的审查，应当围绕再审事由是否成立进行。

**§ 9 [Prüfungsumfang im Wiederaufnahmeverfahren]** Bei der Überprüfung des Antrags zur Wiederaufnahme muss das Volksgericht [die Prüfung] darauf beschränken, ob die Gründe für die Wiederaufnahme bestand haben.

### [2. Unterabschnitt: Kommentierung der Wiederaufnahmegründe des § 179 Zivilprozessgesetzes]

**第十条** 申请再审人提交下列证据之一的，人民法院可以认定为民事诉讼法第一百七十九条第一款第（一）项规定的“新的证据”：

**§ 10 [„Neue Beweise“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessgesetz]** Wenn der Antragsteller einen der folgenden Beweise vorlegt, kann das Volksgericht feststellen, dass es sich um „neue Beweise“ nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessgesetz handelt:

（一）原审庭审结束前已客观存在庭审结束后新发现的证据；

(1) Beweise, die vor Schluss der Sitzung, in welcher [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, objektiv vorlagen, aber erst nach Schluss der Sitzung bemerkt wurden;

（二）原审庭审结束前已经发现，但因客观原因无法取得或在规定的期限内不能提供的证据；

(2) Beweise, die vor Schluss der Sitzung, in welcher [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, bereits bemerkt worden sind, aber wegen eines objektiven Grundes nicht erhoben werden konnten oder innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht werden konnten;

（三）原审庭审结束后原作出鉴定结论、勘验笔录者重新鉴定、勘验，推原结论的证据。

(3) wenn nach Schluss der Sitzung, in welcher [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, [die Gegenstände] von ursprünglich erstellten Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokollen erneut begutachtet oder in Augenschein genommen werden, so dass sie die ursprünglichen Ergebnisse erschüttern.

当事人在原审中提供的主要证据，原审未予质证、认证，但足以推翻原判决、裁定的，应当视为新的证据。

Wesentliche Beweise, welche eine Partei bei der ursprünglichen Behandlung [des Falles] vorgelegt hatte, die nicht geprüft [oder] legalisiert wurden, aber hinreichen, um das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung umzustößen, müssen als neue Beweise gelten.

**第十一条** 对原判决、裁定的结果有实质影响、用以定当事人主体资格、案件性质、具权利义务和民事责任等主要内容所依据的事实，人民法院应当认定为民事诉讼法第一百七十九条第一款第（二）项规定的“基本事实”

**§ 11 [„Grundtatsachen“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozessgesetz]** Tatsachen, die Grundlage für den wesentlichen Inhalt [der gerichtlichen Entscheidung] sind, indem sie beispielsweise einen materiellen Einfluss auf das Ergebnis des ursprünglichen Urteils oder der ursprünglichen Verfügung haben, oder verwendet werden, um eine subjektive Qualifikation der Partei, das Wesen des Falles, konkrete Rechte und Pflichten und eine zivilrechtliche Haftung festzusetzen, müssen vom Volksgericht als „Grundtatsachen“ gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozessgesetz festgestellt werden.

**第十二条** 民事诉讼法第一百七十九条第一款第（五）项规定的“对审理案件需要的证据”，是指人民法院认定案件基本事实所必须的证据。

**第十三条** 原判决、裁定适用法律、法规或司法解释有下列情形之一的，人民法院应当认定为民事诉讼法第一百七十九条第一款第（六）项规定的“适用法律有错误”

- （一）适用的法律与案件性质明显不符的；
- （二）确定民事责任明显违背当事人约定或者法律规定的；
- （三）适用已经失效或尚未施行的法律的；
- （四）违反法律溯及力规定的；
- （五）违反法律适用规则的；
- （六）明显违背立法本意的。

**第十四条** 违反专属管辖、专门管辖规定以及其他严重违法行使管辖权的，人民法院应当认定为民事诉讼法第一百七十九条第一款第（七）项规定的“管辖错误”

**第十五条** 原审开庭过程中审判人员不允许当事人行使辩论权利，或者以不送达起诉状副本或上诉状副本等其他方式，致使当事人无法行使辩论权利的，人民法院应当认定为民事诉讼法第一百七十九条第一款第（十）项规定的“剥夺当事人辩论权利”。但依法缺席审理，依法径行判决、裁定的除外。

**第十六条** 原判决、裁定对基本事实和案件性质的认定系根据其他法律文书作出，而上述其他法律文书被撤销或变更的，人民法院可以认定为民事诉讼法第一百七十九条第一款第（十三）项规定的情形。

**§ 12 [„Notwendige Beweise“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozessgesetz]** „Für die Behandlung des Falls notwendige Beweise“ gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozessgesetz bezeichnet Beweise, die das Volksgericht für die Feststellung von Grundtatsachen des Falles benötigt.

**§ 13 [„Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 6 Zivilprozessgesetz]** Wenn bei der Anwendung von Gesetzen, Rechtsnormen oder justizieller Erläuterungen im ursprünglichen Urteil oder in der ursprünglichen Verfügung einer der folgenden Umstände vorliegt, muss das Volksgericht dies als „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 6 feststellen:

- (1) wenn das angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falles entspricht;
- (2) die festgesetzte zivilrechtliche Haftung läuft offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider;
- (3) wenn bereits unwirksam gewordene oder noch nicht anzuwendende Gesetze angewendet werden;
- (4) wenn gegen Bestimmung der gesetzlichen Rückwirkung verstoßen wird;
- (5) wenn gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird;
- (6) wenn [die gerichtliche Entscheidung] offensichtlich dem gesetzgeberischen Zweck zuwider läuft.

**§ 14 [„Zuständigkeitsfehler“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 7 Zivilprozessgesetz]** Wenn gegen Bestimmungen einer ausschließlichen Zuständigkeit oder einer besondere Zuständigkeit verstoßen wird oder eine andere Zuständigkeitsbefugnis schwerwiegend rechtswidrig ausgeübt wird, muss dies das Volksgericht als „Zuständigkeitsfehler“ gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 7 Zivilprozessgesetz feststellen.

**§ 15 [Verstoß gegen das rechtliche Gehör im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 10 Zivilprozessgesetz]** Wenn im Verfahren der Sitzung, in welcher [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, Richter und Schöffen den Parteien nicht gestatten, ihr Recht zur streitigen Verhandlung auszuüben, oder wenn Methoden wie die Nichtübermittlung der Kopie der Klageschrift oder der Berufungsschrift dazu führen, dass die Parteien ihr Recht zur streitigen Verhandlung nicht ausüben können, muss das Volksgericht feststellen, dass gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 10 Zivilprozessgesetz „einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln“. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach dem Recht unter Abwesenheit verhandelt wurde oder wenn nach dem Recht ohne weitere [mündliche Verhandlung] ein Urteil gefällt oder eine Verfügung getroffen wurde.

**§ 16 [„Beruhen“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 13 Zivilprozessgesetz]** Wenn sich die Feststellung von Grundtatsachen und das Wesen des Falles im ursprünglichen Urteil oder der ursprünglichen Verfügung auf Grund anderer Rechtsurkunden ergibt, und diese anderen Rechtsurkunden aufgehoben oder geändert wurden, kann das Volksgericht feststellen, dass ein Umstand nach § 179 Nr. 13 Zivilprozessgesetz vorliegt.

**第十七条** 民事诉讼法第一百七十九条第二款规定的“违反法定程序可能影响案件正判决、裁定的情形”，是指除民事诉讼法第一百七十九条第一款第（四）项以及第（七）项至第（十二）项之外的其他违反法定程序，可能导致案件裁判结果错误的情形。

**第十八条** 民事诉讼法第一百七十九条第二款规定的“审判人员在审理该案件时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为”该行为已经相关刑事法律文书或者纪律处分决定认定的情形。

**第十九条** 人民法院经审查再审查再审申请材料，认为申请再审查由成立的，应当径行裁定再审查。

当事人申请再审查超过民事诉讼法第一百八十四条规定的期限，或者超出民事诉讼法第一百七十九条所列明的再审查事由范围的，人民法院应当裁定驳回再审查申请。

**第二十条** 人民法院认为仅审查再审查申请材料难以作出裁定的，应当调阅原审卷宗予以审查。

**第二十一条** 人民法院可以根据案情需要决定是否询问当事人。

以有新的证据足以推原判决、裁定为由申请再审查的，人民法院应当询问当事人。

**第二十二条** 在审查再审查过程中，对方当事人也申请再审查的，人民法院应当将其列为申请再审查人，对其提出的再审查申请一并审查。

**第二十三条** 申请再审查人在案件审查期间申请撤回再审查申请的，是否准许，由人民法院裁定。

**§ 17 [„Beeinträchtigen könnte“ im Sinne des § 179 Abs. 2 Zivilprozessgesetz]** „Der Verstoß gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren könnte ein korrektes Urteil bzw. eine korrekte Verfügung in diesem Fall beeinträchtigen“ nach § 179 Abs. 2 Zivilprozessgesetz bezeichnet andere Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren als die in § 179 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 bis Nr. 12 Zivilprozessgesetz [bestimmten Verstöße], die dazu führen könnten, dass das Ergebnis einer Entscheidung fehlerhaft ist.

**§ 18 [Feststellung der Verstöße im Falle des § 179 Abs. 2 Zivilprozessgesetz]** „Richter oder Schöffen handeln bei der Behandlung dieses Falles korrupt, nehmen Bestechungen an, handeln zum eigenen Vorteil unlauter und beugen das Recht“ nach § 179 Abs. 2 Zivilprozessgesetz bezeichnet Handlungen, die bereits durch strafrechtliche Rechtsurkunde oder Entscheidung über eine disziplinarische Maßnahme bestätigt worden sind.

### [3. Unterabschnitt: Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens]

**§ 19 [Entscheidung über die Wiederaufnahme ohne weitere Beweisaufnahme]** Wenn das Volksgericht nach Prüfung der Materialien wie etwa des Wiederaufnahmeantrags der Ansicht ist, dass die Gründe für die Wiederaufnahme bestand haben, muss es ohne weitere [mündliche Verhandlung] die Wiederaufnahme verfügen.

Wenn der Antrag zur Wiederaufnahme der Partei die in § 184 Zivilprozessgesetz bestimmte Frist oder den Bereich der in § 179 Zivilprozessgesetz aufgelisteten Wiederaufnahmegründe überschreitet, muss das Volksgericht den Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen.

**§ 20 [Heranziehung der Akten des ursprünglichen Prozesses]** Wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass es schwierig ist, lediglich durch Prüfung der Materialien wie etwa des Wiederaufnahmeantrags eine Verfügung zu treffen, muss es zur Prüfung die Akten heranziehen und auswerten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde.

**§ 21 [Befragung der Parteien]** Das Volksgericht kann nach den Erfordernissen des Falles entscheiden, ob es die Parteien befragt.

Wenn die Wiederaufnahme aus dem Grund beantragt wird, dass es neue Beweise gibt, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung zu Fall zu bringen, muss das Volksgericht die Parteien befragen.

**§ 22 [Wiederaufnahmeanträge beider Parteien]** Wenn die andere Partei während des Verfahrens zur Überprüfung des Wiederaufnahmeantrags ebenfalls die Wiederaufnahme beantragt, muss das Volksgericht sie als [weiteren] Antragsteller aufnehmen und ihren eingereichten Wiederaufnahmeantrag gemeinsam [mit dem anderen Wiederaufnahmeantrag] überprüfen.

### [4. Unterabschnitt: Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens]

**§ 23 [Rücknahmeantrag]** Wenn der Antragsteller während der Überprüfung des Falles die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags beantragt, entscheidet das Volksgericht durch Verfügung, ob es dies gestattet.

申请再审人经传票传唤，无正当理由拒不接受询问，可以裁定按撤回再审申请处理。

**第二十四条** 人民法院经审查认为申请再审事由不成立的，应当裁定驳回再审申请。

驳回再审申请的裁定一经送达，发生法律效力。

**第二十五条** 有下列情形之一的，人民法院可以裁定终结审查：

(一) 申请再审人死亡或者终止，无权利义务承受人或者权利义务承受人声明放弃再审申请的；

(二) 在给付之诉中，负有给付义务的被申请人死亡或者终止，无可供执行的财产，也没有应当承担义务的人的；

(三) 当事人达成执行和解协议且已履行完毕的，但当事人在执行和解协议中声明不放弃申请再审权利的除外；

(四) 当事人之间的争议可以案解决的。

**第二十六条** 人民法院审查再审申请期间，人民检察院对该案提出抗诉的，人民法院应依照民事诉讼法第一百八十八条的规定裁定再审。申请再审人提出的具再审理求应纳入审理范围。

**第二十七条** 上一级人民法院经审查认为申请再审事由成立的，一般由本院提审。最高人民法院、高级人民法院也可以指定与原审人民法院同级的其他人民法院再审，或者指令原审人民法院再审。

Wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und sich ohne ordentliche Gründe nicht der Befragung unterwirft, kann verfügt werden, dass [der Fall] wie ein Antrag auf Rücknahme des Wiederaufnahme behandelt wird.

**§ 24 [Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags nach weiterer Beweisaufnahme]** Wenn das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht ist, dass die Gründe für den Wiederaufnahmeantrag nicht bestand haben, muss es den Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen.

Sobald die Verfügung über die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags zugestellt worden ist, wird sie rechtskräftig.

**§ 25 [Anderweitige Erledigung]** Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände kann das Volksgericht verfügen, dass die Überprüfung [des Falles] beendet ist:

(1) Wenn der Antragsteller stirbt oder endet, es niemanden gibt, der die Rechte und Pflichten übernimmt, oder derjenige, der die Rechte und Pflichten übernimmt, erklärt, dass er auf den Wiederaufnahmeantrag verzichtet;

(2) wenn bei Leistungsklagen der Antragsgegner, der die Leistung schuldet, stirbt oder endet, es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann, und es auch niemanden gibt, der die Pflichten übernehmen muss;

(3) wenn die Parteien [bei der] Vollstreckung [der ursprünglichen Entscheidung] eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Erfüllung bereits abgeschlossen ist; dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien in der vollstreckbaren Vergleichsvereinbarung erklären, dass sie auf das Recht zur Beantragung der Wiederaufnahme nicht verzichten;

(4) wenn die Streitigkeit der Parteien in einem anderen Fall gelöst werden kann.

**§ 26 [Verbindung des Wiederaufnahmeantrags einer Partei mit der staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmebeschwerde]** Wenn die Volksstaatsanwaltschaft, während das Volksgericht den Wiederaufnahmeantrag überprüft, gegen diesen Fall Beschwerde erhebt, muss das Volksgericht gemäß § 188 Zivilprozessgesetz die Wiederaufnahme verfügen. Die konkrete Forderung des Antragstellers, die im wiederaufgenommen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], muss in den Bereich der Behandlung [des Falles] einbezogen werden.

**§ 27 [Zuweisung zur Entscheidung über den ursprünglichen Rechtsstreit nach Wiederaufnahme]** Wenn das nächsthöhere Volksgericht nach Überprüfung der Ansicht ist, dass die Gründe für den Wiederaufnahmeantrag Bestand haben, zieht es die Behandlung [des Falles] im Allgemeinen an sich. Das Oberste Volksgericht und die oberen Volksgerichte können auch bestimmen, dass ein anderes Volksgericht auf derselben Stufe wie der des Volksgerichts [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, oder das Volksgericht anweisen [den Fall] wiederaufzunehmen, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

**第二十八条** 上一级人民法院可以根据案件的影响程度以及案件当事人等情况，决定是否指定再审。需要指定再审的，应当考虑便利当事人行使诉讼权利以及便利人民法院审理等因素。

接受指定再审的人民法院，应当按照民事诉讼法第一百八十六条第一款规定的程序审理。

**第二十九条** 有下列情形之一的，不得指令原审人民法院再审：

- (一) 原审人民法院对该案无管辖权的；
- (二) 审判人员在审理该案件时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的；
- (三) 原判决、裁定系经原审人民法院审判委员会讨论作出的；
- (四) 其他不宜指令原审人民法院再审的。

**第三十条** 当事人未申请再审、人民检察院未抗诉的案件，人民法院发现原判决、裁定、调解协议有损害国家利益、社会公共利益等有错误情形的，应当依照民事诉讼法第一百七十七条的规定提起再审。

**第三十一条** 人民法院应当依照民事诉讼法第一百八十六条的规定，按照第一审程序或者第二审程序审理再审案件。

人民法院审理再审案件应当开庭审理。但按照第二审程序审理的，双方当事人已经其他方式充分表达意见，且书面同意不开庭审理的除外。

**第三十二条** 人民法院开庭审理再审案件，应分别不同情形进行：

**§ 28 [Kriterien für die Zuweisung an ein „anderes Gericht“ nach § 27]** Das nächsthöhere Volksgericht kann auf Grund der Umstände wie etwa des Grades des Einflusses des Falles und der am Fall beteiligten Personen entscheiden, ob es [ein anderes Volksgericht] bestimmt, [den Fall] wiederaufzunehmen. Wenn es erforderlich ist [ein anderes Volksgericht] zu bestimmen, [den Fall] wiederaufzunehmen, müssen Faktoren wie die Erleichterung der Ausübung des Klagerechts der Parteien und Erleichterung der Behandlung durch das Volksgericht berücksichtigt werden.

Das Volksgericht, das die Bestimmung zur Wiederaufnahme erhalten hat, muss [den Fall] gemäß dem Verfahren in § 186 Abs. 1 Zivilprozessgesetz behandeln.

**§ 29 [Ausschlusskriterien einer Zuweisung an das ursprünglich mit dem Rechtsstreit befasste Volksgericht]** Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände darf nicht angeordnet werden, dass das Volksgericht [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat:

- (1) wenn das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, nicht zuständig war;
- (2) wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen angenommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt oder das Recht gebeugt haben;
- (3) wenn das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung bereits vom Rechtsprechungsausschuss des Volksgerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, erörtert und erlassen worden war;
- (4) wenn es aus anderen [Gründen] nicht angebracht ist anzuordnen, dass das Volksgericht [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

**§ 30 [Zwingende Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht gemäß § 177 Zivilprozessgesetz]** Wenn in Fällen, in denen die Parteien nicht Wiederaufnahme beantragen und die Volksstaatsanwaltschaft keine Beschwerde erhebt, das Volksgericht bemerkt, dass ursprüngliche Urteile, Verfügungen oder Schlichtungsvereinbarungen entschieden fehlerhaft sind, weil etwa staatliche Interessen oder die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen verletzt werden, muss gemäß § 177 Zivilprozessgesetz Wiederaufnahme erhoben werden.

### [3. Abschnitt: Wiederaufgenommener Rechtsstreit]

**§ 31 [Verhandlung über den wiederaufgenommenen ursprünglichen Rechtsstreit]** Das Volksgericht muss den wiederaufgenommenen Fall im Verfahren erster oder zweiter Instanz nach Maßgabe des § 186 Zivilprozessgesetz behandeln.

Das Volksgericht muss den wiederaufgenommenen Fall in Sitzungen behandeln. Dies gilt jedoch nicht bei Behandlung im Verfahren zweiter Instanz, wenn beide Parteien bereits in anderer Form in vollem Umfang [ihre] Ansichten ausgedrückt und sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, [den Fall] nicht in Sitzungen zu behandeln.

**§ 32 [Ablauf des Verfahrens]** Die Behandlung des wiederaufgenommenen Falls in der Sitzung muss durch das Volksgericht [entsprechend] der unterschiedlichen Umstände durchgeführt werden:

(一) 因当事人申请裁定再审的, 先由申请再审人陈述再审请求及理由, 后由被申请人答辩及其他原审当事人发表意见;

(二) 因人民检察院抗诉裁定再审的, 先由抗诉机关宣读抗诉书, 再由申请抗诉的当事人陈述, 后由被申请人答辩及其他原审当事人发表意见;

(三) 人民法院依职权裁定再审的, 当事人按照其在原审中的诉讼地位依次发表意见。

**第三十三条** 人民法院应当在具的再审请求范围内或在抗诉支持当事人请求的范围内审理再审案件。当事人超出原审范围增加、变更诉讼请求的, 不属于再审审理范围。但涉及国家利益、社会公共利益, 或者当事人在原审诉讼中已经依法要求增加、变更诉讼请求, 原审未予审理且客观上不能形成其他诉讼的除外。

经再审裁定撤销原判决, 发回重审后, 当事人增加诉讼请求的, 人民法院依照民事诉讼法第一百二十六条的规定处理。

**第三十四条** 申请再审人在再审期间撤回再审申请的, 是否准许由人民法院裁定。裁定准许的, 应终结再审程序。申请再审人经传票传唤, 无正当理由拒不到庭的, 或者未经法庭许可中途退庭的, 可以裁定按自动撤回再审申请处理。

人民检察院抗诉再审的案件, 申请抗诉的当事人有前款规定的情形, 且不损害国家利益、社会公共利益或第三人利益的, 人民法院应当裁定终结再审程序; 人民检察院撤回抗诉的, 应当准予。

(1) wenn die Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei verfügt wird, trägt zunächst der Antragsteller seine Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird] und die Gründe vor, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, äußern [ihre] Ansichten;

(2) wenn die Wiederaufnahme auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft verfügt wird, verliest das Beschwerdeorgan zunächst die Beschwerdeschrift, dann trägt die Partei vor, welche die Beschwerde beantragt hat, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, äußern [ihre] Ansichten;

(3) wenn die Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht verfügt wird, äußern die Parteien [ihre] Ansichten in der Reihenfolge gemäß ihrer Stellung im Prozess, der ursprünglich behandelt wurde.

**§ 33 [Bindung an den ursprünglichen Klagantrag aus dem wiederaufgenommenen Verfahren]** Das Volksgericht muss den wiederaufgenommenen Fall innerhalb des konkreten Bereichs der Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit ursprünglich geltend gemacht worden ist] bzw. innerhalb des Bereichs der Forderung der Partei, [auf dessen] Unterstützung [sich] die Beschwerde [richtet], behandeln. Wenn die Parteien unter Überschreitung des Bereichs, der ursprünglich behandelt wurde, das Klageverlangen erweitern oder ändern, gehört dies nicht zum Bereich der Behandlung im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit]. Dies gilt jedoch nicht, wenn staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen betroffen sind oder wenn eine Partei bereits im Prozess, der ursprünglich behandelt wurde, nach dem Recht das Klageverlangen erweitert oder geändert hatte, dies jedoch ursprünglich nicht behandelt wurde und [hieraus] objektiv kein anderer Prozess entstehen kann.

Wenn die Parteien, nachdem das ursprüngliche Urteil durch Entscheidung im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit] aufgehoben wurde und [der Fall] zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde, das Klageverlangen erweitern, behandelt dies das Volksgericht gemäß § 126 Zivilprozessgesetz.

**§ 34 [Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags im wiederaufgenommenen Verfahren]** Wenn der Antragsteller während des wiederaufgenommenen [Rechtsstreits] den Wiederaufnahmeantrag zurücknimmt, entscheidet das Volksgericht durch Verfügung, ob es dies gestattet. Verfügt es die Gestattung, muss das wiederaufgenommene Verfahren beendet werden. Wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt, kann verfügt werden, dass [der Fall] gemäß einer selbst initiierten Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags behandelt wird.

Wenn in Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft Beschwerde zur Wiederaufnahme erhebt, bei der Partei, welche die Beschwerde beantragt hat, Umstände nach dem vorherigen Absatz vorliegen, und staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Interessen Dritter nicht verletzt werden, muss das Volksgericht die Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens verfügen; wenn die

终结再审程序的，恢复原判决的执行。

**第三十五条** 按照第一审程序审理再审案件时，一审原告申请撤回起诉的，是否准许由人民法院裁定。裁定准许的，应当同时裁定撤销原判决、裁定、调解书。

**第三十六条** 当事人在再审审理中经调解达成协议的，人民法院应当制作调解书。调解书经各方当事人签收后，具有法律效力，原判决、裁定视为被撤销。

**第三十七条** 人民法院经再审审理认为，原判决、裁定认定事实清楚、适用法律正确的，应予维持；原判决、裁定在认定事实、适用法律、阐述理由方面虽有瑕疵，但裁判结果正确的，人民法院应在再审判决、裁定中纠正上述瑕疵后予以维持。

**第三十八条** 人民法院按照第二审程序审理再审案件，发现原判决认定事实错误或者认定事实不清的，应当在查清事实后改判。但原审人民法院便于查清事实，化解纠纷的，可以裁定撤销原判决，发回重审；原审程序遗漏必须参加诉讼的当事人且无法达成调解协议，以及其他违反法定程序不宜在再审程序中直接作出实处理的，应当裁定撤销原判决，发回重审。

**第三十九条** 新的证据证明原判决、裁定有错误的，人民法院应予改判。

Volksstaatsanwaltschaft die Beschwerde zurücknimmt, muss dies zugelassen werden.

Wenn das wiederaufgenommene Verfahren beendet ist, wird wieder in die Vollstreckung des ursprünglichen Urteils eingetreten.

**§ 35 [Klgrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren]** Wenn, während der wiederaufgenommene Fall gemäß dem Verfahren erster Instanz behandelt wird, der Kläger erster Instanz die Klage zurücknimmt, verfügt das Volksgericht, ob es dies gestattet. Verfügt es die Gestattung, muss zugleich die Aufhebung des ursprünglichen Urteil, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde verfügt werden.

**§ 36 [Erledigung durch Schlichtung während des wiederaufgenommenen Verfahrens]** Wenn die Parteien während der Behandlung des wiederaufgenommenen [Rechtsstreits] durch Schlichtung eine Vereinbarung treffen, muss das Volksgericht eine Schlichtungsurkunde ausstellen. Die Schlichtungsurkunde hat nach Unterschrift durch alle Parteien Rechtskraft; das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung gilt als aufgehoben.

**§ 37 [Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit]** Wenn das Volksgericht nach Behandlung des wiederaufgenommenen [Rechtsstreits] der Ansicht ist, dass die im ursprünglichen Urteil oder in der ursprünglichen Verfügung festgestellten Tatsachen klar sind und das Gesetz richtig angewandt worden ist, erhält es [die Entscheidung] aufrecht; wenn es zwar in den festgestellten Tatsachen, der Gesetzesanwendung oder in der Darlegung der Gründe im ursprünglichen Urteil oder in der ursprünglichen Verfügung Mängel gibt, das Ergebnis der Entscheidung jedoch richtig ist, muss das Volksgericht [diese] aufrechterhalten, nachdem es die genannten Mängel im Urteil oder in der Verfügung der Wiederaufnahme korrigiert hat.

**§ 38 [Fehler bei der Tatsachenfeststellung und Verfahrensverstöße, die im Verfahren zweiter Instanz erkannt werden]** Wenn das Volksgericht, während der wiederaufgenommene Fall gemäß dem Verfahren zweiter Instanz behandelt wird, bemerkt, dass die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen falsch oder unklar sind, muss es nach Klärung der Tatsachen ein abgeändertes Urteil erlassen. Wenn aber das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, die Tatsachen einfacher klären und die Streitigkeit lösen kann, kann die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügt und [der Fall] zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden; wenn im ursprünglichen Verfahren [die Beiladung von] Parteien vergessen wurde, die an dem Prozess beteiligt werden mussten und keine Schlichtungsvereinbarung getroffen werden kann, und wenn andere Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren [vorliegen], deren direkte materielle Behandlung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht angebracht ist, muss die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügt werden und [der Fall] zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden.

**§ 39 [Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren bei neuen Beweisen; Kostenerstattung bei verspätet vorgebrachten Beweisen]** Wenn neue Beweis[mittel] beweisen, dass das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung entschieden fehlerhaft sind, muss das Volksgericht ein abgeändertes Urteil erlassen.

申请再审人或者申请抗诉的当事人提出新的证据致使再审改判, 被申请人等当事人因申请再审人或者申请抗诉的当事人的过错未能在原审程序中及时举证, 请求补偿其增加的差旅、误工等诉讼费用的, 人民法院应当支持; 请求赔偿其由此扩大的直接损失, 可以另行提起诉讼解决。

**第四十条** 人民法院以调解方式审结的案件裁定再审后, 经审理查明申请再审人提出的调解违反自愿原则的事由不成立, 且调解协议的内容不违反法律强制性规定的, 应当裁定驳回再审申请, 并恢复原调解书的执行。

**第四十一条** 民事再审案件的当事人应为原审案件的当事人。原审案件当事人死亡或者终止的, 其权利义务承受人可以申请再审并参加再审诉讼。

**第四十二条** 因案外人申请人民法院裁定再审的, 人民法院经审理查明认为案外人应为必要的共同诉讼当事人, 在按第一审程序再审时, 应追加其为当事人, 作出新的判决; 在按第二审程序再审时, 经调解不能达成协议的, 应撤销原判, 发回重审, 重审时应追加案外人为当事人。

案外人不是必要的共同诉讼当事人的, 仅审理其对原判决提出异议部分的合法性, 并应根据审理情况作出撤销原判决相关判项或者驳回再审请求的判决; 撤销原判决相关判项的, 应当告知案外人以及原审当事人可以提起新的诉讼解决相关争议。

Wenn die neuen Beweise, die der Antragsteller oder die Partei einreicht, welche die Beschwerde beantragt hat, zur Wiederaufnahme und zum Erlass eines abgeänderten Urteils führen, und die [anderen] Parteien, wie beispielsweise der Antragsgegner, wegen eines Verschuldens des Antragstellers oder der Partei, welche die Beschwerde beantragt hat, im Verfahren, welches ursprünglich behandelt wurde, nicht unverzüglich Beweis antreten konnten, und [diese anderen Parteien] den Ersatz ihrer erhöhten Prozesskosten wie beispielsweise Dienstreisen und Arbeitszeitausfall verlangen, muss das Volksgericht [dieses Verlangen] unterstützen; wird der Ersatz von deswegen vergrößerten unmittelbaren Schäden verlangt, kann [hierüber] in einer anderweitig erhobenen Klage entschieden werden.

**§ 40 [Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren im Falle einer Schlichtung]** Wenn das Volksgericht, nachdem es in einem Fall der Beendigung der Behandlung durch Schlichtung die Wiederaufnahme verfügt, nach Überprüfung entdeckt, dass der vom Antragsteller vorgebrachte Grund, die Schlichtung verstoße gegen das Prinzip der Freiwilligkeit, keinen Bestand hat, und wenn der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, muss es den Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen und wieder in die Vollstreckung der ursprünglichen Schlichtungsurkunde eintreten.

**§ 41 [Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens]** Als Parteien des wiederaufgenommenen Zivilfalles gelten die Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde. Wenn der Antragsteller stirbt oder endet, kann die Person, welche die Rechte und Pflichten übernimmt, die Wiederaufnahme beantragen und am Wiederaufnahmeprozess teilnehmen.

**§ 42 [Behandlung eines antragstellenden Dritten im wiederaufgenommenen Verfahren]** Wenn ein am Fall nicht Beteiligter beim Volksgericht beantragt, die Wiederaufnahme zu verfügen, und das Volksgericht der Ansicht ist, dass der am Fall nicht Beteiligte notwendige Partei eines gemeinsamen Prozesses ist, muss [das Volksgericht], wenn der wiederaufgenommene [Rechtsstreit] im Verfahren erster Instanz [durchgeführt wird], [die betreffende Person] als Partei hinzuziehen und ein neues Urteil erlassen; wenn der wiederaufgenommene [Rechtsstreit] im Verfahren zweiter Instanz [durchgeführt wird], muss [das Volksgericht], wenn durch Schlichtung keine Schlichtungsvereinbarung getroffen werden kann, das ursprüngliche Urteil aufheben, [und] zur erneuten Behandlung zurückverwiesen; bei der erneuten Behandlung muss der am Fall nicht Beteiligte als Partei hinzugezogen werden.

Wenn der am Fall nicht Beteiligte nicht eine notwendige Partei eines gemeinsamen Prozesses ist, wird lediglich die Rechtmäßigkeit des Teils des ursprünglichen Urteils behandelt, gegen den er Einwände erhoben hat, und gemäß den Umständen der Behandlung durch Urteil entweder die betreffenden Punkte im ursprünglichen Urteil aufgehoben oder die Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], zurückgewiesen; wenn betreffende Punkte im ursprünglichen Urteil aufgehoben werden, muss [das Volksgericht] dem am Fall nicht Beteiligten und den Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, mitteilen, dass sie eine neue Klage zur Lösung der betreffenden Streitigkeit erheben können.

**第四十三条** 本院以前发布的司法解释与本解释不一致的,以本解释为准。本解释未作规定的,按照以前的规定执行。

**§ 43 [Vorrang dieser Interpretation gegenüber älteren Interpretationen]** Wenn von diesem Gericht zuvor bekannt gemachte justizielle Erläuterungen und diese Erläuterungen nicht übereinstimmen, gelten diese Erläuterungen. Soweit diese Erläuterungen keine Bestimmungen enthalten, werden die zuvor [erlassenen] Bestimmungen ausgeführt.

Übersetzung und Anmerkungen von *Knut B. Piffler*.

Abschnitts- und Paragraphenüberschriften von *Knut B. Piffler* und *Thomas von Hippel*.

# Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung „Einiger Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“

最高人民法院印发《关于受理审查民事申请再审案件的若干意见》的通知<sup>1</sup>

(法发〔2009〕26号)

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

为依法保障当事人申请再审权利，规范人民法院受理审查民事申请再审案件工作，最高人民法院制定了《关于受理审查民事申请再审案件的若干意见》，现印发给你们，请结合审判实际，认真贯彻执行。

二〇〇九年四月二十七日

关于受理审查民事申请再审案件的若干意见

为依法保障当事人申请再审权利，规范人民法院受理审查民事申请再审案件工作，根据《中华人民共和国民事诉讼法》和《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉审判监督程序若干问题的解释》的有关规定，结合审判工作实际，现就受理审查民事申请再审案件工作提出以下意见：

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung „Einiger Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“

(Fafa [2009] Nr. 26)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Um das Recht der Parteien auf Wiederaufnahme zu garantieren, die Arbeit bei der Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme durch die Volksgerichte zu normieren, hat das Oberste Volksgericht „Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“ festgesetzt, die nun an sie zum Druck und zur Verteilung mit der Bitte gegeben werden, diese unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis gewissenhaft auszuführen.

27.4.2009

Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme

Um das Recht der Parteien auf Wiederaufnahme zu garantieren, die Arbeit bei der Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme durch die Volksgerichte zu normieren, werden auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ und der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“ unter Berücksichtigung der Praxis in der Rechtssprechungsarbeit folgende Ansichten für die Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme vorgelegt:

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2009, Nr. 6, S. 20 ff.

## 一、民事申请再审案件的受理

**第一条** 当事人或案外人申请再审，应当提交再审申请书等材料，并按照被申请人及原审其他当事人人数提交再审申请书副本。

**第二条** 人民法院应当审查再审申请书是否载明下列事项：

(一) 申请再审人、被申请人及原审其他当事人的基本情况。当事人是自然人的，应列明姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所及有效联系电话、邮寄地址；当事人是法人或者其他组织的，应列明名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务及有效联系电话、邮寄地址；

(二) 原审法院名称，原审判决、裁定、调解文书案号；

(三) 具体的再审请求；

(四) 申请再审的法定事由及具体事实、理由；

(五) 受理再审申请的法院名称；

(六) 申请再审人的签名或者盖章。

**第三条** 申请再审人申请再审，除应提交符合前条规定的再审申请书外，还应当提交以下材料：

(一) 申请再审人是自然人的，应提交身份证明复印件；申请再审人是法人或其他组织的，应提交营业执照复印件、法定代表人或主要负责人身份证明书。委托他人代为申请的，应提交授权委托书和代理人身份证明；

(二) 申请再审的生效裁判文书原件，或者经核对无误的复印件；生效裁判系二审、再审裁判的，应同时提交一审、二审裁判文书原件，或者经核对无误的复印件；

## 1. Abschnitt: Annahme von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme

**§ 1 [Form des Wiederaufnahmeantrags]** Wenn Parteien oder ein am Fall nicht Beteiligter Wiederaufnahme beantragen, müssen Materialien wie der Wiederaufnahmeantrag eingereicht werden; außerdem Kopien des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags entsprechend der Zahl der Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten [Falls].

**§ 2 [Inhalt des Wiederaufnahmeantrags]** Das Volksgericht muss prüfen, ob der schriftliche Wiederaufnahmeantrag folgende Angaben enthält:

(1) grundlegende Angaben des Antragstellers, des Antragsgegner und der anderen Parteien des ursprünglich behandelten [Falls]. Wenn die Parteien natürliche Personen sind, müssen Namen, Geschlecht, Alter, Volkszugehörigkeit, Beruf, Arbeitseinheit, Wohnsitz und effektive Kontakte über Telefon und Postanschrift angegeben werden; wenn die Parteien juristische Personen sind, müssen Bezeichnung, Sitz und Namen, Aufgaben und effektive Kontakte über Telefon und Postanschrift des gesetzlichen Repräsentanten oder des Hauptverantwortlichen angegeben werden.

(2) Bezeichnung des Gerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen des ursprünglichen Urteils, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde;

(3) konkrete Forderung, die im wiederaufzunehmenden [Rechtsstreit geltend gemacht wird];

(4) gesetzlich bestimmte Gründe für den Antrag auf Wiederaufnahme sowie konkrete Tatsachen und Begründung;

(5) Bezeichnung des Gerichts, das den Wiederaufnahmeantrag annimmt;

(6) Unterschrift oder Siegel des Antragstellers.

**§ 3 [Anlagen zum Wiederaufnahmeantrag]** Wenn der Antragsteller den Wiederaufnahmeantrag stellt, muss er außer einen dem im vorherigen Paragraphen übereinstimmenden Wiederaufnahmeantrag noch die folgenden Materialien einreichen:

(1) wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, muss eine Kopie des Nachweises der Identität eingereicht werden; wenn der Antragsteller eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss eine Kopie des Gewerbescheins sowie die Urkunde über die Identität des gesetzlichen Repräsentanten oder des Hauptverantwortlichen eingereicht werden. Wird eine andere Person mit der Beantragung beauftragt, muss die ermächtigende Auftragsurkunde und der Nachweis der Identität des Vertreters eingereicht werden;

(2) das Original der wirksamen Entscheidungsurkunde, deren Wiederaufnahme beantragt wird, oder eine Kopie, die auf Fehler überprüft worden ist; handelt es sich bei der wirksamen Entscheidungsurkunde um eine Entscheidung in zweiter Instanz oder eine Wiederaufnahmeentscheidung, muss zugleich das Original der Entscheidungsurkunde in erster und zweiter Instanz oder deren Kopien, die auf Fehler überprüft worden sind, eingereicht werden;

(三) 在原审诉讼过程中提交的主要证据复印件;

(四) 支持申请再审事由和再审诉讼请求的证据材料。

**第四条** 申请再审人提交再审申请书等材料的同时, 应提交材料清单一式两份, 并可附申请再审材料的电子文本, 同时填写送达地址确认书。

**第五条** 申请再审人提交的再审申请书等材料不符合上述要求, 或者有人身攻击等内容, 可能引起矛盾激化的, 人民法院应将材料退回申请再审人并告知其补充或改正。

再审申请书等材料符合上述要求的, 人民法院应在申请再审人提交的材料清单上注明收到日期, 加盖收件章, 并将其中一份清单返还申请再审人。

**第六条** 申请再审人提出的再审申请符合以下条件的, 人民法院应当在 5 日内受理并向申请再审人发送受理通知书, 同时向被申请人及原审其他当事人发送受理通知书、再审申请书副本及送达地址确认书:

(一) 申请再审人是生效裁判文书列明的当事人, 或者符合法律和司法解释规定的案外人;

(二) 受理再审申请的法院是作出生效裁判法院的上一级法院;

(三) 申请再审的裁判属于法律和司法解释允许申请再审的生效裁判;

(四) 申请再审的事由属于民事诉讼法第一百七十九条规定的情形。

再审申请不符合上述条件的, 应当及时告知申请再审人。

(3) Kopien wichtiger Beweise, die während des Prozessverfahrens bei der ursprünglichen Behandlung des Falls eingereicht wurden;

(4) Beweismaterialien, welche den Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme und das Klageverlangen im wiederaufzunehmenden [Verfahren] unterstützen.

**§ 4 [Form der Anlagen]** Zugleich mit der Einreichung der Materialien wie des Wiederaufnahmeantrags muss der Antragsteller eine Auflistung der Materialien im Original und zwei Kopien einreichen; außerdem kann er die elektronischen Dokumente der Materialien zum Wiederaufnahmeantrag anhängen; zugleich wird das Formular zur Feststellung der Zustellungsadresse ausgefüllt.

**§ 5 [Aufforderung zur Ergänzung oder Korrektur; Eingangsvermerk]** Wenn die vom Antragsteller eingereichten Materialien wie der Wiederaufnahmeantrag nicht mit den oben angeführten Anforderungen übereinstimmen, oder [der Antrag] persönliche Angriffe oder Ähnliches enthält, welche den Widerspruch verstärken könnten, muss das Volksgericht dem Antragsteller die Materialien zurückschicken und ihm mitteilen, zu ergänzen oder zu korrigieren.

Wenn die Materialien wie der Wiederaufnahmeantrag mit den oben angeführten Anforderungen übereinstimmt, muss das Volksgericht auf der Auflistung der der vom Antragsteller eingereichten Materialien das Datum des Eingangs vermerken, [diese] mit dem Empfangssiegel siegeln und eine der Auflistungen dem Antragsteller zurückgeben.

**§ 6 [Entscheidung über die Annahme]** Wenn der vom Antragsteller eingereichte Wiederaufnahmeantrag den folgenden Voraussetzungen entspricht, muss das Volksgericht [den Fall] innerhalb von fünf Tagen annehmen und dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung der Annahme übersenden; zugleich wird dem Antragsgegner und den anderen Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] die schriftliche Mitteilung der Annahme, die Kopie des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und das Formular zur Feststellung der Zustellungsadresse übersendet:

(1) Der Antragsteller ist als Partei in einer wirksamen Entscheidungsurkunde angeführt oder ist in Übereinstimmung mit Gesetzen oder mit justiziellen Interpretationen ein am Fall nicht Beteiligter;

(2) das den Wiederaufnahmeantrag annehmende Volksgericht ist das nächsthöhere Volksgericht über dem Volksgericht, das die wirksame Entscheidung ausgestellt hat;

(3) die Entscheidung, deren Wiederaufnahme beantragt wird, gehört zu den wirksamen Entscheidungen, bei denen Gesetze oder justizielle Interpretationen einen Wiederaufnahmeantrag gestatten;

(4) der Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme gehört zu den Umständen in § 179 Zivilprozessgesetz.

Wenn der Wiederaufnahmeantrag nicht den oben angeführten Voraussetzungen entspricht, muss [dies] dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt werden.

**第七条** 申请再审人向原审法院申请再审的, 原审法院应针对申请再审事由并结合原裁判理由作好释明工作。申请再审人坚持申请再审的, 告知其可以向上一级法院提出。

**第八条** 申请再审人越级申请再审的, 有关上级法院应告知其向原审法院的上一级法院提出。

**第九条** 人民法院认为再审申请不符合民事诉讼法第一百八十四条规定的期间要求的, 应告知申请再审人。申请再审人认为未超过法定期间的, 人民法院可以限期要求其提交生效裁判文书的送达回证复印件或其他能够证明裁判文书实际生效日期的相应证据材料。

## 二、民事申请再审案件的审查

**第十条** 人民法院受理申请再审案件后, 应当组成合议庭进行审查。

**第十一条** 人民法院审查申请再审案件, 应当围绕申请再审事由是否成立进行, 申请再审人未主张的事由不予审查。

**第十二条** 人民法院审查申请再审案件, 应当审查当事人诉讼主体资格的变化情况。

**第十三条** 人民法院审查申请再审案件, 采取以下方式:

- (一) 审查当事人提交的再审申请书、书面意见等材料;
- (二) 审阅原审卷宗;
- (三) 询问当事人;
- (四) 组织当事人听证。

**§ 7 [Eingang beim ursprünglich mit der Sache befassten Gericht]** Wenn der Antragsteller beim Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, die Wiederaufnahme beantragt, muss das Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, im Hinblick auf den Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme und unter Berücksichtigung der Begründung in der ursprünglichen Entscheidung die Arbeit der Erläuterung und Klärung gut erledigen. Wenn der Antragsteller den Wiederaufnahmeantrag aufrechterhält, wird ihm mitgeteilt, dass er diesen [Antrag] beim nächsthöheren Gericht einreichen kann.

**§ 8 [Eingang beim nächsthöheren Gericht]** Wenn der Antragsteller die Wiederaufnahme unter Überschreitung der Stufe [des nächsthöheren Gerichts] beantragt, muss das betreffende Gericht der oberen Stufe ihm mitteilen, dass er diesen [Antrag] beim nächsthöheren Gericht als dem Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, einreicht.

**§ 9 [Behandlung bei nicht fristgerechtem Einreichen des Antrags]** Wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass der Wiederaufnahmeantrag nicht der Voraussetzung der Frist in § 184 Zivilprozessgesetz entspricht, muss [dies] dem Antragsteller mitgeteilt werden. Wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass die gesetzlich bestimmte Frist nicht überschritten ist, kann das Volksgericht ihn auffordern, innerhalb einer Frist die Kopie des Rückscheins über die Zustellung oder andere entsprechende Beweismaterialien einzureichen, durch die das tatsächliche Datum des Wirksamwerdens der Entscheidungsurkunde nachgewiesen werden kann.

## 2. Abschnitt: Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme

**§ 10 [Bildung des Spruchkörpers]** Das Volksgericht muss nach Annahme des Antrags zur Wiederaufnahme des Falls für die Durchführung der Überprüfung [des Falles] ein Kollegium bilden.

**§ 11 [Prüfungsumfang im Wiederaufnahmeverfahren]** Wenn das Volksgericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Falles überprüft, muss es [die Prüfung] darauf beschränken, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben; Gründe, die der Antragsteller nicht behauptet, werden nicht geprüft.

**§ 12 [Weiter bestehende Parteifähigkeit]** Wenn das Volksgericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Falles prüft, muss es prüfen, ob sich die Qualifikation als Prozesssubjekt der Parteien geändert hat.

**§ 13 [Prüfungsverfahren]** Bei der Überprüfung des Antrags auf Wiederaufnahme des Falles wendet das Volksgericht folgende Methoden an:

- (1) Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags, schriftlicher Ansichten und anderer Materialien, welche die Parteien eingereicht haben;
- (2) Prüfung und Durchsicht der Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde.
- (3) Befragung der Parteien;
- (4) Organisation einer Anhörung der Parteien.

**第十四条** 人民法院经审查申请再审人提交的再审申请书、对方当事人提交的书面意见、原审裁判文书和证据等材料,足以确定申请再审理由不能成立的,可以径行裁定驳回再审申请。

**第十五条** 对于以下列事由申请再审,且根据当事人提交的申请材料足以确定再审理由成立的案件,人民法院可以径行裁定再审:

(一) 违反法律规定,管辖错误的;

(二) 审判组织的组成不合法或者依法应当回避的审判人员没有回避的;

(三) 无诉讼行为能力人未经法定代理人代为诉讼,或者应当参加诉讼的当事人因不能归责于本人或者其诉讼代理人的事由未参加诉讼的;

(四) 据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更的;

(五) 审判人员在审理该案件时有贪污受贿、徇私舞弊、枉法裁判行为,并经相关刑事法律文书或者纪律处分决定确认的。

**第十六条** 人民法院决定调卷审查的,原审法院应当在收到调卷函后 15 日内按要求报送卷宗。

调取原审卷宗的范围可根据审查工作需要决定。必要时,在保证真实的前提下,可要求原审法院以传真件、复印件、电子文档等方式及时报送相关卷宗材料。

**第十七条** 人民法院可根据审查工作需要询问一方或者双方当事人。

**§ 14 [Schriftliches Verfahren bei Zurückweisung]** Wenn bei der Prüfung durch das Volksgericht der vom Antragsteller eingereichte schriftliche Wiederaufnahmeantrag, die von der Gegenpartei eingereichte schriftliche Ansicht, die Entscheidungsurkunde, in der [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, Beweise und weitere Materialien ausreichen, um festzustellen, dass die Gründe des Wiederaufnahmeantrags nicht Bestand haben, kann der Wiederaufnahmeantrag ohne weitere [mündliche Verhandlung] durch Verfügung zurückgewiesen werden.

**§ 15 [Schriftliches Verfahren bei Wiederaufnahme]** Bei Fällen, in denen aus den folgenden Gründen die Wiederaufnahme beantragt wird, und bei denen die von den Parteien eingereichten Antragsmaterialien ausreichen, um festzustellen, dass die Gründe der Wiederaufnahme Bestand haben, kann das Volksgericht die Wiederaufnahme ohne weitere [mündliche Verhandlung] verfügen:

(1) wenn gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler vorliegen;

(2) wenn die zur Behandlung [des Falls] organisierte Zusammensetzung [des Gerichts] nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht [von der Behandlung des Falls] ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind;

(3) wenn ein nicht Prozesshandlungsfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat;

(4) wenn eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist;

(5) wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben, und [dies] bereits durch eine entsprechende strafrechtliche Rechtsurkunde oder Entscheidung über eine disziplinarische Maßnahme bestätigt wurde.

**§ 16 [Heranziehung von Akten]** Wenn das Volksgericht beschließt, zur Prüfung die Akten heranzuziehen, muss das Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, die Akten entsprechend den Anforderungen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zur Heranziehung der Akten übersenden.

Der Umfang der heranzuziehenden Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, wird auf Grund der Erfordernisse der Prüfungsarbeiten bestimmt. Nötigenfalls kann das Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, unter der Bedingung der Gewährleistung der Wahrheit aufgefordert werden, unverzüglich entsprechende Akten und Materialien durch Methoden wie Fax, Kopien oder elektronische Akten zu übersenden.

**§ 17 [Befragungen]** Das Volksgericht kann auf Grund der Erfordernisse der Prüfungsarbeit eine Partei oder beide Parteien befragen.

**第十八条** 人民法院对以下事由申请再审的案件，可以组织当事人进行听证：

（一）有新的证据，足以推翻原判决、裁定的；

（二）原判决、裁定认定的基本事实缺乏证据证明的；

（三）原判决、裁定认定事实的主要证据是伪造的；

（四）原判决、裁定适用法律确有错误的。

**第十九条** 合议庭决定听证的案件，应在听证 5 日前通知当事人。

**第二十条** 听证由审判长主持，围绕申请再审事由是否成立进行。

**第二十一条** 申请再审人经传票传唤，无正当理由拒不参加询问、听证或未经许可中途退出的，裁定按撤回再审申请处理。被申请人及原审其他当事人不参加询问、听证或未经许可中途退出的，视为放弃在询问、听证过程中陈述意见的权利。

**第二十二条** 人民法院在审查申请再审案件过程中，被申请人或者原审其他当事人提出符合条件的再审申请的，应当将其列为申请再审人，对于其申请再审事由一并审查，审查期限重新计算。经审查，其中一方申请再审人主张的再审事由成立的，人民法院即应裁定再审。各方申请再审人主张的再审事由均不成立的，一并裁定驳回。

**第二十三条** 申请再审人在审查过程中撤回再审申请的，是否准许，由人民法院裁定。

**第二十四条** 审查过程中，申请再审人、被申请人及原审其他当事人自愿达成和解协议，当事人申请人民法院出具调解书且能够确定申请再审事由成立的，人民法院应当裁定再审并制作调解书。

**§ 18 [Anhörungen]** Das Volksgericht kann bei folgenden Gründen für die Beantragung der Wiederaufnahme des Falls die Durchführung einer Anhörung der Parteien organisieren:

(1) wenn es neue Beweise gibt, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung zu Fall zu bringen;

(2) wenn Beweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Grundtatsachen fehlen;

(3) wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen gefälscht sind;

(4) wenn die Rechtsanwendung im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung entschieden fehlerhaft ist.

**§ 19 [Frist bei Anhörungen]** In Fällen, in denen das Kollegium eine Anhörung beschließt, muss [dies] den Parteien fünf Tage vor der Anhörung mitgeteilt werden.

**§ 20 [Verfahren bei Anhörungen]** Die Anhörung wird vom vorsitzenden Richter geführt und ist darauf beschränkt, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben.

**§ 21 [Verfahren bei Nichterscheinen von Parteien]** Wenn Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden sind und ohne ordentliche Gründe nicht an Befragungen oder Anhörungen teilnehmen, oder wenn er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt, kann verfügt werden, dass [der Fall] gemäß dem einer Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags behandelt wird. Wenn Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] nicht an Befragungen oder Anhörungen teilnehmen oder wenn sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernen, gilt dies als Verzicht auf das Recht, im Verfahren der Befragung oder Anhörung eine Ansicht vorzutragen.

**§ 22 [Weitere Wiederaufnahmeanträge]** Wenn Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] während des Verfahrens zur Überprüfung des Wiederaufnahmeantrags durch das Volksgericht einen den Voraussetzungen entsprechenden Wiederaufnahmeantrag einreichen, müssen sie als [weitere] Antragsteller aufgenommen werden, und [das Volksgericht muss] die Gründe für die Beantragung der Wiederaufnahme gemeinsam [mit den anderen Gründen] prüfen; die Frist der Prüfung wird neu berechnet. Wenn bei der Überprüfung Wiederaufnahmegründe, die von einem Antragsteller behauptet wurden, Bestand haben, muss das Volksgericht sofort die Wiederaufnahme verfügen. Wenn keiner der Wiederaufnahmegründe, die von einem Antragsteller behauptet wurden, Bestand haben, wird die Zurückweisung gemeinsam verfügt.

**§ 23 [Rücknahme des Antrags]** Wenn der Antragsteller während des Verfahrens der Überprüfung die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags beantragt, entscheidet das Volksgericht durch Verfügung, ob es dies gestattet.

**§ 24 [Abschluss einer Vergleichvereinbarung während der Wiederaufnahmeverfahrens]** Wenn der Antragsteller, Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] während des Verfahrens der Überprüfung freiwillig eine Vergleichvereinbarung getroffen haben, die Parteien beantragen, dass das Volksgericht eine Schlichtungsurkunde ausstellt, und [das Volksgericht] feststellen kann,

**第二十五条** 审查过程中, 申请再审人或者被申请人死亡或者终止的, 按下列情形分别处理:

(一) 申请再审人有权利义务继承人且该权利义务继承人申请参加审查程序的, 变更其为申请再审人;

(二) 被申请人有权利义务继承人的, 变更其权利义务继承人为被申请人;

(三) 申请再审人无权利义务继承人或其权利义务继承人未申请参加审查程序的, 裁定终结审查程序;

(四) 被申请人无权利义务继承人且无可供执行财产的, 裁定终结审查程序。

**第二十六条** 人民法院经审查认为再审申请超过民事诉讼法第一百八十四条规定期间的, 裁定驳回申请。

**第二十七条** 人民法院经审查认为申请再审事由成立的, 一般应由本院提审。

**第二十八条** 最高人民法院、高级人民法院审查的下列案件, 可以指令原审法院再审:

(一) 依据民事诉讼法第一百七十九条第一款第(八)至第(十三)项事由提起再审的;

(二) 因违反法定程序可能影响案件正确判决、裁定提起再审的;

(三) 上一级法院认为其他应当指令原审法院再审的。

**第二十九条** 提审和指令再审的裁定书应当包括以下内容:

dass ein Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme Bestand hat, muss das Volksgericht die Wiederaufnahme verfügen und eine Schlichtungsurkunde ausstellen.

**§ 25 [Parteiennachfolge]** Wenn der Antragsteller oder der Antragsgegner während des Verfahrens der Überprüfung stirbt oder endet, wird [der Fall] entsprechend der folgenden Umstände unterschiedlich behandelt:

(1) wenn der Antragstellers einen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat und dieser Nachfolger für die Rechte und Pflichten die Teilnahme am Prüfungsverfahren beantragt, wird er anstelle des Antragstellers eingesetzt;

(2) wenn der Antragsgegner einen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat, wird der Nachfolger für die Rechte und Pflichten anstelle des Antragsgegners eingesetzt;

(3) wenn der Antragstellers keinen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat oder sein Nachfolger für die Rechte und Pflichten nicht die Teilnahme am Prüfungsverfahren beantragt, wird die Beendigung des Prüfungsverfahrens verfügt;

(4) wenn der Antragsgegner keinen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat und es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann, wird die Beendigung des Prüfungsverfahrens verfügt.

**§ 26 [Feststellung der Verjährung im Wiederaufnahmeverfahren]** Wenn das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht ist, dass der Wiederaufnahmeantrag die in § 184 Zivilprozessgesetz bestimmte Frist überschreitet, verfügt es die Zurückweisung des Antrags.

**§ 27 [Ansichtziehen der Entscheidung über den ursprünglichen Rechtsstreit nach Wiederaufnahme]** Wenn das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht ist, dass der Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme Bestand hat, zieht es die Behandlung [des Falles] im Allgemeinen an sich.

**§ 28 [Zuweisung der Entscheidung über den ursprünglichen Rechtsstreit nach Wiederaufnahme]** In folgenden durch das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte geprüften Fällen kann angeordnet werden, dass das Volksgericht [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat:

(1) wenn gemäß § 179 Nr. 8 bis Nr. 13 Zivilprozessgesetz Wiederaufnahme erhoben wird;

(2) wenn ein Verstoß gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren ein korrektes Urteil bzw. eine korrekte Verfügung in diesem Fall beeinträchtigt haben könnte;

(3) wenn das nächsthöhere Gericht in anderen [Fällen der] Wiederaufnahme der Ansicht ist, dass es die Wiederaufnahme durch das Volksgericht anordnen muss, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

**§ 29 [Inhalt der Verfügung zum Ansichtziehen und zur Zuweisung]** Die schriftliche Verfügung zum Ansichtziehen und zur Anordnung [der Verweisung] zur Wiederaufnahme muss folgenden Inhalt haben:

- (一) 申请再审人、被申请人及原审其他当事人基本情况;
- (二) 原审法院名称、申请再审的生效裁判文书名称、案号;
- (三) 裁定再审的法律依据;
- (四) 裁定结果。

裁定书由院长署名, 加盖人民法院印章。

**第三十条** 驳回再审申请的裁定书, 应当包括以下内容:

- (一) 申请再审人、被申请人及原审其他当事人基本情况;
- (二) 原审法院名称、申请再审的生效裁判文书名称、案号;
- (三) 申请再审人主张的再审事由、被申请人的意见;
- (四) 驳回再审申请的理由、法律依据;
- (五) 裁定结果。

裁定书由审判人员、书记员署名, 加盖人民法院印章。

**第三十一条** 再审申请被裁定驳回后, 申请再审人以相同理由再次申请再审的, 不作为申请再审案件审查处理。

申请再审人不服驳回其再审申请的裁定, 向作出驳回裁定法院的上一级法院申请再审的, 不作为申请再审案件审查处理。

**第三十二条** 人民法院应当自受理再审申请之日起3个月内审查完毕, 但鉴定期间等不计入审查期限。有特殊情况需要延长的, 报经本院院长批准。

**第三十三条** 2008年4月1日之前受理, 尚未审结的案件, 符合申请再审条件的, 由受理再审申请的人民法院继续审查处理并作出裁定。

- (1) grundlegende Verhältnisse des Antragstellers, Antragsgegners und anderer Parteien des ursprünglich behandelten [Falls];
- (2) Bezeichnung des Gerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Bezeichnung und Aktenzeichen der wirksamen Entscheidungsurkunde, deren Wiederaufnahme beantragt wird;
- (3) Rechtsgrundlage für die Verfügung der Wiederaufnahme;
- (4) Ergebnis der Verfügung.

Die schriftliche Verfügung wird vom Gerichtspräsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.

**§ 30 [Inhalt der Verfügung zur Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags]** Die schriftliche Verfügung zur Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags muss folgenden Inhalt haben:

- (1) grundlegende Verhältnisse des Antragstellers, Antragsgegners und anderer Parteien des ursprünglich behandelten [Falls];
- (2) Bezeichnung des Gerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Bezeichnung und Aktenzeichen der wirksamen Entscheidungsurkunde, deren Wiederaufnahme beantragt wird;
- (3) die vom Antragsteller behaupteten Wiederaufnahmegründe, die Ansicht des Antragsgegners;
- (4) Begründung und Rechtsgrundlage der Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags;
- (5) Ergebnis der Verfügung.

Die schriftliche Verfügung wird von den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.

**§ 31 [Rechtskraft der Entscheidung über die Zurückweisung]** Wenn der Antragsteller nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags aus dem gleichen Grund noch einmal die Wiederaufnahme beantragt, wird [der Antrag] nicht als Fall der Beantragung der Wiederaufnahme geprüft und behandelt.

Wenn sich der Antragsteller nicht der Verfügung zur Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags unterwirft und beim nächsthöheren Gericht als dem Gericht, welches die Zurückweisung verfügt hat, Wiederaufnahme beantragt, wird [der Antrag] nicht als Fall der Beantragung der Wiederaufnahme geprüft und behandelt.

**§ 32 [Frist für die Entscheidung]** Das Volksgericht muss ab dem Erhalt des Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten [den Fall] überprüfen und abschließen, wobei aber die Zeit für Gutachten und Anderes nicht in die Prüfungsfrist eingerechnet wird. Erfordern besondere Umstände die Verlängerung der Frist, so wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

**§ 33 [Übergangsregelung]** Fälle, die vor dem 1. April 2008 angenommen wurden, noch nicht abgeschlossen sind und den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme entsprechen, werden von dem Volksgericht weiter geprüft und behandelt, das den Wiederaufnahmeantrag angenommen hat, und [dieses Volksgericht] erlässt eine [entsprechende] Verfügung.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften von *Knut B. Pißler*.

# Detaillierte Regeln des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)

最高人民法院关于民事申请再审案件受理审查工作细则（试行）<sup>1</sup>

（法 [2008]122 号）

为依法保障当事人申请再审权利，规范人民法院受理审查民事申请再审案件工作，根据民事诉讼法的有关规定，结合审判工作实际，现就民事申请再审案件受理审查工作规定如下：

1、当事人申请再审的，应当提交再审申请书等材料，并按照对方当事人人数提交再审申请书副本。向人民法院提出再审申请的当事人为再审申请人，其对方当事人为再审理被申请人。

2、再审申请书应当记明下列事项：

（1）再审申请人、再审理被申请人的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所及联系方式，法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务及联系方式；

（2）原审法院名称、申请再审的生效裁判文书名称及案号；

（3）申请再审事由、再审诉讼请求和所依据的事实、理由及证据；

Detaillierte Regeln des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)

(Fa [2008] Nr.122)

Um das Recht der Parteien auf Wiederaufnahme zu garantieren, die Arbeit bei der Annahme und Prüfung des Wiederaufnahmeantrages in Zivilfällen durch die Volksgerichte zu normieren, wird aufgrund der einschlägigen Bestimmungen im Zivilprozessgesetz unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis wie folgt zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen bestimmt:

## [1. Abschnitt: Antragsverfahren]

1. **[Form des Wiederaufnahmeantrags; der Antragsteller; Antraggegner]** Wenn eine Partei Wiederaufnahme beantragt, muss sie dem Volksgericht einen schriftlichen Antrag zur Wiederaufnahme und andere Materialien einreichen und entsprechend der Zahl der Gegenparteien Kopien beifügen. Antragssteller ist die Partei, die beim Volksgericht einen Antrag zur Wiederaufnahme einreicht; Gegenpartei ist der Antragsgegner.

2. **[Inhalt des Wiederaufnahmeantrags]** Der Wiederaufnahmeantrag muss die folgenden Angaben enthalten:

(1) Namen, Geschlecht, Alter, Volkszugehörigkeit, Beruf, Arbeitseinheit, Wohnsitz und effektive Kontaktmethoden des Antragstellers und der Gegenpartei; Bezeichnung, Sitz juristischer Personen oder anderer Organisationen und Namen, Aufgaben, effektive Kontaktmethoden des gesetzlichen Repräsentanten oder des Hauptverantwortlichen;

(2) Bezeichnung des Volksgerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Bezeichnung und Aktenzeichen der wirksamen Entscheidungsurkunde, deren Wiederaufnahme beantragt wird;

(3) Gründe für den Antrag auf Wiederaufnahme, Forderung, die im wiederaufzunehmenden Prozess [geltend gemacht wird] und die ihr zugrunde liegenden Tatsachen, Begründung und Beweise;

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes einsehbar etwa unter <<http://vip.chinalawinfo.com/newlaw2002/slc/slc.asp?db=chl&gid=116500>>, eingesehen am 18.11.2010.

(4) 受理再审申请书的法院名称。

再审申请人应当在再审申请书上签名或者盖章，并记明提交法院的日期。

3、除再审申请书外，再审申请人还应当提交以下材料：

(1) 再审申请人的身份证明复印件或者营业执照复印件和法定代表人或主要负责人身份证明书。委托他人代为申请的，应提交授权委托书和代理人身份证明；

(2) 申请再审的生效裁判文书原件，或者经核对无误的复印件；生效裁判系二审、再审裁判的，应同时提交一审、二审裁判文书原件，或者经核对无误的复印件；

(3) 在原诉讼过程中提交的主要证据复印件；

(4) 支持申请再审事由和再审诉讼请求的证据材料。

4、再审申请人提交再审申请书等材料应使用 A4 型纸，并提交材料清单一式两份，同时可附申请再审材料的电子文本。

5、再审申请人提交的再审申请书等材料符合上述要求的，人民法院应在再审申请人提交的两份材料清单上注明收到日期，加盖收印章，并将其中一份返还再审申请人。材料不符合要求的，人民法院应将材料退回再审申请人并告知其补正。

6、经审查再审申请符合以下条件的，人民法院应当在 5 日内受理并向再审申请人发送受理通知书，同时向被申请人发送应诉通知书和再审申请书副本：

(1) 再审申请人是生效裁判文书列明的当事人，或者符合法律和司法解释规定的案外人；

(4) Bezeichnung des Gerichts, das den Wiederaufnahmeantrag annimmt.

Der Antrag wird vom Antragsteller unterzeichnet oder gesiegelt und muss das Datum aufweisen, zu dem der Antrag dem Gericht erreicht ist.

3. **[Anlagen zum Wiederaufnahmeantrag]** Der Antragsteller muss außer dem Wiederaufnahmeantrag noch die folgenden Materialien einreichen:

(1) eine Kopie des Nachweises der Identität oder eine Kopie des Gewerbescheins des Antragstellers und die Urkunde über die Identität des gesetzlichen Repräsentanten oder des Hauptverantwortlichen. Wird eine andere Person mit der Beantragung beauftragt, muss die ermächtigende Auftragsurkunde und der Nachweis der Identität des Vertreters eingereicht werden;

(2) das Original der wirksamen Entscheidungsurkunde, deren Wiederaufnahme beantragt wird, oder eine Kopie, die auf Fehler überprüft worden ist; handelt es sich bei der wirksamen Entscheidungsurkunde um eine Entscheidung in zweiter Instanz oder eine Wiederaufnahmeentscheidung, muss zugleich das Original der Entscheidungsurkunde in erster und zweiter Instanz oder deren Kopien, die auf Fehler überprüft worden sind, eingereicht werden;

(3) Kopien des Hauptbeweises, die während des Prozessverfahrens bei der ursprünglichen Behandlung des Falls eingereicht wurden;

(4) Beweismaterialien, welche den Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme und das Klageverlangen im wiederaufzunehmenden [Verfahren] unterstützen.

4. **[Form der Anlagen]** Der Antragsteller muss den Antrag und die anderen Materialien auf A4 Layout ausdrucken und eine Auflistung der Materialien im Original und zwei Kopien einreichen; außerdem kann er die elektronischen Dokumente der Materialien zum Wiederaufnahmeantrag anhängen.

5. **[Eingangsvermerk; Aufforderung zur Ergänzung]** Wenn der vom Antragsteller eingereichte Wiederaufnahmeantrag mit den oben angeführten Anforderungen übereinstimmt, muss das Volksgericht auf den beiden vom Antragsteller eingereichten Auflistungen der Materialien das Datum des Eingangs vermerken, [sie] mit dem Empfangssiegel siegeln und eine der Auflistungen dem Antragsteller zurückgeben. Wenn die Materialien nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, muss das Volksgericht dem Antragsteller die Materialien zurückschicken und ihm mitteilen, zu ergänzen.

6. **[Entscheidung über die Annahme]** Wenn der vom Antragsteller eingereichte Wiederaufnahmeantrag den folgenden Voraussetzungen entspricht, muss das Volksgericht [den Fall] innerhalb von fünf Tagen annehmen und dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung der Annahme übersenden; zugleich wird dem Antragsgegner die schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage und die Kopie des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags übersendet:

(1) Der Antragsteller ist als Partei in einer wirksamen Entscheidungsurkunde angeführt oder ist in Übereinstimmung mit Gesetzen oder mit justiziellen Interpretationen ein am Fall nicht Beteiligter;

(2) 本院是原审法院的上一级法院;

(3) 申请再审的裁判属于法律和司法解释允许申请再审的生效裁判;

(4) 申请再审的事由属于民事诉讼法第一百七十九条规定的情形。

经审查认为再审申请不符合上述条件的,应在收到再审申请书等材料后5日内通知再审申请人补正并说明理由。

7、再审申请人向原审法院申请再审的,原审法院应针对申请再审事由并结合原裁判理由作好释明工作。再审申请人坚持申请再审的,告知其可以向上一级法院提出。

8、再审申请人越级向上级法院申请再审的,上级法院应告知其向原审法院的上一级法院提出。

9、人民法院经审查认为再审申请不符合民事诉讼法第一百八十四条规定的期间要求的,应告知再审申请人。再审申请人坚持申请再审的,应予受理。

10、人民法院审查申请再审案件,应当组成合议庭。

11、人民法院应当就申请再审事由是否成立进行审查,再审申请人未主张的事由可不予审查。

12、人民法院审查申请再审案件,可以根据申请再审事由、审查阶段和案件具体情况采取以下审查方式:

(1) 审查当事人提交的再审申请书、书面意见等材料;

(2) dieses Gericht ist das nächsthöhere Volksgericht über dem Volksgericht, das (den Fall) ursprünglich behandelt hat;

(3) die Entscheidung, deren Wiederaufnahme beantragt wird, gehört zu den wirksamen Entscheidungen, bei denen Gesetze oder justizielle Interpretationen einen Wiederaufnahmeantrag gestatten;

(4) der Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme gehört zu den Umständen in § 179 Zivilprozessgesetz.

Wenn das Gericht nach der Prüfung der Ansicht ist, dass der Wiederaufnahmeantrag nicht den oben angeführten Voraussetzungen entspricht, muss das Gericht dem Antragsteller dies innerhalb von fünf Tagen nach Empfang des Antrags und der anderen Materialien zur Ergänzung mitteilen und den Grund erklären.

**7. [Eingang beim ursprünglich mit der Sache befassten Gericht]** Wenn der Antragsteller beim Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, die Wiederaufnahme beantragt, muss das Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, im Hinblick auf den Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme und unter Berücksichtigung der Begründung in der ursprünglichen Entscheidung die Arbeit der Erläuterung und Klärung gut erledigen. Wenn der Antragsteller den Wiederaufnahmeantrag aufrechterhält, wird ihm mitgeteilt, dass er diesen [Antrag] beim nächsthöheren Gericht einreichen kann.

**8. [Eingang beim höheren Gericht]** Wenn der Antragsteller die Wiederaufnahme unter Überschreitung der Stufe [des nächsthöheren Gerichts] beim Gericht der oberen Stufe beantragt, muss das Gericht der oberen Stufe ihm mitteilen, dass er diesen [Antrag] beim nächsthöheren Gericht als dem Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, einreicht.

**9. [Behandlung bei nicht fristgerechtem Einreichen des Antrags]** Wenn das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht ist, dass der Wiederaufnahmeantrag nicht der Voraussetzung der Frist in § 184 Zivilprozessgesetz entspricht, muss [dies] dem Antragsteller mitgeteilt werden. Wenn der Antragsteller den Wiederaufnahmeantrag aufrechterhält, muss das Gericht den Wiederaufnahmeantrag annehmen.

## [2. Abschnitt: Wiederaufnahmeverfahren]

**10. [Bildung des Spruchkörpers]** Das Volksgericht muss für die Durchführung der Überprüfung des Wiederaufnahmeantrages ein Kollegium bilden.

**11. [Prüfungsumfang im Annahmeverfahren]** Das Volksgericht muss prüfen, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben; Gründe, die der Antragsteller nicht behauptet, werden nicht geprüft.

**12. [Prüfungsverfahren]** Bei der Überprüfung des Antrags auf Wiederaufnahme des Falles wendet das Volksgericht aufgrund der Gründe des Wiederaufnahmeantrages, des Schrittes der Prüfung sowie der konkreten Situation des Falls die folgenden Methoden an:

(1) Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags, schriftlicher Ansichten und anderer Materialien, welche die Parteien eingereicht haben;

- (2) 审阅原审卷宗;
- (3) 询问当事人;
- (4) 组织当事人听证。

13、经审查当事人提交的再审申请书、书面意见、原审裁判文书和证据等材料,足以确定申请再审事由不能成立的,可以不经审阅原审卷宗,迳行裁定驳回申请。

14、对于以下列事由申请再审,且根据当事人提交的申请材料足以确定再审事由成立的案件,可以不经审阅原审卷宗,迳行裁定再审:

- (1) 原判决、裁定适用法律确有错误的;
- (2) 违反法律规定,管辖错误的;
- (3) 审判组织的组成不合法或者依法应当回避的审判人员没有回避的;
- (4) 无诉讼行为能力人未经法定代理人代为诉讼,或者应当参加诉讼的当事人因不能归责于本人或者其诉讼代理人的事由未参加诉讼的;
- (5) 据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更的;
- (6) 审判人员在审理该案件时有贪污受贿、徇私舞弊、枉法裁判行为,并经生效裁判或者行政处分决定确认的;
- (7) 其他不需审阅原审卷宗的案件。

15、审查过程中,可根据审查申请再审事由所需材料范围决定调取原审卷宗范围。必要时,可要求原审法院以传真件、复印件等方式及时报送相关卷宗材料。

- (2) Prüfung und Durchsicht der Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde;
- (3) Befragung der Parteien;
- (4) Organisation einer Anhörung der Parteien.

13. **[Schriftliches Verfahren bei Zurückweisung]** Wenn die Prüfung der von Parteien eingereichte schriftliche Wiederaufnahmeantrag, die von Parteien eingereichte schriftliche Ansicht, die Entscheidungsurkunde, in der [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, Beweise und weitere Materialien ausreichen, um festzustellen, dass die Gründe des Wiederaufnahmeantrags nicht Bestand haben, kann das Gericht den Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen, ohne die Akten zu prüfen und durchzusehen, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde.

14. **[Schriftliches Verfahren bei Wiederaufnahme]** Bei Fällen, bei denen aus den folgenden Gründen die Wiederaufnahme beantragt wird, und bei denen die von den Parteien eingereichten Antragsmaterialien ausreichen, um festzustellen, dass die Gründe der Wiederaufnahme Bestand haben, kann das Volksgericht die Wiederaufnahme verfügen, ohne die Akten zu prüfen und durchzusehen, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde:

- (1) wenn die Rechtsanwendung im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung entschieden fehlerhaft ist;
- (2) wenn gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler vorliegen;
- (3) wenn die zur Behandlung [des Falls] organisierte Zusammensetzung [des Gerichts] nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht [von der Behandlung des Falls] ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind;
- (4) wenn ein nicht Prozesshandlungsfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat;
- (5) wenn eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist;
- (6) wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen angenommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben, und [dies] bereits durch eine entsprechende strafrechtliche Rechtsurkunde oder Entscheidung über eine disziplinarische Maßnahme bestätigt wurde;
- (7) bei den anderen Fällen, bei denen Prüfung und Durchsicht der Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, unnötig sind.

15. **[Heranziehung von Akten]** Der Umfang der heranzuziehenden Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, wird auf Grund des Umfangs der Materialien bestimmt, die für die Prüfung des Grundes des Wiederaufnahmeantrags nötig sind. Nötigenfalls kann das Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, aufgefordert

原审法院应当在收到调卷函后15日内按要求报送卷宗。

16、人民法院可根据审查工作需要询问一方或者双方当事人。

17、对符合下列情形的申请再审查案件，可以组织当事人进行听证：

(1) 提出新证据，可能推翻原判决、裁定的；

(2) 以原判决、裁定认定的基本事实缺乏证据证明为由申请再审查的；

(3) 原判决、裁定认定事实的主要证据是伪造的；

(4) 有必要进行听证的其他情形。

18、合议庭决定听证的，应在听证3日前通知双方当事人及证人。

19、听证由合议庭主持。听证时，由审判长宣布听证事由、合议庭组成人员和书记员名单，并询问当事人是否申请回避。合议庭应当要求当事人围绕申请再审查的事由是否成立进行陈述和辩论。

20、再审查申请人经传票传唤，无正当理由拒不参加听证或未经许可中途退出的，裁定按撤回再审查申请处理；被申请人不参加听证或未经许可中途退出的，不影响听证进行。

21、审查过程中，再审查申请人撤回再审查申请的，应当裁定准许。

22、审查过程中，当事人自愿达成和解协议，再审查申请人撤回再审查申请的，应当裁定准许。

werden, unverzüglich entsprechende Akten und Materialien durch Methoden wie Fax, Kopien oder auf andere Weise zu übersenden.

Das Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, muss die Akten entsprechend den Anforderungen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zur Heranziehung der Akten übersenden.

16. **[Befragungen]** Das Volksgericht kann auf Grund der Erfordernisse der Prüfungsarbeit eine Partei oder beide Parteien befragen.

17. **[Anhörungen]** Entspricht der Fall des Wiederaufnahmeantrags den folgenden Umständen, kann eine Anhörung der Parteien organisiert werden:

(1) wenn neue Beweise eingereicht werden, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung zu Fall zu bringen;

(2) wenn Beweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Grundtatsachen fehlen;

(3) wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen gefälscht sind;

(4) bei anderen Fällen, in denen die Durchführung einer Anhörung nötig ist.

18. **[Frist bei Anhörungen]** Beschließt das Kollegium eine Anhörung, muss es [dies] den Parteien und den Zeugen drei Tage vor der Anhörung mitteilen.

19. **[Verfahren bei Anhörungen]** Die Anhörung wird vom Kollegium geführt. In der Anhörung gibt der vorsitzende Richter die Gründe der Anhörung, die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Sekretärs bekannt, und befragt die Parteien, ob sie Ausschlussanträge stellen. Das Kollegium muss die Parteien auffordern, ihre Vorträge und Verhandlungen darauf zu beschränken, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben.

20. **[Verfahren bei Nichterscheinen von Parteien]** Wenn Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden sind und ohne ordentliche Gründe nicht an Anhörungen teilnehmen, oder wenn er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt, kann verfügt werden, dass [der Fall] gemäß dem einer Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags behandelt wird; wenn Antragsgegner nicht an Anhörungen teilnehmen oder wenn sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernen, wird die Durchführung der Anhörung nicht beeinflusst.

21. **[Rücknahme des Antrags]** Wenn der Antragsteller während des Verfahrens der Überprüfung die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags beantragt, muss das Volksgericht dies durch Verfügung gestatten.

22. **[Abschluss einer Vergleichvereinbarung während der Wiederaufnahmeverfahrens]** Wenn die Parteien während des Verfahrens der Überprüfung freiwillig eine Vergleichvereinbarung getroffen haben und der Antragsteller die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags beantragt, muss das Gericht dies durch Verfügung gestatten.

23、审查过程中，再审申请人或者被申请人死亡或者终止的，按下列情形分别处理：

- (1) 再审申请人有权利义务继受人且其申请参加诉讼的，变更其为再审申请人；
- (2) 再审被申请人有权利义务继受人的，变更其为再审被申请人；
- (3) 再审申请人无权利义务继受人或其未申请参加诉讼的，裁定终结审查程序；
- (4) 再审被申请人无权利义务继受人且无可供执行财产的，裁定终结审查程序。

24、人民法院经审查认为再审申请超过民事诉讼法第一百八十四条规定期间的，裁定驳回申请。

25、经审查，申请再审理由成立的，一般应由上一级法院再审。

下列案件，可以指令原审法院再审：

- (1) 依据民事诉讼法第一百七十九条第一款第（八）至第（十三）项事由提起再审的；
- (2) 因违反法定程序可能影响案件正确判决、裁定提起再审的；
- (3) 涉及征地补偿、房屋拆迁、环境污染等当事人人数众多的群体性纠纷案件；
- (4) 当事人不方便到上一级法院诉讼的；
- (5) 上一级法院认为其他应当指令原审法院再审的案件。

26、下列案件，不应指令原审法院再审：

**23. [Parteiennachfolge]** Wenn der Antragsteller oder der Antragsgegner während des Verfahrens der Überprüfung stirbt oder endet, wird [der Fall] entsprechend der folgenden Umstände unterschiedlich behandelt:

- (1) wenn der Antragsstellers einen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat und dieser Nachfolger für die Rechte und Pflichten die Teilnahme am Prüfungsverfahren beantragt, wird er anstelle des Antragstellers eingesetzt;
- (2) wenn der Antragsgegner einen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat, wird der Nachfolger für die Rechte und Pflichten anstelle des Antragsgegners eingesetzt;
- (3) wenn der Antragsstellers keinen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat oder sein Nachfolger für die Rechte und Pflichten nicht die Teilnahme am Prüfungsverfahren beantragt, wird dass die Beendigung des Prüfungsverfahrens verfügt;
- (4) wenn der Antragsgegner keinen Nachfolger für die Rechte und Pflichten hat und es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann, wird dass die Beendigung des Prüfungsverfahrens verfügt.

**24. [Feststellung der Verjährung im Wiederaufnahmeverfahren]** Wenn das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht ist, dass der Wiederaufnahmeantrag die in § 184 Zivilprozessgesetz bestimmte Frist überschreitet, verfügt es die Zurückweisung des Antrags.

**25. [Ansichziehen und Zuweisung der Entscheidung über den ursprünglichen Rechtsstreit nach Wiederaufnahme]** Wenn der Grund für die Beantragung der Wiederaufnahme nach Prüfung Bestand hat, wird die Behandlung [des Falles] im Allgemeinen vom nächsthöheren Gericht an sich gezogen.

Bei folgenden Fällen kann angeordnet werden, dass das Volksgericht [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat:

- (1) wenn gemäß § 179 Nr. 8 bis Nr. 13 Zivilprozessgesetz Wiederaufnahme erhoben wird;
- (2) wenn ein Verstoß gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren ein korrektes Urteil bzw. eine korrekte Verfügung in diesem Fall beeinträchtigt haben könnte;
- (3) bei Fällen von Massenstreitigkeiten mit einer großen Zahl von Parteien, die etwa eine Abfindung für eine Einziehung von Land, den Abriss von Gebäuden und Umsiedlung [der Bewohner], oder Umweltverschmutzung betreffen;
- (4) wenn es für die Partei beschwerlich ist, vor dem nächsthöheren Gericht zu verhandeln;
- (5) wenn das nächsthöhere Gericht bei anderen [Fällen der] Wiederaufnahme der Ansicht ist, dass es die Wiederaufnahme durch das Volksgericht anordnen muss, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

**26. [Ausschlusskriterien einer Zuweisung an das ursprünglich mit dem Rechtsstreit befasste Volksgericht]** In folgenden Fällen darf nicht angeordnet werden, dass das Volksgericht [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat:

(1) 因审判人员在审理该案件时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为提起再审的；

(2) 因违反法律规定，管辖错误提起再审的；

(3) 原判决、裁定系根据原审法院审判委员会讨论决定作出的；

(4) 再审申请人住所地不在原审法院辖区内的；

(5) 其他不宜由原审法院再审的案件。

27、再审裁定和驳回再审申请的裁定，应当包括以下内容：

(1) 再审申请人、再审被申请人基本情况；

(2) 原审法院名称、申请再审的生效裁判文书名称、案号及制作日期；

(3) 申请再审事由和所依据的事实、理由及证据；

(4) 对于申请再审事由是否成立的分析；

(5) 裁定主文。

裁定由合议庭署名，加盖人民法院印章。

28、再审申请被裁定驳回后，再审申请人以相同理由再次申请再审的，一般不作为申请再审案件审查处理。

29、人民法院应当自受理再审申请之日起3个月内审查完毕，但调卷期间、鉴定期间不计入审查期限。有特殊情况需要延长的，报经本院院长批准。

审查期限经批准延长的，应及时通知当事人。

30、本工作细则自2008年4月1日起试行。2008年4月1日之前受理，尚未审结的申请再审案件，由受理再审申请的人民法院继续审查处理并作出裁定。

(1) wenn der Grund des Wiederaufnahmeantrages ist, dass Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen angenommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt oder das Recht gebeugt haben;

(2) wenn der Grund des Wiederaufnahmeantrags ist, dass ein gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler vorliegt;

(3) wenn das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung auf Grund einer Entscheidung des Rechtsprechungsausschusses des Volksgerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, ergangen ist;

(4) wenn der Wohnsitz des Antragsstellers nicht im Gerichtsbezirk des Gerichtes liegt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat;

(5) wenn es aus anderen [Gründen] nicht angebracht ist anzuordnen, dass das Volksgericht [den Fall] wiederaufnimmt, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

27. [Inhalt der Verfügung zur Wiederaufnahme und zur Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages] Die schriftliche Verfügung zur Wiederaufnahme oder die schriftliche Verfügung zur Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages muss folgenden Inhalt haben:

(1) grundlegende Verhältnisse des Antragstellers, Antragsgegners;

(2) Bezeichnung des Gerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Bezeichnung, Aktenzeichen und Entscheidungsdatum der wirksamen Entscheidungsurkunde, deren Wiederaufnahme beantragt wird;

(3) Grund des Wiederaufnahmeantrages und die ihm zugrunde liegende Tatsache, Begründung sowie die Beweise;

(4) Analyse, ob der Grund des Wiederaufnahmeantrages Bestand hat;

(5) Tenor der Verfügung.

Die schriftliche Verfügung wird von dem Kollgiem unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.

28. [Rechtskraft der Entscheidung] Wenn der Antragsteller nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags aus dem gleichen Grund noch einmal die Wiederaufnahme beantragt, wird [der Antrag] im Allgemeinen nicht als Fall der Beantragung der Wiederaufnahme geprüft und behandelt.

29. [Frist für die Entscheidung] Das Volksgericht muss ab dem Erhalt des Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten [den Fall] die Prüfung abschließen, wobei aber die Zeit für die Heranziehung der Akten und die Zeit für Gutachten nicht in die Prüfungsfrist eingerechnet wird. Erfordern besondere Umstände die Verlängerung der Frist, so wird das vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

Wenn die Verlängerung der Frist genehmigt wurde, muss [dies] den Parteien rechtzeitig mitgeteilt werden.

30. [Übergangsregelung] Diese detaillierten Regeln werden vom 1. April 2008 an versuchsweise durchgeführt. Fälle, die vor dem 1. April 2008 angenommen wurden und noch nicht abgeschlossen sind, werden von dem Volksgericht weiter geprüft und behandelt, das den Wieder-

aufnahmeantrag angenommen hat, und [dieses Volksgericht] erlässt eine [entsprechende] Verfügung.

Übersetzung, Abschnitts- und Paragraphenüberschriften von *Knut B. Piffler*.

## TAGUNGSBERICHTE

### Recht und Rechtsdurchsetzung im China-geschäft, China Time 2010, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 10.09.2010

Selina Schmid<sup>1</sup>

Die Volksrepublik China zählt zu den Ländern, die sich von einem sozialistischen Wirtschaftssystem, der Planwirtschaft, hin zu einem marktorientierten Wirtschaftssystem entwickeln. Diese Entwicklung wird durch den allmählichen Aufbau von Rechtsgrundlagen für den Geschäftsverkehr begleitet. Auch im westlichen Ausland treffen das chinesische Recht und seine Entwicklung nicht nur auf großes Interesse in Politik und Öffentlichkeit, sondern sind auch für die Geschäftstätigkeit in einer globalisierten Welt von wachsender Bedeutung.

Bei einer gemeinsamen Vortragsveranstaltung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, des OAV-German Asia-Pacific Business Association und der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) am 10. September 2010 haben Referenten aus Wissenschaft und Praxis im Rahmen der Hamburger China-Time 2010 über aktuelle Fragen des Rechts und der Rechtsdurchsetzung im Chinageschäft berichtet. Die Veranstaltung wurde dabei in jeweils ein geschäftspraktisches Modul (Markteintritt, Wahl des Investitionsvehikels und Probleme im Geschäftsalltag) und in ein an aktuellen Themen des chinesischen Rechts orientiertes Modul (neue Tendenzen im chinesischen Recht) untergliedert.

#### 1. Markteintritt, Wahl des Investitionsvehikels und Probleme im Geschäftsalltag

Nach einer Begrüßung durch die Veranstalter hielten zunächst vier ausgewiesene Praktiker Vorträge zu alltäglichen Problemen im Chinageschäft.

Christian Atzler, Baker & McKenzie (Frankfurt am Main) beschäftigte sich in dem ersten Referat mit der Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens, da sich in jüngster Zeit neue Gestaltungsmöglichkeiten für ausländische Investitionen ergeben haben (siehe ZChinR 2010, S. 37 ff. und

S. 125 ff.). Atzler gab zunächst einen Überblick über die Rechtsgrundlagen für Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung in China und ging auf einige der wesentlichen Regelungen in diesem Bereich ein. Hiernach zeigte er die praktische Relevanz der neuen Unternehmensform für ausländische Investitionen auf, wobei deutlich wurde, dass die jüngst im Jahr 2010 verabschiedeten Vorschriften sich vor allem an *private equity* und *venture capital* Unternehmungen richten. Atzler zeigte die typische Struktur eines solchen Engagements in China auf. Deutlich wurde außerdem, dass vor allem im Rückzug des ausländischen Investors aus dem chinesischen Markt (*exit*) durch Genehmigungserfordernisse die meisten Unwägbarkeiten liegen. Aber auch in der Besteuerung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung in China sind bislang nicht alle Fragen geklärt.

In dem anschließenden Vortrag widmete sich Ingo Vinck, Taylor Wessing (Frankfurt am Main) der Frage, ob es sich bei Repräsentanzbüros, die als Vehikel für einen ersten Markteintritt in China genutzt werden, um ein Auslaufmodell handelt. Hintergrund für diese Fragestellung ist die Tatsache, dass Repräsentanzbüros seit Anfang des Jahres 2010 stärker als bislang Restriktionen ausgesetzt sind. Wie sein Vorredner beleuchtet auch Vinck zunächst die Rechtsgrundlagen, die zum Teil noch aus den 1980er Jahren datieren. Erst seit dem Jahr 2008 werde über eine Neuregelung dieses Rechtsgebiets nachgedacht. Das Repräsentanzbüro stelle für viele ausländische Unternehmen über Jahrzehnte den ersten Schritt auf den chinesischen Markt dar, da keine Mindestkapitalanforderungen vorgesehen und das Gründungsverfahren relativ unkompliziert und schnell durchzuführen seien. Dies ginge allerdings mit einigen Nachteilen dieses Vehikels einher. So habe das Repräsentanzbüro keine Rechtspersönlichkeit und dürfe keine „direkten Geschäftstätigkeiten“ entfalten oder Rechnungen ausstellen. Dennoch seien Beispiele von ausländischen Unternehmen bekannt, die allein mit Repräsentanzbüros ihre Geschäftstätigkeit in China strukturierten und zum Teil mehrere Dutzend Ausländer als „Repräsentanten“ beschäftigten. Gegen diese Praxis gehe die chinesische Regierung seit Anfang des Jahres 2010 vor, indem Repräsentanzbüros beispielsweise nur noch bis zu vier „Repräsentanten“ beschäftigen dürfen. Aber auch im Steuerrecht berichtete Vinck von Regelungsver-schärfungen.

<sup>1</sup> Selina Schmid ist studentische Hilfskraft im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (schmid@mpipriv.de).

Neue Fragen für die Geschäftstätigkeit und den Warenabsatz in China stellte im dritten Vormittagsvortrag Caroline Tang, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Köln), vor dem Hintergrund des Ende 2009 verabschiedeten und am 1.7.2010 in Kraft getretenen Deliktsrechtsgesetzes vor (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.). Hierbei ging sie vertieft auf die Umwelt- und Produkthaftung ein. Dieses Rechtsgebiet sei bereits vor Verabschiedung des Deliktsrechtsgesetzes in verschiedenen Gesetzen und untergesetzlichen Normen geregelt gewesen. Da das neue Gesetz die alten Vorschriften nicht ersetze, ergäben sich schwierige Fragen der Rechtsanwendung, die sich nicht immer durch Rechtsprinzipien wie *lex posterior derogat legi priori* lösen lassen würden. Dementsprechend kam Tang am Ende ihres Referats zu einem gemischten Fazit: Auf der einen Seite sei positiv, dass der chinesische Gesetzgeber sich um eine Aufhebung der starken Fragmentierung der Normen im Umwelt- und Produkthaftungsrecht bemüht. Ob hiermit eine größere Rechtssicherheit verbunden sei, kennzeichnete die Referentin jedoch in ihrem Fazit mit einem Fragezeichen. Auch sei ein Bemühen erkennbar, pragmatische Lösungen zu finden. Auf der anderen Seite stellte Tang jedoch zahlreiche Lücken fest, die den Rechtsanwender mit schwierigen Fragen konfrontiert.

Den letzten Vortrag des Vormittags „Wirtschaftskriminalität in China - Ursachen und Konsequenzen“ hielt Markus Brinkmann, BDO Forensic & Internal Audit Services (Hamburg). Der Referent ging zunächst auf die Ursachen der Wirtschaftskriminalität in China ein, wobei er seine Ausführungen auf die häufigsten Formen - Produktpiraterie, Bestechung, Diebstahl und Bilanzmanipulationen - beschränkte. Im Hinblick auf das Problem der Produktpiraterie wies Brinkmann auf eine aktuelle Studie des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) hin, wonach 80% der von diesem Problem betroffenen Unternehmen China als Ursprungsland von Nachbauten nennen. Anhand von einprägsamen Beispielen machte er deutlich, warum in China die Gefahr für Bestechung, Diebstahl und Bilanzmanipulationen durch kulturelle und regionale Besonderheiten erhöht ist (chinesisches Wertesystem - Konfuzianismus - und Ost-West-Gefälle). Anschließend zog er Schlussfolgerungen hieraus und zeigte Wege der Prävention und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität auf. Im Mittelpunkt stand dabei der Aufbau eines so genannten Compliance Management Systems (CMS), das der Vermeidung von Regelverstößen, insbesondere rechtswidriger und strafbarer Handlungen sowie der daraus resultierenden Schäden für Unternehmen dient. Jedoch sei das CMS an die vom Referenten aufgezeigten Besonderheiten in

China anzupassen, was etwa die Buchprüfung und Datengewinnung zur Aufdeckung von verdächtigen Handlungen betreffe. Insgesamt blieb der Eindruck, dass es durchaus Möglichkeiten für ausländische Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in China gibt, Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität im eigenen Unternehmen zu ergreifen. Der Referent zeigte überzeugend auf, dass diese jedoch nur erfolgreich sein können, wenn die internen Kontrollen in einer für ein Schwellenland wie China typischen, stark wachsenden Unternehmensstruktur stetig angepasst werden.

## 2. Neue Tendenzen im chinesischen Recht

Am Nachmittag ging es im zweiten Modul um aktuelle Tendenzen im chinesischen Recht. Frank Münzel referierte über „zwei fragliche Urheberrechtsverletzungen - und die Rolle des Rechts in China“. Er wies als erste „fragliche Urheberrechtsverletzung“ Konfuzius (circa 551 bis 479 v. Chr.) eine Verletzung des persönlichen Urheberrechts nach, da dieser die Aufzeichnungen über die Shang-Dynastie (16. bis 11. Jahrhundert v. Chr.) verfälscht habe, indem er negative Ereignisse wie beispielsweise das Erbringen von Menschenopfern bewusst nicht überlieferte. Bei der zweiten „fraglichen Urheberrechtsverletzung“ ging Münzel darauf ein, ob die Veröffentlichung seiner eigenen Übersetzung eines (bislang) geheimen Parteierlasses aus dem Jahr 1970 (siehe Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 31.1.70/1 unter [www.chinasrecht.de](http://www.chinasrecht.de)) eine Verletzung des Urheberrechts darstelle. Dabei ging er auch auf die spannende, aber eher hypothetische Frage ein, ob ein solcher Erlass, der auf dem Höhepunkt der „Kulturrevolution“ ergangen war und die Kampagne des „dreifachen Schlages“ und damit die Tötung vieler unschuldiger Menschen einleitete, als staatliche Rechtsnorm anzusehen sei, da diese dann (gemäß § 5 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz, deutsch in: GRURInt 2002, S. 23 ff.) vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sei. Münzel ließ das Ergebnis offen und schloss seinen Vortrag vielmehr mit der Anmerkung, dass die kürzlich erfolgte Veröffentlichung dieses Parteierlasses auf einer Internetseite der Propagandaabteilung des Parteiausschusses der Stadt Beijing Anlass zur Hoffnung gäbe, dass die Zeit der „Kulturrevolution“, die historisch einen Tiefpunkt des chinesischen Rechts darstelle, in China nun eine Aufarbeitung erfährt. Münzels Schlussbemerkung, es gäbe in China viele mutige Juristen, die für das Recht einträten, und die Unterstützung auch durch Juristen im Ausland verdienten, erhielt aus dem Publikum spontanen Applaus.

Im anschließenden Referat zum chinesischen Wohnungseigentumsrecht führte Knut Benjamin

Pißler, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg) in ein Forschungsprojekt ein, das er seit April dieses Jahres verfolgt. Eigentlicher Anlass war eine neue justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts (OVG). Dort war der relativ kurze Abschnitt zum Wohnungseigentumsrecht im Sachenrechtsgesetz konkretisiert worden, welches im Jahr 2007 verabschiedet worden war (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.). Das Projekt musste jedoch ausgeweitet werden, nachdem Pißler durch eine Kommentierung der Interpretation erfahren hatte, dass auf diesem Gebiet ein weiterer Erlass des OVG sowie andere Rechtsnormen des Staatsrates und verschiedener Ministerien ergangen waren. Pißler machte in seinem Werkstattbericht die praktische Bedeutung des Wohnungseigentumsrechts mit dem Hinweis deutlich, dass China im Jahr 2009 die Rolle als größter Immobilienmarkt der Welt vor den USA übernommen hat. Auch bei ausländischen Direktinvestitionen mache der Immobiliensektor nach den offiziellen chinesischen Statistiken im Jahr 2008 ein Fünftel der ausländischen Gesamtinvestitionen aus. Der Referent nannte zunächst die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Wohnungseigentum durch Ausländer (Unternehmen und Privatpersonen). Es folgten einige Begriffsbestimmungen, bevor er dann auf die Begründung von Wohnungseigentum einging. Hier zeigte sich, dass das OVG in seiner justiziellen Interpretation das Sachenrechtsgesetz gegen den Gesetzeswortlaut an die Gegebenheiten der Praxis anpasste. Außerdem behandelte Pißler einige ausgewählte Fragen, wobei sich die Besonderheiten des chinesischen Wohnungseigentumsrechts etwa daran zeigten, dass nicht der Verwalter als ausführendes Organ der Wohnungseigentümergeinschaft fungiere, sondern ein so genannter „Hausherrenausschuss“. Pißler stellte abschließend in Aussicht, das Forschungsprojekt durch eine Einbeziehung praktischer Erfahrungen zu vertiefen, um einen Einblick in die Implementierung der einschlägigen Rechtsakte zu erhalten.

Im letzten Vortrag der Veranstaltung am Institut beschäftigte sich Simon Werthwein, Rechtsanwalt (Frankfurt am Main), mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts anhand des Falls QIU Ziming, der sogar in der deutschen Presse Erwähnung fand (FAZ v. 4.8.2010, S. 3). Ein Unternehmen namens *Zhejiang Kan Speciality Material Company* warf QIU, einem Journalisten vor, er habe mit seinen Berichten dem Ruf des Unternehmens geschadet. QIU fand sich deswegen für kurze Zeit sogar auf einer Fahndungsliste der Polizei wieder. In seinem Vortrag ging Werthwein der Frage nach, welche strafrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen das QIU unterstellte Han-

deln nach dem chinesischen Recht hat. Eine mögliche Grundlage für die Fahndung nach QIU sah der Referent in § 221 Strafgesetz (deutsch in: Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, S. 99 ff.). Wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen QIU schloss Werthwein hingegen aus, da es sich bei ihm nicht um einen „Unternehmer“ handle und auch kein Wettbewerbsverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmen *Zhejiang Kan Speciality Material Company* bestünde. Am ausführlichsten ging Werthwein auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche gegen QIU ein. Er stellte zunächst die Systematik der Persönlichkeitsrechte in China dar und zeigte den Diskussionsstand über die Kodifizierung dieses Rechtsgebiets in einem zukünftigen chinesischen Zivilgesetzbuch auf. Dabei erwähnte der Referent auch, dass unter chinesischen Juristen zum Teil Rechte wie beispielsweise das „Recht auf Hundehaltung“ oder das „Recht auf optische Hygiene“ diskutiert würden, sodass inzwischen von einer „Rechteschwemme“ die Rede sei. Nach Vorstellung möglicher Anspruchsgrundlagen kam Werthwein zu dem Ergebnis, dass sich die Rechtslage im Fall QIU vor und nach Verabschiedung des Deliktsrechtsgesetzes nicht geändert habe. Soweit die Berichte tatsächlich den Ruf des Unternehmens *Zhejiang Kan Speciality Material Company* verletzt habe, fänden sich sowohl Anspruchsgrundlagen in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“ aus dem Jahr 1986 (deutsch in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O., 12.4.86/1) als auch im neuen Deliktsrechtsgesetz. In der anschließenden Diskussion ging es um die Frage, ob neben der general-klauselartigen Vorschrift zum Persönlichkeitsrecht im Deliktsrechtsgesetz überhaupt noch Raum für die Normierung dieses Rechtsgebiets im zukünftigen chinesischen Zivilgesetzbuch sei.

Die Veranstaltung war geprägt durch die gute Qualität der Vorträge und die Bereitschaft der Praktiker und Wissenschaftler sich den Fragen des Publikums zu stellen. Die Teilnehmer haben nicht nur einen vertieften Einblick in aktuelle Themen erhalten, die gegenwärtig im chinesischen Recht diskutiert werden, sondern konnten sich auch bei einem Mittagsimbiss mit den Referenten sowie den anderen Veranstaltungsteilnehmern austauschen. Die Hamburger China Time 2010 bot dabei die Gelegenheit, ein Publikum über den sinojuristischen Personenkreis hinaus zu erreichen, was die Diskussionen nach den Vorträgen spürbar bereichert hat.

Die Folien eines Teils der Referate der Veranstaltung sind im Mitgliederbereich der Internetseiten der DCJV ([www.dcvj.org](http://www.dcvj.org)) einsehbar.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Agnes Schick-Chen, Der Diskurs zur chinesischen Rechtskultur, Peter Lang, Frankfurt, 2009, 247 S.**

*Björn Ahl*<sup>1</sup>

Bei diesem Buch handelt es sich um die Habilitationsschrift der Autorin, die seit 2006 als Dozentin am Institut für Ostasienwissenschaften der Universität Wien tätig ist. Diese sinologische Studie über den Diskurs der chinesischen Rechtskultur ist auch für den vor allem rechtsdogmatisch vorgebildeten und am chinesischen Recht interessierten Leser empfehlenswert, da es ihr gelingt, den vagen Begriff der chinesischen Rechtskultur in seinem spezifischen historischen Kontext der Reform und Öffnung mit Inhalt zu füllen.

Bei der Beschäftigung mit dem chinesischen Recht außerhalb Chinas ist der Begriff der Rechtskultur allgegenwärtig. Oft wird er ohne theoretische Vorüberlegungen herangezogen, um die Andersartigkeit und Fremdheit des chinesischen Rechts in Bezug auf seine Entstehung, Anwendung und Durchsetzung zu beschreiben. Unter den Begriff der Rechtskultur fällt dann im Sinne einer Residualkategorie zunächst alles, was im Vergleich mit der eigenen Rechtsordnung als fremdartig und keiner weiteren Erklärung zugänglich erscheint. Eine positive Verankerung der chinesischen Rechtskultur im weiteren Sinne hat *Robert Heuser* mit seiner Einführung in die chinesische Rechtskultur vorgelegt.<sup>2</sup> Hier wird Rechtskultur als ein Begriff verstanden, der neben der Rechtsordnung auch die tatsächliche Relevanz von Normen und Institutionen sowie deren Vergangenheitsbezug berücksichtigt.<sup>3</sup> Bei *Heuser* wird der Rechtsbegriff um bestimmte Aspekte erweitert, um Missverständnissen vorzubeugen, die bei einem rein rechtsdogmatisch orientierten Studium des chinesischen Rechts aus der Außenperspektive entstehen könnten. Eine solche funktionale Einbindung von Rechtskultur in einen rechtsdogmatischen Zusammenhang ist bei *Schick-Chen* nur ansatzweise vorhanden, wo etwa die Verbindungen des Rechtskulturdiskurses mit

anderen, vornehmlich rechtswissenschaftlichen Diskursen aufgezeigt werden. Die weitgehend fehlenden rechtsdogmatischen Bezüge mögen es manchem Juristen erschweren, einen schnellen Zugang zu dieser Rechtskulturstudie zu finden.

Bemerkenswert ist das von *Schick-Chen* gewählte methodische Vorgehen. In Anlehnung an *Foucault* ist sie der Auffassung, dass die Diskurse zur chinesischen Rechtskultur als Praktiken zu behandeln seien, welche systematisch die Gegenstände bildeten, von denen sie sprächen.<sup>4</sup> Um eine durch die Außenperspektive bedingte Verzerrung der Abbildung des Diskurses zu vermeiden, soll bewußt nicht der „westliche“ Forschungsstand als Ausgangspunkt herangezogen werden. Vielmehr wird eine an der „Aussage selbst orientierte Aufarbeitung der diskursiven Elemente und Felder“ vorgenommen.<sup>5</sup> Diesem Ansatz liegt offenbar die Überlegung zugrunde, dass eine möglichst unverstellte Darstellung und Aufschlüsselung des Diskurses eine Grundlage schaffen soll, von der aus dann weitere Forschung unter den verschiedensten theoretischen und praktischen Perspektiven erfolgen kann.

Jedoch muss man fragen, ob ein solcher Ansatz überhaupt durchführbar ist. Man könnte argumentieren, dass diese selbstauferlegte Beschränkung schon durch den kurzen und interessanten Exkurs über den Hintergrund westlicher, japanischer und sowjetischer Forschung zur Rechtskultur durchbrochen wird.<sup>6</sup> Abgesehen davon gibt es auch dem Forschungsgegenstand immanente und durch die Verortung der Autorin vorgegebene Grenzen, die sich mit diesem Ansatz nicht überwinden lassen. Einerseits ist, wie die Studie an mehreren Stellen zutreffend nachweist, der chinesische Diskurs auch Teil der „westlichen“ Diskurse zur Rechtskultur und andererseits ist die Studie selbst Teil der „westlichen“ Chinaforschung und eine Verzerrung damit unvermeidbar. Die durch die Außenperspektive bedingten Verzerrungen lassen sich möglicherweise nur durch eine gezielte Sichtbarmachung und eine Berücksichtigung der sie bedingenden Faktoren überwinden.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob es die Ziele der Studie befördert hätte, den Weg des Konzeptes der Rechtskultur auch in der „westli-

<sup>1</sup> Dr. iur. (Heidelberg), Visiting Professor of Chinese Law, Comparative Public Law and International Law, China-EU Law School, Beijing; Email: bjoern.ahl@uni-hamburg.de.

<sup>2</sup> *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2003.

<sup>3</sup> *Ibid.*, S. 25.

<sup>4</sup> Verwiesen wird dabei auf *Michel Foucault*, Archäologie des Wissens, Frankfurt, Suhrkamp 1981, S. 74.

<sup>5</sup> S. 16.

<sup>6</sup> S. 47-53.

chen“ Rechtsvergleichung und der Rechtssoziologie ausführlich nachzuverfolgen und den chinesischen Diskurs entsprechend einzuordnen.<sup>7</sup> Diese Frage ist schwer zu beantworten. Ein solches Vorgehen hätte jedenfalls zeigen können, dass Rechtskultur im rechtswissenschaftlichen Kontext ein hochproblematischer Begriff ist. Dies lässt sich an den Schriften von *Lawrence Friedmann* zeigen, der versucht hat, Rechtskultur zu einem tragfähigen Erklärungskonzept der theoretischen Analyse des Rechts zu machen. Er versteht Rechtskultur als das „allgemeine Wissen über sowie die Einstellungen und Verhaltensmuster zum Rechtssystem“.<sup>8</sup> Ferner wird Rechtskultur bei ihm definiert als „Gewohnheitssätze, die sich auf die Kultur als Ganzes“ beziehen.<sup>9</sup> In späteren Ausführungen wird Rechtskultur beschrieben als die Summe der „Einstellungen, Werte und Ansichten in einer Gesellschaft bezogen auf das Recht und die einzelnen Teile des Rechtssystems“.<sup>10</sup> Diese vagen und wenig präzisen Definitionen von Rechtskultur machen es schwierig zu bestimmen, was der Begriff der Rechtskultur umfasst und wie das Verhältnis der einzelnen Elemente beschaffen ist, die von der Rechtskultur einbezogen werden. Dies erscheint unproblematisch, solange dem Begriff der Rechtskultur keine erklärende Bedeutung zugeschrieben wird, er lediglich als eine Residualkategorie verwendet wird, die sich auf das allgemeine Umfeld der Überzeugungen und Institutionen bezieht, in dem Recht existiert.<sup>11</sup> Will man wie *Friedman* Rechtskultur aber nicht als bloßes Aggregat verstanden wissen, sondern als einen kausalen Faktor für Rechtsentwicklung,<sup>12</sup> so erweist es sich als sehr schwierig, ein den Zwecken der vergleichenden Rechtssoziologie dienendes Konzept von Rechtskultur zu entwickeln, das alle Elemente einer kontextuellen Matrix umfasst, die berücksichtigt

werden müssen, um einen solchen Vergleich sinnvoll zu machen.

Nach einer Einführung in die methodische Herangehensweise folgt eine Schilderung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes des Diskurses, der die ersten zwanzig Jahre der Periode der Reform und Öffnung umfasst (1985-2005). Als Ausgangstext des Diskurses zur Rechtskultur wird das von Liang Zhiping u. a. im Jahr 1987 zum ersten Mal herausgegebene Buch „Neue Persische Briefe – Rechtsauffassung im Wandel“ zu Grunde gelegt.<sup>13</sup> In diesem Buch finden sich Berichte über die chinesische Rechtskultur der 1980er Jahre von in China studierenden französischen Jurastudenten an einen Freund in Paris. Die einzelnen Beiträge stammen von fünf chinesischen Autoren,<sup>14</sup> die bei Erscheinen des Buches noch am Anfang ihrer juristischen Karrieren standen. Sie haben für ihr Buch die Persischen Briefe von Montesquieu aus dem Jahr 1721 zum Vorbild genommen, in denen aus der Perspektive zweier Reisender aus Persien über die politischen Zustände in Frankreich berichtet wird. Die Darstellung des Ausgangstextes ist untergliedert in die „Aussagefelder“ Rechtskultur und Tradition, Rechtskultur und der Westen, Rechtskultur und Konfuzianismus, ... und Wirtschaft, Verwaltung, Instrumentalisierung des Rechts, Rechtsstaatlichkeit, Marxismus, Kulturrevolution.<sup>15</sup> Der Gedanke der Konstanz und Unveränderbarkeit der chinesischen Tradition wird von den Autoren der Briefe kritisiert; sie fordern eine kreative Umwandlung der Tradition. Der Einfluss der Tradition auf die Rechtsentwicklung wird grundsätzlich als negativ bewertet und eine Hinwendung zur Moderne gefordert.

Im anschließenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie die im Ausgangstext identifizierten Aussagefelder sich innerhalb des Diskurszeitraumes weiter entwickeln.<sup>16</sup> Darin eingebunden ist die Darstellung zeitlicher, geografischer, personeller, medialer und wissenschaftlicher Aspekte der Diskursbeiträge, auch wird die Stellung des Rechtskulturdiskurses innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft präzisiert.

Schließlich wird im letzten Kapitel der Versuch unternommen, den bislang lediglich aus der Innenperspektive beschriebenen Diskurs in den Kontext des internationalen Schrifttums einzuordnen und

<sup>7</sup> Etwa wird auf S. 50 auf Cotterrells Aufsatz und dessen chinesische Übersetzung hingewiesen, in dem er die Verwendung des Konzepts der Rechtskultur bei Friedman untersucht. *Roger Cotterrell, The Concept of Legal Culture*, in: *David Nelken* (Hrsg.), *Comparing Legal Cultures*, Aldershot, 1997, 13-31.

<sup>8</sup> Legal culture “refers to public knowledge of and attitudes and behaviour patterns toward the legal system”; *Lawrence Friedman, The Legal System: A Social Science Perspective*, New York: Russel Sage Foundation 1975, 193.

<sup>9</sup> “...bodies of custom organically related to the culture as a whole”, *Lawrence Friedman, The Legal System: A Social Science Perspective*, New York: Russel Sage Foundation 1975, 194.

<sup>10</sup> “[A]ttitudes, values, and opinions held in society, with regard to law, the legal system, and its various parts”; *Lawrence Friedman, Law and Society: An Introduction*, Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall 1977, 76; ähnlich auch *Lawrence Friedman, The Republic of Choice: Law, Authority and Culture*, Cambridge, Mass. Harvard Univ. Press 1990, 213.

<sup>11</sup> *Roger Cotterrell, The Concept of Legal Culture*, in: *David Nelken* (Hrsg.), *Comparing Legal Cultures*, Aldershot, 1997, 15.

<sup>12</sup> “...it makes the law, at least in some ultimate sense”; *Lawrence Friedman, The Republic of Choice: Law, Authority and Culture*, Cambridge, Mass. Harvard Univ. Press 1990, 197.

<sup>13</sup> *LIANG Zhiping, Xin Bosiren xinzha - bianhuazhong de faguannian* (Neue Persische Briefe – Rechtsauffassung im Wandel), Beijing, Zhongguo Fazhi Chubanshe 2000. Hier wird die zweite, überarbeitete Auflage aus dem Jahr 2000 zitiert.

<sup>14</sup> LiLANG Zhiping, DONG Yue, XU Youjun, QI Haibin und HE Weifang.

<sup>15</sup> S. 61-94.

<sup>16</sup> S. 95-180.

aus der Außenperspektive zu interpretieren. Interessant ist hier die Beobachtung, dass der Rechtskulturdiskurs nicht auf die Menschenrechtsproblematik oder auch das wachsende Bewußtsein von subjektiven Rechten eingeht. Wenn in Anlehnung an die offizielle Menschenrechtsrhetorik eine wissenschaftliche Rechtfertigung des chinesischen Menschenrechtsverständnisses vorgenommen wird, so werden in der Tat kaum kulturbezogenen Argumente angeführt. Vielmehr werden Menschenrechte in marxistischer Tradition als ein historisches Konzept betrachtet, wonach sich die Menschenrechte parallel zur wirtschaftlichen Basis entwickeln.<sup>17</sup> Es ist aber überraschend, dass die Menschenrechte im „Ausgangsfeld Zivilrecht“ angesprochen werden. Dies mag etwas mit dem Verständnis der Rechtsentwicklung von einer Kultur des öffentlichen Rechts zu einer Privatrechtskultur zu tun haben. Dabei wird die „Privatrechtskultur“ gleichgesetzt mit Freiheit, Gleichheit und Individualrechten, während mit der Kultur des öffentlichen Rechts eine hierarchische Gesellschaft, ein autoritäres Regierungssystem und ein instrumentales Rechtsverständnis assoziiert werden.<sup>18</sup>

Es ist ebenso eine wichtige Erkenntnis, dass sich die Bewertung des traditionellen oder „konfuzianischen“ Erbes innerhalb des Diskurses im Laufe der Zeit deutlich zu einer positiveren Sichtweise verschiebt. Die Autorin stellt in diesem Zusammenhang auch heraus, dass diese positive Bewertung selektiv erfolgt und der konfuzianische Hierarchiedanke nicht etwa in verfassungs- oder familienrechtlichen Zusammenhängen aufgegriffen wird.<sup>19</sup> Diese Wandlung steht in Verbindung mit der Funktion des Rechtskulturdiskurses als Grundlage einer Gegenbewegung zu einer Harmonisierung des chinesischen Rechtssystems mit internationalen Standards, die sich seit den 1990er Jahren immer weiter verstärkt hat. Gegenwärtig bildet die Sichtweise, die eine Modernisierung der chinesischen Rechtsordnung mittels „indigener Ressourcen“<sup>20</sup> befürwortet, die herrschende Meinung.

Der von der Autorin gewählte Ansatz, zunächst den „Ausgangstext“ für sich sprechen lassen, hätte durch eine stärkere analytische Durchdringung des Diskurses zur Rechtskultur in einem zweiten Teil der Studie ergänzt werden können. Weitere Forschungsvorhaben, die auf der wichtigen, hier vor-

gelegten Grundlagenforschung zum chinesischen Rechtskulturdiskurs aufbauen sollten, könnten sich etwa kulturwissenschaftlicher Ansätze im weiteren Sinne nutzbar machen. Bedenkt man die Bezüge zum westlichen Recht, insbesondere die Frage der Rechtstransfers (oder Rechtstransplantate) so würde ein Ansatz naheliegen, der auf den Erkenntnissen der Kulturtransferforschung aufbaut.<sup>21</sup> Besinnt man sich auf die scherenschnittartigen Beschreibungen der Eigenschaften der chinesischen Rechtskultur im Vergleich mit dem Recht des „Westens“ (Betonung von Pflichten, Ungleichheit, Autoritätshörigkeit etc.),<sup>22</sup> so könnte man auch daran denken, dass der chinesische Diskurs Vorurteile des „Westens“, die man in Anlehnung an postkoloniale Theorien „Orientalismen“ nennen kann,<sup>23</sup> gegenüber dem chinesischen Recht aufgenommen hat. Als ein Ansatzpunkt könnte hier die Arbeit zu „Rechtsorientalismen“ von *Teemu Ruskola* dienen, die unter anderem der Frage nachgeht, inwieweit die chinesische Rechtswissenschaft auch Repräsentationen des chinesischen Rechts im Westen rezipiert.<sup>24</sup>

<sup>17</sup> Vgl. etwa *Li Zhusi*, *Makesi zhuyi renquan lilun* (Marxistische Menschenrechtstheorie), Chengdu 1993.

<sup>18</sup> Siehe dazu *Albert Chen*, *Toward a Legal Enlightenment: Discussions in Contemporary China on the Rule of Law*, *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol.17 (1999/2000), S. 143-44.

<sup>19</sup> S. 185.

<sup>20</sup> Chinesisch: *bentu ziyuan*. Vgl. dazu *SU Li*, *Fazhi jiqi bentu ziyuan* (Die Herrschaft des Rechts und ihre indigenen Ressourcen), Beijing, Zhongguo Zhengfa Daxue Chubanshe, 2004.

<sup>21</sup> Vgl. *Michel Espagne/Michael Werner*: *Deutsch-französischer Kulturtransfer als Forschungsgegenstand*, in: *Michel Espagne/Michael Werner* (Hrsg.): *Transfers*, Paris 1988, 11-34.

<sup>22</sup> S. 64.

<sup>23</sup> Das Konzept des Orientalismus wurde von Said entwickelt und zählt zu dem Schlüsselkonzepten postkolonialer Theorie, *Edward Said*, *Orientalism*, New York, Vintage, 1978.

<sup>24</sup> *Teemu Ruskola*, *Legal Orientalism*, *Michigan Law Review*, Vol. 101 (2002), 179.

**ADRESSEN****Beijing****Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦 2 座 3401 室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

**Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**

Suite 3130, 31/F, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所  
北京市朝阳区光华路 1 号  
嘉里中心南楼 31 层 3130 室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

**Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号  
建外 SOHO 2 号楼 706 室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Beijing  
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza  
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District  
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所  
东城区东长安街 1 号东方广场  
安永大楼 (东三办公楼) 16 层  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

**Guo & Partners**

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O. Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所  
京广中心商务楼 411 室  
(北京 8806 信箱 -411 室)  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25 China World Tower 1  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 25 层 29 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

---

**Lovells**

Level 2 Office Tower C2  
The Towers Oriental Plaza  
1 East Chang An Avenue  
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务所北京办事处  
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层  
东城区东长安街 1 号  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A  
Chao Yang District  
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**PricewaterhouseCoopers**

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
Chao Yang District  
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu  
100020 Beijing, VR China

普华永道  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

---

**Salans**

13/F, China World Tower 1, China World Trade Center  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
Chaoyang District  
100004 Beijing, VR China

胜蓝律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 13 层  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 1700; Fax: 010 6535 1711; e-mail: mmueller@salans.com

Ansprechpartner: *Matthias Müller*

---

**Wenfei Rechtsanwälte AG**

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心 A 座 706 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

---

## Shanghai

---

**Baker & McKenzie**

Unit 1601, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处  
金茂大厦 1601 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center  
288 Nanjing Road West  
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: willi.vett@bblaw.com, oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Willi Vett, Oscar Yu*

百达律师事务所  
创兴金融中心 10 层 1001-1002 室  
南京西路 288 号  
200031 上海 中华人民共和国

---

**Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

---

**CMS Hasche Sigle**

2801-2812 Plaza 66, Tower 2  
1366 Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所  
恒隆广场 2 期 2801/2812 室  
上海市南京西路 1366 号  
200040 上海 中华人民共和国

---

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, 989 Chang Le Road  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所  
长乐路 989 号  
世纪商贸广场 23 楼  
200031 上海 中华人民共和国

---

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 Floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,  
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所  
金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe**

38 Floor Bund Center  
222 Yan An Road East  
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施  
律师事务所上海办事处  
延安东路 222 号  
外滩中心 38 楼  
200002 上海 中华人民共和国

<b>Linklaters</b> 16th Floor, Citigroup Tower 33 Hua Yuan Shi Qiao Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com Ansprechpartner: <i>Wolfgang F. Sturm</i>	年利达律师事务所上海代表处 花旗集团大厦 16 楼 花园石桥路 33 号 上海市浦东新区 200121 上海 中华人民共和国
<b>Lovells</b> Rm. 1107, Kerry Center 1515 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com Ansprechpartner: <i>Douglas Clark</i>	路伟律师事务所上海办事处 上海市南京西路 1515 号 嘉里中心 1107 室 200040 上海 中华人民共和国
<b>Luther Attorneys</b> 21/F ONE LUJIAZUI 68 Jincheng Middle Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com Ansprechpartner: <i>Dr. Eva Drewes</i>	陆德律师事务所 时代金融中心 21 层 银城中路 68 号 上海浦东新区 200120 上海 中华人民共和国
<b>PricewaterhouseCoopers</b> 11/F PricewaterhouseCoopers Center 202 Hu Bin Road 200021 Shanghai, VR China Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com Ansprechpartner: <i>Ralph Jörg Dreher</i>	普华永道 湖滨路 202 号 普华永道中心 11 楼 200021 上海 中华人民共和国
<b>Rödl &amp; Partner</b> 31/F POS Plaza 1600 Century Avenue 200122 Shanghai, VR China Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com, oliver.maaz@roedlasia.com Ansprechpartner: <i>Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz</i>	德国罗德律师事务所上海代表处 浦项商务广场 31 楼 上海浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海 中华人民共和国
<b>Salans</b> Park Place Office Tower, 22nd Floor 1601 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011; e-mail: bstucken@salans.com Ansprechpartner: <i>Dr. Bernd-Uwe Stucken</i>	胜蓝律师事务所上海代表处 越洋广场 22 楼 上海市静安区南京西路 1601 号 200040 上海 中华人民共和国
<b>Schindhelm Rechtsanwälte</b> German Centre for Industry and Trade Shanghai Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road Zhangjiang Hi-Tech Park 201203 Shanghai, VR China Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net, burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net Ansprechpartner: <i>Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus</i>	德国申特海姆律师事务所上海代表处 1 幢 610-611 室 德国中心, 科苑路 88 号 上海浦东张江高科技园区 201203 上海 中华人民共和国

---

**Schulz Noack Bärwinkel**

Suite 2302 International Trade Center  
2201 Yan An Road (W)  
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处  
国际贸易中心 2302 室  
延安西路 2201 号  
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: [jm.scheil@snblaw.com](mailto:jm.scheil@snblaw.com)

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

---

**Taylor Wessing**

15th Floor United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处  
中欣大厦 15 楼 1509 单元  
南京西路 1468 号  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: [r.koppitz@taylorwessing.com](mailto:r.koppitz@taylorwessing.com)

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

**Wenfei Rechtsanwälte AG**

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park  
No. 20 Cha Ling Bei Rd.  
200032 Shanghai, VR China

瑞士文斐律师事务所  
茶陵北路 20 号  
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室  
200032 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

---

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
12 Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处  
外滩 12 号 218 室  
中山东一路 12 号  
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: [jleary@whitecase.com](mailto:jleary@whitecase.com)

Ansprechpartner: *John Leary*

---

## Guangzhou

---

**Rödl & Partner**

45/F Metro Plaza  
183 Tian He Bei Lu  
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处  
大都会广场 45 楼  
广州市天河北路 183 号  
510075 广州 中华人民共和国

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: [juergen.baur@roedlasia.com](mailto:juergen.baur@roedlasia.com)

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

---

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber** (主编) Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. ISSN 1613-5768  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: blaurock@dcjv.org  
Homepage: <http://www.dcjv.org>

**Schriftleitung** (执行编辑) Rebecka Zinser  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 中华人民共和国  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher Beirat** (编委会) Prof. Dr. Björn Ahl, China-EU School of Law, Beijing  
Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

**Gestaltung** (美术设计) Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

**Hinweise für Autoren** finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

*Rebecka Zinser*  
*ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies*  
*Nanjing University*  
*22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China*  
*e-mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com) Tel./Fax: +86 25 8663 7892*